

Pendenzenliste des Stadtparlaments per 20. August 2024

Sachgeschäfte	Zuweisung an Kommission	Behandlung im Stadtparlament
Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudget (Globalbudgetverordnung)	19.09.2023: RPK	05.02.2024: verschoben
«Umsetzung autarke ARA Furt» Motion Samuel Müller	21.12.2023: Komm. Bau & Infrastruktur Erheblichkeitserklärung am 27.5.2024 Frist SR Beschlussentwurf: 27.2.2025	
Aufbau Zentrum-Management jährlicher Beitrag von 120 000 Franken für 2025-2027 (insgesamt 360 000 Franken)	23.01.2024: Komm. Bevölkerung & Sicherheit RPK	24.06.2024: Rückweisung Frist SR: 24.12.2024
Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld»	23.01.2024: Komm. Bau & Infrastruktur	02.09.2024
Öffentlicher Gestaltungsplan Herti	15.02.2024: Komm. Bau & Infrastruktur	
Wiederaufbau Spitalwaldhütte – Kreditabrechnung	14.05.2024: RPK	
Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen – Motion Patrizia Grütter	14.05.2024: Komm. Bevölkerung & Sicherheit	02.09.2024
Anpassung Ausstattungsschlüssel Schüler/innen- geräte für den Medien- und Informatikeinsatz im Unterricht	03.06.2024: Komm. Bildung & Soziales RPK	
Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr»	25.06.2024: Komm. Bau & Infrastruktur Komm. Bevölkerung & Sicherheit	

Parlamentarische Vorstösse	Antwort Stadtrat fällig	Behandlung im Stadtparlament
Motion Samuel Müller und Mitunterzeichnenden betr. «Umsetzung Autarke ARA Furt» vom 24. März 2023 (Eingang: 24.03.2023)	Frist SR: 26.12.2023 Bericht und Antrag SR Erheblichkeitserklärung am 27.5.2024 Frist SR Beschlussentwurf: 27.2.2025	
Motion von Patrizia Grütter und Mitunterzeichnen- de betr. «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen» vom 25. September 2023 (Ein- gang: 25.09.2023)	Frist SR: 06.05.2024 Bericht und Antrag SR	02.09.2024

Anträge der Geschäftsleitung an Stadtparlament	Antwort fällig	Behandlung im Stadtparlament

--	--	--

19. Sitzung vom Montag, 24. Juni 2024, 18.00 Uhr, ref. Kirchgemeindesaal

Anwesend:	Stadtparlament Beginn: 24 Mitglieder ab 18.10 Uhr: 25 Mitglieder ab 18.15 Uhr: 26 Mitglieder
	Stadtrat Mark Eberli, Stadtpräsident Daniel Ammann Frauke Böni Rosa Pfister-Kempf Andrea Spycher Markus Surber Christian Mühlethaler, Stadtschreiber Franziska Lee, Stv.-Stadtschreiber
Entschuldigt:	Daniela Gramegna Christoph Meier Andreas Müller, Stadtrat
Vorsitz:	Stephan Ziegler, Parlamentspräsident
Protokoll:	Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
Weibeldienst:	Die Anwesenheit des Weibeldiensts ist nicht erforderlich

Die Sitzung des Stadtparlaments ist öffentlich.



Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüsst die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats, die Mitarbeitenden der Verwaltung, die Behördenmitglieder sowie die Medienschaffenden und das Publikum. Romaine Rogenmoser und Thomas Obermayer werden zu einem späteren Zeitpunkt eintreffen.

Spezielles

- Letzte Sitzung von Géraldine Wirth als Mitglied des Stadtparlaments, sie hat per 31. August 2024 ihren Rücktritt eingereicht.

Gratulationen

- Vor zwei Wochen hat Philemon Abegg auf dem Standesamt geheiratet. Im Namen des Stadtparlaments herzliche Gratulation und alles Gute auf dem gemeinsamen Lebensweg!

Der Vorsitzende überreicht Philemon Abegg ein Präsent. Es wird applaudiert.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Philemon Abegg.

Philemon Abegg: «Ich bedanke mich herzlich für das Geschenk, das ist eine Überraschung. Danke auch dafür, dass ihr euch hinter meinem Rücken zusammengeschlossen habt. Ich denke, es ist nicht immer einfach, wenn sich hinter dem Rücken alle anderen zusammenschliessen, aber in diesem Fall ist es etwas sehr Schönes. Ich habe mich sehr gefreut, dass ihr uns finanziell unterstützt bei dem, was jetzt kommt. Danke». Es wird applaudiert.

Der Vorsitzende bittet alle Anwesenden, bei Wortmeldungen nach vorne zu kommen und das Mikrofon zu benutzen.

Elektronisches Abstimmungstool

Wie an der Parlamentssitzung vom 27. Mai 2024 angekündigt, möchte die Geschäftsleitung an dieser Parlamentssitzung in einzelnen Abstimmungen das elektronische Abstimmungstool einsetzen. Vorgängig würden zwei Testläufe durchgeführt werden. Zudem werden verschiedene Varianten der elektronischen Abstimmung getestet. Speziell beim Traktandum 4 «Bericht zur Rechnung 2023» wird nur bei nicht eindeutigen Abstimmungen sowie bei der Schlussabstimmung Rechnung 2023 ausgezählt. Ansonsten gilt das eindeutige Mehr. Das heisst, es wird nicht immer elektronisch abgestimmt werden.

Das Stadtparlament ist grundsätzlich mit diesem Vorgehen einverstanden.



Auszählung des Stadtparlaments

Die Auszählung ergibt 24 anwesende Parlamentsmitglieder. Das Stadtparlament ist somit gemäss Art. 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments (GeschO) beschlussfähig.

Das absolute Mehr liegt bei 13 Stimmen.

Einsatz elektronisches Abstimmungstool

Der Vorsitzende erklärt die elektronischen Abstimmungsgeräte und das elektronische Abstimmungsprozedere. Es werden zwei Testläufe durchgeführt.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt einstimmig den teilweisen Einsatz des elektronischen Abstimmungstools an dieser Parlamentssitzung.

Sitzungseinladung

Die Parlamentsmitglieder sind fristgerecht und ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen worden.

Traktandenliste

Es liegen keine Bemerkungen und Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Traktandenliste vor. Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt:

Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 27. Mai 2024
2. Wahlen
Ersatzwahl in das Wahlbüro
3. Aufbau Zentrum-Management
- Beitrag von 120 000 Franken jährlich für 2025 – 2027 (insgesamt 360 000 Franken)
4. Bericht zur Rechnung 2024
5. Geschäftsbericht 2024
6. Fragen und Antworten zum Bericht der GPK und/oder Stadtpolizei
7. Fragen an Kommissionen und Stadtrat
8. Diverses



18.10 Uhr: Romaine Rogenmoser trifft ein.

Eingang von neuen Vorstössen

Seit der letzten Parlamentssitzung vom 27. Mai 2024 sind keine neuen Vorstösse eingegangen.

Beantwortung von Vorstössen

Seit der letzten Parlamentssitzung vom 27. Mai 2024 sind keine Vorstösse beantwortet worden.

Traktandum 1

Protokoll der Sitzung vom 27. Mai 2024

Es gibt keine Anmerkungen oder Korrekturen zum Protokoll. Es wird der Verfasserin verdankt.

Auszählung Stadtparlament

Das Stadtparlament wird neu ausgezählt. Es sind nun 25 anwesende Parlamentsmitglieder und das absolute Mehr beträgt 13 Stimmen.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt das Protokoll mit 24 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Traktandum 2

Wahlen

Ersatzwahl in das Wahlbüro

Am 16. Mai 2022 hat das Stadtparlament gestützt auf Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach die Mindest-Mitgliederzahl für das Wahlbüro auf 55 festgelegt. Mit Schreiben vom 2. Mai 2024 ersuchte Danijela Dell'Antone, Fachspezialistin Politik (Wahlen und Abstimmungen), die Geschäftsleitung des Stadtparlaments, für das Wahlbüro Ersatzwahlen anzuordnen. Dies mit der Begründung, dass aktuell aufgrund einiger Abgänge von Wahlhelfenden das Wahlbüro 56 Mitglieder



zähle. Diese Anzahl von Mitgliedern sei bei gewöhnlichen Abstimmungen ausreichend, jedoch nicht für grosse Wahlen. Deshalb sei es unvermeidlich das Wahlbüro-Team aufzustocken, damit auch zukünftig effizient und genau gearbeitet werden könne.

Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments beantragt dem Stadtparlament, gestützt auf Art. 18 Ziff. 2. der Gemeindeordnung der Stadt Bülach eine Ersatzwahl für das Wahlbüro. Damit nicht bei jeder Mutation neue Wahlhelfende gewählt werden müssen, wird zudem beantragt, gleich alle Nominierten zu wählen.

Die Mitglieder des Stadtparlaments haben die Liste der 15 Kandidaturen mit den Sitzungsunterlagen erhalten.

Der Vorsitzende fragt Britta Müller-Ganz, Präsidentin IFK, an, ob sie dem Stadtparlament einen Wahlvorschlag für die Ersatzwahl des Wahlbüros unterbreiten kann.

Britta Müller-Ganz: «Die IFK empfiehlt alle gemeldeten Kandidaten für das Wahlbüro für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 zu wählen. Danke»

Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Der Vorsitzende schlägt vor, alle Mitglieder für die Ersatzwahl des Wahlbüros in globo zu wählen.

Es gibt dazu keine Einwände aus dem Stadtparlament.

*** 18.15 Uhr: Thomas Obermayer trifft ein. ***

Auszählung Stadtparlament

Das Stadtparlament wird neu ausgezählt. Es sind nun 26 anwesende Parlamentsmitglieder und das absolute Mehr liegt nun bei 14 Stimmen.

Abstimmung Ersatzwahl in das Wahlbüro

Das Stadtparlament wählt alle 15 vorliegenden Kandidaturen als Mitglieder in das Wahlbüro für die restliche Amtsdauer 2022 – 2026.

Der Vorsitzende gratuliert allen neuen Wahlbüromitgliedern zur Wahl! (Beilage 1)



Traktandum 3

Aufbau Zentrum-Management

- Beitrag von 120 000 Franken jährlich für 2025 - 2027 (insgesamt 360 000 Franken)

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Für den Aufbau des Zentrum-Managements wird von 2025 bis 2027 ein jährlicher Beitrag von 120 000 Franken beschlossen (insgesamt 360 000 Franken).
2. Der jährliche Betrag von 120 000 Franken wird ab Budget 2025 wiederkehrend bis 2027 jeweils in der Erfolgsrechnung eingestellt (Produkt Standortförderung Bülach WA-01.1, neue Kostenstelle Zentrum-Management).

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegt der Abschied der Kommission Bevölkerung & Sicherheit und der RPK vor.

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit empfiehlt das Geschäft mehrheitlich zur Rückweisung.

Begründung:

Die FK beantragt die Rückweisung des Geschäfts und fordert den Stadtrat auf, folgende Punkte zu überarbeiten und zu konkretisieren:

- Ausweitung des Perimeters auf die Gebiete Guss und Glasi überprüfen
- Organisationsstrukturen im Steuerungsausschuss vereinfachen
- Prüfung der Aufnahme einer Person aus dem Parlament in den Steuerungsausschuss
- Prüfung der Abrechnung der finanziellen Beiträge der Stadt Bülach nur von einer Kostenstelle (Wirtschaftsförderung und Zentrum-Management als eine Kostenstelle)
- Prüfung der Verkleinerung des Anteils der Stadt Bülach an den Gesamtbetrag
- Festlegung überprüfbarer Ziele des Zentrum-Managements
- Klare Ausformulierung der Aufgabenbereiche zwischen Zentrum-Management und Wirtschaftsförderung

Die RPK empfiehlt das Geschäft einstimmig zur Ablehnung.

Der Vorsitzende übergibt das Wort der Referentin Bevölkerung & Sicherheit.



Anne-Christine Halter: «Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt mehrheitlich die Rückweisung des Geschäfts zum Aufbau Zentrum-Management an den Stadtrat. Grundsätzlich steht die Mehrheit der Kommission dem Anliegen eines Zentrum-Managements nicht pauschal ablehnend gegenüber. In der jetzigen Form ist das Geschäft aber für die Kommission noch zu unausgereift, denn auch nach mehreren Rückfragen und Austauschtreffen mit dem zuständigen Stadtrat bleiben in der Kommission einige Fragen offen. Deshalb fordert die Kommission den Stadtrat auf, folgende Punkte zu überarbeiten und zu konkretisieren:

- Der Zentrumsperimeter beinhaltet die Gebiete Guss und Glasi als Zentrumserweiterung. Teilweise wurde in der Kommunikation davon gesprochen diese nicht von Anfang an, sondern erst in einem zweiten Schritt miteinzubeziehen. Wir von der FK erachten es aber als wünschenswert, die Ausweitung des Perimeters auf die Gebiete Guss und Glasi von Anfang an noch einmal zu überprüfen.
- Der Steuerungsausschuss erscheint der FK als sehr schwerfällig. Deshalb soll überprüft werden, wie die Organisationsstrukturen im Steuerungsausschuss vereinfacht werden können. Dabei soll die mögliche Aufnahme einer Person aus dem Parlament in den Steuerungsausschuss überprüft werden. (aktuell darin 3 Personen aus dem Stadtrat aber niemand aus dem Parlament)
- Finanziell: Prüfung der Verkleinerung des Anteils der Stadt Bülach an den Gesamtbetrag von Anfang an.
- Aktuell wird vorgeschlagen, dass die Stadt 120 000 Franken direkt an das Zentrum-Management bezahlt und dann die Wirtschaftsförderung nochmal 55 000 Franken dazu beisteuert. Das ist verwirrend. Die FK fordert deshalb eine Prüfung der Abrechnung der finanziellen Beiträge der Stadt Bülach nur von einer Kostenstelle (z.B. Wirtschaftsförderung und Zentrum-Management als eine Kostenstelle).
- Generell sorgen die Verflechtungen zwischen Wirtschaftsförderung und Zentrum-Management noch für grosse Unklarheiten. In diesem Bereich braucht die FK vom Stadtrat eine klarere Kommunikation, beispielsweise in einer Ausformulierung der Verteilung der Aufgabenbereiche zwischen Zentrum-Management und Wirtschaftsförderung.
- Festlegung überprüfbarer Ziele des Zentrum-Managements nicht erst bei Einstellung einer Person, sondern bereits vor Ausschreibung der Stelle.»

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der Kommission Bevölkerung & Sicherheit vor.

Der Stadtrat verzichtet auf eine Wortmeldung.

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Referenten der RPK.



Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Für die dreijährige Pilotphase wird ein Kredit von 360 000 Franken beantragt (ab 2025: 120 000 Franken pro Jahr). Die Umsetzung des Zentrum-Managements kostet insgesamt 220 000 Franken pro Jahr. Der wohl umstrittenste Punkt an dieser Vorlage aus Sicht der RPK sind die hohen Personalkosten für eine Aufgabe, die bereits im Auftrag für die Wirtschaftsförderung enthalten sind. Für die Wirtschaftsförderung wurde bereits im Juni 2022 ein Rahmenkredit von 1,2 Millionen Franken über eine Laufzeit von 2023 - 2026 genehmigt. Der jährliche Betrag von 300 000 Franken wird jeweils im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt.

Unter den Zielen der Wirtschaftsförderung von Bülach 2023 - 2026 steht unter anderem:

«Das Gewerbe im Stadtzentrum ist gestärkt.

a. Das Herti-Quartier ist gewerblich entwickelt.

b. Die Vermarktung des Sonnenhof-Areals wird unterstützt.

c. Gemeinsam mit den Immobilieneigentümern werden neue gewerbliche Nutzungen ermöglicht.»

Es ist erstaunlich, dass der Stadtrat kein Wort in Antrag und Weisung darüber verliert, dass diese Aufgabe von der Stadtförderung bisher hätte übernommen werden sollen. Die Ausgangslage wird so beschrieben, wie wenn die Wirtschaftsförderung von Bülach bisher keine Verantwortung für die Stärkung des Gewerbes im Zentrum hätte. Das Ganze wirkt äusserst widersprüchlich, weil es nicht erklärt wird, worin überhaupt die Strategie die Wirtschaftsförderung für das Stadtzentrum in der ganzen Zeit ihrer Existenz besteht, obwohl diese Frage zu den strategischen Zielen gehört: *«Überdies ist die Entwicklung eines dynamischen Stadtzentrums eine der sechs strategischen Stossrichtungen der Wirtschaftsstrategie der Stadt Bülach.»* Hinzu kommt, dass die Definitionen des neuen Zentrum-Managements unklare und vage Vorstellungen enthalten: *«Das Zentrum-Management beinhaltet die planmässige, koordinierende und operative Umsetzung einer Konzeption, deren Ziel die Attraktivierung des Zentrums ist. ... Bei einem Zentrum-Management handelt es sich um eine professionelle Organisation zur Attraktivitätssteigerung und Belebung des Zentrums.»* Diese Professionalität wurde auch bei der Beantragung der Wirtschaftsförderung betont. Ein weiterer fragwürdiger Punkt ist die unklare bisherige Aufteilung der Kompetenzen. Statt über die Aufgaben der Wirtschaftsförderung zu berichten, werden die Aufgaben für Marketing bülachSTADT zugeschrieben: *«Bisher hat sich der Verein bülachSTADT dem Thema Citymarketing angenommen. Ziel des Citymarketings ist gemäss «Zielbild» von bülachSTADT die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Zentrums als Wirtschaftsstandort, Wohn-, Einkaufsort und touristische Destination. Das Verhältnis zwischen bülachSTADT und Stadt Bülach ist mit einer Leistungsvereinbarung geregelt, welche mit 55 000 Franken jährlich dotiert ist.»* Wenn man die Webseite der Wirtschaftsförderung von Bülach genau anschaut, stellt man im Übrigen fest, dass nicht nur Firmen aus Bülach, sondern auch aus umliegenden Orten erwähnt und beworben werden. Es wird also ein künstlicher Gegensatz aufgebaut, der darin besteht, die bisherige nicht professionelle Tätigkeit des Citymarketings durch bülachSTADT gegenüber einem zukünftigen Zentrum-Managements: *«Mit der Einführung*



eines professionell geführten Zentrum-Managements werden diese Massnahmen erweitert.» Sehr unglaublich wirkt die Begründung der neuen Stellen für das Zentrum-Managements mit dem Hinweis auf die Bülacher Wirtschaftsförderung, wie wenn diese keine Kompetenzen in Bezug auf das Zentrum gehabt hätte: «Wie bei der Bülacher Wirtschaftsförderung soll ein externer Spezialist mit einem Mandat für das Zentrum-Management beauftragt werden. Die strategische Leitung des Zentrum-Managements obliegt einem vom Stadtrat beauftragten Steuerungsschuss, der paritätisch von Personen der Stadtverwaltung/Politik und dem Verein BülachSTADT (voraussichtlich gemäss Grafik unten je drei Personen) sowie einer Person aus der Wirtschaftsförderung besetzt wird. Zusätzlich werden Personen aus Gewerbebetrieben oder andere externe Kompetenzen je nach Fragestellung punktuell beigezogen.» Es wäre also durchaus zu verlangen, dass die Wirtschaftsförderung diese Aufgaben mit ihrem bisherigen Budget übernimmt und dass eine Doppelspurigkeit mehr vermieden wird. Es ist durchaus denkbar, dass andere wie BülachSTADT mehr dazu beitragen. Die RPK beantragt die Ablehnung des Beitrags Aufbau Zentrum-Management Beitrag von 120 000 Franken jährlich für 2025 - 2027 (insgesamt 360 000 Franken).»

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der RPK vor.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Stadtpräsident Mark Eberli.

Stadtpräsident Mark Eberli: «Ich danke für die kritische und trotzdem wohlwollende Prüfung aus der Kommission Bevölkerung & Sicherheit für unseren Antrag. Ich bin sehr froh, dass der Bedarf respektiv die Idee auf eine grundsätzlich breite Zustimmung gestossen ist. Die von der Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragte Rückweisung würde uns eine Chance geben, diese Vorlage zu überarbeiten. Gerne möchte ich alle kritischen Hinweise prüfen und das Geschäft so überarbeiten, dass es bei einem nächsten Antrag auch tatsächlich mehrheitsfähig ist. Ich würde mich freuen, wenn ihr mir die Gelegenheit geben würdet und bedanke mich ganz herzlich.»

Fraktionserklärungen

Dominik Berner (SP): «Wir haben das Geschäft in der Fraktion sehr lange und intensiv diskutiert. Obwohl wir uns im Grundsatz einig sind, dass das Anliegen das Zentrum zu stärken, grundsätzlich unterstützbar ist. Wir sind uns auch einig, dass Antrag und Weisung in der jetzigen Form nicht zielführend sind. Da sind wir mit der Kommission Bevölkerung & Sicherheit und der RPK einig. Unsere Bedenken



richten sich – genau wie bei der Kommission Bevölkerung & Sicherheit und auch bei der RPK – gerne auf die unklare Abgrenzung zur Wirtschaftsförderung. Insbesondere weil wir für die Wirtschaftsförderung erst gerade das Budget neu beschlossen haben. Jetzt haben wir hier einen stark überlappenden Bereich, der aufgrund von Antrag und Weisung nicht klar abgrenzbar ist. Es ist auch die Frage gekommen: *«Füllen wir da nicht einfach ein bisschen alter Wein in neue Schläuche?»* Also Wein aus der Wirtschaftsförderung ins Zentrum-Management um, oder wo ist der Mehrwert? Das haben wir aus Antrag und Weisung nicht herauslesen können. Es ist so sehr schwierig, die Finanzierung zu sprechen. Dass die Zentrumsentwicklung ein wichtiger Punkt ist, das ist uns bewusst. Wir haben auch verschiedenste Ansätze, die sehr breit aufgestellt sind: Wie haben ein Zielbild «Zentrum», wir haben eine Wirtschaftsförderung, wir haben eine Unterstützung vom Verein bülachSTADT, wir haben auch Feste wie das Büüli-Fest, welches im Zentrum stattfindet und unterstützt wird. Das sind alles gute Sachen. Ob ein weiteres Gremium ohne klaren Auftrag sinnvoll ist, da sind wir uns nicht einig geworden. Es gibt Argumente für die Rückweisung des Antrags: Nämlich, dass wir ihn überarbeiten können und vielleicht in einer weiteren Form, die uns vielleicht mehr entspricht, darüber befinden können. Es gibt aber auch ganz klar Argumente dafür, das einfach abzulehnen, denn wir sind schon relativ gut aufgestellt. Es ist nämlich auch die Befürchtung da, dass wir trotz all unserer Feedbacks, den gleichen Antrag wieder erhalten, einfach mit einem etwas abgeänderten Wortlaut. Diese Ehrenrunde können wir uns unter Umständen auch sparen, wenn wir jetzt ablehnen. Wie gesagt, wir sind uns in der Fraktion nicht einig geworden, ob wir ihn ablehnen oder rückweisen sollen und darum werden wir individuell entscheiden, für was wir schlussendlich stimmen. Aber sonst sind wir mit der Argumentation der RPK und der Kommission Bevölkerung & Sicherheit mehr oder weniger einverstanden.»

Thomas Obermayer (SVP/EDU): «Innerhalb von der SVP/EDU-Fraktion gibt es Stimmen für und gegen das Zentrum-Management. Wir haben so einiges schon gehört. Es wird bei uns meistens kontrovers diskutiert bei solchen Vorlagen. Eines der Hauptprobleme ist die Finanzierung. Entgegen dem ersten Eindruck des Antrags würden dem Bülacher Steuerzahler nicht nur 360 000 Franken belastet, sondern über 600 000 Franken. Die ausgewiesene Mitfinanzierung durch Wirtschaftsförderung und des Vereins bülachSTADT ist in der Realität nur eine Umbuchung. Beide sind sowieso bereits durch bülachSTADT finanziert. Somit wird das Zentrum-Management faktisch zu 100 Prozent von Steuergeldern getragen. Weiter kann man sich fragen, ob die Personalkosten von 145 000 Franken angemessen sind. Da gibt es sicher noch Optimierungsbedarf. Und ganz grundsätzlich gibt es aber auch Meinungen, dass die Idee schlicht unnötig ist. Wir haben bereits eine Wirtschaftsförderung und sogar einen öffentlich unterstützten Verein bülachSTADT, der sich explizit um die Altstadt kümmert. Im Sinne einer zweiten Chance unterstützt die Mehrheit der Fraktion aber eine Rückweisung. Aus meiner persönlichen Sicht sollte man dieses Instrument sowieso öfters nutzen. Es ermöglicht dem Stadtrat eine Vorlage zu



verbessern, ohne dass das Stadtparlament zähneknirschend zustimmen oder ein Vorhaben ganz ablehnen muss. Danke.»

Dr. Luis M. Calvo Salgado (Grüne): «Wir haben auch eine Diskussion geführt und es gibt auch geteilte Meinungen zwischen Ablehnung und Rückweisung. Allerdings muss ich sagen, als ich den Stadtrat hörte oder den Stadtpräsidenten, der sich dazu geäußert hat, war ich ein bisschen erstaunt, dass kein Wort über die Meinung der RPK verloren wurde. Aus unserer Sicht geht es eigentlich hier um etwas, was man auch kontextualisieren muss. Ich bin dabei gewesen als diese Idee bei einer Veranstaltung mit Akteuren der Zivilgesellschaft im Hotel «Zum Goldenen Kopf» für die Öffentlichkeit präsentiert wurde. Bei der Gelegenheit wurden zwei Vertreter aus anderen Städten eingeladen, die damals erklärt haben, dass ihre Altstädte solche Zentrum-Management-Personen hatten und – nur zur Kontextualisierung – dies passierte kurz vor der Abstimmung über die autofreie Altstadt. Im Laufe der Sitzung hat man uns zu verstehen gegeben, bei diesen anderen Städten funktionieren die besten ohne dieses Zentrum-Management. Aber jetzt mit den autofreien Altstädten, die dort vorhanden sind – es handelt sich um zwei Städte, die nicht weit weg von hier in der Deutschschweiz liegen – dass das wunderbar geht und man hat uns das auch mit Bildern von wunderschönen Plätzen ohne Autos usw. gezeigt. Ich bin nicht dazu geneigt, die Dinge immer zu stark zu deuten. Aber Personen im Saal haben selbst vom Gewerbe aus ein bisschen protestiert, weil sie den Eindruck hatten, dass wir das ihnen als eine Art Option vorgestellt haben, falls die Initiative oder der Gegenvorschlag des Stadtparlaments für eine autofreie Altstadt vorgeschlagen wird. Es war meines Erachtens ein Schnellschuss des Stadtrats, der eigentlich dazu hätte dienen sollen – das ist unsere Vermutung, so wie wir es in dieser Veranstaltung wahrgenommen haben – dass, falls die Initiative angenommen wird, es ein Trost für die Personen gibt, die sich im Gewerbe nicht damit zufriedengeben. All das verstehen wir als Grüne, aber was wir nicht verstehen, ist, dass so viel Geld für solche Dinge auch nach der Ablehnung der Initiative, was wir natürlich demokratisch betrachten und akzeptieren, nochmals weiter ausgegeben werden muss. Denn wir denken, dass mit der Wirtschaftsförderung tatsächlich die Altstadt betroffen ist und für die Wirtschaftsförderung geben wir schon genug Geld aus. Danke.»

Peter Stiefenhofer (FDP): »Vor etwa 3 – 4 Wochen habe ich unseren Rückweisungsantrag verschickt. Aber ich lasse jetzt die eine Hälfte weg, denn es wurde vieles bereits gesagt, damit wir ein bisschen Zeit gewinnen oder auf den allgemeinen Teil etwas spezifischer eingehen können. Und vielleicht können wir noch ein paar Punkte ansprechen so ähnlich wie es auch die Kommission Bevölkerung & Sicherheit gemacht hat, dass man dem Stadtrat zu Bedenken gibt, vielleicht ein paar Details zu beachten.



Zum Beispiel

1. Die Aktivität und die Kosten von den verschiedenen Themen der Standortförderung. Da gehört auch die Wirtschaftsförderung dazu. Sie neu zu priorisieren, Ziele klar zu formulieren und ebenso klar mittel- und langfristig zu überwachen, denn die quantifizierten Ziele der Wirtschaftsförderung hat man in den letzten sieben Jahren verfehlt.
2. Das Zentrum-Management dabei als neue Aktivität in die Standortförderung aufzunehmen, allerdings mit 80 Stellenprozent und nicht mit 120. Auf die Assistenz ist zu verzichten.
3. Auch mit Zentrum-Management sollen die Gesamtkosten der Standortförderung im Vergleich zum Durchschnitt der Jahren 2021 bis 2023 nicht ansteigen. Allerhöchstens 740 000 Franken, das ist der Durchschnitt. Die Produktgruppe BA-01.
4. Die Auslagen sind transparent offenzulegen. Beiträge an Dritte sollen von der Stadt bezahlt und auch bei der Stadt verbucht werden. Zum Teil sieht man die gleichen Beträge an mehrere Stellen. Kosten für regelmässig wiederkehrende Anlässe sollte man auch regelmässig buchen und zurückstellen, wie zum Beispiel für das Büüli-Fest und Ähnliches. Damit man eben Transparenz und einen gewissen Schwanungsausgleich hat.
5. Der Erfolg des Zentrum-Management wird stark davon abhängen, ob die Stadt bei ihren Auflagen so wie bei den Bau- und Verkehrsplanungen die Förderung der Wirtschaft als Priorität betrachtet und so Zentrum-Management/Wirtschaftsförderung nach Kräften unterstützt. Sonst haben wir nur Titel und Auslage.
 - Deshalb sind die Führungsstrukturen und sowohl interne wie auch externe Ressourcen zielführend kritisch zu hinterfragen. Das ist schon ein paar Mal gesagt worden ein bisschen komplizierte Strukturen da.

Wir würden es aber schade finden, wenn die Idee des Zentrum-Management, die sich auch primär an die Eigentümer richtet, damit man sich eben in Richtung Wirtschaft besser koordiniert, nach all diesen Vorarbeiten und Kosten, die man schon geleistet hat, einfach sang und klanglos ablehnen würde. Wir hoffen darum, dass sich die Mehrheit des Parlaments dem Rückweisungsantrag anschliessen kann.
Besten Dank.»

Philemon Abegg (GLP/EVP/die Mitte): «Zuerst möchte ich ein Lob all denen aussprechen, welche an der Initiierung der Idee «Zentrum-Management» beteiligt waren. Es ist bereits heute sichtbar, dass es «herkömmliche Lädeli» immer schwieriger haben. Doch, dass wir bereits jetzt über Lösungen gegen das Aussterben vom Leben in unserer Altstadt diskutieren können, ist sehr wertvoll. Wir befinden uns noch nicht in der Situation, dass dieses Thema dringend ist und für uns vom Stadtparlament faktisch keine grossen Änderungen, Rückweisungen oder Ablehnung möglich sind, ohne die Zukunft zu gefährden. Es gibt aber noch einige Sachen, bei welchen der Stadtrat und die Verwaltung nochmals über die Bücher



müssen. Die GLP/EVP/Die Mitte-Fraktion wird den Rückweisungsantrag der Kommission Bevölkerung & Sicherheit mit allen Nachbesserungspunkten unterstützen. Wir möchten den Stadtrat bitten, diese Punkte sorgfältig zu prüfen und den Antrag dahingehend zu überarbeiten. Gerade bei der Finanzierung des Vorhabens sind wir im Namen der Bülacherinnen und Bülacher angehalten das Geld nicht aus dem Fenster zu werfen. Für uns stimmt die Verteilung der öffentlichen Beiträge gegenüber den gewerblichen Beiträgen noch nicht. Wir stimmen hier zwar über 120 000 Franken pro Jahr ab. In der Praxis bezahlt die Stadt jedoch noch 55 000 Franken aus der Wirtschaftsförderung dazu. Der Vergleich zwischen dem Gesamtbetrag der Stadt Bülach von 175 000 Franken und den 30 000 Franken aus dem Verein bülachSTADT fällt ziemlich ungleich aus, wenn man bedenkt, dass beide 50 Prozent Mitspracherecht haben im Steuerausschuss. Und wenn wir bei den öffentlichen Geldern bleiben. Diese sollen transparent auf einen Kanal beschränkt werden. Also z.B., dass der gesamte städtische Beitrag aus der Wirtschaftsförderung stammt. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Rückweisungsantrag, damit der Stadtrat die gute Idee des Zentrum-Management noch verbessern kann. Und wir empfehlen, dass sich der Stadtrat in dieser Phase mit der zuständigen Kommission Bevölkerung & Sicherheit und RPK austauscht, damit wir den Antrag nicht noch einmal zurückweisen müssen. Besten Dank.»

Detailberatung

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Da sowohl ein Rückweisungsantrag der Kommission Bevölkerung & Sicherheit als auch ein Rückweisungsantrag der Fraktionen vorliegen, wird darüber abgestimmt.

Abstimmung Rückweisungsantrag

Das Stadtparlament stimmt dem Rückweisungsantrag der Kommission Bevölkerung & Sicherheit und dem Rückweisungsantrag der Fraktionen mit 16 Ja- zu 8 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Der Stadtrat wird aufgefordert, die geforderten Punkte zu überarbeiten, zu überdenken und zu konkretisieren.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments hat der Stadtrat innert 6 Monaten einen neuen Antrag dem Stadtparlament zu unterbreiten.



Traktandum 4

Bericht zur Rechnung 2023

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, die Jahresrechnung 2023 und die Sonderrechnungen zu genehmigen.

Die RPK hält zur Jahresrechnung 2023 des politischen Gemeindeguts fest, dass

- Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Sonderrechnungen den gesetzlichen Anforderungen genügen und rechnerisch richtig sind;
- die Erfolgsrechnung bei 177 858 220.57 Franken Aufwand und 179 941 287.25 Franken Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von 2 083 066.68 Franken abschliesst; wobei der finanzpolitischen Reserve 4 500 000 Franken zugewiesen wurden;
- bei Investitionsausgaben von 18 954 523.18 Franken und Investitionseinnahmen von 876 183 Franken im Verwaltungsvermögen die Nettoinvestition 18 078 340.18 Franken beträgt;
- die Nettoveränderung im Finanzvermögen der Investitionsrechnung -3 461 726.90 Franken (Einnahmenüberschuss) beträgt;
- die Bilanz Aktiven und Passiven von 410 544 884.13 Franken aufweist;
- der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von 2 083 066.68 Franken das Eigenkapital auf 256 564 507.28 Franken erhöht; wovon die finanzpolitische Reserve 8 996 000 Franken beträgt.

Finanztechnische Prüfung durch die Verwaltungsrevisionen AG

Prüfungsergebnis

Von den 136 getätigten Prüfungsschritten wurden 134 ohne Revisionsbemerkungen abgeschlossen. Je ein Prüfungsschritt führte zu einem Hinweis und einer Empfehlung.

Abschliessende Beurteilung

Nach der Beurteilung der Revisoren entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2023 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Grundlagen und den Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Revisoren empfehlen, die vorliegende Produktgruppenrechnung zu genehmigen.



Weiterer Ablauf

1. Stellungnahme des RPK-Präsidenten zur Rechnung 2023
2. Erläuterungen aus Sicht des Stadtrats
3. Fraktionserklärungen
4. Detailberatung Rechnung 2023 inkl. Wirkungsziel-/ Steuerungsgrößenänderungen -> gemäss Buch, kapitelweise nach Abteilungen
5. Erfolgsrechnung 2023
6. Investitionsrechnung 2023
7. Schlussabstimmung Jahresrechnung 2023

Eintretensdebatte

Es gibt keine Eintretensdebatte, das Stadtparlament muss auf das Geschäft eintreten.

1. Stellungnahme des RPK-Präsidenten zur Rechnung 2023

Der Vorsitzende erteilt dem RPK-Präsidenten Peter Frischknecht das Wort.

Peter Frischknecht erläutert anhand einer Präsentation (Beilage 2):

«Folie 1:

Einleitend zu diesem Geschäft werde ich einen Einblick in die Jahresrechnung 2023 und eine Einschätzung der Situation aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission geben. Grundlage bildet der ausführliche Bericht zur Rechnung 2023 des Stadtrats. Zur Visualisierung habe ich einen kurzen Foliensatz vorbereitet.



Folie 2:

Bei Erträgen von 179,9 Mio. Franken und Aufwendungen von 177,9 Mio. Franken schliesst die Erfolgsrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von 2,1 Mio. Franken ab. Ein sehr erfreuliches Ergebnis, wenn auch etwas schlechter als im Vorjahr. Unter Berücksichtigung der Einlage von 4,5 Mio. Franken in die finanzpolitische Reserve liegt das Ergebnis genau 3 Mio. Franken unter demjenigen von 2022. Gegenüber dem Budget schliesst die Rechnung rund 2 Mio. Franken besser ab. Der Grund dafür liegt ausschliesslich auf der Einnahmenseite.

Folie 3:

In das Verwaltungsvermögen sind 2023 18,1 Mio. Franken investiert worden. Das Finanzvermögen hat sich im letzten Jahr dagegen um 3,5 Mio. Franken reduziert. Ins Verwaltungsvermögen sind 7,7 Mio. Franken mehr als im Vorjahr investiert worden. Der Selbstfinanzierungsgrad ist noch immer bei 111 Prozent gelegen.

Folie 4:

Die Bilanzsumme hat 2023 um 14,8 Mio. Franken zugenommen. Auf der Aktivseite liegt die Zunahme zu fast zwei Dritteln beim Finanzvermögen. Auf der Passivseite entfällt der Anstieg je zur Hälfte auf das Fremd- und das Eigenkapital. 2023 sind 68 Prozent der geplanten Investitionen ins Verwaltungsvermögen auch tatsächlich vorgenommen worden. Das Verwaltungsvermögen hat entsprechend nur moderat zugenommen.

Folie 5:

Erneut gelingt der Stadt Bülach dank höherer Fiskal- und Transfererträge ein positiver Jahresabschluss. Die finanzielle Lage ist nach wie vor sehr erfreulich und die Stadt ist für die anstehenden Investitionen gerüstet. Diese und die tiefe relative Steuerkraft bleiben in den nächsten Jahren aber eine Herausforderung für Bülach. Die relative Steuerkraft ist 2023 bei rund 2 600 Franken stagniert. Das sind nicht einmal zwei Drittel des kantonalen Mittelwerts. Entsprechend ist der Finanzausgleich auf hohe 27,7 Mio. Franken angestiegen. Die Rechnungsprüfungskommission hat sich intensiv mit den Abrechnungen der einzelnen Globalbudgets beschäftigt. Dabei sind Ihre Fragen von den zuständigen Ressorts rasch und kompetent beantwortet worden. Die RPK hat sich entschieden, alle Globalbudgets zur Annahme zu empfehlen.

Folie 6:

Das heisst allerdings nicht, dass die RPK mit allen Produktegruppenabrechnungen zufrieden ist. Sie bedauert, dass klare Regeln für den Umgang mit Globalbudgetüberschreitungen weiterhin fehlen. Ausserdem stellt die RPK fest, dass diverse Abweichungen bei Steuerungsgrössen vorliegen. Hier erwartet die Kommission eine aktivere Bewirtschaftung und Steuerung durch Verwaltung und Stadtrat. Steuerungsgrössen sind klare Zielvorgaben des Parlaments und sind einzuhalten. Abweichungen sollten eine seltene Ausnahme bleiben und gut begründet werden können. Nach der Globalbudgetverordnung wird



die Rechnungsprüfungskommission ein Auge auf die Kostendeckungsgrade werfen und sich mit der Verteilung der Over-headkosten befassen. In diesem Thema sieht die RPK Klärungsbedarf.

Folie 7:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt, Jahresrechnung und Sonderrechnungen sowie sämtliche Abrechnungen der Produktgruppen zu genehmigen. Wie unserem Abschied entnommen werden kann, erfolgt die Empfehlung einstimmig. Besten Dank.»

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der RPK vor.

2. Erläuterungen aus Sicht des Stadtrats

Der Vorsitzende erteilt Stadtrat Markus Surber das Wort.

Stadtrat Markus Surber: «Ich bin sehr erfreut über den Rechnungsabschluss für 2023. Der Überschuss war fast 2 Millionen Franken höher als budgetiert, und wir konnten die volle Einlage von 4,5 Millionen Franken in die finanzpolitischen Reserven tätigen. Allerdings ist das Ergebnis auch deutlich tiefer als im Vorjahr. Mit den unmittelbar bevorstehenden Investitionen ist es naheliegend, dass auch in der absehbaren Zukunft wohl eher bescheidenere Abschlüsse erwartet werden können. Wir konnten die Investitionen im Jahr 2023 vollständig selbst finanzieren und mussten keine zusätzlichen Schulden machen. Dies wird sich aber bereits dieses Jahr ändern. Wie bereits bekannt, werden die Schulden in den kommenden Jahren sich signifikant erhöhen. Um dem entgegenzuwirken, hat der Stadtrat den Steuerfuss-Zielkorridor entwickelt. Dies bedeutet, dass wir dem Stadtparlament aufs Budget 2025 eine Steuererhöhung empfehlen werden. Wir sind im Austausch mit der RPK zu den Themen Kostendeckungsgrad sowie Brutto-/Netto-Darstellung bei der Budgetierung. Beim Kostendeckungsgrad ist zudem anzumerken, dass es nicht immer einfach ist die Kosten zu budgetieren speziell bei neuen Dienstleistungen. Der Stadtrat hat sich mit dem Thema deshalb intensiv auseinandergesetzt, und wird auf das Budget 2025 Änderungen präsentieren.»



3. Fraktionserklärungen

Reto Zumstein (GLP/EVP/die Mitte): «Die GLP/EVP/die Mitte-Fraktion freut sich über das gute Ergebnis der Rechnung. Die grosszügige Zuweisung von 4,5 Millionen Franken in die finanzpolitische Reserve und der Ertragsüberschuss von 2 Millionen Franken verbessert eindeutig die Ausgangslage für die bevorstehenden Investitionen. Der zu hoch budgetierte Betrag aus dem Finanzausgleich konnte mit höheren eigenen Steuern wieder ausgeglichen werden. Leider resultieren die höheren Steuererträge aus der Zunahme von den Bewohnern und nicht aus einer Erhöhung des Steuerertrags pro Einwohner, wo wir immer noch markant unter dem kantonalen Durchschnitt liegen. Auch die seit einigen Jahren kontinuierlich sinkenden Kostendeckungsgrad haben wir jetzt lange beobachtet und immer wieder angemerkt. Wir begrüssen daher sehr, dass die RPK sich dem Thema Overheadkosten und Kostendeckungsgrad in ihrer Gesamtheit für alle Ressorts annimmt.»

Dr. Luís M. Calvo Salgado (Grüne): «Wir danken dem Stadtrat und der Verwaltung für das Erstellen der Rechnung 2023. Auf Fragen wurden schnell kompetente Antworten geliefert, welche an den Fachkommissionssitzungen diskutiert werden konnten. Wir sind der Ansicht, dass die positive Lage sehr begrüssenswert ist, aber wir denken, dass es besser gewesen wäre, wenn die ursprünglich geplanten Investitionen für Infrastrukturen, vor allem für die Schulen, genug frühzeitig in Angriff genommen worden wären. Wir würden uns also freuen, wenn einmal eine positive Meldung da ist, und wir sehen, dass die nötigen Ausgaben in genügend grossem Umfang und genug frühzeitig getätigt worden sind. Die Grüne Fraktion stimmt der Rechnung 2023 zu.»

Sven Zimmerli (SVP/EDU): «Im Namen von der SVP/EDU-Fraktion möchte ich mich zuerst bei der Verwaltung und auch dem Stadtrat für die ausführliche Beantwortung aller Fragen und die sorgfältige Erstellung vom Rechnungsbericht bedanken. Die Rechnung 2023 der Stadt Bülach weist nach 2022 erneut einen Überschuss aus. Das positive Ergebnis und der Ertragsüberschuss sind nicht der Sparsamkeit des Stadtrats zu verdanken. Sie sind vielmehr auf die natürlichen und juristischen Personen zurückzuführen. Die SVP/EDU-Fraktion fordert den Stadtrat deshalb einmal mehr auf, seiner Verantwortung gegenüber den steuerzahlenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern nach Jahren des Profits nachzukommen und ihnen für ihren jährlich steigenden Beitrag an die Ausgaben der Stadt Anerkennung zu zeigen. Eine Steuerreduktion um drei oder mehr Prozentpunkte, führt nicht zu Verzicht und kann ohne Bauchschmerzen verdaut werden. Dafür muss der Wille da sein... Ebenfalls wird erwartet, dass die Vorgaben der Kostendeckungsrate gegenüber Dritten erreicht werden. Da muss der Fokus drauf liegen. Und aufgrund der aktuellen Ausgabenentwicklungen kann das Budget 2025 im gleichen Stil wie in den vergangenen Jahren nicht mehr akzeptiert werden.»



Géraldine Wirth (SP): «Die SP-Fraktion bedankt sich bei allen Beteiligten für die geleistete Arbeit zu der Rechnung und dem Bericht. Mit einem Ertragsüberschuss von rund 2,1 Millionen Franken hat die Stadt ein sehr erfreuliches Rechnungsergebnis vorgelegt, auch wenn es den verschiedensten Sachen zu verdanken ist. Und wir bedanken uns bei der Verwaltung und beim Stadtrat für den verantwortungsbewussten Umgang mit den Finanzen. Es stehen viele Investitionen noch an und wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Stadtparlament, der Verwaltung und dem Stadtrat, um diesen Investitionen in Zukunft gerecht zu werden und als SP werden wir uns natürlich weiterhin dafür einsetzen, dass trotz all diesen Investitionen, Investitionen in unsere sozialen Systeme und nicht Personen, die für die Stadt Bülach arbeiten, nicht in den Hintergrund geraten. Im Vorgang zu dieser Sitzung sind die Overheadkosten für viele Kommissionen und Fraktionen ein Thema gewesen, so auch bei uns. Die mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Overheadkosten stellt für viele Kommissionen ein wiederkehrendes Problem dar. Oft ist es unklar, welche spezifischen Ausgaben die Kosten beinhalten, weil sie nicht detailliert in der Rechnung aufgeführt werden. Es kommt noch dazu, dass die Erklärungen der Verwaltung und des Stadtrats zu diesen Kosten oft nicht zufriedenstellend sind, da einfach oft gesagt wird, das seien eben Overheadkosten. Vor dem Hintergrund bittet wir Stadtrat Markus Surber und seine Abteilung, mögliche Lösungsansätze zu prüfen, um die Overheadkosten in Zukunft transparenter und verständlicher darzustellen. Das würde sicher wesentlich zu der Verbesserung von der finanziellen Klarheit und zu der Stärkung des Vertrauens in unsere Haushaltsführung beitragen. Die SP-Fraktion wird der Rechnung 2023 ohne Vorbehalt zustimmen.»

Es gibt keine weitere Fraktionsmeldung.



4. Detailberatung Rechnung 2023 inkl. Wirkungsziel-/Steuerungsgrössenänderungen

Hinweise zum weiteren Vorgehen

- Die Detailberatung zur Produktgruppenrechnung 2023 erfolgt in der Reihenfolge wie im Buch abgebildet (nach Ressorts, kapitelweise).
- Der Vorsitzende wird jeweils **generell** fragen, ob jemand Bemerkungen zu einer Leistungsgruppe anzubringen hat und die Kommissionen und den Stadtrat **nicht jedes Mal** einzeln aufrufen.
- Die Kommissionen mögen bitte ihre Informationen und Anträge direkt bei den jeweiligen Leistungsgruppen einbringen. Die Änderungen von Wirkungszielen und Steuerungsgrössen werden ebenfalls bei der jeweiligen Leistungsgruppe beschlossen.
- Der Stadtrat kann während der Detailberatung zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallenen Voten Stellung nehmen.
- Es wird zuerst über alle Zusatz- oder Änderungsanträge abgestimmt. Danach wird grundsätzlich über die gesamte bereinigte Leistungsgruppe abgestimmt. (z.B. SO-01 bis SO-07).
- Möchte jemand über eine Produktgruppe (z.B. SO-03) separat abstimmen lassen, dann bittet der Vorsitzende einen Antrag zu stellen.
- Bei nicht eindeutigen Abstimmungen sowie bei der Schlussabstimmung wird ausgezählt. Ansonsten gilt das eindeutige Mehr.

Es gibt keine Einwände gegen dieses Vorgehen.

Produktgruppenberichte Ressort Bevölkerung und Sicherheit (Seiten 6–46)

Leistungsgruppe: Bevölkerungsdienste (BE), Sicherheit (SI) und Sport (SP)

Leistungsgruppe Bevölkerungsdienste (BE)

BE-01 Bevölkerung, BE-02 Friedensrichter und BE-03 Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen
Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von BE-01 bis BE-03.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Patrizia Grütter.

Patrizia Grütter: «Zuerst möchte ich mich herzlich bei allen Beteiligten für die Erstellung der Rechnung 2023 bedanken. Ebenso möchte ich die sehr gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Stadträten sowie der Verwaltung erwähnen. Unsere im Vorfeld gestellten Fragen wurden wieder einmal mehr



umfassend und transparent beantwortet – vielen Dank dafür. Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit hat alle Produktgruppen einstimmig genehmigt. Während der Diskussionen um das Budget 2024 wurden die Eintrittspreise der Sportanlagen ausgiebig thematisiert. Wir möchten hier festhalten, dass die Entscheidungsgrundlagen beim Stadtrat liegen und wir gespannt sind auf allfällige Anpassungen. Ansonsten haben wir keine weiteren Anmerkungen und können daher die Produktgruppenrechnung 2023 aus unseren Bereichen guten Gewissens zur Annahme empfehlen. Danke.»

Es gibt keine weitere Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen BE-01 bis BE-03 genehmigt.

Leistungsgruppe Sicherheit (SI)

SI-01 Stadtpolizei Bülach, SI-02 Feuerwehr, SI-03 Zivilschutz und SI-04 Schiessanlage

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von SI-01 bis SI-04.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen SI-01 bis SI-04 genehmigt.

Leistungsgruppe Sport (SP)

SP-01 Sportzentrum Hirslen und Freibad sowie SP-02 Sportamt

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von SP-01 und SP-02.

Nicht beschlussrelevante Bemerkung der Kommission Bevölkerung & Sicherheit

Der Entscheid zur Anpassung der Eintrittspreise in den Sportanlagen liegt beim Stadtrat.



Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen SP-01 und SP-02 genehmigt.

Produktgruppenberichte Ressort Bildung (Seiten 47 - 74)

Leistungsgruppe Bildung (BI)

BI-01 Unterricht Primar- und Kindergartenstufe,
BI-02 Schulergänzende Leistungen,
BI-03 Berufs- und Erwachsenenbildung,
BI-04 Schulliegenschaften und BI-05 Schulverwaltung

Die Kommission Bildung & Soziales und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von BI-01 bis BI-05.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Laura Hartmann.

Laura Hartmann: «Im Namen der Kommission Bildung & Soziales bedanke ich mich bei Stadträtin Rosa Pfister, bei Marco Lobsiger, Leiter Bildung, und der zuständigen Abteilung für die ausführlichen Gespräche und die Antworten, die während dieser Rechnungsüberprüfung stattgefunden haben. Wie jedes Jahr wurden alle offenen Fragen fachlich und nachvollziehbar beantwortet. In der Rechnung selber gab es keine grossen unbegründete Abweichungen im Vergleich zum Budget. Die grössten Kostensteigerungen lassen sich auf das weiterhin starke Bevölkerungswachstum zurückzuführen, was unweigerlich auch zu mehr Schülerinnen und Schülern geführt hat. Ausserdem steigt die Komplexität der sonderpädagogischen Massnahmen und den Sonderschulsettings immer mehr, was ebenfalls zu Mehrausgaben führt. Es wurde uns aber versichert, dass auf allen Ebenen versucht wird, die sonderpädagogischen Massnahmen einzugrenzen und mittels der frühen Förderung die Problemfelder frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Kommission Bildung & Soziales bedankt sich für die geleistete Arbeit der Abteilung und empfiehlt die Rechnung einstimmig zu Annahme.»

Es gibt keine weitere Wortmeldung aus dem Stadtparlament.



Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen BI-01 bis BI-05 genehmigt.

Produktgruppenberichte Ressort Finanzen und Informatik (Seiten 75–90)

Leistungsgruppe: Finanzen und Informatik (FI)

Leistungsgruppe Finanzen und Informatik (FI)

FI-01 Finanz- und Rechnungswesen, FI-02 Steuern, FI-03 Betreuungswesen und FI-04 Informatik

Bemerkung zur Produktgruppe FI-04 Informatik

Die Produktgruppe FI-04 Informatik ist im Unterschied zu den übrigen Produktgruppen FI-01 bis FI-03 in der Kompetenz der Kommission Bevölkerung & Sicherheit.

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und beantragt einstimmig die Genehmigung von FI-04 Informatik.

Die RPK empfiehlt einstimmig die Genehmigung von FI-01 bis FI-04.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen FI-01 bis FI-04 genehmigt.

Produktgruppenberichte Ressort Planung und Bau (Seiten 91–110)

Leistungsgruppe: Planung und Bau (BA), Liegenschaften (LI)

Leistungsgruppe Planung und Bau (BA)

BA-01 Bau und BA-02 Planung und Umwelt (*inaktiv ab 2024*)

Die Kommission Bau & Infrastruktur beantragt mehrheitlich die Genehmigung von BA-01 und einstimmig die Genehmigung von BA-02.



Nicht beschlussrelevante Bemerkung der Kommission Bau & Infrastruktur

Die Kommission erwartet, dass die Vorgaben der Kostendeckungsgrade gegenüber Dritten erreicht werden.

Die RPK beantragt einstimmig die Genehmigung von BA-01 und BA-02.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Andreas Scheuss.

Andreas Scheuss: «Ich darf mich im Namen der Kommission Bau & Infrastruktur wieder einmal bei der Abteilung Planung und Bau bedanken und bei dem heute leider abwesenden Stadtrat Andreas Müller für die Arbeit für die Rechnung und auch für die kompetente Beantwortung für unsere anschliessenden Fragen aus der Kommission. Wie schon gesagt, die Kommission empfiehlt die Genehmigung der Produktgruppe BA-01 Hochbau mehrheitlich und die restlichen einstimmig. Im Hochbau hat vor allem die Abmachung mit Höri und der entsprechende Kostendeckungsgrad zu reden gegeben. Die Rechnung von letzterem ist in der Kommission stark diskutiert worden. In der Fragerunde ist das Thema leider auch für die Mehrheit der Kommission nicht ganz schlüssig erklärt worden. Wir haben es auch schon gehört, die Overheadkosten und die Deckungsbeiträge sind noch zu klären, was bei der RPK ein Thema ist und auch aufgenommen wird. Die Kommission hat die Produktgruppe folglich nur mehrheitlich angenommen und die angesprochene nicht beschlussrelevante Bemerkung in den Abschluss aufgenommen. Aufgrund von diesen Massnahmen stimmt die Mehrheit der Kommission der Produktgruppe Hochbau zu und wie schon gesagt, den anderen Produktgruppen stimmen wir auch einstimmig zu. Merci.»

Der Vorsitzende übergibt Peter Stiefenhofer das Wort.

Peter Stiefenhofer referiert zur Minderheitsmeinung der Kommission Bau & Infrastruktur anhand einer Präsentation (Beilage 3): «Die Minderheit der Kommission lehnt die Rechnung 2023 mit 2 von 5 Stimmen ab. Gründe:

- Die Kosten steigen seit Jahren, insbesondere im Jahr 2023 auf mittlerweile 150 Prozent des Jahres 2019, das bereits stark erhöhte Gesamtkosten-Budget 2023 wurde nochmals um 12 Prozent überschritten.
- Der Kostendeckungsgrad dagegen sinkt ebenfalls seit Jahren, 2023 wurde noch ein Deckungsgrad von 88 Prozent erreicht, statt wie budgetiert von 97 Prozent.
- Im Gesamten wurde deshalb der Netto-Kostensaldo um satte 801 000 Franken oder 434 Prozent überschritten.



- Die Remedur wird eine gewisse Kreativität und vor allem Willen benötigen, den schlechten Trend zu brechen. Kostenpreise mit Zuschlag von 10 Prozent oder noch besser höhere Marktpreise, Belohnung für gute Baueingaben, Bestrafung für schlechte Baueingaben, vollständige Belastung von Beratung nur als Beispiele.

Ein Zusatzargument für unsere Ablehnung liefert die Verrechnung von Leistungen an Höri. Die Stadt Bülach hat in den letzten Jahren mehr und mehr Leistungen für andere Gemeinden erbracht. Umso wichtiger ist es, sich über die entsprechenden Kosten einig zu sein, sie mit einem Zuschlag von 10 Prozent zu verrechnen und sowohl Kosten wie Erlöse mit Dritten transparent darzustellen, wie das zum Beispiel bei der Stadtpolizei geschieht. Fachabteilungen und Finanzen mögen sich darüber streiten, ob nun Deckungsbeitrag II oder Deckungsbeitrag III das bessere Mass sei, aber bei Höri ist auch der Deckungsbeitrag II negativ, und ohne Zuschlag von 10 Prozent. Man muss sich dringend einig werden, auch mit Zustimmung des Parlaments, was gilt.

- Im Budget waren über 40 Prozent der direkten Kosten Sachkosten, im Budget dann Null.
- Die geleisteten Stunden waren nur 78 Prozent vom Budget, entsprechend geringer sind dann auch die belasteten Personalkosten.
- Die Gemeinkostenbelastungen dagegen waren 157 Prozent vom Budget. Da wurde dem mühsam galoppierenden Pferd auch noch gleich mehr aufgeladen.»

Der Vorsitzende erteilt Stadträtin Andrea Spycher das Wort.

Stadträtin Andrea Spycher: «Ich möchte als Stellvertreterin von Stadtrat Andreas Müller und auch im Namen von ihm sagen, es ist sowohl Stadtrat Andreas Müller ganz oder sehr bewusst als es auch mir bewusst ist. Es hat auch bei mir in der Abteilung Kostendeckungsgrade im Forst, über welche wir jedes Jahr reden. Es ist vor allem auch dem Stadtrat bewusst, dass wir die Thematik des Kostendeckungsgrads und der Overheadkosten nochmals vertieft anschauen müssen. Ich glaube, es ist einerseits doch auch der Komplexität dieser Overheadkosten geschuldet, weil wir versuchen das jetzt schon seit Jahren zu erklären und gut rüberzubringen. Aber anscheinend gelingt uns das nicht. Wir haben diese Diskussionen in der Kommission gehabt. Wir haben es jetzt von der RPK gehört und ich habe es speziell bei mir auch noch in der Fraktion gehört. Ich möchte einfach wirklich noch einmal unterstreichen, dass wir uns dem annehmen werden. Das hat Stadtrat Markus Surber auch bei seiner Einführung gesagt und dass ihr auf das Budget 2025 erfahren werdet, was der Stadtrat gedenkt, dazu zu machen. Danke vielmal.»



Einzelabstimmungen über Produktgruppe BA-01 und BA-02 (inaktiv ab 2024)

Abstimmung Produktgruppenrechnung BA-01

Das Stadtparlament hat mehrheitlich die Produktgruppenrechnung BA-01 genehmigt.

Abstimmung Produktgruppenrechnung BA-02

Das Stadtparlament hat mehrheitlich die Produktgruppenrechnung BA-02 (*inaktiv ab 2024*) genehmigt.

Leistungsgruppe Liegenschaften (LI)

LI-01 Liegenschaften

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von LI-01.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung LI-01 genehmigt.

Produktgruppenberichte Ressort Politik und Präsidiales, Stab (Seiten 111-139)

Leistungsgruppe: Kultur (KU), Politik (PS), Stab (PS) und Wirtschaft und Arbeit (WA)

Leistungsgruppe Kultur (KU)

KU-02 Kultur

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von KU-02.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.



Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung KU-02 genehmigt.

Leistungsgruppe Politik und Stab (PS)

Politik (PS-01) und Stab (PS-02)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von PS-01 und PS-02.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen PS-01 und PS-02 genehmigt.

Leistungsgruppe Wirtschaft und Arbeit (WA)

WA-01 Standortförderung

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von WA-01.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung WA-01 genehmigt.



Produktgruppenberichte Ressort Soziales und Gesundheit (Seiten 140 – 171)

Leistungsgruppe: Alter (AL), Gesundheit (GE) und Soziales (SO)

Leistungsgruppe Alter (AL)

AL-01 Alter

Die Kommission Bildung & Soziales und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von AL-01.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Laura Hartmann.

Laura Hartmann: «Auch da möchte ich mich im Namen der Kommission Bildung & Soziales bei Stadträtin Frauke Böni, bei Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit, und bei den zuständigen Abteilungen für die ausführlichen Gespräche und Antworten bedanken, die während der Rechnungsüberprüfung stattgefunden haben. Wie jedes Jahr konnten auch hier alle offenen Fragen fachlich und nachvollziehbar beantwortet werden. In der Rechnung selber hat es auch da keine grossen unbegründeten Abweichungen im Vergleich zum Budget gegeben. Die grössten Kostensteigerungen lassen sich auf den Kostenanstieg in der Pflegefinanzierung sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich zurückführen und auch bei den höheren gesetzlichen Beiträgen an den Kanton nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes. Auch die Unterbringung der Schutz- und Asylsuchenden hat sich im Juni 2023 zugespitzt als die Aufnahmekontingente von 0,9 auf 1,3 Prozent erhöht worden sind. Jetzt im 2024 hat sich das Ganze noch nicht so entspannt. Erfreulich ist aber, dass die Rechnung in der Produktgruppe soziale Dienste um 15 Prozent tiefer ausgefallen ist als ursprünglich budgetiert. Das auch dank einer höheren Rückzahlungsquote bei der Alimentenbevorschussung und bei der nicht eintretenden Befürchtung, dass sich die Fälle in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des neuen EL-Gesetzes erhöhen könnten. Die Kommission Bildung & Soziales bedankt sich für die geleistete Arbeit bei den Abteilungen und empfiehlt die Rechnung einstimmig anzunehmen.»
Es gibt keine weiteren Wortmeldungen aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung AL-01 genehmigt.



Leistungsgruppe Gesundheit (GE)

GE-01 Gesundheit

Die Kommission Bildung & Soziales und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von GE-01.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung GE-01 genehmigt.

Leistungsgruppe Soziales (SO)

SO-01 Familie, SO-02 Reissverschluss, SO-03 Flüchtlings- und Asylkoordination,
SO-04 Soziale Dienste, SO-05 Sozialversicherungen und SO-07 KESB

Die Kommission Bildung & Soziales und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von SO-01 bis SO-05 und SO-07.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen SO-01 bis SO-05 und SO-07 genehmigt.

Produktgruppenberichte Ressort Umwelt und Infrastruktur (Seiten 172 - 212)

Leistungsgruppe: Abfallbewirtschaftung (AB), Land- und Forstwirtschaft (LF), Verkehr (VE)
und Werke (Wasser, Abwasser) (WE)

Leistungsgruppe Abfallbewirtschaftung (AB)

AB-01 Entsorgung

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig AB-01 zu genehmigen.



Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung AB-01 genehmigt.

Leistungsgruppe Land- und Forstwirtschaft (LF)

LF-01 Forstbetrieb (LF-02 Friedhof -> Zweckverband)

LF-02 Friedhof wird vom Stadtparlament lediglich zur Kenntnis genommen, da die Trägerschaft der Friedhof-Zweckverband ist.

Die Kommission Bau & Infrastruktur beantragt mehrheitlich LF-01 zu genehmigen.

Nicht beschlussrelevante Bemerkung der Kommission Bau & Infrastruktur

Die Kommission erwartet, dass die Vorgaben der Kostendeckungsgrade gegenüber Dritten erreicht werden.

Die RPK beantragt einstimmig LF-01 zu genehmigen.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Andreas Scheuss

Andreas Scheuss: «Zuerst ebenfalls auch einen grossen Dank an die Abteilung Umwelt und Infrastruktur für die Erarbeitung der Rechnung, für die Antworten auf unsere Fragen, für die Beantwortung in der anschliessenden Sitzung auf unsere Nachfragen und natürlich auch der zuständigen Stadträtin Andrea Spycher für all die Arbeiten und Begleitungen. Wie schon gesagt, die Kommission empfiehlt den Punkt der Produktgruppe LF-01 Forstbetrieb mehrheitlich oder nur mehrheitlich. Weil schon bei der Diskussion um das Budget 2023 im Dezember 2022 diese Steuerungsgrösse Kostendeckungsgrad im Bereich LF-01.4 *externe Kunden* aufgetaucht ist. Die Kommission hat dort schon einen Abwärtstrend beobachtet und dazu empfohlen, ich zitiere aus dem Protokoll: *«Die Grösse sollte überwacht werden und gegebenenfalls Massnahmen zum Abfangen dieses Trends getroffen werden»*. Im Anschluss an die erwähnte Budgetdiskussion hat die Kommission in der ersten Hälfte des 2023 mit den Abteilungen eine Sitzung dazu gehabt und hat die entsprechende Produktgruppe durchdiskutiert, durchanalysiert und vor allem erklärt bekommen. Und da hat sich schon gezeigt, dass das Thema wohl innerhalb von einer Gesamtsicht für die Rechnungslegung von der Stadt genauer angeschaut werden



müsste. Und wie schon gesagt sind hierbei vor allem die Deckungsbeiträge und die Overheadkosten das Problem. Genau diese Sache wird von der RPK angeschaut und darum hat auch die Mehrheit der Kommission der Produktgruppe zugestimmt. Wir haben ebenfalls wieder die gleiche nicht beschlussrelevante Bemerkung hinzugefügt. Vielen Dank.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort Peter Stiefenhofer.

Peter Stiefenhofer referiert zur Minderheitsmeinung der Kommission Bau & Infrastruktur anhand einer Präsentation (Beilage 4): «Die Minderheit der Kommission Bau & Infrastruktur lehnt die Rechnung 2023 mit 2 von 5 Stimmen ab. Gründe: Die Stadt Bülach hat in den letzten Jahren mehr und mehr Leistungen für andere Gemeinden, oder in diesem Fall generell für Dritte, erbracht. Umso wichtiger ist es, sich über die entsprechenden Kosten einig zu sein und sie mit einem Zuschlag von 10 Prozent zu verrechnen. Die Dienstleistungen für Dritte LA-01.4 werden beim Forstbetrieb bereits transparent gezeigt, da ist kein Handlungsbedarf. Hingegen wurde der vorgegebene Kostendeckungsgrad von 105 Prozent (statt 110 Prozent bei Dritten) in den letzten fünf Jahren gerade einmal knapp erreicht. Der Deckungsgrad 2023 ist der tiefste von allen. Man muss sich dringend einig werden, auch mit Zustimmung des Stadtparlaments, was gilt. Und dann dafür sorgen, dass erstens Leistungen vollständig verrechnet werden, und zweitens Preise mit einem Zuschlag von 10 Prozent verrechnet werden, oder noch besser, höhere Marktpreise.»

Abstimmung

Das Stadtparlament hat mehrheitlich die Produktgruppenrechnung LF-01 genehmigt.

Leistungsgruppe Verkehr (VE)

VE-01 Öffentlicher Verkehr *(ab 2024 bei Planung und Bau)*

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig VE-01 zu genehmigen.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnung VE-01 *(ab 2024 bei Planung und Bau)* genehmigt.



Leistungsgruppe Werke (Wasser, Abwasser) (WE)

WE-01 Baulicher Unterhalt Strassen, WE-02 Betrieblicher Unterhalt Strassen, WE-03 Wasserversorgung, WE-04 Abwasserentsorgung (Kanalisationsnetz) und WE-05 Tiefbau

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig WE-01 bis WE-05 zu genehmigen.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Produktgruppenrechnungen WE-01 bis WE-05 genehmigt.

5. Erfolgsrechnung 2023 (Seiten 217)

Die RPK beantragt einstimmig die gesamte Erfolgsrechnung 2023 zu genehmigen.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Erfolgsrechnung 2023 genehmigt.

6. Investitionsrechnung 2023 (Seiten 218-219)

Die RPK beantragt einstimmig die Investitionsrechnung 2023 zu genehmigen.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament hat einstimmig die Investitionsrechnung 2023 genehmigt.



7. Schlussabstimmung Rechnung 2023

Somit werden für die Schlussabstimmung über die Rechnung 2023 folgende Eckdaten festgehalten:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 177 858 220.57
	Gesamtertrag	Fr. 179 941 287.25
	Ertragsüberschuss	Fr. 2 083 066.68
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Fr. 18 954 523.18
	Einnahmen	Fr. 876 183.00
	Nettoinvestitionen	Fr. 18 078 340.18
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben	Fr. 159 452.00
	Einnahmen	Fr. 3 621 178.90
	Nettoinvestitionen	Fr. -3 461 726.90
Bilanz	Bilanzsumme	Fr. 410 544 884.13

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf 194 925 192.87 Franken.

Schlussabstimmung Rechnung 2023

Das Stadtparlament genehmigt die vorliegende Rechnung 2023 mit 25 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

*** Pause von 19.30 – 19.45 Uhr ***

Traktandum 5

Geschäftsbericht 2023

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt einstimmig, den Geschäftsbericht 2023 zu genehmigen.



Nicht beschlussrelevante Bemerkung der GPK

Die letztjährig angebrachten Inputs der GPK wurden wie im Vorjahr gut umgesetzt und die Qualität des Geschäftsberichts dadurch gesteigert. Bemerkungen und Inputs zu einzelnen Details wurden direkt zurückgemeldet.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Romaine Rogenmoser.

Romaine Rogenmoser: «Ich hoffe, ihr habt alle einen Blick in das tolle Buch (gemeint ist der Geschäftsbericht) geworfen. Ich kann es wirklich wärmstens empfehlen, denn es ist ein sehr toller Geschäftsbericht und ich danke hier allen von der Verwaltung, die daran mitgearbeitet haben und selbstverständlich jenen vom Stadtparlament, die sich dort haben einbringen können. Unsere Inputs vom letzten Jahr sind super übernommen worden und wir haben überhaupt keine Korrekturen mehr anzubringen. Es gab nichts, was wesentlich falsch gewesen wäre oder was man hätte korrigieren müssen. Und die wenigen Fragestellungen, die wir noch haben, werden wir bilateral mit der Verwaltung lösen, so dass man allenfalls noch ein paar Inputs für den nächstjährigen Bericht machen könnte. Aber so wie das daherkommt, ist es erfreulich den Geschäftsbericht zu lesen. Es hat sicher für jeden irgendwas drin und auch für Leute, die neu nach Bülach kommen, hat es ganz viele interessante Effekte. Ich empfehle diesen also wärmstens, sofern ihr diesen bis jetzt noch nicht gelesen habt. Besten Dank.»

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der GPK vor.

Der Stadtrat verzichtet auf die Wortmeldung.

Fraktionserklärungen

Es gibt keine Fraktionserklärungen.

Detailberatung

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt einstimmig den Geschäftsbericht 2023.



Traktandum 6

Fragen und Antworten zum Bericht der GPK und/oder Stadtpolizei

Mit E-Mail vom 11. Juni 2024 wurden die gesammelten Fragen zum Bericht der GPK und/oder Stadtpolizei dem Stadtrat, der GPK und der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zur Beantwortung gestellt.

Die Fragen sind in der Präsentation eingebildet. Zudem werden sie als Beilage 5 zum Protokoll mitgesendet.

An ihrer Sitzung vom 10. Juni 2024 hat die Geschäftsleitung folgendes Vorgehen für dieses Traktandum festgelegt:

1. Alle involvierten Gremien – Stadtrat, GPK und Kommission Bevölkerung & Sicherheit – sollen je bis zu 30 Minuten Redezeit gewährt werden, um Fragen zu beantworten bzw. darauf Stellung zu nehmen.
2. Anschliessend werden die Fragestellenden angefragt, ob sie noch eine Erläuterung anbringen möchten.
3. Falls noch weitere diesbezügliche Fragen unter Traktandum 7 «Fragen an Kommissionen und Stadtrat» aufkommen, werden diese in der nächsten Parlamentssitzung behandelt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Patrizia Grütter.

Patrizia Grütter trägt die Antworten der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu den Fragen (Beilage 6) vor:

Antwort zur Frage 1:

«Durch den SonntagsBlick-Artikel.»

Antwort zur Frage 2:

«Überwachen ist wohl das falsche Wort. Operativ nehmen wir keinen Einfluss. Jedoch ist es ganz klar unsere Aufgabe, der Verwaltung im Rechnungs- und Budgetprozess entsprechende Fragen zur Personalsituation, zu den vorhandenen Steuerungsinstrumenten und zu der langfristigen Planung zu stellen.»

Antwort zur Frage 3:

«Die Frage hat die Kommission beim Austausch zur Kontrolle der Rechnung 2023 unter der Produktgruppe PS-02 Stab an Christian Mühlethaler, Stadtschreiber, gestellt und beantwortet bekommen. Die Instrumente der internen Kommunikation wie das persönliche Gespräch, Telefon, E-Mail, Teams, Threema, WhatsApp, Intranet und Büüli Inside sowie die Kommunikation allgemein werden von



Christian Mühlethaler, Stadtschreiber, als gut funktionierend beschrieben. Es komme zwar immer mal wieder zu Missverständnissen, diese würden aber unter Einbezug der Credos aus dem Werteprozess 2023 gelöst. Wenn es zu einem Konfliktfall komme, solle dieser der auf dem Dienstweg der Hierarchie entlang (bis hinauf zum Stadtschreiber) gelöst werden. In größeren Fällen können externe Konfliktbearbeitungs-Expertinnen und -Experten sowie das HR hinzugezogen werden. Zudem gebe es seit dem April 2023 eine externe, neutrale Hotline von ACC als Anlaufstelle für alle Mitarbeitenden. Die Kommission würde es begrüßen, wenn jede Kommission zusätzlich die Frage nach den vorhandenen Instrumenten zur Kommunikation und Konfliktbearbeitung in den eigenen Abteilungen stellen würde.»

Die Fragestellenden wünschen das Wort nicht.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Romaine Rogenmoser.

Romaine Rogenmoser: «Die GPK hat zum letzten Mal am 10. Juni eine Sitzung gehabt und die Frage haben wir am 12. Juni erhalten. Jetzt sind es nicht einmal 10 Tage später. Ihr seht also selber, dass es für eine Milizbehörde ein bisschen schwierig ist, hier in so kurzer Zeit Stellung zu nehmen. Ich bin auch erfreut, dass es der Stadtrat geschafft hat und so wie ich gehört habe, konnte er ja der Presse bereits Antworten aushändigen. Uns zwar noch nicht, aber das nehme ich mal so zur Kenntnis, denn bei uns hat er jeweils eigentlich immer Fristverlängerungen verlangt. Daher bin ich froh, wenn wir doch weiter und zu einem Abschluss kommen können.»

Romaine Rogenmoser trägt die Antworten der GPK zu den Fragen (Beilage 7) vor:

Antwort zur Frage 4:

«Die einzelnen Kommissionen des Stadtparlaments (und nicht explizit nur die GPK) müssen sich bei Bedarf und ohne grosse Umwege über das Parlament oder die Geschäftsleitung rechtliche bzw. juristische Unterstützung durch Fachleute holen können. Da es sich bei den Parlamentarierinnen und Parlamentarier in aller Regel um juristische Laien handelt, ist hier sicher Handlungsbedarf.»

Antwort zur Frage 5:

«Anlässlich der nächsten Budgetberatung ist es angezeigt, eine zusätzliche Kostenstelle beim Stadtparlament für juristische oder mediatorische Unterstützung zu budgetieren. Es ist auch nicht zielführend, für den Beizug von Fachleuten eine Extraschleife über die GL machen zu müssen zur Freigabe von Geldern. Dies ist aufgrund der langen Sitzungsintervallen nicht hilfreich, da sonst der Prüfungsbetrieb unzulässig behindert oder gar verunmöglicht wird. Wie hoch dieser Betrag sein soll, ist schwierig abzuschätzen. Die jüngste Vergangenheit hat aber gezeigt, dass juristische Abklärungen rasch in einem 5-stelligen Bereich sein können. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass nicht zu viel Geld



budgetiert wird. Dies wäre mit der Kostenwahrheit nicht vereinbar. Im Falle einer sich abzeichnenden Kostenüberschreitung kann ein Nachtragskredit beantragt werden oder schlicht in der Rechnung eine Budgetüberschreitung aufgeführt werden. Zahlreiche Gemeinden mit Parlamenten beschäftigen ihrerseits bereits eigene Juristen. Damit die Gewaltentrennung aber gewährleistet ist, dürfen dieselben Juristen nicht beide Seiten (Exekutive und Legislative) beraten, da dies ein Zielkonflikt darstellt. Für die Legislative bietet sich also eher der «Einkauf» dieser Leistung an.»

Antwort zur Frage 6:

«Die GPK wird einen Austausch mit dem Stadtrat für die Aufarbeitung der Zusammenarbeit anstreben. Sie erachtet das Anbringen einzelner Punkte in einer Parlamentssitzung und dem Reagieren darauf als nicht zielführend. Im Übrigen hat sie dieses Thema bereits detailliert mit der Fachkommission besprochen.»

Antwort zur Frage 7:

«Selbstverständlich. Schon relativ früh. Insbesondere, als der GPK der Zugang zum Corps verweigert wurde. Trotzdem bemühte sich die GPK – ganz im Sinne der Kooperationsbereitschaft – hier für eine einigermaßen niederschwellige Lösung Hand zu bieten. Nach der Leseart der GPK ist sie selbst aber mit genügend Kompetenzen ausgerüstet, um einen solchen Fall zu prüfen. Da diese Einschätzung aber bekanntlich vom Stadtrat nicht geteilt wird, ist die erwähnte Aussprache nötig. Sicherlich wird eine PUK für einen nächsten solchen Fall mit höherer Wahrscheinlichkeit angestrebt.»

Antwort zur Frage 8:

«Die GPK trägt sich tatsächlich mit dem Gedanken, hier weitere Prüfungen vorzunehmen. Zurzeit können wir dazu aber noch keine weiteren Informationen bekanntgeben.»

Antwort zur Frage 9:

«Diese Firma wurde der GPK durch den Präsidenten des Polizeiverbandes vorgeschlagen, da diese sich einen Namen gemacht hat bei der Untersuchung eines ähnlichen Falles bei einer anderen Polizei im Kanton Zürich. Die Firma konnte den Fall auf einer sehr tiefen Eskalationsstufe klären. Dies war auch die Absicht der GPK und sie war deshalb erfreut, dass sie so unkompliziert zu einer geeigneten Firma Zugang erhielt, die bereits bewiesen hatte, solche heiklen Fälle lösen zu können. Eine solche Empfehlung war praktisch ein Glücksgriff. Der Präsident des Polizeiverbandes war somit eigentlich sogar der Initiator für den Einbezug einer externen Firma. Da die GPK seitens Stadt nicht damit rechnen konnte, das Corps befragen zu können, war es aus seiner Sicht ein möglicher Weg, belastbare Informationen zu erhalten durch eine Art «Mediation», ohne gleich mit der juristischen Keule auffahren zu müssen. Aus GPK-Sicht wäre die Firma geeignet gewesen, hier den „blinden Fleck“ zu beleuchten. Sie muss allerdings zugeben, dass der Homepage-Auftritt der Firma auch in ihren Augen wenig professionell erschien. Die persönlichen Gespräche konnten aber sämtliche Zweifel zerstreuen.»



Antwort zur Frage 10:

«Der Artikel 61 aus dem Gemeindegesetz besagt: *«Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.»* Wer Zugang zu Datenbanken hat, kann daher auch unabhängig vom aktuellen Geschäft als relevant betrachtet werden. Konkret hat die GPK die Vermutung, dass der Zugang nicht vollständig geregelt ist. Von dieser Frage erhoffte sich die GPK Klärung zu Behauptungen, die im Zusammenhang mit der Prüfung gemacht worden waren. Da der Stadtrat auf eine Beantwortung verzichtet hat, zieht die GPK aus der Nicht-Beantwortung ihre eigenen Schlüsse.»

«So viel zu den an die GPK gestellten Fragen. Ich werde mir aber erlauben, im Nachgang an den Stadtrat noch Bemerkungen zu zwei weiteren Fragen zu machen, die an den Stadtrat gestellt wurden. Aber auf das komme ich später.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort Dr. Luís M. Calvo Salgado.

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Zunächst einmal vielen herzlichen Dank an die GPK für die ganze Arbeit, die sie geleistet hat. Es ist, glaube ich, eines der grössten Geschäfte in diesem Stadtparlament und es ist sehr gut ausgeführt wurden trotz der Schwierigkeiten, die entstanden sind. Auch vielen herzlichen Dank für die Beantwortung derjenigen Fragen, die ich gestellt habe. Mit meinen Fragen habe ich auf etwas fokussiert, was die Präsidentin der GPK jetzt sehr gut erklärt hat, nämlich: *Was kann eigentlich in Zukunft geplant werden, um solche Fragen besser zu meistern und ohne die Schwierigkeiten, die bisher aufgetaucht sind.* Daraus entstehen zwei Arten von Problemen: Einerseits, wie die Präsidentin gesagt hat, die Fragen juristischer Art. Da braucht es sicher Unterstützung für die GPK. Aber da braucht es auch Unterstützung für die RPK und niemand stellt es in Frage, wenn eine Revisionsfirma kommt und ihre Arbeit tut. Insofern sehe ich eine gute Möglichkeit, die Arbeit der Kommissionen im Stadtparlament zu gewährleisten, indem man ihnen die Mittel zur Verfügung stellt. Das ist natürlich auch an die Budgetierung in Zukunft gebunden. Mir geht es auch darum, dass solche Probleme in Zukunft nicht auftauchen und auch da sehe ich eine klare Antwort seitens der Präsidentin der GPK. Es ist notwendig, daran zu denken, dass die GPK autonom handeln kann und ohne finanzielle Abhängigkeit des Stadtrats handeln kann. Das bedeutet, dass man im Voraus schon dafür schauen muss, dass ihre Kompetenzen, die in der Gemeindeordnung vorgesehen sind, ausgeübt werden. Es braucht einerseits juristische Unterstützung, um diese Aufgabe zu machen, die GPK ist auf rechtlicher Ebene genauso wichtig wie die RPK und es braucht auch eine Unterstützung, die die Autonomie der GPK garantiert. Das ist eine finanzielle Unterstützung, an der das Parlament meines Erachtens interessiert sein muss, weil es uns um die gute Ausübung der Arbeit der verschiedenen Kommissionen gehen muss. Ich bedanke mich nochmals sehr für die grosse Arbeit der GPK.»



Andreas Scheuss: «Ich möchte an dieser Stelle auch der GPK für die die Beantwortung der Fragen danken. Es waren ein bisschen mehr als bei der Kommission Bevölkerung & Sicherheit und auch die Zeit war kurzfristig. Das ist mir bewusst gewesen, vielen Dank. Ich bin grundsätzlich zufrieden mit den Antworten. Es zeigt mir, was da gelaufen ist. Ich hoffe vor allem, dass die Aussprache und der Austausch zwischen Stadtrat und GPK erstens stattfindet, so wie es geklungen hat, ist das nicht ganz sicher, und dass dies in einer guten, offenen kritikfähigen Atmosphäre stattfinden wird. Besonders interessant waren natürlich auch die Ausführungen bezüglich der entsprechenden Auswahl der Firma, die beigezogen oder vorgeschlagen worden ist. Aus der Aussensicht machte es den Anschein, wie in der Frage formuliert, als hätte das von irgendwoher kommen können. Aber der Präsident des Polizeiverbands war natürlich sehr kompetenter Vorschlagsgeber. Vielen Dank nochmals.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Stadtrat.

Stadtrat Daniel Ammann erläutert die Antworten zu den Fragen (Beilage 8).

Es gilt das schriftliche Wort.

Antwort zur Frage 11:

«Bei den vorgeschlagenen Firmen handelt es sich um Kanzleien, die umfassende Erfahrungen im öffentlichen Recht, in der Rechtsberatung von Gemeinden und Institutionen sowie Erfahrungen mit ähnlichen Untersuchungen haben und entsprechende Referenzen vorweisen können.»

Antwort zur Frage 12:

«Die Firma hatte keine entsprechenden Referenzen in ähnlich gelagerten Fällen bzw. es sind keine ersichtlich. Die Firma ist keine Anwaltskanzlei, sondern spezialisiert auf Coaching, Unternehmensberatung etc. Der Stadtrat erachtete es als zielführender, eine Anwaltskanzlei zu beauftragen, auch aufgrund der zu berücksichtigenden Rechtssituation. Die Stadtpolizei brauchte zu diesem Zeitpunkt kein Krisen- bzw. Konfliktmanagement. Es war dem Stadtrat wichtig, dass die im Raum stehenden Vorwürfe gegen den Polizeichef von Fachspezialisten untersucht werden.»

Antwort zur Frage 13:

«Der Unterschied besteht vor allem darin, dass sich eine externe, unabhängige Fachstelle mit grundlegenden Rechten des Persönlichkeitsschutzes und der Rechte während einer Befragung auskennt und diese einhält. Zudem konnte mit unabhängigen Juristen sichergestellt werden, dass im Nachhinein seitens der Befragten der GPK keine mangelnde Rechtskonformität vorgeworfen werden konnte.»

Antwort zur Frage 14:

«Die Rechtsanwaltskanzlei ist an das Anwaltsgeheimnis gebunden und die GPK an das Amtsgeheimnis. Beide Parteien dürfen keine Informationen weitergeben, die ihnen in ihrer Funktion zugetragen



werden. Die Anwaltskanzlei hat den Vorteil, dass sie aus einer neutralen und unabhängigen Rolle heraus eine Untersuchung im Auftrag eines Gremiums führen kann. Da es sich bei Rechtsanwälten um speziell ausgebildete Fachpersonen handelt, sind ihnen die rechtlichen Aspekte, Vorgaben und Möglichkeiten zu jeder Zeit der Untersuchung geläufig. Zudem können sie während der Untersuchung mit Rechtsbeiständen, die allenfalls seitens der Befragten hinzugezogen werden, auf Augenhöhe bzw. auf der fachlichen Ebene adäquat und zielgerichtet kommunizieren.»

Antwort zur Frage 15:

«Die Meldestelle wurde unabhängig von den Empfehlungen der GPK eingerichtet. Die Hotline für Mitarbeitende steht allen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung seit dem 1. April 2023 zur Verfügung. Im Rahmen der Umsetzung der HR-Strategie wurde dieses externe Angebot geschaffen. Entlang dem strategischen Leitsatz: Attraktivität als Arbeitgeberin steigern. Es handelt sich um die Organisation ACC all client care GmbH, die ihre Dienste losgelöst von der Stadtverwaltung anbietet und der strikten Schweigepflicht untersteht. Die Gespräche sind vertraulich und unterstehen dem Datenschutz. Mit der Einführung der Hotline von ACC all client care wird sichergestellt, dass Mitarbeitende beim Auftreten von beruflichen oder privaten Belastungssituationen durch einen neutralen Ansprechpartner unterstützt werden. Dies kann z.B. folgende Themen betreffen: Stress, Mobbing, sexuelle Übergriffe, Konflikte etc.»

Antwort zur Frage 16:

«Missverständnisse, Meinungsverschiedenheiten und auch das Fehlverhalten von einzelnen Personen können Konflikte auslösen. Konflikte entstehen oft unterschwellig und sorgen für Spannungen zwischen den Beteiligten. Erst später kommt es dann zu offenen Auseinandersetzungen. Bis ein schwelender Konflikt wirklich sichtbar wird, vergeht einige Zeit. Der Konflikt bzw. die unterschiedlichen Ansichten betreffend die Polizeiarbeit, dem Umgang und des Verhaltens von einzelnen Mitarbeitenden bei der Stadtpolizei, wurde bereits ca. Mitte 2020 erkannt. Trotz allen Bemühungen und Gespräche mussten schliesslich im Jahr 2021 erste personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden. Diese führte schliesslich zu Abgängen im Jahr 2022 und in der Folge zu weiteren Abgängen im Jahr 2023. Danach kehrte Ruhe im Korps ein. Längst nicht alle Abgänge waren zudem der unterschiedlichen Auffassung der Arbeitsweise geschuldet, was auch aus dem Bericht von Rudin & Cantieni entnommen werden kann. Mehrere Mitarbeitende bekamen die Chance, sich beruflich in grösseren Korps weiterzuentwickeln, was in allen Kommunalpolizei-Korps vorkommt und normal ist.»

Antwort zur Frage 17:

«Nein. Es wird die Annahme getroffen, dass sich die Frage nach den vielen Abgängen auf das Jahr 2022/2023 beziehen. Damit grenzt sich die Antwort auf die Frage ein, dass die Abgänge mit der unterschiedlichen Auffassung zu Community Policing (siehe vorhergehende Frage) zu tun haben. Die



Abgänge erfolgten in rascher Kadenz und waren nicht vorhersehbar. Aus diesem Grund konnten keine vorsorglichen Massnahmen ergriffen werden, um diese Abgänge noch zu verhindern.»

Antwort zur Frage 18:

«Der Stadtrat teilte der GPK in seinem Schreiben vom 27. Juni 2023 mit, dass er den Beizug einer externen Fachfirma begrüsst und auch aktiv unterstützt. Nach Abschluss der Vereinbarung zwischen der externen Anwaltskanzlei und der GPK begannen die Befragungen der aktiven und ehemaligen Polizeibeamten. Auch der Polizeichef und der Abteilungsleiter wurden durch den beauftragten Juristen befragt. Aus diesem Grund vertrat der Stadtrat die Haltung, dass von Seiten der GPK eine Parallelbefragung keinen Sinn macht. Daher stellte sich der Stadtrat auf den Standpunkt, dass offene Fragen durch die GPK nach dem Vorliegen der Erkenntnisse von Rudin & Cantieni geklärt werden sollen.»

Antwort zur Frage 19:

«Der Artikel «Missstände in der Stadtpolizei Bülach» erschien im SonntagsBlick vom 2. April 2023. Bereits am 3./4. April 2023 hat die GPK selbständig ohne Rücksprache mit dem Stadtrat entschieden, dass sie eine Untersuchung einleiten werde. Der Stadtrat wollte die GPK nicht kompromittieren und sicherte ihr daraufhin unmissverständlich und wiederholt seine Unterstützung zu (siehe dazu auch das Schreiben an die GPK durch den Stadtrat vom 27. Juni 2023). Es hätte zudem keinen Sinn ergeben, zwei gleichzeitig laufende Untersuchungen im gleichen Thema anzustreben. Das hätte im Endeffekt zu Doppelspurigkeiten geführt und zu unnötiger Mehrbelastung der Mitarbeitenden und der Organisation. Zudem hätte dieses Vorgehen unnötigen personellen und finanziellen Mehraufwand bedeutet. In einem solchen medialen Krisenfall steht die Absprache der involvierten Parteien im Vordergrund. Dies unter Berücksichtigung der Rollen, welche in den gesetzlichen Erlassen der Stadt Bülach definiert sind.»

Antwort zur Frage 20:

«Das Statthalteramt muss seine Verfahrens-Erkenntnisse nicht mit der Verwaltung absprechen. Zudem müssen mögliche Verfehlungen auch nachweislich erstellt sein. Massnahmen werden daher erst ergriffen, wenn tatsächliche Verfehlungen bewiesen sind. Nur vom «Hören-Sagen» reicht nicht aus, um tätig zu werden. Zudem sind Erkenntnisse von möglichen Verfehlungen meist ein «Nebenprodukt» innerhalb einer laufenden Untersuchung, in einem thematisch anderen Verfahren des Statthalteramts. Das führt dazu, dass das Statthalteramt eine andere zeitliche Agenda hat.»

Antwort zur Frage 21:

«Aufsichtsbeschwerden werden durch das Statthalteramt erfasst und geprüft. Anschliessend erfolgt die Aufforderung zur Stellungnahme und Einreichen aller zur Verfügung stehenden Dokumenten. Das Einreichen der geforderten Schriftlichkeiten wird durch das Statthalteramt mit einer Frist belegt. Sobald eine Aufsichtsbeschwerde in der Abteilung eingeht, wird der zuständige Ressortvorsteher zeitnahe informiert. Die Abteilungsleitung und das Ressort erfuhren in den Jahren 2019, 2020, 2022 und



2023 von den Aufsichtsbeschwerden. Wie erwähnt wurde im Auftrag des Statthalteramtes zu den Vorfällen entsprechend Stellung genommen. Wenn nach Abschluss einer Untersuchung Verfehlungen nachgewiesen sind, werden aufgrund der Erkenntnisse personalrechtliche Massnahmen geprüft.»

Antwort zur Frage 22:

«Die Firma Libertam GmbH ist spezialisiert auf Unternehmensentwicklung, Qualitäts- und Prozessmanagement sowie Zertifizierungen und Audits. Die Stadtpolizei hat schon vor den medialen Vorwürfen gegen den Polizeichef die Einführung eines Qualitäts- und Prozessmanagements sowie eines Rückmeldungs- und Beschwerdemanagements ab dem Jahr 2024 geplant. Dies, um die Effizienz und Effektivität weiter zu verbessern. Aufgrund der Ereignisse wurde der Start des Projekts jedoch auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die Firma Libertam GmbH muss nicht über innerbetriebliches Fachwissen verfügen. Es geht um Qualitäts- und Prozessmanagement. Das Sicherstellen des firmenspezifischen Fachwissens obliegt dem Auftraggeber selbst. In unserem Fall also der Abteilungs- und Bereichsleitung. Prozessabläufe können unabhängig vom fachlichen Thema entwickelt und optimiert werden. Es geht beim Qualitäts- und Prozessmanagement darum, firmenspezifische Abläufe zu optimieren, zu sichern und zielgerichtet und effizient zu überwachen. Damit soll im Endeffekt die Effizienz und die Qualität in der Unternehmensentwicklung gesteigert werden. Dazu braucht es eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Fachexperten im Qualitäts- und Prozessmanagement und den betriebsinternen Fachpersonen auf den verschiedensten Stufen. Die Firma wurde aufgrund einer Empfehlung eingeladen, ihre Tätigkeit bei der Stadtpolizei Bülach vorzustellen. In einer zweiten Runde stellte die Firma der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit das Produkt «Qualitäts- und Prozessmanagement» vor. Referenzen wurden ebenfalls vorgelegt. Die Inhaberin der Firma Libertam GmbH stellte der Abteilungsleitung ihren umfangreichen CV zu, welcher auch dem Stadtschreiber übermittelt wurde. Anlässlich der Auftragserteilung wurden die vertraglichen Bedingungen gegenseitig unterzeichnet. Diese beinhalten: Rechte und Pflichten Auftraggeber, Rechte und Pflichten Auftragnehmer, Laufzeit, Geheimhaltung, sonstiges und Gerichtsstand. Zusätzlich wurde auch eine ausführliche Geheimhaltungserklärung unterschrieben. Dem Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 entschieden, dass mit der externen Fachfirma der umfangreiche Fragenkatalog auf der Prozessebene beantwortet wird.»

Antwort zur Frage 23:

«Da die Stadtpolizei bereits vor den Ereignissen geplant hatte, ein Qualitäts- und Prozessmanagement einzuführen, wurde die Firma Libertam GmbH aufgrund einer Empfehlung für diese Tätigkeit beigezogen. Der konkrete Auftrag erfolgte nach einer Prüfung der Firma. Im Zuge der Ereignisse wurde der Firma ein zusätzliches Mandat erteilt, den Fragenkatalog der GPK zusammen mit der Abteilungsleitung und unter Beizug des Polizeichefs zu beantworten.»



Antwort zur Frage 24:

«Die Frage nach der Unabhängigkeit ist nachvollziehbar. Es wäre jedoch in diesem Kontext zu klären, was Unabhängigkeit bedeutet (unabhängig von was oder wem) und wie relevant sie ist. Aus der Sicht des Stadtrats, hatte die Frage nach «Unabhängigkeit» keine Rolle gespielt und deshalb keinen Einfluss auf die Antworten. Alle Antworten konnten sachbezogen und belegbar gegeben werden. Dazu sind diverse Dokumente und Prozessabläufe in der Verwaltung vorhanden, wurden auch bezeichnet und könnten jederzeit vorgelegt werden. Antworten zu Fachfragen, wie zum Beispiel «Community Policing» sind zudem in Fach- und Sachbüchern nachzulesen oder können bei unabhängigen Stellen nachgeprüft werden. sind. Da die Fachfirma über kein spezifisches, polizeiliches Fachwissen verfügte, war sie auf die Fachpersonen aus der Verwaltung angewiesen. Jede Antwort musste schliesslich auch für die Fachfirma plausibel und nachvollziehbar sein. Zudem ist es nicht im Interesse der Fachfirmen unsachgemässe Angaben zu machen, auch vor dem Hintergrund eines möglichen Reputationsschadens. Schliesslich war es für den Stadtrat wertvoll, eine neutrale Aussensicht zu erhalten. Um den umfassenden Fragebogen auf die professionelle Sach- und Prozessebene zu bringen, entschied sich der Stadtrat die Fragen auf der Metaebene zu beantworten. Der Fragekatalog wurde ohne Begleitschreiben, Auftragsklärung und Zielsetzung dem Ressort zugestellt. Alle Fragen wurden sachlich und fundiert beantwortet. In den Antworten zu den «unklaren» Fragestellungen der GPK wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die GPK, wenn sie die Fragen als relevant erachte, diese bitte nochmals konkretisieren solle. Anlässlich der Sitzung zu den Antworten im November 2023, zwischen der GPK, dem Ressortverantwortlichen und dem Abteilungsleiter, stellte die GPK entsprechende Ergänzungsfragen, die sie als relevant erachtete. Wenn für die GPK nach dieser Sitzung noch weitere Fragen unbeantwortet gewesen wären, hätte sie diese jederzeit beim Ressort und der Abteilung einholen oder nochmals mündlich nachfassen können. Das hat die GPK jedoch nicht getan.»

Antwort zur Frage 25:

«Das Stadtratsgeschäft wurde am 21. Juni 2023 im Gesamtstadtrat beraten. Im Anschluss daran ergeben sich verschiedene administrative Abläufe für die Aufarbeitung der Stadtratsgeschäfte inkl. Protokollierungen etc. Anschliessend musste das Schreiben im Sinne des Stadtrats verfasst werden. Zudem lag das Wochenende zwischen dem Beschluss und dem Versand. Die administrativen Abläufe liegen daher im üblichen zeitlichen Rahmen.»

Antwort zur Frage 26:

«Nein, die Anwaltsfirma war bei der Beantwortung der Fragen von Seiten Stadtrat, Ressort oder Abteilung zu keiner Zeit involviert. Eine Absprache zu den Fragen der GPK, zwischen der externen Anwaltskanzlei und dem Ressort oder der Abteilung, fand nicht statt. Ob die Anwaltsfirma durch die GPK im Fragekatalog miteinbezogen wurde, entzieht sich unserer Kenntnisse.»



Persönliches Schlusswort von **Stadtrat Daniel Ammann**: «Ich möchte noch einmal festhalten: Bei der Polizei ist Ruhe eingekehrt, nachdem wir die Massnahmen getroffen haben. Die Anschuldigungen in der Presse sind danach passiert. Sie können sich selbst ausmalen, wieso solche Sachen an die Presse gehen. Ich muss Ihnen auch nochmals sagen, es haben zu keiner Zeit Bedenken bestehen müssen oder bestanden, dass die Polizei ihre Aufgabe oder ihre Leistungen nicht erfüllt hat. Wir stehen nach wie vor dafür, dass unser Korps und insbesondere auch unsere Leitung richtig gehandelt hat. Dass wir die richtigen personalrechtlichen Massnahmen umgesetzt haben und dass das schlussendlich für die Bevölkerung und für unsere Kunden das Richtige gewesen ist und das richtige Handeln innerhalb des Polizeikorps und insbesondere auch des Polizeichefs. Nochmals: Es ist Ruhe eingekehrt. Die Begründung, weshalb so etwas in die Presse kommt, hat mit unterschiedlichen Auffassungen des Polizeiwesens zu tun und dass man entschieden hat. Und ich glaube, das war gut und jetzt möchte ich ganz herzlich allen danken, die mitgeholfen haben und selbstverständlich auch der GPK. Sie hatten keinen einfachen Job, wie auch unsere Leute und vor allem auch die, die draussen sind. Vielleicht, wenn Sie das nächste Mal die Polizei sehen, sagen Sie doch «Danke» und sagen Sie «Hallo. Sie machen einen super Job». Danke vielmals.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort Dr. Luís M. Calvo Salgado.

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen. Zunächst etwas, was mich ein bisschen befremdet: Weshalb wurden die schriftlichen Antworten zunächst an die Presse geschickt und nicht an diejenigen, die sie gestellt haben? Es stört mich nicht, dass sie an die Presse geschickt werden, aber wenn ich eine Frage an jemanden stelle, erwarte ich aus Höflichkeit, dass ich der erste bin, der die Antwort bekommt. Ist das so gewesen oder habe ich es nicht verstanden?»

Anmerkung der Protokollführerin: Vor dem Votum von Stadtrat Daniel Ammann wurden den Mitgliedern des Stadtparlaments per E-Mail die Antworten des Stadtrats zugesendet.

Stadtrat Daniel Ammann: «Es war mein Fehler, dass ich es da verteilt habe und gleich der Presse. Wir wollten es nicht elektronisch der Presse geben, sondern wir wollten es hier sämtlichen Parlamentarierinnen und Parlamentarier elektronisch verschicken.»

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Wie gesagt, ich verstehe, dass man gleichzeitig die Presse informiert und ich verstehe, dass man ein Interesse hat, dass die Presse eine schriftliche Antwort bekommt. Aber aus meiner Sicht, aus reiner Höflichkeit, ist immer diejenige oder derjenige, der die Fragen stellt, diejenige, die die Antworten bekommt. Das ist eine Grundregel eines Dialogs und so ist es eigentlich immer.



Wenn ich eine Frage von dir bekommen würde, würde ich nicht Stadtpräsident Mark Eberli antworten, weil es eine Missachtung deiner Person wäre. Nur, dass du mich verstehst.»

Stadtrat Daniel Amman: «Ich bin sehr dankbar und froh für die Frage, du hast dir die Mühe gemacht. Ich wollte dich in keiner Art und Weise verletzen. Es tut mir sehr leid, das war mein Fehler.»

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Gut, danke. Ich verstehe. Es war eine erste Frage des Vorgehens, weil es eine grundsätzliche Frage des Umgangs miteinander ist. Danke. Jetzt zu den sachlichen Punkten. Ich habe zunächst die Frage gestellt, weshalb diese konkrete Auswahl an Anwaltskanzleien vom Stadtrat vorgeschlagen wurde. Du hast uns freundlicherweise erklärt, dass es Anwaltskanzleien waren mit umfassender Erfahrung. Du hast aber betont, dass die anderen nicht schlechter waren. Aber weshalb genau diese Konkreten habe ich noch nicht verstanden, aber es ist eigentlich für mich vielleicht dann, wenn ich die schriftliche Antwort bekomme, verständlich.»

Daniel Amman: «Darf ich dir gleich eine Antwort geben?»

Dr. Luís M. Calvo Salgado: «Ich würde jetzt einfach so wie ich dir zugehört habe fortfahren. Das andere war eine Frage des Vorgehens. Jetzt habe ich das Recht zu sprechen. Nachher kannst du mir für alles antworten. Ich werde Stellung nehmen zu dem, was du gesagt hast und nachher kannst du mir gerne antworten. Ich sage einfach, was ich verstanden habe und bedanke mich für deine Antwort. Aus welchem Grund – war die zweite Frage – wurde die Firma nicht akzeptiert, die die GPK vorgeschlagen hat. Auch hier hast du betont, sei es nicht, dass es eine schlechte Firma wäre, sondern dass der falsche Fokus vorhanden war. Dann muss ich mich fragen, ich will niemandem etwas unterstellen, aber ich bin sicher, dass die GPK eine Firma gesucht hat, die aus ihrer Sicht den Fokus richtig hatte. Das ist für mich anzunehmen. Aber wie solche unterschiedliche Wahrnehmungen entstehen ist schwer nachvollziehbar. Dann meine dritte Frage war: *Was macht es für einen Unterschied eine Anwaltskanzlei zu wählen, obwohl die GPK auch selbst dem Amtsgeheimnis unterstellt ist.* Also hier sehe ich ein grosses Problem, wirklich. Also du erklärst uns, dass es wieder um den Fokus und die Unabhängigkeit geht. Aber ich sage einfach, der Unterschied, hier geht es um das Amtsgeheimnis und beide sind dem Amtsgeheimnis unterstellt. Niemand kann in der GPK von etwas, was dort gesagt wird, dann irgendwo an die Presse gehen oder irgendjemandem anderen im Stadtparlament etwas sagen. Das ist für mich das normale Vorgehen. Die letzte Frage ist: *Welche rechtlichen Grundlagen haben dazu gedient ein unterschiedliches Verständnis vom Amtsgeheimnis im Fall der Anwaltskanzlei und der GPK.* Leider habe ich von keiner rechtlichen Grundlage erfahren. Eine rechtliche Grundlage ist ein Gesetz oder eine Verordnung, die erklärt, dass das Amtsgeheimnis der GPK nicht auf der gleichen Ebene ist wie das



Amtsgeheimnis einer Anwaltskanzlei. Wenn das nicht geklärt wird, wenn das nicht klar ist und wenn das nicht der Fall ist, sehe ich mich in der Lage einfach zu sagen, dass diese Empfehlung aus meiner Sicht, wenn sie nicht rechtlich begründet war, von eurer Seite willkürlich war, um es deutlich zu sagen. Denn es braucht eine rechtliche Grundlage, um zu sagen: *«Diese Kommission darf nicht, weil das Amtsgeheimnis nicht so hoch gewichtet wird wie das Amtsgeheimnis einer Anwaltskanzlei»*. Also insofern sehe ich das Amtsgeheimnis auf der gleichen Ebene. Es gibt keine rechtliche Grundlage, um sowas zu entscheiden und das hat auch Folgen für die Kosten und für das ganze Vorgehen. Die Rudin Canti- eni-Auseinandersetzung habe ich so verstanden, dass sie am Schluss eigentlich eine harte Kritik an den Stadtrat geübt hat oder vielleicht habe ich es so verstanden und da sehe ich auch nicht ganz, weshalb gewisse Sachen so gelobt werden bei den Anwaltskanzleien, die offenbar so gut sind, aber dann diese Kritik vom Stadtrat gegen diese konkret kommt. Wie dem auch sei, ich danke nochmals für die Antworten. Ich sehe das Grundproblem hier darin, dass man diese Bewertung des Amtsgeheimnis- ses nicht rechtlich begründen kann. Vielen herzlichen Dank.»

Romaine Roggenmoser: «Die GPK hat nur zu zwei Aussagen sowieso schriftliche Antworten verfasst. Die beiden werden wir dann selbstverständlich auch in schriftlicher Form aushändigen.

Zur Frage von Andreas Scheuss (Frage 19): Der Stadtrat hat gemäss Aussagen wegen den Anfang April 2023 gestarteten Untersuchungstätigkeiten der GPK keine interne Untersuchung gestartet. In der Antwort an die Fachkommission schreibt der Stadtrat dazu: *«Die GPK liess damit dem Stadtrat die Möglichkeit nicht offen, selbst eine entsprechende Untersuchung einzuleiten und hat ihm damit das Heft aus der Hand genommen»*. Diese Aussage hat die GPK bereits in den Antworten des Stadtrats an die Fachkommission sehr irritiert, denn sie widerspricht der im Antwortenkatalog aufgeführten Antwort. In ihrem Fragenkatalog hat die GPK bereits die praktisch identische Frage gestellt. Es ist völlig egal, ob die GPK die Untersuchung bereits gestartet hatte. Konkrete Frage an den Stadtrat: *«Wurde zur Bewältigung der Krise in Erwägung gezogen, eine externe Firma für eine Administrativuntersuchung zu engagieren?»* Die GPK stellte diese Frage extra, weil ihr bewusst war, dass genau dies nämlich von der Stadtpolizei Winterthur (es gab ein ähnlicher Fall) gemacht wurde: Eine interne Administrativuntersuchung. Dass der Stadtrat sich nicht in seinem Handeln einschränken lässt, geht klar aus der Antwort auf Seite 63 im Antwortenkatalog hervor: Ich zitiere: *«Die Möglichkeit, eine externe Firma für die Administrativuntersuchung zu engagieren, wurde nicht in Erwägung gezogen, da die geltende Personalverordnung und übergeordnete Handlungsanweisungen keine Notwendigkeit für eine externe Untersuchung vorschreiben.»* Zitat Ende. Der Stadtrat hat hier also klar keinen Handlungsbedarf gesehen. Die Antwort, dass die GPK dem Stadtrat *«das Heft aus der Hand»* genommen hat, ist also schlicht nicht wahr. Umso erstaunlicher ist es, dass der Stadtrat dies in seinen Antworten an die Kommission postuliert.



Auch zu einer weiteren Frage von Andreas Scheuss muss sich die GPK äussern. Um den Kontext herzustellen: Andreas Scheuss (Frage 20) fragt: *«In den Antworten an die Fachkommission wird auf Seite 8 geschrieben, dass das Statthalteramt die Abteilung und den zuständigen Stadtrat am 14. April 2023 «die Hinweise auf nicht konformes Verhalten von Polizeibeamten häufen und eine ungewöhnlich hohe Anzahl angenommen hatte.» Warum wurde diese Information erst nach der Veröffentlichung des Zeitungsartikels durch das Statthalteramt mitgeteilt? (Es ist doch zu vermuten, dass das Statthalteramt solche Beobachtungen mit den Verantwortlichen Stellen zeitnah kommuniziert wird.)»* Die GPK kann zwar nur spekulieren, weshalb diese brisante Aussage des Statthalteramts erst so spät erfolgte, denn so eine entlastende Aussage in dieser Affäre wäre früher im Prozess sicher hilfreich gewesen wäre. Die GPK ist selber erstaunt, dass diese Info ganz offensichtlich erst nach der Veröffentlichung ihres Berichts durch das Statthalteramt beigebracht wurde und nun in den Antworten an die Kommission eingeflossen ist. Erstaunt ist die GPK über diese Aussage insbesondere deshalb, weil im Gespräch mit der Statthalterin die GPK genau dieses Mengengerüst an Beschwerden und Anzeigen erfragt hat. Konkrete Zahlen konnte die Statthalterin selbst keine nennen. Die Nachfrage bei der Bezirksrattschreiberin nach konkreten Zahlen ergab folgendes Mengengerüst: Gegen die Polizei Bülach gab es vier konkrete Anzeigen; zwei davon wurden mangels Handlungsbedarfs eingestellt, eine hat sich erledigt, da die Person verstorben ist (in einem anderen Zusammenhang) und eine ist noch hängig. Die These von der Schlägertruppe konnte so also nicht erhärtet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Stadt Bülach ganz offensichtlich nicht über ein Beschwerdemanagement und eine Erfassung ebendieser verfügte und so keine gesicherten belastenden Zahlen bezüglich Beschwerden vorliegen.

Jetzt muss ich trotzdem noch schnell zu diesen ganzen Sachen durchgehen. Unsere Firma habe den falschen Fokus gehabt. Sie habe keine Referenzen gehabt. Ich konnte vorher darlegen, dass wir ja Referenzen gehabt haben, insbesondere war die Hauptreferenz der Präsident des Polizeiverbands. Die Firma, die Bülach engagiert hatte, um die Fragen zu beantworten, die hatte nicht einmal eine Homepage zu dem Zeitpunkt, wo man über die Firma informieren wollte. Und jetzt müsst ihr euch gut festhalten: Auf dieser Homepage – die gibt es mittlerweile – aber auch dort hat es jetzt immer noch keine Referenzen, was die Dame macht. Das ist eine One-Woman-Show. Offensichtlich ist der Name auch schon bekannt. Unter Androhung von rechtlichen Konsequenzen hat uns eine Kanzlei aufgefordert, dass wir die Namen nicht nennen. Ich bin jetzt froh, kann man diesen nennen. Denn wenn ihr jetzt im Handelsregister nachschaut, was die Firma macht, steht dort: *Unternehmensentwicklungsprozessmanagement, Zertifizierungen* und es ist natürlich lustig, dass man jetzt sagt, man habe die Firma schon für genau das engagiert zu einem früheren Zeitpunkt. Es erstaunt mich, dass man da das Gefühl hat, die könnten das bringen, denn es hat ja weder Referenzen noch sonst irgendwie etwas diesbezüglich. Die Firma hat erst per 15. März 2024 ihren Firmenzweck gewechselt – ich habe das gerade nachgeschaut – und darum kann ich auch mit gutem Gewissen sagen, es ist nicht schlimm, wenn ihr den



Namen sieht. Denn der Firmenzweck, der bis zum 15. März 2024 eingetragen war, war ein ganz anderer als der jetzige. Es erstaunt mich, dass unsere Stadt sagen konnte, die Firma sei geeignet, denn sie hat etwas ganz anderes gemacht als Unternehmensentwicklung, Prozessmanagement und Zertifizierungen. Das ist eine One-Woman-Show und es ist nach wie vor nicht ersichtlich, wo da Referenzen sein sollten und was sie hätte beitragen können. Sie hat wahrscheinlich nicht wahnsinnig viel Erfahrung, denn diese Firma ist erst seit drei Monaten zertifiziert oder quasi im Handelsregister und mit diesem Zweck aufgeführt. Darum frage ich mich, ob das wirklich die richtige Firma ist für das Prozessmanagement der Stadt Bülach. Zur Thematik neutrale Position, was Stadtrat Daniel Ammann zitiert hat. Sie komme zu einem besseren Ergebnis, was der GPK erstens unterstellt, dass sie Fehler mache und zweitens, dass die Kanzlei keine Fehler mache. Ich glaube es ist allen klar, dass auch eine Kanzlei Fehler machen kann. Die Meldestelle ist klar. Die Eskalation vor Corona müssen wir nicht weiter kommentieren. Dass sie wieder so handeln würden, ist mir auch klar, dass es so ist. Dann, warum wir mit Atilla Uysal erst später reden konnten: Schon bevor es klar war, dass wir eine externe Hilfe brauchen, wollten wir mit Atilla Uysal reden. Also nicht erst als die Cantieni Rechtsanwälte AG ins Rennen gekommen ist. Das war schon viel vorher. Da haben wir gesagt, dass sei der Hauptprotagonist, wir wollen mit Atilla Uysal reden. Das war nicht möglich, schon von Beginn weg nicht. Ob die GPK allenfalls involviert gewesen sei bei der Fragestellung der Kanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG: Selbstverständlich nicht. Es ist ja klar gewesen, wir haben gesagt, es ist alles getrennt. Sie machen ihr Ding. Wir kriegen weder Fragen noch Antworten. Wir wissen nicht, was sie gefragt haben. Wir wissen nicht, was die Personen, die befragt worden sind, geantwortet haben. Was aber klar ist: Der Stadtrat ist bei der Auftragserteilung an die Cantieni Rechtsanwälte AG mit am Tisch gesessen, die haben das Papier unterschrieben, haben das gesehen und hätten allfällige Sachen noch einbringen können, die für sie nicht gepasst hätten. Der Stadtrat und der Abteilungsleiter haben das abgesegnet. Ich finde es ein Skandal, dass wir diese Unterlagen (Antworten des Stadtrats) nicht haben konnten. Ich denke in einer solch brisanten Situation könnte man davon ausgehen, dass das eigentlich noch angebracht wäre, dass man nicht einfach sagt: *«Ja, es tut mir leid, das ist mein Fehler»*. Es läuft schon fast ein bisschen unter mutwillig, aber das ist meine persönliche Einschätzung. Darum hoffe ich, ich habe nichts vergessen. Besten Dank.»

Andreas Scheuss: «Ich wollte gerne noch die GPK-Sicht zu gewissen Punkten hören, bevor ich hier meine Meinung bilde. Ich bin eigentlich einer der Wenigen, der Fragen gestellt hat und als einer der Interessierten habe ich mich auch ein bisschen durch «Chrut und Rüebli» gefragt. Aber ich habe bisschen Philosophie studiert und weiss, dass Fragen recht wichtig sind und dass man diese gut stellen sollte. Es waren vielleicht nicht alle Fragen so super gut gestellt, aber ich denke, es sind doch auch gute Sachen herausgekommen. Als erstes möchte ich vor allem auf die Frage 15 eingehen, also das mit



dieser neuen Meldestelle oder der Meldestelle, die neu beauftragt ist. So wie die Antwort ausgefallen ist, ist sie eben unabhängig von den Empfehlungen der GPK, ist aber schlussendlich eine Antwort auf die GPK-Empfehlung – nehme ich an. Das ist eigentlich auch der sehr gute Punkt. Auch im Nachgang als Aussenseiter finde ich, dass das wichtigste Anliegen an zukünftige Prozesse und an die Zukunft, dass so etwas existiert. Es kann auch unabhängig von dem ganzen Zeugs da erstellt sein, aber es ist sehr zufriedenstellend, da so etwas jetzt da ist. Ich habe glücklicherweise die Antwort des Stadtrats in schriftlicher Form am Anfang direkt erhalten. Zur Frage 18 betr. mit dem Treffen war auch einigermaßen gut kommuniziert. Es sei klar gewesen, dass die Befragungen nicht parallel geführt werden, was von mir von aussen aber nicht ganz klar gewesen ist, ist, ob das allen Parteien auch so klar mitgeteilt worden ist. Das ist wohl auch eine grundsätzliche Sache – die Kommunikation. Da komme ich wahrscheinlich nachher noch darauf zurück bzw. jetzt, ich sehe, das ist das, was vorhin angesprochen wurde. In Frage 19 habe ich geschrieben, dass der Stadtrat der Fachkommission geantwortet hat, dass die GPK gar nicht die Möglichkeit offengelassen habe, dass «das Heft aus der Hand genommen worden sei» und jetzt ist gesagt worden, man habe eigentlich von Anfang an gesagt, das mache man nicht. Das sind zwei unterschiedliche Aussagen. Das eine ist, die GPK ist schuld, ihr seid vorgeprescht und wir können nichts machen. Jetzt ist gesagt worden, wir haben aktiv unsere Entscheidung diskutiert, aber es war eine effektive Entscheidung des Stadtrats: *«Wir machen eine solche Untersuchung nicht.»* Noch eine rhetorische Frage ist, ob der Stadtrat, wenn jetzt weder die GPK etwas gemacht hätte noch etwas aus dem Stadtparlament gekommen wäre, eine solche Untersuchung überhaupt von sich aus gestartet hätte. Das mit dem Statthalteramt sind Prozesse, die mir nicht so ganz bewusst sind. Da kann ich als solches mit der Antwort leben. Bei der Auswahl der Fachfirmen ist vorher ein bisschen stark auf diese eingeschlagen worden. Als Aussenstehender ist für mich vor allem unklar, wieso so ein Fragenkatalog der GPK, der sich vielleicht zum Teil mit Prozessen auseinandersetzt, in dem vielleicht zum Teil mit Fragen oder Antworten möglich sind, die Prozesse von einer Firma angeschaut werden, die Prozessmanagement macht. Ein Teil ist prozessrelevant, aber ein grosser Teil ist auch fachlich relevant. Konkret auch die Frage mit der Datenbank, die wir vorher kurz angebrochen haben. Diese Frage ist mir aufgefallen, aber es ist eine klar fachliche Frage gewesen, die, wenn man eben nur den Prozess anschaut, nicht beantwortet worden ist, glaube ich. Wir kennen es alle aus den Fragen zur Rechnung / zum Budget. Wir sind alle Milizparlamentarierinnen und Milizparlamentarier. Wir stellen diese Fragen. Gute Fragen stellen ist eben eine grosse Sache, ein grosser zeitlicher Aufwand. Und dann gibt es eben manchmal falsche Ebenen der Fragen, falsche Sachen, weil es nicht gerade jemand ist, der Prozessmanagement studiert hat. Man muss hier ein bisschen Kulanz haben und sich sozusagen auch dem Fragestellenden nähern und sagen: *«Ja, okay, das hat er wahrscheinlich gemeint.»* Das ist hier übrigens auch passiert, dass man im Hintergrund gesagt hat, das ist wahrscheinlich angenommen und so weiter und so fort. Danke auch nochmals dem Stadtrat für die kurzfristigen Antworten auf die vielen Fragen.



Meine Hauptkritik dieser Fachfirma oder dem Teil, der da passiert ist: Die Firma ist gut und recht, das muss und kann ich nicht beurteilen. Aber wieso nutzt man die Firma, um den Fragenkatalog zu beantworten? Das ist mir nicht ganz erklärlich in dieser Hinsicht. Natürlich ganz am Schluss noch die Prozesse bei der Verwaltung sind zum Teil langsam. Mir ist gar nicht bewusst gewesen, dass dort noch ein Wochenende dazwischen gewesen ist, aber es ist mir «lustig» aufgefallen, dass das so langsam gewesen ist. Merci für das Zuhören und ich bin gespannt, es gibt sicher noch eine Antwort vom Stadtrat auf GPK-Meinung. Merci, vielen Dank.»

Stadtpräsident Mark Eberli: «Es ist mir wichtig, das Thema «Polizei» mit einigen Worten aus meiner Sicht zu erläutern. Wir alle hier in diesem Saal engagieren uns für unsere Stadt und ihre positive Entwicklung. Ich bin begeistert von unserer Stadt und wenn eine solch heftige mediale Berichterstattung unsere Stadt Bülach negativ positioniert, so tut mir das einerseits im Herzen weh und andererseits ärgert es mich ausfolgenden Gründen: Die Medien haben eine wichtige Rolle in unserem politischen System und deshalb schätze ich eine wohlwollende Berichterstattung sowie auch eine kritische, aber differenzierte Betrachtung. Die Diffamierung, wie sie geschehen ist, liegt jedoch weit ausserhalb des Vertretbaren. Solche ungenügend recherchierten und offensichtlich unangebrachten Schlagzeilen im SonntagsBlick haben immens viel in unseren politischen Gremien, bei der Führung und im Polizeiteam ausgelöst. Aufgrund der Berichte und der vielen bereits beantworteten Fragen, gehe ich davon aus, dass das Thema nun aufgearbeitet ist. Unsere Polizei hat, trotz einigen Abgängen, in dieser besagten Zeit und auch heute von der Führung bis zum Team auf der Strasse hervorragende Arbeit geleistet. Dafür danke ich dem ganzen Polizeiteam, der Führung durch den Abteilungsleiter und den Polizeichef herzlich. Aufgrund unserer politischen Rollen haben wir teilweise unterschiedliche Sichtweisen, Wahrnehmungen und Erwartungen. Dies hat dazu geführt, dass es in diesem Prozess zwischen der GPK und dem Stadtrat zu Spannungen und unerfüllten Erwartungen gekommen ist. Es ist angedacht, nach dem definitiven Abschluss dieser Geschichte, eine Aussprache zwischen dem Stadtrat und GPK zu vereinbaren, um eine Klärung herbeizuführen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Es ist aber auch dem Stadtrat wichtig, aus dieser Geschichte für künftige Prozesse und für die Kommunikation Lehren für die Zukunft zu ziehen. Es ist mein Wunsch, dass wir uns wieder auf unsere wichtigen Themen in der Entwicklung von Bülach fokussieren können. Das Wachstum der letzten Jahre, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die eines regionalen Zentrums, stellen uns vor grosse Herausforderungen. Ich wünsche uns allen weiterhin ein gutes, konstruktives Miteinander für unser Bülach. Die vielen guten Beziehungen im Saal machen dies möglich. Es mir ein Anliegen, euch allen für euren Einsatz im Stadtparlament herzlich zu danken und wünsche eine erholsame Sommerpause.»



Traktandum 7

Fragen an Kommissionen und Stadtrat

Es gibt keine Fragen an die Kommissionen und an den Stadtrat.

Traktandum 8

Diverses

Anne-Christine Halter: «Wie ihr letzte Woche per E-Mail schon mitbekommen habt, war das heute die letzte Sitzung im Stadtparlament unserer geschätzten Géraldine Wirth. Ihr wäre es eigentlich Recht gewesen, wenn wir auf eine Laudatio verzichtet hätten, aus unseren Augen verdient ihr Engagement aber Dank und Anerkennung, weshalb wir zumindest eine kurze Wortmeldung nicht auslassen können, sorry Géraldine. Wir möchten dir herzlich danken für dein grosses Engagement im Stadtparlament Bülach. Du hast dich von Anfang an mit grossem Verantwortungsbewusstsein im Stadtparlament eingebracht und für die Zukunft von Bülach engagiert. Über die Parteigrenzen hinaus hast du Verbindungen geknüpft und die Zusammenarbeit gestärkt: Im professionellen Parlamentsbetrieb und anschliessend im geselligen Beisammensein. Nicht nur für unsere Fraktion war deine Arbeit sehr wertvoll, ich denke wir alle im Stadtparlament werden deine pflichtbewusste und zuverlässige Auseinandersetzung mit dem Zahlenberg in der RPK vermissen. Liebe Géraldine: Danke, im Namen der SP-Fraktion und der ganzen SP Bülach für deinen Einsatz im Stadtparlament. Wir wünschen dir für deinen weiteren Lebensweg nur das Beste.»

Géraldine Wirth: «Ich wollte auch kurz Danke sagen. Natürlich meiner Fraktion, aber auch den verschiedenen Kommissionen, mit denen ich eng zusammengearbeitet habe, der RPK und auch der Kommission Bildung & Soziales. Danke vielmals. Es war eine super Zusammenarbeit und ich durfte sehr viel lernen. Dafür bin ich sehr dankbar. Ich hoffe, dass viele von euch nachher noch für ein Getränk mitkommen. Ich habe im Piwi angemeldet, dass wir nach der Sitzung noch kommen und jetzt haben wir es zum Glück noch zu einer anständigen Zeit geschafft. Was ich eigentlich noch habe sagen wollen: Ganz am Anfang durfte ich eine Rede halten und ich habe am Schluss gesagt, dass wir alle irgendwie einen Teil der Wahrheit haben und dass wenn wir zusammenarbeiten, wir anständige Lösungen finden können. Ich bin sehr dankbar, dass ich ein Teil davon sein durfte. Ich denke da zum Beispiel an die BVO, bei der wir zusammenkommen konnten. Inklusive Verwaltung und Stadtrat und das



Stadtparlament in verschiedenen Fraktionen und Kommissionen. So konnten wir Lösungen schaffen und ich wünsche euch und ich wünsche es vor allem auch Bülach sehr fest, dass das auch weiterhin stattfinden kann und man so zusammenkommen kann. Ich wünsche euch allen noch viel Spass weiterhin.»

Es wird applaudiert.

Traktandum 9

Informationen des Vorsitzenden

Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 27. Mai 2024 sind bis jetzt keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist läuft bis am Montag, 1. Juli 2024, und die Referendumsfrist läuft bis am Montag, 29. Juli 2024.

Rechtsbelehrung

Aus dem Stadtparlament gibt es keine Einwände betreffend der an der heutigen Sitzung behandelten Geschäfte.

Es gibt keine weiteren Einwände.

Die Sitzung ist geschlossen. Ende der Sitzung: 21.15 Uhr.

Protokoll Protokoll
Behörde Stadtparlament
Beschluss-Nr.
Sitzung vom 24. Juni 2024



Bülach, 4. Juli 2024

Für die Richtigkeit:

Sandra Lobsiger
Parlamentssekretärin

Geprüft:

Stephan Ziegler
Parlamentspräsident

Andreas Scheuss
1. Vizepräsident

Patrizia Grütter
2. Vizepräsident

Geht an:

- Mitglieder des Stadtparlaments
- Mitglieder des Stadtrats
- Mitglieder der Geschäftsleitung der Stadt Bülach
- Protokollsammlung


Ersatzwahl ins Wahlbüro für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Das Stadtparlament hat am 24. Juni 2024 folgende Personen gewählt:

Name	Vorname	Wohnort	Partei	Jahrgang
Bölükbasi	Gökhan	Bülach	parteilos	1981
Chamorro	Jean-Pierre	Bülach	Juso/SP	2003
Gisler	Felix	Bülach	parteilos	1962
Hugentobler	Daniela	Bülach	parteilos	1968
Hugentobler	Peter	Bülach	parteilos	1960
Hulaj	Besjan	Bülach	parteilos	1986
Hulaj	Fatbardha	Bülach	parteilos	1985
Keller Liechti	Dorothea	Bülach	SP	1951
Loher	Brigitta	Bülach	SP	1958
Özdemir	Sezer	Bülach	parteilos	1974
Srbljan	Angelina	Bülach	parteilos	1976
Zeoli	Gabriele	Bülach	parteilos	1972
Zeqiraj	Berat	Bülach	FDP / JF	1996
Ziegler	Yvonne	Bülach	parteilos	1961
Ziegler	Christoph	Bülach	parteilos	1957

Jahresrechnung 2023



Jahresrechnung 2023

Ergebnis der Erfolgsrechnung

<i>(in 1'000 Fr.)</i>	RE 2022	BU 2023	RE 2023
Aufwand	160'060'019	175'397'358	177'858'220
Ertrag	-169'651'116	-175'525'393	-179'941'287
Ergebnis (- = Ertragsüberschuss)	-9'591'096	-128'035	-2'083'067
Zuweisung in finanzpolitische Reserve	0	-4'500'000	-4'500'000
Ergebnis vor Zuweisung in finanzpolitische Reserve	-9'591'096	-4'628'035	-6'583'067

Jahresrechnung 2023

Ergebnis der Investitionsrechnung

<i>(in Fr.)</i>	RE 2022	BU 2023	RE 2023
Allgemeiner Steuerhaushalt	7'066'439	18'739'000	13'253'622
Eigenwirtschaftsbetriebe	3'322'722	8'044'000	4'824'718
Total Verwaltungsvermögen	10'389'161	26'783'000	18'078'340
Finanzvermögen	154'627	300'000	-3'461'727

Jahresrechnung 2023

Bilanz per 31. Dezember 2023

Position	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Finanzvermögen	170.3	179.7	+ 9.4
Verwaltungsvermögen	225.4	230.8	+ 5.4
Aktiven	395.7	410.5	+ 14.8
Fremdkapital	146.5	154.0	+ 7.5
Eigenkapital	249.2	256.5	+ 7.3
Passiven	395.7	410.5	+ 14.8



Jahresrechnung 2023

Einschätzung der Rechnungsprüfungskommission

- Guter Jahresabschluss dank höheren Erträgen (Fiskal- und Transferertrag)
- Erfreuliche Finanzlage → gute Ausgangslage für die anstehenden Investitionen
- Abrechnung aller Globalbudgets wird zur Annahme empfohlen



Jahresrechnung 2023

Einschätzung der Rechnungsprüfungskommission

- Klare Regeln für Globalbudgetüberschreitungen aufgeschoben
- Diverse Abweichungen bei Steuerungsgrössen festgestellt
- Kostendeckungsgrade unter Beobachtung (RPK wird sich mit den Overheadkosten vertieft befassen)



Jahresrechnung 2023

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Genehmigung der Jahresrechnung und der Sonderrechnungen
- Genehmigung sämtlicher Abrechnungen der Produktgruppen

Stadt Bülach

Bericht zur Rechnung 2023

Sitzung des Stadtparlaments Montag, 24. Juni 2024, 18.00 Uhr,

Traktandum 4

**Kommission Bau & Infrastruktur, Minderheitsmeinung
zu BA-01 (Hochbau) und LF-01 (Forstwirtschaft)**

Rechnung 2023 – Hochbau BA-01

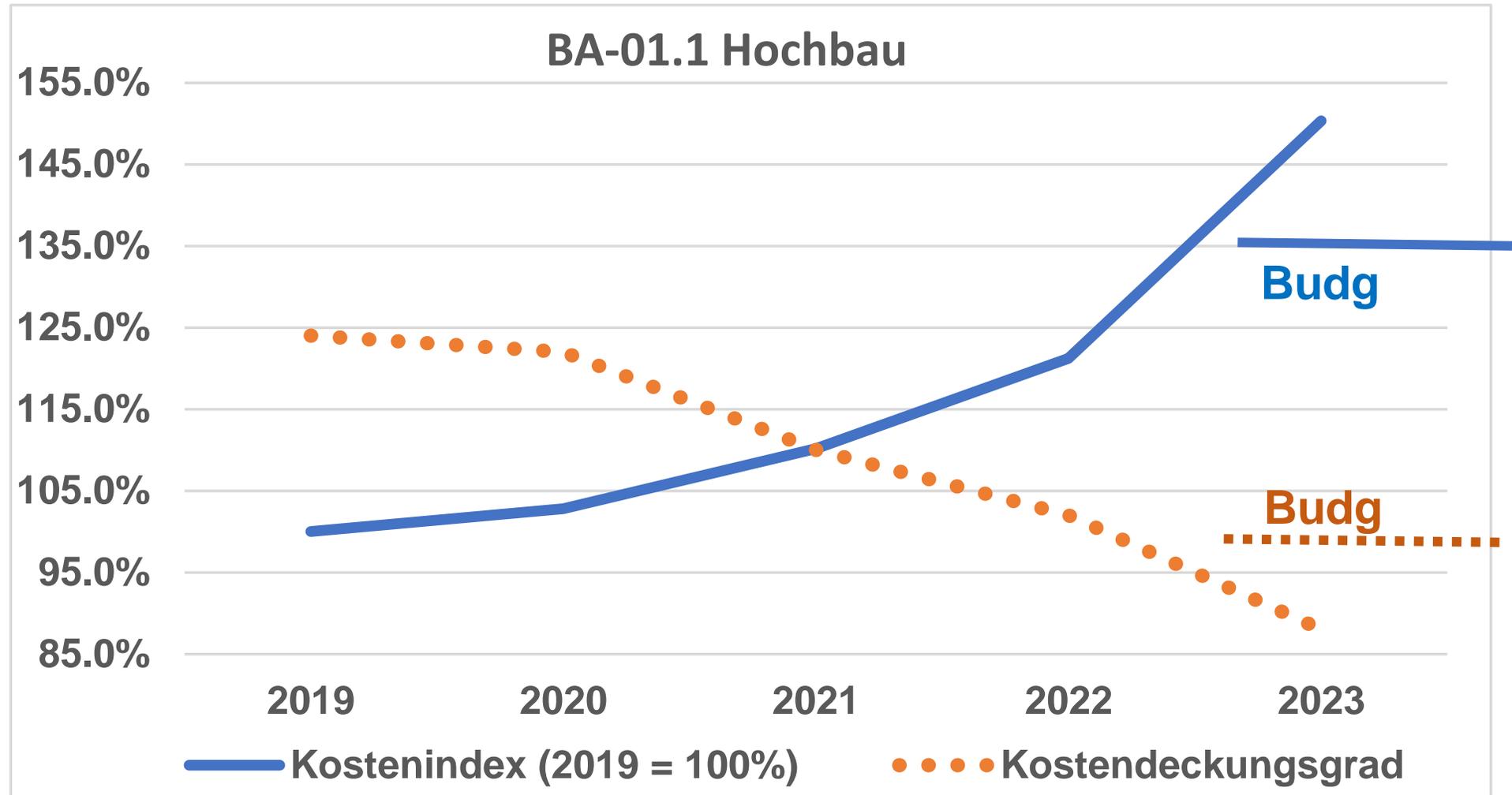
Ablehnung Minderheit Kommission B&I

Entwicklung seit 2019

- Kosten stetig hoch
- Kostendeckung stetig runter

Budget

- Kosten überschritten
- Kostendeckung unterschritten



Rechnung 2023 – Hochbau BA-01 – Ablehnung Min.heit Kommission

B&I

Verrechng. Hochbau-Leistungen	Spezialfall Leistungen für Höri	Ist %Erlös	Budget %Erlös	%Budget	
Stunden	2'565		3'270	78.4%	
Total Erlös	306'601		700'400	43.8%	
Stundensatz	120.00		215.00	55.8%	?
Marktsatz (Gossweiler)	140.00		140.00		!
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-		308'000		?
Personalkosten	207'108		252'385		
Direkte Kosten	207'108	67.5%	560'385	80.0%	37.0% !
GK Umlagen	103'258	33.7%	65'628	9.4%	157.3% ?
Overhead-Kosten	79'612	26.0%	75'527	10.8%	105.4% ?
Total Kosten	389'978	127.2%	701'540	100.2%	55.6%
Marge					
DBI	99'493	32.5%	140'015	20.0%	
DBII	-3'765	-1.2%	74'387	10.6%	!
DBIII	-83'377	-27.2%	-1'140	-0.2%	!

Stadt Bülach

Bericht zur Rechnung 2023

Sitzung des Stadtparlaments Montag, 24. Juni 2024, 18.00 Uhr,

Traktandum 4

**Kommission Bau & Infrastruktur, Minderheitsmeinung
zu BA-01 (Hochbau) und LF-01 (Forstwirtschaft)**

Rechnung 2023 – Unterhalt und Infrastruktur, **LF-01 Forstbetrieb** Ablehnung Minderheit Kommission B&I

LF-01.4 Forstbetrieb, Dienstleistungen für externe Kunden

Kostendeckungsgrad

	2019	2020	2021	2022	2023	Budg23	Avg19-23
Rechnungen	99.0%	105.0%	99.0%	102.0%	97.0%	103.0%	100.8%
Vorgabe	105.0%	105.0%	105.0%	105.0%	105.0%		



Traktandum 6 – Fragen und Antworten zum Bericht der GPK und/oder Stadtpolizei

Fragen an die Kommission Bevölkerung & Sicherheit	
Wer	Frage
Andreas Scheuss	<p>1. Wann und durch wen hat die Kommission das erste Mal von Problemen bzw. den vielen Abgängen bei der Polizei erfahren?</p> <p>2. Sieht es die Kommission als ihre Aufgabe an, solche Fluktuationen bei der Polizei (oder anderen Bereichen in ihrem Zuständigkeitsbereich) zu überwachen?</p> <p>3. Die letzte Frage im Frageblock 2 der Kommission ist: «Bestehen auch in anderen Betrieben der Stadt ähnliche Probleme mit fehlenden Instrumenten zur Konfliktbearbeitung und mangelhafter Fürsorge bei interner Kommunikation? Wie werden Lehren aus diesem Vorfall gezogen und ggf. auf andere Bereiche übertragen?»: Es wird darauf geantwortet: «Kann nicht beantwortet werden. Diese Frage müsste der Verwaltungsführung und dem Personaldienst gestellt werden.» Wurde diese Frage demnach der Verwaltungsführung und/oder dem Personaldienst gestellt? Wenn Ja, wie lautet die Antwort? Wenn Nein, welche Instanz sieht die Kommission B&S in der Position, dieser Frage nachzugehen?</p>



Fragen an die GPK	
Wer	Frage
Dr. Luís M. Calvo Salgado	<ol style="list-style-type: none">4. Was für Änderungen sind in Bezug auf die Arbeit der GPK für die Zukunft zu planen, wenn man bedenkt, dass solche komplexen Fälle auch in Zukunft vorkommen können?5. Wie soll die Budgetierung der GPK in Zukunft erlauben, dass solche Fälle autonom und ohne finanzielle Abhängigkeit des Stadtrats behandelt werden können?
Andreas Scheuss	<ol style="list-style-type: none">6. Es wurde der Vorwurf der Behinderung durch den Stadtrat aufgeworfen. Kann die GPK drei oder vier konkrete Situationen (neben dem späten Gespräch mit dem Polizeichef) benennen, damit der Stadtrat explizit Replik auf diese geben kann?7. War in der GPK zu irgendeinem Zeitpunkt ein Abschluss ihrer Tätigkeit zugunsten einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ein Thema?8. Untersuchte die GPK weitere Bereiche oder Abteilungen bezüglich problematischen oder schwierigen Umgangs mit Beschwerden gegenüber Vorgesetzten oder wurden ihr solche Informationen zugespielt? Wenn Ja: Können daraus weitere Untersuchungen der GPK folgen oder sieht sie diese Aufgabe bei der jeweiligen Fachkommission oder einer eventuellen PUK?9. Wie kam die GPK auf die zuerst vorgeschlagene Firma für die Mitarbeiterbefragungen? War dies einem der Mitglieder bekannt, war es eine Empfehlung einer Behörde oder eines Amtes (z.B. Gemeindeamt) oder war es Resultat einer zufälligen Suche?10. Inwiefern war die Frage, wer Zugang zu polizeilichen Datenbanken hat, relevant für die Prüfung der GPK? (Frage Nr. 9 des GPK-Fragenkatalogs.)



Fragen an den Stadtrat	
Wer	Frage
Dr. Luís M. Calvo Salgado	<p>11. Weshalb wurde diese konkrete Auswahl an Anwaltskanzleien vom Stadtrat vorgeschlagen?</p> <p>12. Aus welchem Grund wurde die Firma nicht akzeptiert, die die GPK vorgeschlagen hat?</p> <p>13. Was macht es für einen Unterschied, eine Anwaltskanzlei zu wählen, obwohl die GPK auch selber dem Amtsgeheimnis unterstellt ist?</p> <p>14. Welche rechtlichen Grundlagen haben dazu gedient, ein unterschiedliches Verständnis vom Amtsgeheimnis im Fall von der Anwaltskanzlei und von der GPK zu verwenden?</p>
Andreas Scheuss	<p>15. Im Bericht der GPK wird unter «10.3 Weiteres» geschrieben: «Zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen den Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, um niederschwellig und anonym Misstände anbringen zu können, speziell in Konfliktfällen mit Vorgesetzten.» In den Antworten an die Fachkommission ist bei den Massnahmen geschrieben: «Einführung unabhängige Meldestelle (Hotline für Mitarbeitende) seit 1. April 2023» Ist diese erwähnte Meldestelle die Antwort auf die von der GPK vorgeschlagene Massnahme? Wie ist die Unabhängigkeit der Hotline sichergestellt? Gilt diese Hotline nur für die Mitarbeiter der Stadtpolizei oder ist sie für alle Mitarbeiter der Stadt gedacht? Falls nur für die Polizei: Wie kann eine unabhängige Meldestelle für alle Mitarbeiter eingeführt werden?</p> <p>16. Gemäss den Unterlagen, war seit längerem ein unterschwelliger Konflikt zum Verständnis von «Community Policing» vorhanden. Warum eskalierte dieser Konflikt aus Sicht des Stadtrats erst gegen Ende der Corona-Pandemie und nicht schon früher?</p> <p>17. Würde der Stadtrat aus heutiger Sicht in Bezug auf die vielen Abgänge etwas anders machen?</p> <p>18. Gemäss GPK-Präsentation wurde bereits zu Beginn von Seiten GPK wie auch von Seiten des Chefs der Polizei das Gespräch gewünscht. Aber das Gespräch fand erst gegen Ende der Untersuchungen statt. Warum wurde ein Treffen zwischen GPK und Polizeichef nicht früher organisiert?</p>



19. Der Stadtrat hat gemäss Aussagen wegen den Anfang April 2023 gestarteten Untersuchungstätigkeiten der GPK keine interne Untersuchung gestartet.
In der Antwort an die Fachkommission schreibt der Stadtrat dazu:
«Die GPK liess damit dem Stadtrat die Möglichkeit nicht offen, selbst eine entsprechende Untersuchung einzuleiten und hat ihm damit das Heft aus der Hand genommen.»
Warum konnte der Stadtrat keine entsprechende Untersuchung starten? Gibt es rechtlich verbindliche Regelungen dazu?
20. In den Antworten an die Fachkommission wird auf Seite 8 geschrieben, dass das Statthalteramt die Abteilung und den zuständigen Stadtrat am 14. April 2023 (sic!) «die Hinweise auf nicht konformes Verhalten von Polizeibeamten häufen und eine ungewöhnlich hohe Anzahl angenommen hatte.»
Warum wurde diese Information erst nach der Veröffentlichung des Zeitungsartikels durch das Statthalteramt mitgeteilt?
(Es ist doch zu vermuten, dass das Statthalteramt solche Beobachtungen mit den Verantwortlichen Stellen zeitnah kommuniziert wird.)
21. Wann wusste die Abteilungsleitung bzw. der zuständige Stadtrat von den vier Aufsichtsbeschwerden, die auf Seite 8 der Antworten an die Fachkommission erwähnt werden?
22. Zur Auswahl der Fachfirma, die den Fragenkatalog der GPK beantwortete:
Die Fachfirma ist gemäss dem FK-Antwort-Dokument (vom 16.4.2024) in der «Unternehmensentwicklung» tätig.
Beim Vorschlag der GPK an den Stadtrat für die Befragung der Polizeimitarbeiter wurde bemängelt, dass die Firma keine Erfahrung im Polizeiwesen hatte.
Die Antworten auf den Fragenkatalog lassen darauf schliessen, dass die Firma ebenfalls mehr auf Prozessmanagement spezialisiert ist, als auf Polizeiwesen (Annahme).
Wie begründet der Stadtrat die Auswahl dieser Fachfirma unter diesem Gesichtspunkt?
Wie wurde die Fachfirma dem Stadtrat bekannt gemacht?
(Wenn Details nicht genannt werden können: War es auf Grund einer Empfehlung einer privaten Person, einer staatlich-rechtlichen Organisation oder Körperschaft (Amt, Behörde, ...) oder einer anderen Organisation?)



23. Aus der Antwort auf die Fragen der Kommission B&S vom 16.4.2024 zum Auswahlprozedere der Fachfirma (Seite 3, Mitte/unten), scheint es so zu sein, dass die Firma vorher einen Auftrag für die Stadtpolizei hatte. («... wurde ... eingeladen, ihre Tätigkeit bei der Stadt Polizei Bülach vorzustellen.»)
Ist dies so?
24. Wenn Ja: Stellte sich damit nicht die Frage der Unabhängigkeit der Firma? Oder war das in diesem Kontext für den Stadtrat nicht relevant?
Die Fachfirma hat die Beantwortung in der Mehrheit nur Prozesse beleuchtet. Die Fragen waren aber nicht nur dazu, sondern auch zu konkreten, operativen Entscheidungen. Diese wurden zum Teil nur prozessual beantwortet oder gar nicht verstanden (Siehe Kapitel «Unklare Fragen» im Bericht.)
Warum wurden die nicht beantworteten Fragen nicht nochmals durch die Abteilung oder den Stadtrat gesichtet und Antworten auf offensichtlich unverstandene Fragen ergänzt?
25. Zum Mail vom 27. Juni des Stadtrates an die GPK:
Das Datum der angesprochenen Stadtratssitzung ist der 21. Juni 2023. Die Mail ist mit 27. Juni 2023 datiert.
Warum wurde die Mail erst fast eine Woche später verschickt?
26. Es wird in Bezug auf die externe Anwaltsfirma, die für die GPK arbeitet, geschrieben: «Sobald diese ihre Arbeit aufnimmt, können die vorliegenden Fragen erörtert und im weiteren Prozess unter Einbezug der externen Firma bearbeitet werden.»
Heisst das, dass die Anwaltsfirma bei der Beantwortung des Fragenkatalogs involviert war und also folglich gewisse Aufwände der Anwaltsfirma durch den Stadtrat/die Verwaltung initiiert wurden?



**Fragen und Antworten zum Bericht der GPK und/oder Stadtpolizei
Antworten Kommission Bevölkerung & Sicherheit**

Frage 1:

Wann und durch wen hat die Kommission das erste Mal von Problemen bzw. den vielen Abgängen bei der Polizei erfahren?

Antwort FK: Durch den SonntagsBlick-Artikel.

Frage 2:

Sieht es die Kommission als ihre Aufgabe an, solche Fluktuationen bei der Polizei (oder anderen Bereichen in ihrem Zuständigkeitsbereich) zu überwachen?

Antwort FK: Überwachen ist wohl das falsche Wort. Operativ nehmen wir keinen Einfluss. Jedoch ist es ganz klar unsere Aufgabe, der Verwaltung im Rechnungs- und Budgetprozess entsprechende Fragen zur Personalsituation, zu den vorhandenen Steuerungsinstrumenten und zu der langfristigen Planung zu stellen.

Frage 3:

Die letzte Frage im Frageblock 2 der Kommission ist: «Bestehen auch in anderen Betrieben der Stadt ähnliche Probleme mit fehlenden Instrumenten zur Konfliktbearbeitung und mangelhafter Fürsorge bei interner Kommunikation? Wie werden Lehren aus diesem Vorfall gezogen und ggf. auf andere Bereiche übertragen?»: Es wird darauf geantwortet: «Kann nicht beantwortet werden. Diese Frage müsste der Verwaltungsführung und dem Personaldienst gestellt werden.» Wurde diese Frage demnach der Verwaltungsführung und/oder dem Personaldienst gestellt? Wenn Ja, wie lautet die Antwort? Wenn Nein, welche Instanz sieht die Kommission B&S in der Position, dieser Frage nachzugehen?

Antwort FK: Die Frage hat die FK beim Austausch zur Kontrolle der Rechnung 2023 unter der Produktgruppe PS-02 Stab an Christian Mühlethaler gestellt und beantwortet bekommen. Die Instrumente der internen Kommunikation wie das persönliche Gespräch, Telefon, E-Mail, Teams, Threema, WhatsApp, Intranet und Büüli Inside sowie die Kommunikation allgemein werden von Christian Mühlethaler als gut funktionierend beschrieben. Es komme zwar immer mal wieder zu Missverständnissen,



diese würden dann aber unter Einbezug der Credos aus dem Werteprozess 2023 gelöst. Wenn es zu einem Konfliktfall komme, solle dieser der auf dem Dienstweg der Hierarchie entlang (bis hinauf zum Stadtschreiber) gelöst werden. In größeren Fällen können externe Konfliktbearbeitungs-Expertinnen und -Experten sowie das HR hinzugezogen werden. Zudem gebe es seit dem April 2023 eine externe, neutrale Hotline von ACC als Anlaufstelle für alle Mitarbeitenden. Die FK würde es begrüßen, wenn jede FK zusätzlich die Frage nach den vorhandenen Instrumenten zur Kommunikation und Konfliktbearbeitung in den eigenen Abteilungen stellen würde.



Trakt. 6 – Fragenkatalog an GPK im Anschluss an die Berichterstattung

4. Was für Änderungen sind in Bezug auf die Arbeit der GPK für die Zukunft zu planen, wenn man bedenkt, dass solche komplexen Fälle auch in Zukunft vorkommen können?

Die einzelnen Kommissionen des Parlaments (und nicht explizit nur die GPK) müssen sich bei Bedarf und ohne grosse Umwege über das Parlament oder die Geschäftsleitung rechtliche bzw. juristische Unterstützung durch Fachleute holen können. Da es sich bei den Parlamentariern in aller Regel um juristische Laien handelt, ist hier sicher Handlungsbedarf.

5. Wie soll die Budgetierung der GPK in Zukunft erlauben, dass solche Fälle autonom und ohne finanzielle Abhängigkeit des Stadtrats behandelt werden können?

Anlässlich der nächsten Budgetberatung ist es angezeigt, eine zusätzliche Kostenstelle beim Parlament für juristische oder mediatorische Unterstützung zu budgetieren. Es ist auch nicht zielführend, für den Beizug von Fachleuten eine Extraschleife über die GL machen zu müssen zur Freigabe von Geldern. Dies ist aufgrund der langen Sitzungsintervallen nicht hilfreich, da sonst der Prüfungsbetrieb unzulässig behindert oder gar verunmöglicht wird. Wie hoch dieser Betrag sein soll, ist schwierig abzuschätzen. Die jüngste Vergangenheit hat aber gezeigt, dass juristische Abklärungen rasch in einem 5-stelligen Bereich sein können. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass nicht zu viel Geld budgetiert wird. Dies wäre mit der Kostenwahrheit nicht vereinbar. Im Falle einer sich abzeichnenden Kostenüberschreitung kann ein Nachtragskredit beantragt werden oder schlicht in der Rechnung eine Budgetüberschreitung aufgeführt werden. Zahlreiche Gemeinden mit Parlamenten beschäftigen ihrerseits bereits eigene Juristen. Damit die Gewaltentrennung aber gewährleistet ist, dürfen dieselben Juristen nicht beide Seiten (Exekutive und Legislative) beraten, da dies ein Zielkonflikt darstellt. Für die Legislative bietet sich also eher der „Einkauf“ dieser Leistung an.

6. Es wurde der Vorwurf der Behinderung durch den Stadtrat aufgeworfen. Kann die GPK drei oder vier konkrete Situationen (neben dem späten Gespräch mit dem Polizeichef) benennen, damit der Stadtrat explizit Replik auf diese geben kann?

Die GPK wird einen Austausch mit dem SR für die Aufarbeitung der Zusammenarbeit anstreben. Sie erachtet das Anbringen einzelner Punkte in einer Parlamentssitzung und dem Reagieren darauf als nicht zielführend. Im Übrigen hat sie dieses Thema bereits detailliert mit der Fachkommission besprochen.

7. War in der GPK zu irgendeinem Zeitpunkt ein Abschluss ihrer Tätigkeit zugunsten einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ein Thema?

Selbstverständlich. Schon relativ früh. Insbesondere, als der GPK der Zugang zum Corps verweigert wurde. Trotzdem bemühte sich die GPK – ganz im Sinne der Kooperationsbereitschaft – hier für eine einigermaßen niederschwellige Lösung Hand zu bieten. Nach der Leseart der GPK ist sie selbst aber mit genügend Kompetenzen ausgerüstet, um einen solchen Fall zu prüfen. Da diese Einschätzung aber bekanntlich vom SR nicht geteilt wird, ist die erwähnte Aussprache nötig. Sicherlich wird eine PUK für einen nächsten solchen Fall mit höherer Wahrscheinlichkeit angestrebt.



8. Untersuchte die GPK weitere Bereiche oder Abteilungen bezüglich problematischen oder schwierigen Umgangs mit Beschwerden gegenüber Vorgesetzten oder wurden ihr solche Informationen zugespielt? Wenn Ja: Können daraus weitere Untersuchungen der GPK folgen oder sieht sie diese Aufgabe bei der jeweiligen Fachkommission oder einer eventuellen PUK?

Die GPK trägt sich tatsächlich mit dem Gedanken, hier weitere Prüfungen vorzunehmen. Zurzeit können wir dazu aber noch keine weiteren Informationen bekanntgeben.

9. Wie kam die GPK auf die zuerst vorgeschlagene Firma für die Mitarbeiterbefragungen? War dies einem der Mitglieder bekannt, war es eine Empfehlung einer Behörde oder eines Amtes (z.B. Gemeindeamt) oder war es Resultat einer zufälligen Suche?

Diese Firma wurde der GPK durch den Präsidenten des Polizeiverbandes vorgeschlagen, da diese sich einen Namen gemacht hat bei der Untersuchung eines ähnlichen Falles bei einer anderen Polizei im Kanton Zürich. Die Firma konnte den Fall auf einer sehr tiefen Eskalationsstufe klären. Dies war auch die Absicht der GPK und sie war deshalb erfreut, dass sie so unkompliziert zu einer geeigneten Firma Zugang erhielt, die bereits bewiesen hatte, solche heiklen Fälle lösen zu können. Eine solche Empfehlung war praktisch ein Glücksgriff. Der Präsident des Polizeiverbandes war somit eigentlich sogar der Initiator für den Einbezug einer externen Firma. Da die GPK seitens Stadt nicht damit rechnen konnte, das Corps befragen zu können, war es aus seiner Sicht ein möglicher Weg, belastbare Informationen zu erhalten durch eine Art „Mediation“, ohne gleich mit der juristischen Keule auffahren zu müssen. Aus GPK-Sicht wäre die Firma geeignet gewesen, hier den „blinden Fleck“ zu beleuchten. Sie muss allerdings zugeben, dass der Homepage-Auftritt der Firma auch in ihren Augen wenig professionell erschien. Die persönlichen Gespräche konnten aber sämtliche Zweifel zerstreuen.

10. Inwiefern war die Frage, wer Zugang zu polizeilichen Datenbanken hat, relevant für die Prüfung der GPK? (Frage Nr. 9 des GPK-Fragenkatalogs.)

Der Artikel 61 aus dem Gemeindegesetz besagt: *„Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.“*

Wer Zugang zu Datenbanken hat, kann daher auch unabhängig vom aktuellen Geschäft als relevant betrachtet werden.

Konkret hat die GPK die Vermutung, dass der Zugang nicht vollständig geregelt ist. Von dieser Frage erhoffte sich die GPK Klärung zu Behauptungen, die im Zusammenhang mit der Prüfung gemacht worden waren. Da der Stadtrat auf eine Beantwortung verzichtet hat, zieht die GPK aus der Nicht-Beantwortung ihre eigenen Schlüsse.



Parlamentssitzung vom 24. Juni 2024

Fragen an den Stadtrat zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission (Traktandum 6)**Fragen von Dr. Luis M. Calvo Salgado (Nr. 11 – 14)****11. Weshalb wurde diese konkrete Auswahl an Anwaltskanzleien vom Stadtrat vorgeschlagen?**

Antwort:

Bei den vorgeschlagenen Firmen handelt es sich um Kanzleien, die umfassende Erfahrungen im öffentlichen Recht, in der Rechtsberatung von Gemeinden und Institutionen sowie Erfahrungen mit ähnlichen Untersuchungen haben und entsprechende Referenzen vorweisen können.

12. Aus welchem Grund wurde die Firma nicht akzeptiert, die die GPK vorgeschlagen hat?

Antwort:

Die Firma hatte keine entsprechenden Referenzen in ähnlich gelagerten Fällen bzw. es sind keine ersichtlich. Die Firma ist keine Anwaltskanzlei, sondern spezialisiert auf Coaching, Unternehmensberatung etc. Der Stadtrat erachtete es als zielführender, eine Anwaltskanzlei zu beauftragen, auch aufgrund der zu berücksichtigenden Rechtssituation. Die Stadtpolizei brauchte zu diesem Zeitpunkt kein Krisen- bzw. Konfliktmanagement. Es war dem Stadtrat wichtig, dass die im Raum stehenden Vorwürfe gegen den Polizeichef von Fachspezialisten untersucht werden.

13. Was macht es für einen Unterschied, eine Anwaltskanzlei zu wählen, obwohl die GPK auch selbst dem Amtsgeheimnis unterstellt ist?

Antwort:

Der Unterschied besteht vor allem darin, dass sich eine externe, unabhängige Fachstelle mit grundlegenden Rechten des Persönlichkeitsschutzes und der Rechte während einer Befragung auskennt und diese einhält.



Zudem konnte mit unabhängigen Juristen sichergestellt werden, dass im Nachhinein seitens der Befragten der GPK keine mangelnde Rechtskonformität vorgeworfen werden konnte.

14. Welche rechtlichen Grundlagen haben dazu gedient, ein unterschiedliches Verständnis vom Amtsgeheimnis im Fall von der Anwaltskanzlei und von der GPK zu verwenden?

Antwort:

Die Rechtsanwaltskanzlei ist an das Anwaltsgeheimnis gebunden und die GPK an das Amtsgeheimnis. Beide Parteien dürfen keine Informationen weitergeben, die ihnen in ihrer Funktion zugetragen werden. Die Anwaltskanzlei hat den Vorteil, dass sie aus einer neutralen und unabhängigen Rolle heraus eine Untersuchung im Auftrag eines Gremiums führen kann. Da es sich bei Rechtsanwälten um speziell ausgebildete Fachpersonen handelt, sind ihnen die rechtlichen Aspekte, Vorgaben und Möglichkeiten zu jeder Zeit der Untersuchung geläufig. Zudem können sie während der Untersuchung mit Rechtsbeiständen, die allenfalls seitens der Befragten hinzugezogen werden, auf Augenhöhe bzw. auf der fachlichen Ebene adäquat und zielgerichtet kommunizieren.

Fragen von Andreas Scheuss (Nr. 15 – 26)

**15. Im Bericht der GPK wird unter «10.3 Weiteres» geschrieben:
«Zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen den Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, um niederschwellig und anonym Missstände anbringen zu können, speziell in Konfliktfällen mit Vorgesetzten.» In den Antworten an die Fachkommission ist bei den Massnahmen geschrieben:
«Einführung unabhängige Meldestelle (Hotline für Mitarbeitende) seit 1. April 2023»
Ist diese erwähnte Meldestelle die Antwort auf die von der GPK vorgeschlagene Massnahme?
Wie ist die Unabhängigkeit der Hotline sichergestellt?**

Gilt diese Hotline nur für die Mitarbeiter der Stadtpolizei oder ist sie für alle Mitarbeiter der Stadt gedacht?

Falls nur für die Polizei: Wie kann eine unabhängige Meldestelle für alle Mitarbeiter eingeführt werden?

Antwort:

Die Meldestelle wurde unabhängig von den Empfehlungen der GPK eingerichtet. Die Hotline für Mitarbeitende steht allen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung seit dem 1. April 2023 zur Verfügung. Im



Rahmen der Umsetzung der HR-Strategie wurde dieses externe Angebot geschaffen. Entlang dem strategischen Leitsatz: Attraktivität als Arbeitgeberin steigern. Es handelt sich um die Organisation ACC all client care GmbH, die ihre Dienste losgelöst von der Stadtverwaltung anbietet und der strikten Schweigepflicht untersteht. Die Gespräche sind vertraulich und unterstehen dem Datenschutz.

Mit der Einführung der Hotline von ACC all client care wird sichergestellt, dass Mitarbeitende beim Auftreten von beruflichen oder privaten Belastungssituationen durch einen neutralen Ansprechpartner unterstützt werden. Dies kann z.B. folgende Themen betreffen: Stress, Mobbing, sexuelle Übergriffe, Konflikte etc.

16. Gemäss den Unterlagen, war seit längerem ein unterschwelliger Konflikt zum Verständnis von «Community Policing» vorhanden. Warum eskalierte dieser Konflikt aus Sicht des Stadtrats erst gegen Ende der Corona-Pandemie und nicht schon früher?

Antwort:

Missverständnisse, Meinungsverschiedenheiten und auch das Fehlverhalten von einzelnen Personen können Konflikte auslösen. Konflikte entstehen oft unterschwellig und sorgen für Spannungen zwischen den Beteiligten. Erst später kommt es dann zu offenen Auseinandersetzungen. Bis ein schwellender Konflikt wirklich sichtbar wird, vergeht einige Zeit.

Der Konflikt bzw. die unterschiedlichen Ansichten betreffend die Polizeiarbeit, dem Umgang und des Verhaltens von einzelnen Mitarbeitenden bei der Stadtpolizei, wurde bereits ca. Mitte 2020 erkannt. Trotz allen Bemühungen und Gespräche mussten schliesslich im Jahr 2021 erste personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden. Diese führte schliesslich zu Abgängen im Jahr 2022 und in der Folge zu weiteren Abgängen im Jahr 2023. Danach kehrte Ruhe im Korps ein. Längst nicht alle Abgänge waren zudem der unterschiedlichen Auffassung der Arbeitsweise geschuldet, was auch aus dem Bericht von Rudin & Cantieni entnommen werden kann. Mehrere Mitarbeitende bekamen die Chance, sich beruflich in grösseren Korps weiterzuentwickeln, was in allen Kommunalpolizei-Korps vorkommt und normal ist.

17. Würde der Stadtrat aus heutiger Sicht in Bezug auf die vielen Abgänge etwas anders machen?

Antwort:

Nein. Es wird die Annahme getroffen, dass sich die Frage nach den vielen Abgänge auf das Jahr 2022/2023 beziehen. Damit grenzt sich die Antwort auf die Frage ein, dass die Abgänge mit der unterschiedlichen Auffassung zu Community Policing (siehe vorhergehende Frage) zu tun haben. Die Abgänge erfolgten in



rascher Kadenz und waren nicht vorhersehbar. Aus diesem Grund konnten keine vorsorglichen Massnahmen ergriffen werden, um diese Abgänge noch zu verhindern.

18. Gemäss GPK-Präsentation wurde bereits zu Beginn von Seiten GPK wie auch von Seiten des Chefs der Polizei das Gespräch gewünscht. Aber das Gespräch fand erst gegen Ende der Untersuchungen statt.

Warum wurde ein Treffen zwischen GPK und Polizeichef nicht früher organisiert?

Antwort:

Der Stadtrat teilte der GPK in seinem Schreiben vom 27. Juni 2023 mit, dass er den Beizug einer externen Fachfirma begrüsst und auch aktiv unterstützt. Nach Abschluss der Vereinbarung zwischen der externen Anwaltskanzlei und der GPK begannen die Befragungen der aktiven und ehemaligen Polizeibeamten. Auch der Polizeichef und der Abteilungsleiter wurden durch den beauftragten Juristen befragt. Aus diesem Grund vertrat der Stadtrat die Haltung, dass von Seiten der GPK eine Parallelbefragung keinen Sinn macht. Daher stellte sich der Stadtrat auf den Standpunkt, dass offene Fragen durch die GPK nach dem Vorliegen der Erkenntnisse von Rudin & Cantieni geklärt werden sollen.

19. Der Stadtrat hat gemäss Aussagen wegen den Anfang April 2023 gestarteten Untersuchungstätigkeiten der GPK keine interne Untersuchung gestartet. In der Antwort an die Fachkommission schreibt der Stadtrat dazu:

«Die GPK liess damit dem Stadtrat die Möglichkeit nicht offen, selbst eine entsprechende Untersuchung einzuleiten und hat ihm damit das Heft aus der Hand genommen.»

Warum konnte der Stadtrat keine entsprechende Untersuchung starten?

Gibt es rechtlich verbindliche Regelungen dazu?

Antwort:

Der Artikel «Misstände in der Stadtpolizei Bülach» erschien im Sonntagsblick vom 2. April 2023. Bereits am 3./4. April 2023 hat die GPK selbständig ohne Rücksprache mit dem Stadtrat entschieden, dass sie eine Untersuchung einleiten werde.

Der Stadtrat wollte die GPK nicht kompromittieren und sicherte ihr daraufhin unmissverständlich und wiederholt seine Unterstützung zu (siehe dazu auch das Schreiben an die GPK durch den Stadtrat vom 27.



Juni 2023). Es hätte zudem keinen Sinn ergeben, zwei gleichzeitig laufende Untersuchungen im gleichen Thema anzustreben. Das hätte im Endeffekt zu Doppelspurigkeiten geführt und zu unnötiger Mehrbelastung der Mitarbeitenden und der Organisation. Zudem hätte dieses Vorgehen unnötigen personellen und finanziellen Mehraufwand bedeutet.

In einem solchen medialen Krisenfall steht die Absprache der involvierten Parteien im Vordergrund. Dies unter Berücksichtigung der Rollen, welche in den gesetzlichen Erlassen der Stadt Bülach definiert sind.

20. In den Antworten an die Fachkommission wird auf Seite 8 geschrieben, dass das Statthalteramt die Abteilung und den zuständigen Stadtrat am 14. April 2023 (sic!) «die Hinweise auf nicht konformes Verhalten von Polizeibeamten häufen und eine ungewöhnlich hohe Anzahl angenommen hatte.»

Warum wurde diese Information erst nach der Veröffentlichung des Zeitungsartikels durch das Statthalteramt mitgeteilt?

(Es ist doch zu vermuten, dass das Statthalteramt solche Beobachtungen mit den Verantwortlichen Stellen zeitnah kommuniziert wird.)

Antwort:

Das Statthalteramt muss seine Verfahrens-Erkenntnisse nicht mit der Verwaltung absprechen. Zudem müssen mögliche Verfehlungen auch nachweislich erstellt sein. Massnahmen werden daher erst ergriffen, wenn tatsächliche Verfehlungen bewiesen sind. Nur vom «Hören-Sagen» reicht nicht aus, um tätig zu werden. Zudem sind Erkenntnisse von möglichen Verfehlungen meist ein «Nebenprodukt» innerhalb einer laufenden Untersuchung, in einem thematisch anderen Verfahren des Statthalteramts. Das führt dazu, dass das Statthalteramt eine andere zeitliche Agenda hat.

21. Wann wusste die Abteilungsleitung bzw. der zuständige Stadtrat von den vier Aufsichtsbeschwerden, die auf Seite 8 der Antworten an die Fachkommission erwähnt werden?

Antwort:

Aufsichtsbeschwerden werden durch das Statthalteramt erfasst und geprüft. Anschliessend erfolgt die Aufforderung zur Stellungnahme und Einreichen aller zur Verfügung stehenden Dokumenten. Das Einreichen



der geforderten Schriftlichkeiten wird durch das Statthalteramt mit einer Frist belegt. Sobald eine Aufsichtsbeschwerde in der Abteilung eingeht, wird der zuständige Ressortvorsteher zeitnahe informiert.

Die Abteilungsleitung und das Ressort erfuhren in den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023 von den Aufsichtsbeschwerden. Wie erwähnt wurde im Auftrag des Statthalteramtes zu den Vorfällen entsprechend Stellung genommen.

Wenn nach Abschluss einer Untersuchung Verfehlungen nachgewiesen sind, werden aufgrund der Erkenntnisse personalrechtliche Massnahmen geprüft.

22. Zur Auswahl der Fachfirma, die den Fragenkatalog der GPK beantwortete:

Die Fachfirma ist gemäss dem FK-Antwort-Dokument (vom 16.4.2024) in der «Unternehmensentwicklung» tätig.

Beim Vorschlag der GPK an den Stadtrat für die Befragung der Polizeimitarbeiter wurde bemängelt, dass die Firma keine Erfahrung im Polizeiwesen hatte.

Die Antworten auf den Fragenkatalog lassen darauf schliessen, dass die Firma ebenfalls mehr auf Prozessmanagement spezialisiert ist, als auf Polizeiwesen (Annahme).

Wie begründet der Stadtrat die Auswahl dieser Fachfirma unter diesem Gesichtspunkt?

Wie wurde die Fachfirma dem Stadtrat bekannt gemacht?

(Wenn Details nicht genannt werden können: War es auf Grund einer Empfehlung einer privaten Person, einer staatlich-rechtlichen Organisation oder Körperschaft (Amt, Behörde, ...) oder einer anderen Organisation?)

Antwort:

Die Firma Libertam GmbH ist spezialisiert auf Unternehmensentwicklung, Qualitäts- und Prozessmanagement sowie Zertifizierungen und Audits. Die Stadtpolizei hat schon vor den medialen Vorwürfen gegen den Polizeichef die Einführung eines Qualitäts- und Prozessmanagements sowie eines Rückmeldungs- und Beschwerdemanagements ab dem Jahr 2024 geplant. Dies, um die Effizienz und Effektivität weiter zu verbessern. Aufgrund der Ereignisse wurde der Start des Projekts jedoch auf das Jahr 2023 vorgezogen.

Die Firma Libertam GmbH muss nicht über innerbetriebliches Fachwissen verfügen. Es geht um Qualitäts- und Prozessmanagement. Das Sicherstellen des firmenspezifischen Fachwissens obliegt dem Auftraggeber selbst. In unserem Fall also der Abteilungs- und Bereichsleitung.



Prozessabläufe können unabhängig vom fachlichen Thema entwickelt und optimiert werden. Es geht beim Qualitäts- und Prozessmanagement darum, firmenspezifische Abläufe zu optimieren, zu sichern und zielgerichtet und effizient zu überwachen. Damit soll im Endeffekt die Effizienz und die Qualität in der Unternehmensentwicklung gesteigert werden. Dazu braucht es eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Fachexperten im Qualitäts- und Prozessmanagement und den betriebsinternen Fachpersonen auf den verschiedensten Stufen.

Die Firma wurde aufgrund einer Empfehlung eingeladen, ihre Tätigkeit bei der Stadtpolizei Bülach vorzustellen. In einer zweiten Runde stellte die Firma der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit das Produkt «Qualitäts- und Prozessmanagement» vor. Referenzen wurden ebenfalls vorgelegt.

Die Inhaberin der Firma Libertam GmbH stellte der Abteilungsleitung ihren umfangreichen CV zu, welcher auch dem Stadtschreiber übermittelt wurde.

Anlässlich der Auftragserteilung wurden die vertraglichen Bedingungen gegenseitig unterzeichnet. Diese beinhalten: Rechte und Pflichten Auftraggeber, Rechte und Pflichten Auftragnehmer, Laufzeit, Geheimhaltung, sonstiges und Gerichtsstand. Zusätzlich wurde auch eine ausführliche Geheimhaltungserklärung unterschrieben.

Dem Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 entschieden, dass mit der externen Fachfirma der umfangreiche Fragenkatalog auf der Prozessebene beantwortet wird.

23. Aus der Antwort auf die Fragen der Kommission B&S vom 16.4.2024 zum Auswahlprozedere der Fachfirma (Seite 3, Mitte/unten), scheint es so zu sein, dass die Firma vorher einen Auftrag für die Stadtpolizei hatte. («... wurde ... eingeladen, ihre Tätigkeit bei der Stadt Polizei Bülach vorzustellen.»)

Ist dies so?

Antwort:

Da die Stadtpolizei bereits vor den Ereignissen geplant hatte, ein Qualitäts- und Prozessmanagement einzuführen, wurde die Firma Libertam aufgrund einer Empfehlung für diese Tätigkeit beigezogen. Der konkrete Auftrag erfolgte nach einer Prüfung der Firma. Im Zuge der Ereignisse wurde der Firma ein zusätzliches Mandat erteilt, den Fragenkatalog der GPK zusammen mit der Abteilungsleitung und unter Bezug des Polizeichefs zu beantworten.



24. Wenn Ja: Stellte sich damit nicht die Frage der Unabhängigkeit der Firma? Oder war das in diesem Kontext für den Stadtrat nicht relevant?

Die Fachfirma hat die Beantwortung in der Mehrheit nur Prozesse beleuchtet. Die Fragen waren aber nicht nur dazu, sondern auch zu konkreten, operativen Entscheidungen. Diese wurden zum Teil nur prozessual beantwortet oder gar nicht verstanden (Siehe Kapitel «Unklare Fragen» im Bericht.)

Warum wurden die nicht beantworteten Fragen nicht nochmals durch die Abteilung oder den Stadtrat gesichtet und Antworten auf offensichtlich unverstandene Fragen ergänzt?

Antwort:

Die Frage nach der Unabhängigkeit ist nachvollziehbar. Es wäre jedoch in diesem Kontext zu klären, was Unabhängigkeit bedeutet (unabhängig von was oder wem) und wie relevant sie ist. Aus der Sicht des Stadtrats, hatte die Frage nach «Unabhängigkeit» keine Rolle gespielt und deshalb keinen Einfluss auf die Antworten. Alle Antworten konnten sachbezogen und belegbar gegeben werden. Dazu sind diverse Dokumente und Prozessabläufe in der Verwaltung vorhanden, wurden auch bezeichnet und könnten jederzeit vorgelegt werden. Antworten zu Fachfragen, wie zum Beispiel «Community Policing» sind zudem in Fach- und Sachbüchern nachzulesen oder können bei unabhängigen Stellen nachgeprüft werden. sind. Da die Fachfirma über kein spezifisches, polizeiliches Fachwissen verfügte, war sie auf die Fachpersonen aus der Verwaltung angewiesen. Jede Antwort musste schliesslich auch für die Fachfirma plausibel und nachvollziehbar sein. Zudem ist es nicht im Interesse der Fachfirmen unsachgemässe Angaben zu machen, auch vor dem Hintergrund eines möglichen Reputationsschadens. Schliesslich war es für den Stadtrat wertvoll, eine neutrale Aussensicht zu erhalten.

Um den umfassenden Fragebogen auf die professionelle Sach- und Prozessebene zu bringen, entschied sich der Stadtrat die Fragen auf der Metaebene zu beantworten. Der Fragekatalog wurde ohne Begleitschreiben, Auftragsklärung und Zielsetzung dem Ressort zugestellt. Alle Fragen wurden sachlich und fundiert beantwortet. In den Antworten zu den «unklaren» Fragestellungen der GPK wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die GPK, wenn sie die Fragen als relevant erachte, diese bitte nochmals konkretisieren solle.

Anlässlich der Sitzung zu den Antworten im November 2023, zwischen der GPK, dem Ressortverantwortlichen und dem Abteilungsleiter, stellte die GPK entsprechende Ergänzungsfragen, die sie als relevant erachtete. Wenn für die GPK nach dieser Sitzung noch weitere Fragen unbeantwortet gewesen wären, hätte sie diese jederzeit beim Ressort und der Abteilung einholen oder nochmals mündlich nachfassen können. Das hat die GPK jedoch nicht getan.



25. Zum Mail vom 27. Juni des Stadtrates an die GPK:

Das Datum der angesprochenen Stadtratssitzung ist der 21. Juni 2023. Die Mail ist mit 27. Juni 2023 datiert.

Warum wurde die Mail erst fast eine Woche später verschickt?

Antwort:

Das Stadtratsgeschäft wurde am 21. Juni 2023 im Gesamtstadtrat beraten. Im Anschluss daran ergeben sich verschiedene administrative Abläufe für die Aufarbeitung der Stadtratsgeschäfte inkl. Protokollierungen etc. Anschliessend musste das Schreiben im Sinne des Stadtrats verfasst werden. Zudem lag das Wochenende zwischen dem Beschluss und dem Versand. Die administrativen Abläufe liegen daher im üblichen zeitlichen Rahmen.

26. Es wird in Bezug auf die externe Anwaltsfirma, die für die GPK arbeitet, geschrieben: «Sobald diese ihre Arbeit aufnimmt, können die vorliegenden Fragen erörtert und im weiteren Prozess unter Einbezug der externen Firma bearbeitet werden.»

Heisst das, dass die Anwaltsfirma bei der Beantwortung des Fragenkatalogs involviert war und also folglich gewisse Aufwände der Anwaltsfirma durch den Stadtrat/die Verwaltung initiiert wurden?

Antwort:

Nein, die Anwaltsfirma war bei der Beantwortung der Fragen von Seiten Stadtrat, Ressort oder Abteilung zu keiner Zeit involviert. Eine Absprache zu den Fragen der GPK, zwischen der externen Anwaltskanzlei und dem Ressort oder der Abteilung, fand nicht statt. Ob die Anwaltsfirma durch die GPK im Fragekatalog miteinbezogen wurde, entzieht sich unserer Kenntnisse.

**Ressort Planung und Bau
Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter
betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30
auf Quartierstrassen»**

**Bericht und Antrag
an das Stadtparlament**

24. April 2024



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Das Stadtparlament nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 24. April 2024 zur Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen» zur Kenntnis.
2. Die Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen» wird im Sinne dieses Berichts abgeschrieben.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Bericht

Das Wichtige in Kürze

Die Motion fordert, dass alle Quartierstrassen in der Stadt Bülach so signalisiert werden, dass sich sämtliche Verkehrsteilnehmenden mit maximal 30 km/h fortbewegen dürfen. Somit begehrt die Motion eine Anpassung der aktuell geltenden Höchstgeschwindigkeit sowie einer Änderung von Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen.

Die Einführung von Tempo 30 auf kommunalen Strassen fällt jedoch nicht direkt in die Kompetenz des Stadtrats, des Stadtparlaments oder der Stimmbevölkerung und kann durch diese nicht unmittelbar erlassen oder beschlossen werden. Die Gemeindebehörden können jedoch bei der Kantonspolizei entsprechende Anträge zur Verfügung der Verkehrsanordnungen stellen.

Der Stadtrat anerkennt die Vorteile vom Tempo 30 in Wohnquartieren und das Bedürfnis der Anwohnerschaft nach einer Einführung von Tempo 30 in ihren Quartieren. So hat er in sämtlichen Postulatsantworten die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen unterstützt.

Mit derselben Begründung unterstützt der Stadtrat nun auch die Forderung der Motion. Der Stadtrat ist bereit, Tempo 30 auf Quartierstrassen grossflächig umzusetzen und beantragt daher dem Stadtparlament die Abschreibung der Motion.

Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, unter Einbezug der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit sowie der Abteilung Umwelt und Infrastruktur, die technischen Grundlagen auszuarbeiten, damit die grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich beantragt und anschliessend umgesetzt werden kann.



Ausgangslage

Am 25. September 2023 reichte die Parlamentarierin Patrizia Grütter beim Präsidenten des Stadtparlaments eine Motion mit dem Titel «Grossflächige Einführung Tempo 30 auf Quartierstrassen» und folgendem Wortlaut ein:

«Auf Quartierstrassen gilt stadtweit Tempo 30»

Die Motion wird dabei wie folgt begründet:

*«In dieser Motion sind National-, Kantons- und Sammelstrassen explizit ausgeschlossen. Die Bülacher Stimmbewohner haben am 30. Oktober 2005 eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 in Bülach abgelehnt. Seither sind über 17 Jahre vergangen und Tempo 30 genießt inzwischen umfassende Akzeptanz. Die stetige Zunahme des Strassenverkehrs, die damit einhergehenden erhöhten Gefahren und die dazugehörigen Lärmemissionen tragen dazu bei, dass Tempo 30 innerorts in der breiten Bevölkerung keine negative Abwehrhaltung mehr auslöst. Innert kürzester Zeit hat der Stadtrat verschiedene Petitionen zu Tempo 30 für einzelne Strassenabschnitte erhalten und muss diese in jeweils sechs Monaten beantworten. Der bürokratische Aufwand, jede einzelne Petition zu bearbeiten und schlussendlich allen Petitionär*innen die gleiche unbefriedigende Antwort zukommen zu lassen, kann mit der grossflächigen Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen massiv reduziert werden. Die Zeit ist reif dafür.»*

Forderung der Motion

Die Motion fordert, dass alle Quartierstrassen in der Stadt Bülach so signalisiert werden, dass sich sämtliche Verkehrsteilnehmenden mit maximal 30 km/h fortbewegen dürfen. Somit begehrt die Motion eine Anpassung der aktuell geltenden Höchstgeschwindigkeit sowie damit verbunden einer Änderung von Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Zoneneinteilung unter Berücksichtigung der bestehenden Tempo-30- und Begegnungszonen.

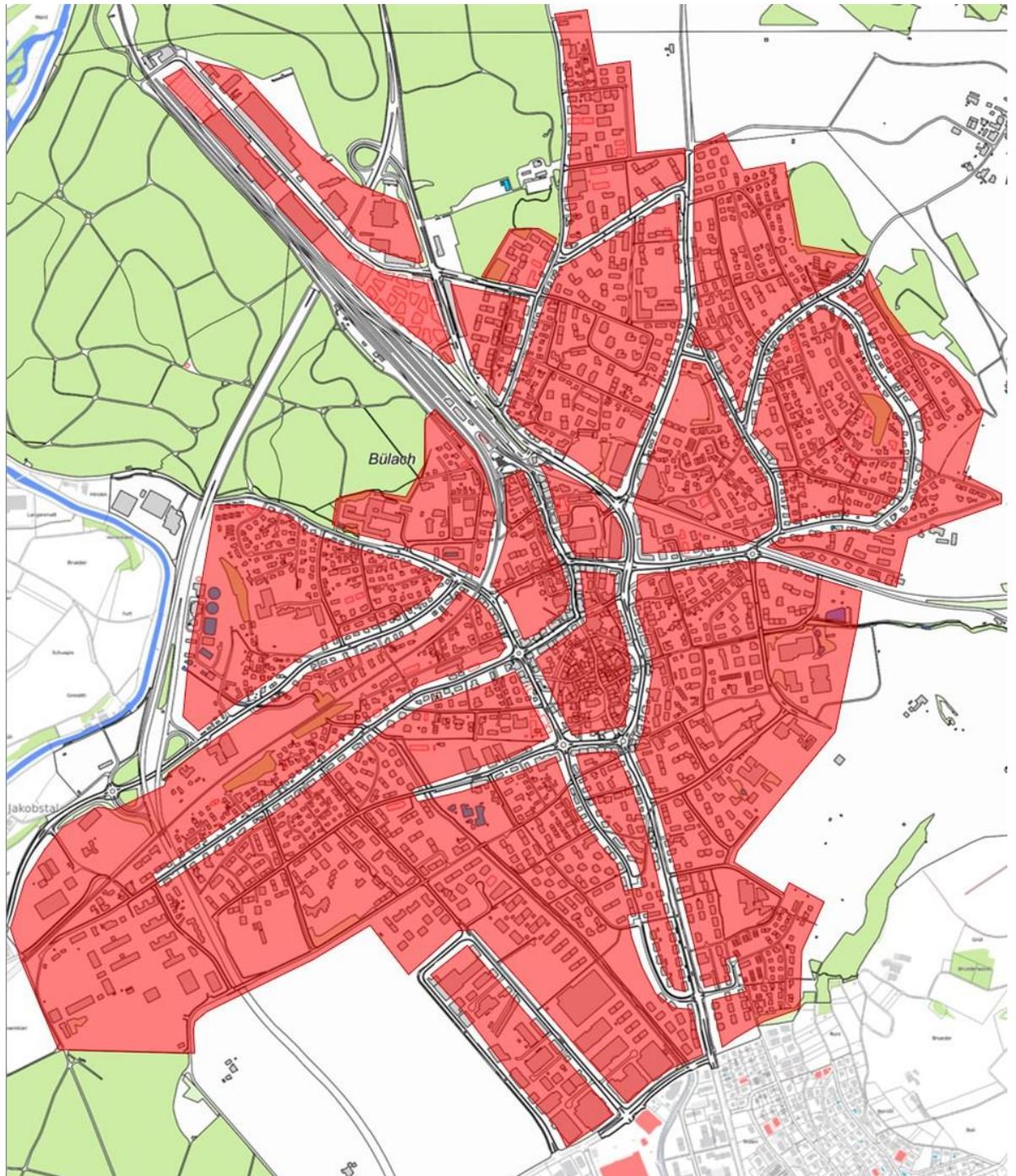


Abbildung 1: Exemplarische Zoneneinteilung unter Berücksichtigung bestehender Tempo-30- und Begegnungszonen

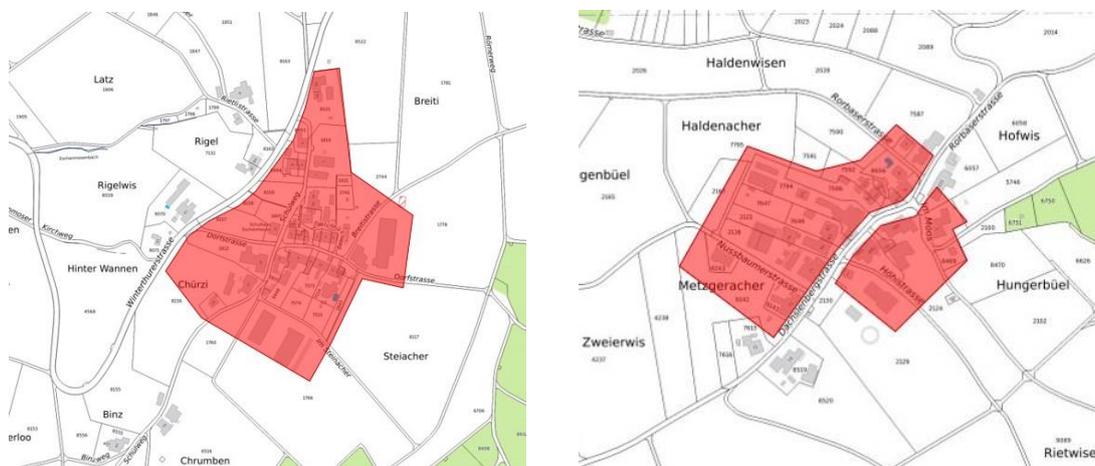


Abbildung 2: Exemplarische Zoneneinteilung in den Weilern Eschenmosen und Nussbaumen

Rechtliche Auslegeordnung betreffend Signalisationen und Verkehrsanordnungen

Die rechtlichen Grundlagen rund um die Anbringung und Entfernung von Signalisationen und Markierungen sind in der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV / SR 741.21) und der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV / LS 741.2) geregelt.

Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen ist die Behörde zuständig (Art. 104 Abs.1 SSV). Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, dürfen jedoch auch nicht fehlen, dort wo sie unerlässlich sind (Art. 101 Abs. 3 SSV). Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn dies die Behörde mit einer Verkehrsanordnung angeordnet hat. Das Verfahren zur Anordnung richtet sich dabei nach Art. 107 SSV (Art. 101 Abs. 2 SSV).

Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird diejenige Massnahme gewählt, welche den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben (Art 107 Abs. 5).

Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden sowie Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet sind, sind durch die Behörden zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 106 Abs. 1 SSV).



Als Verkehrsanordnungen im Sinne der kantonalen Signalisationsverordnung gelten Signale, Lichtsignale, Markierungen und Verkehrsbeschränkungen (§3 KSigV). Der Vollzug des Signalisationsrechts des Bundes obliegt grundsätzlich der Kantonspolizei (§1 KSigV).

Dauernde Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen verfügt die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. (§4 Abs. 2 KSigV).

Die Publikation der Verkehrsanordnungen erfolgt bei kommunalen Strassen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§7 Abs. 1 KSigV). Gegen die Verkehrsanordnung bzw. gegen die Verfügung der Kantonspolizei kann jede Person innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich Rekurs einreichen. Die Signalisation darf erst umgesetzt werden, wenn die Verkehrsanordnung rechtskräftig geworden ist (§9 Abs. 1 KSigV).

Über Art, Standort und Ausführung der Signale, Lichtsignale und Markierungen entscheidet die Kantonspolizei (§10 Abs. 1 KSigV).

Die Einführung von Tempo 30 auf kommunalen Strassen ist somit durch die Kantonspolizei auf Antrag der Stadt Bülach zu verfügen. Die Einführung fällt nicht direkt in die Kompetenz des Stadtrats, des Stadtparlaments oder der Stimmbevölkerung und kann durch diese nicht unmittelbar erlassen oder beschlossen werden. Die Gemeindebehörden können jedoch bei der Kantonspolizei entsprechende Anträge zur Verfügung der Verkehrsanordnungen stellen.

Konkretes Vorgehen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich (VTA) ist für die Prüfung und Verfügung einer Tempo-30-Zone zuständig (Signalisationsbehörde). Damit die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich (VTA) einen Antrag der Gemeinde / Städte in einer genügenden Qualität prüfen bzw. verfügen kann, müssen entsprechende Grundlagen mit der Beantragung eingereicht werden.

Die technischen Grundlagen umfassen in der Regel hauptsächlich folgende Punkte:

- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und
- Wirtschaftsraum und Nutzungsansprüche
- Angaben zum aktuellen Geschwindigkeitsniveau (V85%-Wert)
- Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen



- Überlegungen zu möglichen Auswirkungen
- Massnahmenplan des Perimeters
- Strassenverzeichnis (Auflistung der Strassen, Strassenabschnitte)

Sind für die Einführung der Tempo-30-Zone bauliche Massnahmen notwendig, ist zudem ein Verfahren nach Strassengesetz durchzuführen. Ob bauliche Massnahmen notwendig sind, ergibt sich unter anderem aus den Angaben zum aktuellen Geschwindigkeitsniveau bzw. aus aktuellen Verkehrsmessungen.

Die Verfügung der VTA wird zusammen mit einem allfälligen Festsetzungsbeschluss des Stadtrats gemäss §15 StrG publiziert. Gegen die Verfügung der VTA sowie den Festsetzungsbeschluss des Stadtrats für die baulichen Massnahmen bestehen entsprechende Rechtsmittel, welche die von der Verfügung oder der Festsetzung direkt betroffenen Personen ergreifen können.

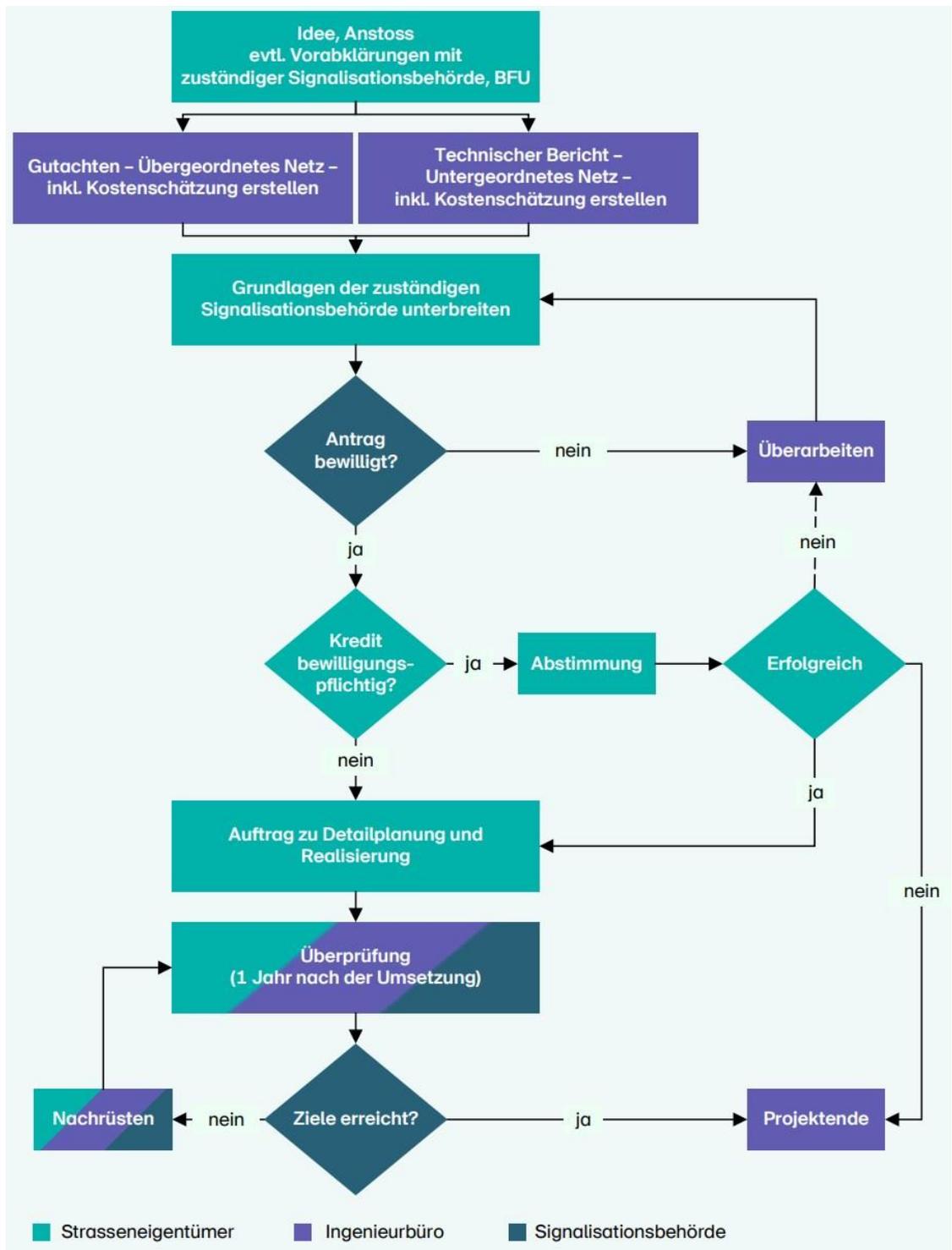


Abbildung 3: Schematisches Vorgehen (Quelle: bfu)



Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat anerkennt die Vorteile von Tempo 30 in Wohnquartieren und das Bedürfnis der Anwohnerschaft nach einer Einführung von Tempo 30 in ihren Quartieren. Im Rahmen der Beantwortung der Petitionen hat der Stadtrat stets seine Unterstützung für die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen zum Ausdruck gebracht.

Mit derselben Begründung unterstützt der Stadtrat nun auch die Forderung der Motion. Der Stadtrat ist bereit, Tempo 30 auf Quartierstrassen grossflächig umzusetzen und beantragt daher dem Stadtparlament die Abschreibung der Motion.

Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, unter Einbezug der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit sowie der Abteilung Umwelt und Infrastruktur, die technischen Grundlagen auszuarbeiten, damit die grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich beantragt und anschliessend umgesetzt werden kann.

Einbezug der Sammelstrassen

Der Stadtrat wird den Einbezug der Sammelstrassen einzeln und unabhängig von der grossflächigen Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen prüfen. Priorität hat jedoch die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen, welche durch diese Prüfung nicht verzögert und möglichst rasch umgesetzt werden soll.



Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Severin Hafner, Leiter Mobilität und Energie, Abteilung Planung und Bau, Tel. 044 863 14 66; E-Mail severin.hafner@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtrat Andreas Müller, E-Mail andreas.mueller@buelach.ch

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 144)

Abschied

Zuständige Kommission Kommission Bevölkerung und Sicherheit

Bezeichnung des Geschäfts: Motion von Parlamentarierin Patrizia Grütter betreffend «Grossflächige Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen»

Entscheidungsgrundlagen: Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 24. April 2024

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Die Kommission Bevölkerung und Sicherheit möchte im weiteren Prozessverlauf regelmässig informiert werden.

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 12.08.2024

Kommission Bevölkerung und Sicherheit

Grütter/Patrizia
Präsidentin

Halter/Anne-Christine
Aktuarin



Planung und Bau Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld»

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

17. Januar 2024



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld» wird festgesetzt.
2. Dem Bericht über die Einwendungen gemäss Art. 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zugestimmt.
3. Der Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld» vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.
5. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
6. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung
 - c) Abteilung Planung und Bau



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die Stadt Bülach plant im Erachfeld eine regionale Sport- und Erholungsanlage. Dazu bestehen sowohl im regionalen wie auch im kommunalen Richtplan entsprechende behördenverbindliche Einträge. In der eigentümergeleiteten Nutzungsplanung (Zonenplan) ist das Areal zum Teil als Reservezone, zum Teil als Erholungszone und in einem kleinen Teil als Zone für öffentliche Bauten zoniert. Es liegt zudem ausserhalb des Siedlungsgebiets nach kantonalem Richtplan. Damit eine Nutzung der Flächen für Sport und Erholungszwecke möglich wird, braucht es eine Umzonung der Parzellen in eine neue Erholungszone. Das Ziel der Vorlage ist es, die planungsrechtliche Grundlage für das Projekt «Sport und Erholung Erachfeld» zu schaffen.



Ausgangslage

Mittel- bis langfristig soll im Raum Bülach ein bedürfnisgerechtes Angebot an Sportanlagen für die Bevölkerung sowie für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Für das neue regionale Sport- und Erholungsgebiet Erachfeld gilt es deshalb die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Das Gebiet Erachfeld ist im regionalen und kommunalen Richtplan behördenverbindlich für Erholung und Sport definiert. Das Areal liegt jedoch ausserhalb des Siedlungsgebiets nach kantonalem Richtplan, also im Landwirtschaftsgebiet. Das Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung "durchstossen" werden. Damit eine Nutzung der Flächen für Sport und Erholungszwecke möglich wird, braucht es im Erachfeld daher die entsprechenden Festlegungen in der Nutzungsplanung.

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision «Umzonung Erachfeld» wird nun die planungsrechtliche Grundlage für eine spätere Realisierung des Projekts «Sport und Erholung Erachfeld» geschaffen. In der Nutzungsplanung (Zonenplan) ist das Areal heute zum Teil als Reservezone, zum Teil als Erholungszone und in einem kleinen Teil als Zone für öffentliche Bauten zoniert. Mit dieser Vorlage werden die entsprechenden Parzellen in eine neue Erholungszone umgezont.

Die neue Erholungszone Erachfeld (EE) dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen. Nebst den eigentlichen Sport- und Freizeitanlagen wie Mehrfachsporthallen, Spielfelder usw. sind sämtliche für den Betrieb, den Unterhalt, sowie die Spielfelder notwendigen Infrastrukturen zulässig. Diese umfassen unter anderem Garderoben, Tribünen sowie Verpflegungsstätten.

Die Flächen, welche der neuen Erholungszone EE zugeteilt werden, sollen somit ein multifunktionales Angebot an Sport- und Freizeitanlagen ermöglichen und müssen unter anderem auch öffentlich zugänglich sein und eine gute Durchwegung mit Anbindung an die umliegenden Gebiete sicherstellen.



Kantonale Vorprüfung und öffentliche Auflage / Anhörung

Unter Vorbehalt weniger Auflagen hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 29. März 2023 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung als genehmigungsfähig beurteilt. Im Nachgang wurde die Vorlage entsprechend der Auflagen angepasst bzw. ergänzt.

Die öffentliche Auflage gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes erfolgte während 60 Tagen vom 1. September bis am 30. Oktober 2023. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann schriftlich zur Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld» äussern und Einwendungen vorbringen. Insgesamt haben sich eine Partei und zwei Privatpersonen geäussert. Der Bericht zu den Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zeigt auf, wie mit den Einwendungen umgegangen wurde.

Die Nachbargemeinden sowie die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) wurden angehört. Die Gemeinden Bachenbülach, Embrach, Eglisau, Höri, Glattfelden, Hochfelden sowie die PZU haben sich darauf hin zur Teilrevision geäussert und keine Einwendungen gegen die Umzonung gemacht. Die Rückmeldung der Gemeinde Winkel ist in den Bericht der Einwendungen eingeflossen.

Mit den kleinen Ergänzungen gemäss Vorprüfung der Baudirektion und den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage wurde die Vorlage nun finalisiert.

Kosten

Die Kosten für die Planung und Realisierung der Sportanlage (inkl. Kompensation der Fruchtfolgeflächen) sind nicht Teil der Nutzungsplanungsvorlage. Somit entstehen für die Stadt Bülach keine direkten Folgekosten aufgrund der Teilrevision der Nutzungsplanung.

Zeitplanung

Die Umzonung ist Teil der gesamten Entwicklung «Sport und Erholung Erachfeld», sie ist eine Voraussetzung, damit planungs- und baurechtlich eine Sicherheit hinsichtlich Zonenkonformität besteht und sollte so rasch wie möglich vorliegen.

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage durch das Stadtparlament wird die Teilrevision Nutzungsplanung «Umzonung Erachfeld» festgesetzt. Nach der kantonalen Genehmigung –



vorausgesetzt einer positiven Verfügung – werden der Festsetzungsentscheid und die Genehmigung öffentlich publiziert. Damit beginnt die 30-tägige Rekursfrist. Die Rechtskraft der Vorlage ist dann wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Weitere Vorlage im Zusammenhang mit «Sport und Erholung Erachfeld»

Neben der Umzonung ist die Kompensation von Fruchtfolgeflächen eine weitere zentrale Voraussetzung, um das Projekt «Sport und Erholung Erachfeld» weiterverfolgen und schliesslich realisieren zu können. Das Stadtparlament hat der entsprechende Kreditvorlage an der Sitzung am 6. November 2023 zugestimmt. Sie wird den Bülacher Stimmberechtigten voraussichtlich im März 2024 unterbreitet.

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Im Falle einer Ablehnung kann das geplante Projekt «Sport und Erholung Erachfeld» nicht umgesetzt werden, da die heutige Zonierung die gewünschte Nutzung noch nicht zulässt. Zudem könnte dem behördenverbindlichen Eintrag im Richtplan, der das Erachfeld als Gebiet für eine Sport- und Erholungsanlage vorsieht, nicht nachgekommen werden.

Fazit

Mit dem Eintrag im regionalen Richtplan wurde die behördenverbindliche Grundlage für eine Entwicklung eines regionalen Sport- und Erholungsparks im Erachfeld geschaffen. Die vorliegende Umzonung bildet die eigentümergebundene Voraussetzung, damit eine Nutzung der Flächen für Sport und Erholungszwecke überhaupt möglich wird und ein entsprechendes Bauvorhaben bewilligt werden kann. Mit der Vorlage wird die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des Projekts «Sport und Erholung Erachfeld» geschaffen.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.



Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Nicole Zweifel, Leiterin Stadtplanung, Planung und Bau, +41 44 863 14 65,
nicole.zweifel@buelach.ch

Informationen gibt gerne auch:

- Peter Senn, Leiter Planung und Bau, +41 44 863 14 61, peter.senn@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtrat Andreas Müller

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 16)

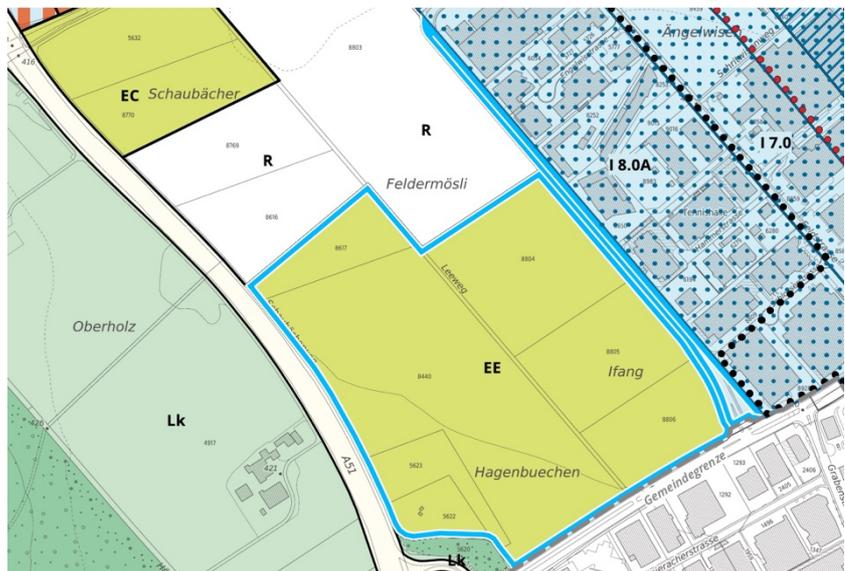
Beilagen:

1. Anpassungen Zonenplan (Ausschnitt) Mst. 1-5000, Stand 16.11.2023
2. Anpassungen BZO – Synoptische Darstellung, Stand 16.11.2023
3. Bericht nach Art. 47 RPV, Stand 16.11.2023 inkl. Bericht über die Einwendungen Art. 7 Abs. 3 PBG, Stand 13.12.2023 (Anhang 4)

Teilrevision Nutzungsplanung

UMZONUNG ERACHFELD

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt	1 EINLEITUNG	3
	1.1 Ausgangslage	3
	1.2 Zielsetzung	4
	1.3 Bisheriger Planungen	6
	1.4 Planungsablauf	7
	2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	8
	2.1 Kantonale Stufe	8
	2.2 Regionale Stufe	9
	2.3 Überkommunale Stufe	11
	2.4 Kommunale Stufe	15
	3 ABSICHT	16
	3.1 Bestehende Anlagen und Defizite	16
	3.2 Erwartete Entwicklung	16
	3.3 Flächenbedarf/Bedarf	18
	3.4 Erneute Standortevaluation	22
	3.5 Interessenabwägung Erachfeld	27
	4 ANPASSUNG ZONENPLAN	33
	5 ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDNUNG	35
	6 AUSWIRKUNGEN	42
	6.1 Landschaft und Natur	42
	6.2 Landwirtschaft und Boden	43
	6.3 Wasser und Luft	48
	6.4 Wirtschaft und Verkehr	50
	6.5 Siedlung und Erholung	54
	7 MITWIRKUNG	56
	7.1 Kantonale Vorprüfung	56
	7.2 Öffentliche Auflage	58
	7.3 Anhörung	58
Anhang	1 Hinweise zur Projektrealisierung	
	2 Verkehrsauf	
	3 Risikobericht nach Störfallverordnung, Anpassung Zonenplan Erachfeld, Bülach, IPSO ECO AG, 14.6.2023	
	4 Bericht zu den Einwendungen	
Auftraggeberin	Stadt Bülach Nicole Zweifel, Leiterin Stadtplanung / Stv. Leiterin Planung und Bau	
Bearbeitung	SUTER • VON KÄNEL • WILD Simon Wegmann, Jill Brüttsch	
Titelbild	Abbildung revidierter Zonenplan, Erachfeld	

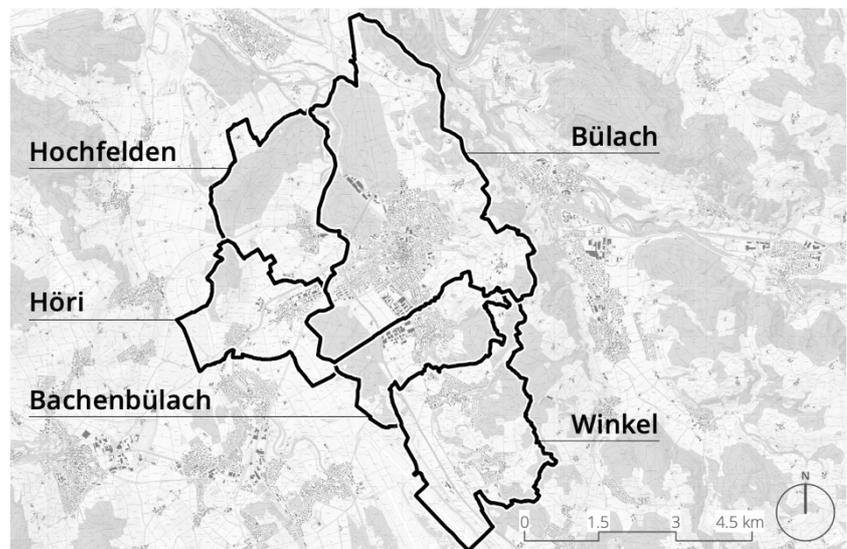
1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Situation

Mittel- bis langfristig soll im Raum Bülach (Gemeinden Bachenbülach; 4'221 BewohnerInnen, Hochfelden; 2'015 BewohnerInnen, Höri; 3'028 BewohnerInnen, Winkel; 4'862 BewohnerInnen und Stadt Bülach; 22'190 BewohnerInnen¹) ein bedürfnisgerechtes Angebot an Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Die fünf Gemeinden weisen im Jahr 2021 insgesamt eine Bevölkerungszahl von rund 36'300 auf. Dies soll einerseits durch die Weiterentwicklung und optimale Nutzung bestehender Sportinfrastrukturen und andererseits mittels bedarfsgerechten Ausbaus derjenigen Infrastrukturen, die im Raum Bülach zu knapp vorhanden sind, erreicht werden.

¹ Quelle der Bevölkerungszahlen Stand 2021: Gemeindeportrait, statistisches Amt, Kanton Zürich, <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/gemeindeportraet.html>



Sportanlagenkonzept

Ausgehend davon haben die Gemeinden des Raums Bülach im Jahr 2017 gemeinsam ein Sportanlagenkonzept erarbeitet, welches basierend auf dem IST-Zustand Aussagen über mögliche Massnahmen im Zeitraum bis 2035 macht.

Detailplanung Entwicklung, Sport und Erholung Erachfeld, Bülach

Anfangs 2019 wurde mit der ersten Stufe der Detailplanung Entwicklung, Sport und Erholung Erachfeld, Bülach erarbeitet. Ziel war es, die Eckwerte, Rahmenbedingungen, Prozesse, Zuständigkeiten der nachfolgenden Planung zur Entwicklung des Erachfelds zu definieren.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

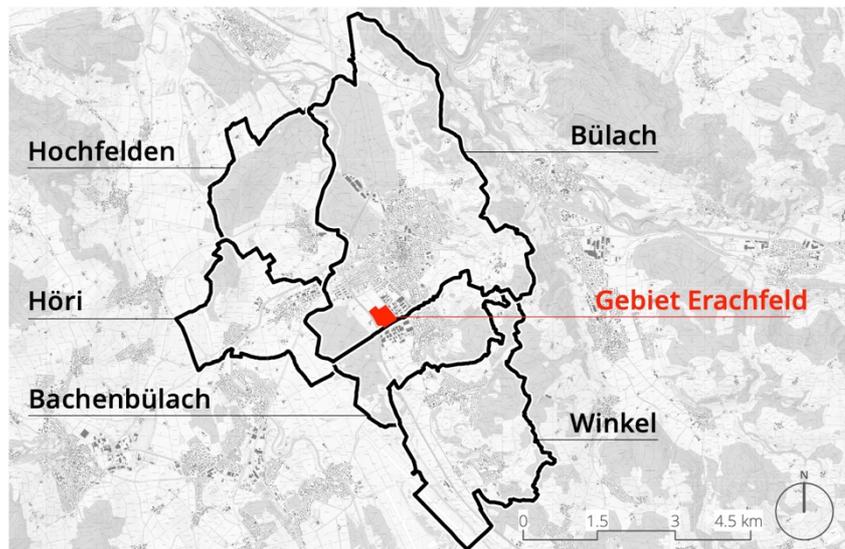
Mit Beschluss des Stadtrats Nr. 418 vom 13. November 2019 wurde die Abteilung Planung und Bau mit der Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beauftragt.

Klärungen Bedarf 2020

Ausgehend vom Stadtratsbeschluss wurde der Bedürfnisnachweis vom 2. Juni 2020 erarbeitet. Der Bedürfnisnachweis zeigt inhaltlich auf, wie sich die Grundeigentümerverhältnisse im Erachfeld zusammensetzen. Zudem geht daraus hervor, welche Etappierungen vorgesehen sind, inkl. möglicher Zeithorizonte und Flächenbilanz dieser Etappierungen. Der Fokus der ersten Etappe liegt ausgehend davon auf der Erstellung von dringend benötigten Fussballplätzen inkl. der dazugehörigen Infrastruktur.

Gebiet Erachfeld, Bülach

Nebst den bereits laufenden Abklärungen bezüglich der planerischen Grundlagen und Eigentumsverhältnisse soll im separaten Projekt "Regionaler Sportpark Erachfeld" zusammen mit den Kreisgemeinden geklärt werden, welche Trägerschaft und Finanzierungsform für eine regionale Sportinfrastruktur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anforderungen der Kreisgemeinden möglich sind.



1.2 Zielsetzung

Legislaturziel

Für das neue regionale Sport- und Erholungsgebiet Erachfeld in Bülach gilt es die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Es gilt das Legislaturziel des Stadtrats (2018-2022) umzusetzen: Das neue regionale Sport- und Erholungsgebiet Erachfeld in Bülach ist planungsrechtlich erschlossen und die Finanzierung ist geklärt.

Absicht

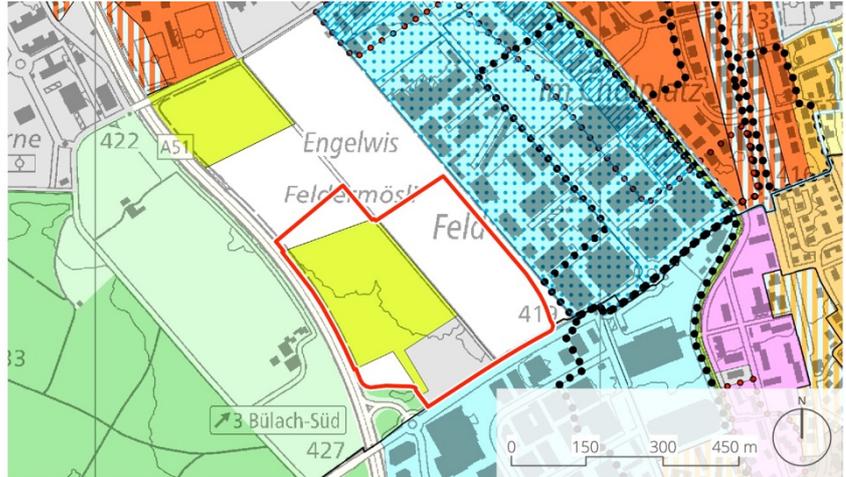
Das Gebiet Erachfeld befindet sich heute in der Reservezone, Erholungszone B und Zone für öffentliche Bauten IV.

Das südliche Gebiet Erachfeld mit Perimeter (rote Bandierung) gemäss nachfolgender Abbildung soll neu einer neuen Erholungszone EE (Erachfeld) zugewiesen werden. Mit dieser Änderung werden Sport- und Erholungsnutzungen, wie im regionalen Richtplan gefordert, ermöglicht.

Nutzungsplanung

-  Perimeter
-  Erholungszone
-  Reservezone
-  Zone für öffentliche Bauten
-  Industriezone
-  kantonale Landwirtschaftszone
-  Wald

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021



Eingrenzung auf Teilrevision

Entsprechend den Zielsetzungen der Stadt Bülach werden die Revisionsinhalte auf eine schlanke Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans beschränkt. Revisionsinhalte, die eine Gesamtschau der Ortsplanung erfordern, werden in der Teilrevision ausgeklammert.

Umzonung

Im Vorfeld wurde beim Kanton abgeholt, ob es sich bei vorliegenden Vorhaben um eine Ein- oder eine Umzonung handelt. Gemäss Rückmeldung des Amtes für Raumentwicklung vom 12. Mai 2021 sind Erholungszone nach PBG keine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPB, sie gelten als Spezialzone bzw. weitere Nutzungszonen gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Zuweisung zu einer Erholungszone aus Bundessicht um eine Umzonung mit bundesrechtlichem Bauzonecharakter handelt, bei der bezüglich des Mehrwertausgleichs analog einer Einzonung vorzugehen sei.

Luftbild

-  Perimeter

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021



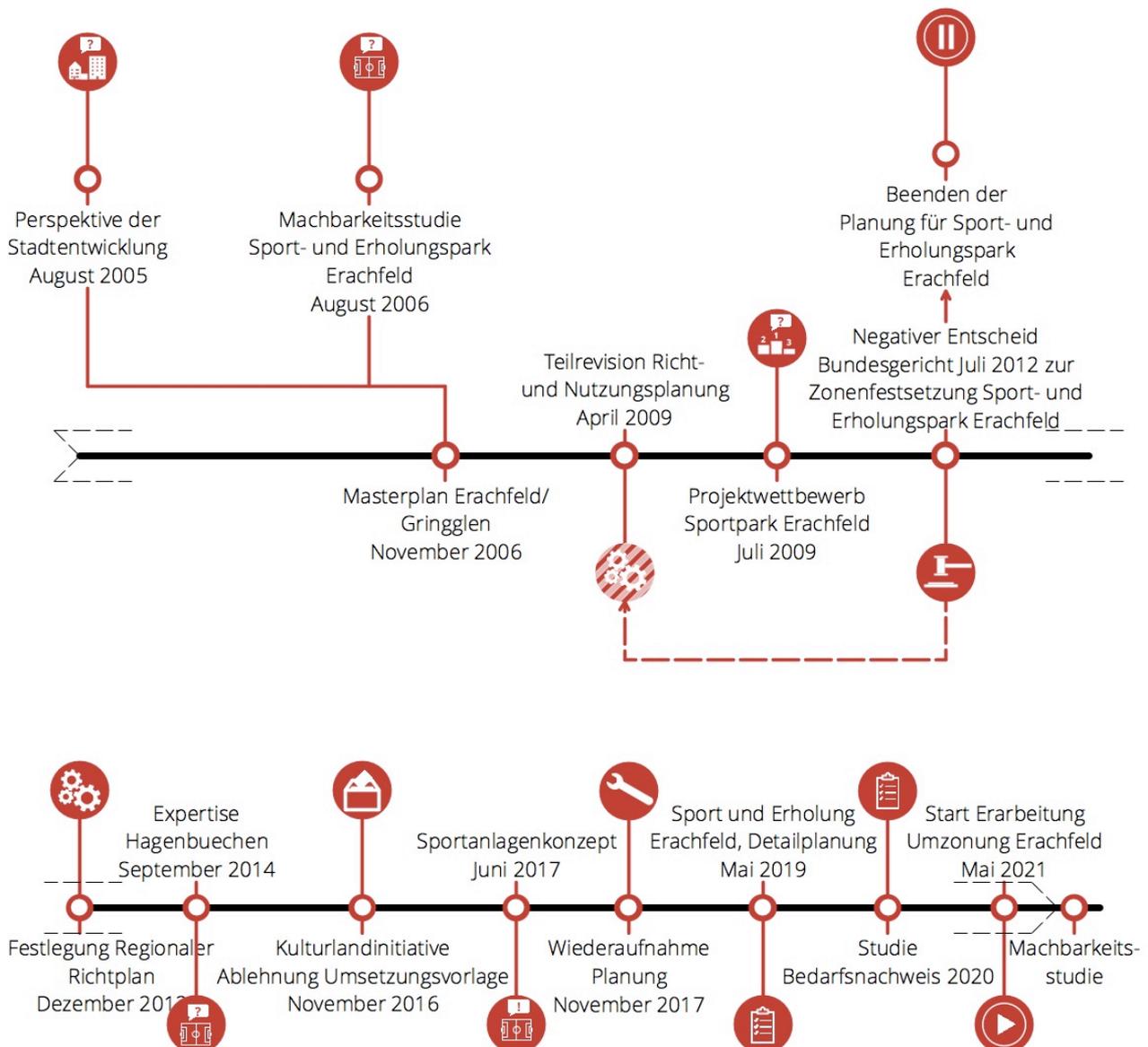
Aussenliegende Erholungszone

Da das Gesamtgebiet Erachfeld sowohl nördlich als auch östlich und südlich, und somit an drei Seiten an Siedlungsgebiet grenzt, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine aussenliegende Erholungszone handelt. Im Westen, wo kein Siedlungsgebiet an das Erachfeld grenzt, begrenzt die A51 das Gebiet. Ausgehend von der Definition als aussenliegende Erholungszone ist der Kanton für Ausnahmebewilligungen in der Erholungszone bzw. eine raumplanungsrechtliche Bewilligung zuständig.

1.3 Bisheriger Planungen

Übersicht

In Bezug auf den Sport- und Erholungspark Erachfeld wurden in der Vergangenheit bereits unterschiedliche Abklärungen gemacht und Planungen durchgeführt. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über den bisherigen Planungsablauf:



1.4 Planungsablauf

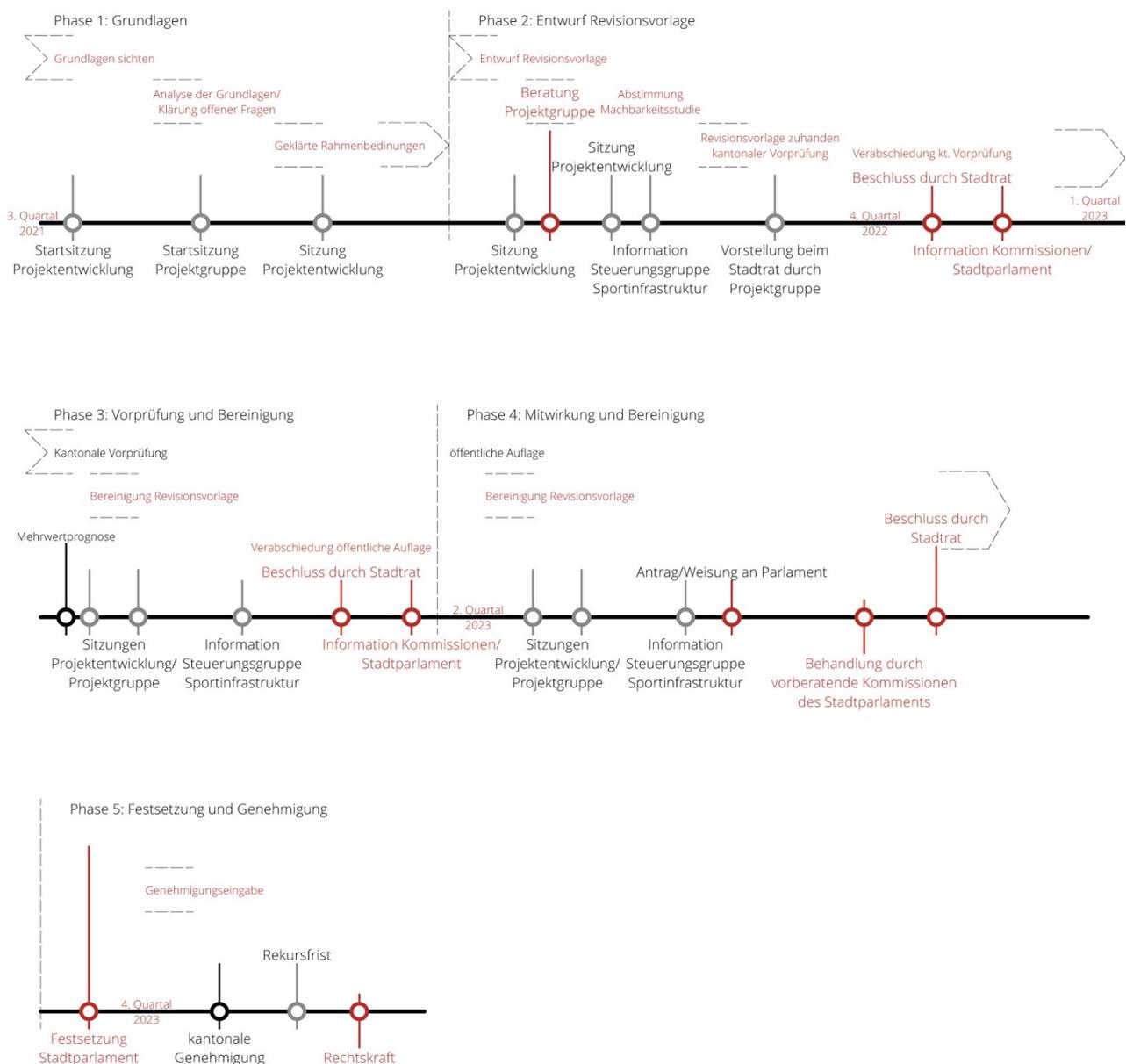
Entwurf

In einem ersten Schritt werden folgende Bestandteile der Teilrevision im Entwurf erarbeitet:

- Situationsplan
- Synopse Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht

Informelles Gespräch

Der Entwurf wurde am 7. Oktober 2021 mit dem Amt für Raumentwicklung in Form eines informellen Gesprächs vorbesprochen und entsprechende offene Punkte und Fragen geklärt.



Bereinigung Entwurf

Es folgt eine interne Bereinigung des Entwurfs unter Einbezug der Stadt Bülach und in Abstimmung mit der in Bearbeitung stehenden Machbarkeitsstudie.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kantonale Stufe

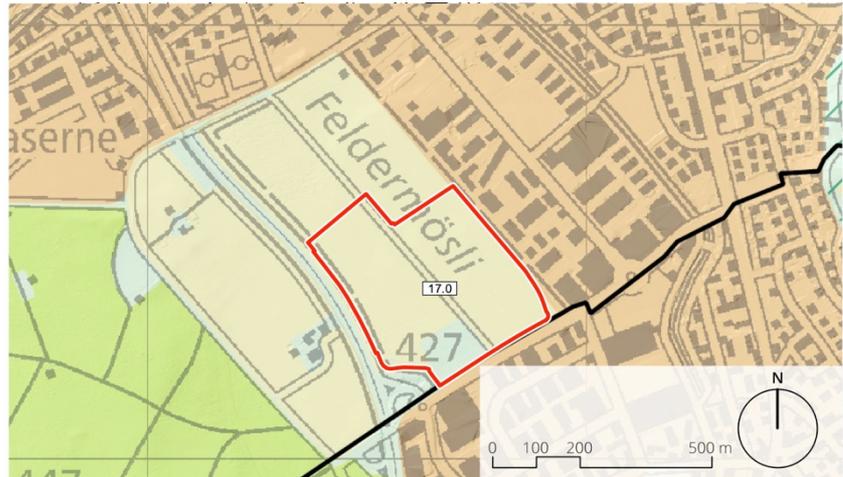
Richtplanung

Siedlung

Gemäss Kantonalem Richtplan, Siedlung ist das Erachfeld als Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet und übriges Landwirtschaftsgebiet definiert.

Kantonaler Richtplan Siedlung

-  Perimeter
-  Siedlungsgebiet
-  Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet
-  Übriges Landwirtschaftsgebiet
-  Wald



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

Infrastruktur

Der Richtplan zeigt für dem Perimeter eine zu prüfende Linienführung für den Neubau einer 4-spurige Hochleistungsstrasse zwischen Winterthur und Bülach, die sogenannte Äussere Nordumfahrung, Teil Ost. Die Prüfung dieser Linienführung erfolgt in Koordination mit der Hochleistungsstrasse A1. Zudem grenzt der Perimeter im Süden an die Grenzstrasse, eine bestehende Hauptverkehrsstrasse mit Wassertransportleitung. Weitere Einträge sind im kantonalen Richtplan nicht enthalten.

Hinweis Linienführung Hochleistungsstrasse

Zur Linienführung der Hochleistungsstrasse erfolgten keine weiterführenden Abklärungen. Weiter besteht diesbezüglich zurzeit kein Anlass. Ausgehend davon wird das Freihalten von grossen Flächen, trotz der damit verbundenen Unsicherheit, als unverhältnismässig eingestuft.

Kantonaler Richtplan

-  Perimeter
-  Hochleistungsstr. Ausbau,best.
-  Hauptverkehrsstr. Abklassiert,best.
-  Äussere Nordumfahrung, Linienführung
-  Wassertransportleitung



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

2.2 Regionale Stufe

Regionaler Richtplan

Für das Gebiet Erachfeld besteht ein Eintrag (als geplante Sport- und Erholungsanlage) im regionalen Richtplan, der als Grundlage für die vorliegenden Planungsabsichten gilt.

Das Gebiet Erachfeld wurde bereits im regionalen Richtplan 1997 (RRP) als Bauentwicklungsgebiet bezeichnet (als übergeordnete Festlegung, d.h. vermutlich gemäss Inhalt des damaligen kantonalen Richtplans). Im RRP 1997 wird das Erachfeld sowohl als Zentrumsgebiet als auch als Arbeitsgebiet ausgewiesen.

Der rechtskräftige Richtplan vom 11. November 2020 (Stand: vom Regierungsrat festgesetzt) weist das Gebiet als Erholungszone ausserhalb des Siedlungsgebiets aus.

Gesamtrevision regionaler Richtplan PZU 2020

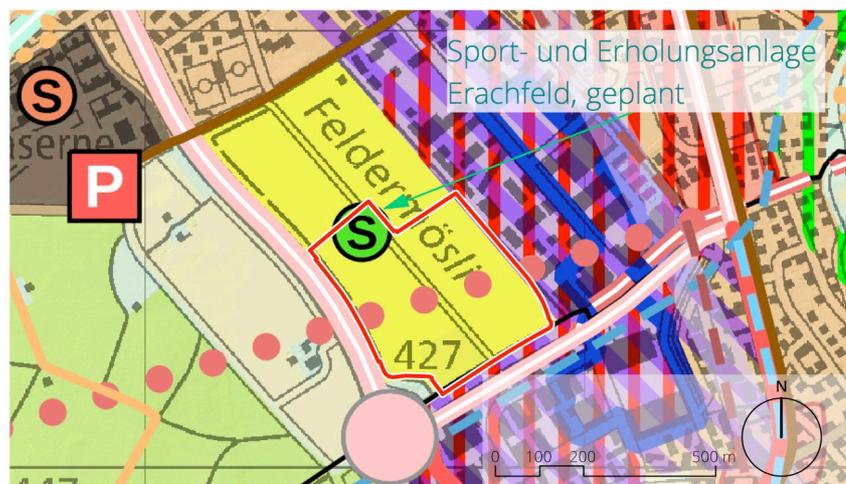
Der aktuelle Eintrag zum Erachfeld (siehe Abbildung unten) wurde im Rahmen der Gesamtrevision 2011–2018 aufgenommen. Zum Eintrag sind folgende Hintergrundinformationen bekannt:

- Das Gebiet war bereits im ersten Entwurf des RRP enthalten, der den Gemeinden Ende 2013/Anfang 2014 zur Vernehmlassung zugestellt wurde.
- Die Gemeinde Winkel merkte in der Vernehmlassung Folgendes an: "Es stellt sich die Frage, ob die Umsetzung des Sport- und Erholungsparks Erachfeld in Anbetracht der Kulturlandinitiative noch realistisch ist. Dieser Punkt ist offen zu lassen, bis die Auswirkungen bzw. die Umsetzung der Kulturlandinitiative klar sind". Dies wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Stadt Bülach vermerkte in derselben Vernehmlassung: "Sport- und Erholungspark Erachfeld: Eintrag Signatur "S" geplant fehlt (s. Bericht 6.4.1). Der Richtplan wurde durch die PZU entsprechend angepasst.
- Während der ersten Vorprüfung von November 2014 bis Februar 2015 gingen keine Anmerkungen zum Richtplaneintrag Erachfeld ein.
- Von Dezember 2015 bis Januar 2016 fand die öffentliche Auflage und zweite kantonale Vorprüfung statt. Die Stadt Bülach vermerkte in diesem Rahmen: "Die Bezeichnung des geplanten "Sport- und Erholungspark" bzw. des Objekts "Sport- und Erholungspark Erachfeld" ist auf "Sport- und Erholung" bzw. "Sport und Erholung Erachfeld" zu ändern. Begründung: Im Hinblick auf die Neulancierung der Planungen für eine Sportinfrastrukturanlage im Erachfeld hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, in der künftigen Projektbezeichnung generell auf die Benennung als "Park" zu verzichten."
- Der Richtplaneintrag wurde nicht mehr angepasst.

Regionaler Richtplan

-  Perimeter
-  Erholungszone
-  Arbeitsplatzgebiet
-  Hohe bauliche Dichte
-  Siedlungsgebiet
-  Übriges Landwirtschaftsgebiet

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021



Das Erachfeld, welches als Erholungszone definiert ist, wird mit dem Vermerk geplante Sport- und Erholungsanlage im regionalen Richtplan ausgewiesen. Angrenzend an den Perimeter besteht im Nordosten und Süden Arbeitsplatzgebiet mit hoher baulicher Dichte (Bahnareal, Jakobstal, Zentrum Bülach Süd und Nord, Gebiet Mettenriet). Blau umrandet sind zudem Gebiete für stark verkehrserzeugende Nutzungen ausgewiesen (Supermärkte, Fachmärkte). Das Arbeitsplatzgebiet im Nordosten wird als Prioritätsgebiet für rohrliegebundene Energieträger definiert.

2.3 Überkommunale Stufe

Entwicklungskonzept Raum Bülach

Das Entwicklungskonzept Raum Bülach dient der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten innerhalb des Raumes Bülach (Kreismunicipalitäten Hochfelden, Höri, Winkel, Bachenbülach und Bülach). Gestützt ist das Entwicklungskonzept auf die übergeordneten Vorgaben und Planungen und beinhaltet insbesondere die Festlegung der Positionierung und die Grundsätze zur Entwicklung des Raumes Bülach sowie die Ziele und Handlungsansätze für die einzelnen Sachthemen Siedlung, Verkehr, Landschaft und Freiraum, öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Ver- und Entsorgung.

Angedacht ist die Überführung der Inhalte des Entwicklungskonzepts in die kommunalen Richtpläne der Stadt Bülach.

Siedlung

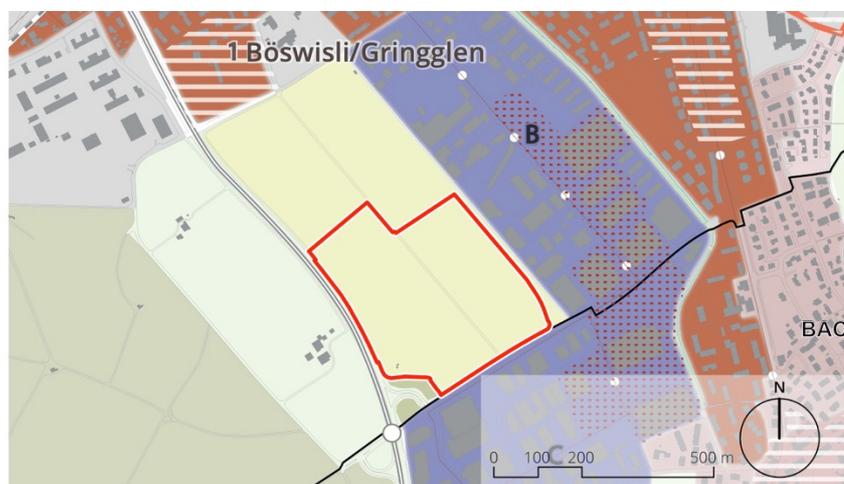
Für den Perimeter der Teilrevision sind für den Bereich Siedlung keine relevanten Festlegungen im Entwicklungskonzept vorhanden.

Für das im Norden an das Gebiet Erachfeld angrenzende Areal Bös wisli/Gringglen ist eine Weiterentwicklung von Wohnen in mittlerer Dichte vorgesehen. Auf dem heutigen Areal Gringglen sind Fussballfelder des Fussballclus Bülach vorhanden. Diese sollen ins Gebiet Erachfeld verlegt werden.

Entwicklungskonzept Siedlung

-  Perimeter
-  Erholungsgebiet gemäss kt. Richtplan
-  Arbeitsplatzgebiet
-  Gebiet für verkehrsentensive Einr.
-  Wald

Quelle: Entwicklungskonzept
Raum Bülach, metron
Stand: 31. Mai 2019



Strassen und Parkierung

Die Ifangstrasse, welche im Westen an den Perimeter angrenzt ist im Entwicklungskonzept als verkehrsorientierte Sammelstrasse ausgewiesen. Zudem ist ein geplanter Parkplatz im Perimeter eingetragen. Es soll ein Angebot von öffentlichen Parkfeldern im Zusammenhang mit der Entwicklung zur regionalen Sport- und Erholungsanlage geschaffen werden. Das effektive Parkplatzangebot ist in Abstimmung mit der Entwicklung zu klären.

Entwicklungskonzept
 Strassen und Parkierung

-  Perimeter
-  best. Sammelstrasse
-  Parkplatz geplant
-  Strassenraumgestaltung geplant
-  Wald



Quelle: Entwicklungskonzept
 Raum Bülach, metron
 Stand: 31. Mai 2019

Öffentlicher Verkehr

Für das Gebiet Erachfeld sind keine expliziten Einträge vorhanden.

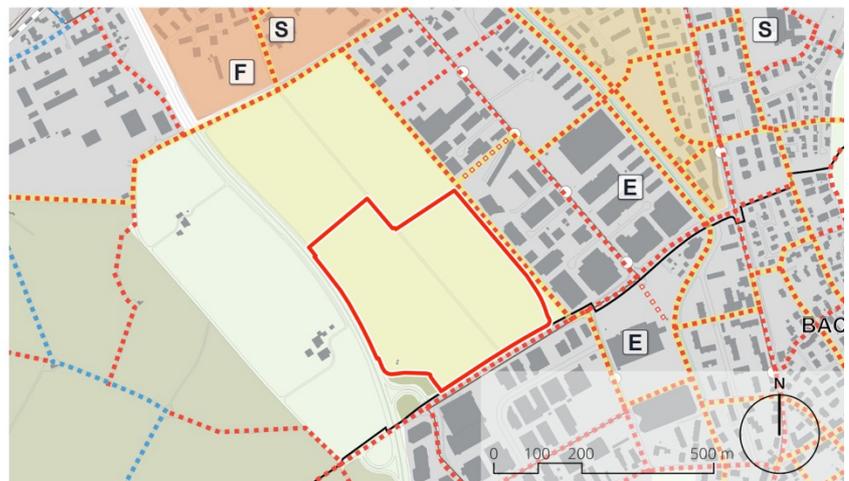
Fuss- und Velowege

Die Ifangstrasse, an welche der Perimeter der Teilrevision grenzt, ist zusammen mit der Erachfeldstrasse im geplanten, kommunalen Komfortnetz für den Fuss- und Veloverkehr enthalten.

Für die Erachfeldstrasse ist zudem ein geplanter, regionaler Veloweg vorgesehen. Ansonsten bestehen keine Einträge bezüglich einer Fuss- oder Veloverbindung für den Perimeter.

Entwicklungskonzept
 Verkehr: Fusswege

-  Perimeter
-  lokales Komfortnetz geplant
-  lokales Fusswegnetz geplant
-  lokales Fusswegnetz bestehend
-  Wald

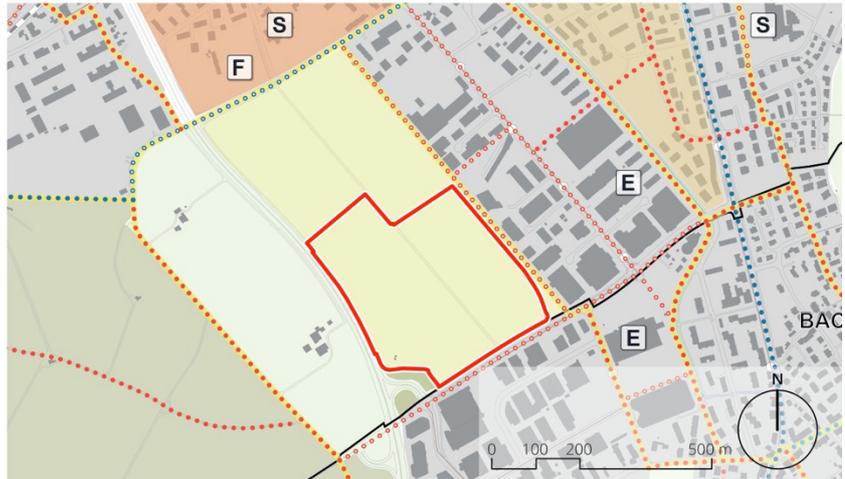


Quelle: Entwicklungskonzept
 Raum Bülach, metron
 Stand: 31. Mai 2019

Entwicklungskonzept
 Verkehr: Velowege

- Perimeter
- lokales Komfortnetz geplant
- lokales Velowegnetz geplant
- lokales Velowegnetz bestehend
- Wald

Quelle: Entwicklungskonzept
 Raum Bülach, metron
 Stand: 31. Mai 2019



Öffentliche Bauten und Anlagen, Ver-
 und Entsorgung

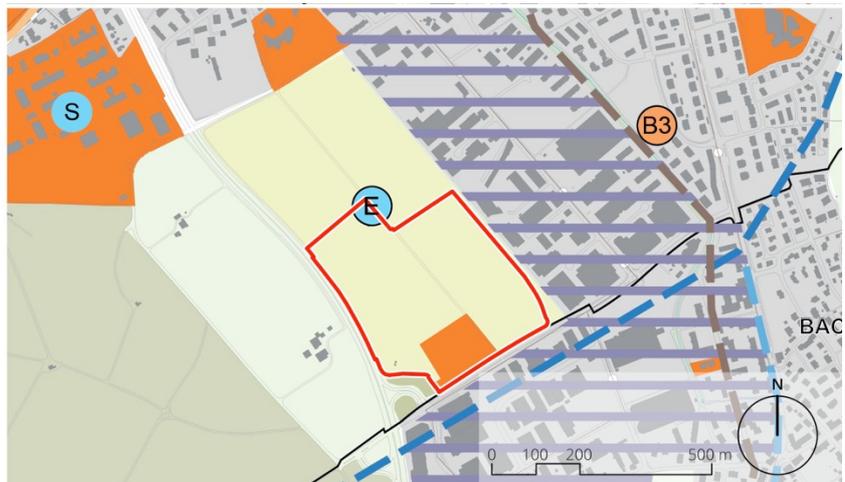
Die geplante, regionale Festlegung für Erholung und Sport ist im Plan zu den öffentlichen Bauten und Anlagen enthalten. Für den südlichen Teil des Perimeters ist die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingetragen.

Die Sport- und Erholungsanlage Erachfeld soll als regionale Sportanlage dienen.

Entwicklungskonzept
 Öff. Bauten & Anlagen / Ver- & Ents.

- Perimeter
- Erholung + Sport
- Zone für öff. Bauten und Anlagen
- Wald

Quelle: Entwicklungskonzept
 Raum Bülach, metron
 Stand: 31. Mai 2019



Landschaft

(Quelle: Sport und Erholung Erachfeld, Bülach, Plane Raum. & Gossweiler Ingenieure AG, 22. Mai 2019)

Das Gebiet Erachfeld wird als übergeordnetes Erholungsgebiet und landschaftsbezogener Erholungsraum definiert. Folgende Anforderungen werden an das Schwerpunktgebiet geknüpft:

- Entwicklung zur regionalen Sport- und Erholungsanlage mit Freibad, Rasensportfelder, Mehrfachturnhalle und weitere Sport- und Bewegungsräume
- Klärung des Bedarfs an Erholungsnutzungen/-infrastruktur
- Abstimmung der geplanten Sportnutzung sowie anderer Nutzungsansprüche

Entwicklungskonzept Landschaft

-  Perimeter
-  Erholungsraum
-  Landschaftsbezogene Erholungsräume
-  Wald

Quelle: Entwicklungskonzept
Raum Bülach, metron
Stand: 31. Mai 2019



2.4 Kommunale Stufe

Kommunale Richtplanung

Der kommunale Teilrichtplan Siedlung "Angestrebte Nutzungsdichte und Handlungsräume" wurde am 25. Mai 2022 genehmigt (BDV-Nr. 0092/22). Im kommunalen Richtplan der öffentlichen Bauten aus dem Jahr 1997 ist im Gebiet Erachfeld bereits die geplante Sport- und Freizeitanlage vermerkt.

Zonenplan und Bauordnung

Gemäss PBG § 46 gilt

§ 46. ¹ Die Bau- und Zonenordnung regelt die Überbaubarkeit und die Nutzweise der Grundstücke, soweit diese nicht abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind.

² Zu diesem Zweck wird der nicht von übergeordneten Zonen und nicht von Waldareal erfasste Gemeindebann rechtsverbindlich in Bauzonen, Erholungszonen, Freihaltezonen und Reservezonen unterteilt.

³ Ferner können ergänzende Landwirtschaftszonen, namentlich im Siedlungsgebiet, festgesetzt werden.

Erholungszonen

Gemäss PBG § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 gelten zudem:

PBG § 61 Abs. 1

¹ Als Freihaltezonen oder Erholungszonen sind die Flächen auszuscheiden, die für die Erholung der Bevölkerung nötig sind.

PBG § 62 Abs. 2

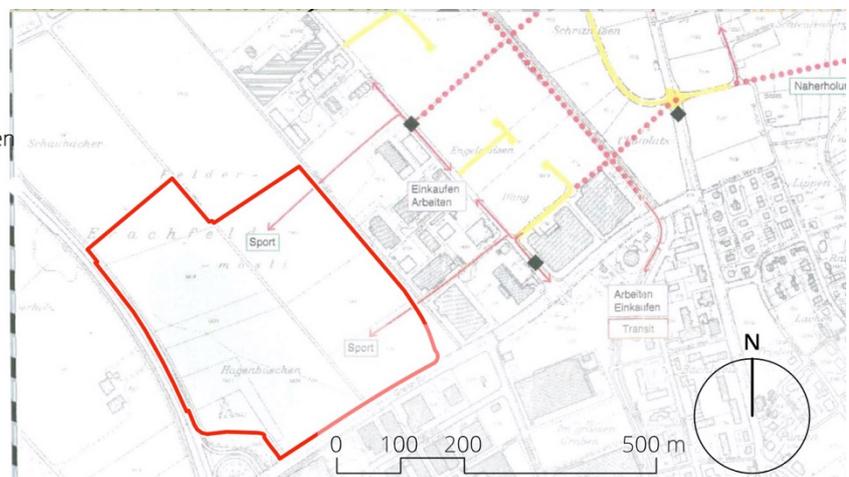
² In der Erholungszone sind nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig; die Gemeinden erlassen die nötigen Bauvorschriften.

Leitbild Bülach Süd

Im Leitbild Bülach Süd von 1998 werden für den Perimeter lediglich die Verbindungsrichtungen und die Hauptzielorten und -funktionen vermerkt.

Leitbild Bülach Süd

-  Perimeter
-  Verbindungsrichtung mit Hauptzielorten und -funktionen



Quelle: Leitbild Bülach-Süd
Verbindungen nach aussen
Stand: August 1998

3 ABSICHT

3.1 Bestehende Anlagen und Defizite

Sportanlagenkonzept Raum Bülach

Für den Raum Bülach wurde im Rahmen des Entwicklungskonzept ebenfalls ein Sportanlagenkonzept erarbeitet. Im Sportanlagenkonzept werden die heutigen Sportanlagen sowie der künftige Bedarf ausgewiesen.

Die bisherigen Bedarfsabklärungen weisen jeweils den Raumbedarf der effektiven Anlagen (z.B. der Fussballfelder) und Bauten (z.B. Dreifachturnhalle) auf. Die dazugehörige Erschliessungs- und Betriebsflächen sowie Flächen für Parkanlagen und Bewegungsräume etc. sind im Konzept nicht aufgeführt.

Detaillierte Abklärungen zum Bedarf – Abstimmungsbedarf

Parallel zu den Abklärungen und der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen wird das Projekt zum Sport und Erholung Erachfeld erarbeitet und somit fortschreitend konkretisiert. Der vorliegende Bericht weist den heutigen Wissensstand und Detaillierungsgrad auf. Diesen gilt es auf die parallellaufende Konkretisierung des Projekts abzustimmen.

3.2 Erwartete Entwicklung

Bevölkerungsentwicklung

Im Erläuternden Bericht des kommunalen Teilrichtplans "Angestrebte Nutzungsdichte und Handlungsräume" Stadt Bülach vom 22. September 2020 wurde die Bevölkerungsentwicklung ausgehend vom Entwicklungskonzept für den Raum Bülach (EKRB) wie folgt thematisiert:

Für das Jahr 2035 wird von mind. 24'300 und max. 25'800 EinwohnerInnen ausgegangen. Im EKRB wurde vom Jahr 2015 somit ein Zuwachs von rund 5'000 bis 6'500 EinwohnerInnen ausgegangen. Dies entspricht einem Wachstum von rund 250 bis 325 EinwohnerInnen pro Jahr (Stand 2015: 19'342 EinwohnerInnen). Für das Jahr 2020 geht diese Prognose somit von rund 20'600 bis 21'000 EinwohnerInnen aus. Gemäss Gemeindeportrait des Kantons Zürich umfasst die Stadt Bülach im Jahr 2020 21'973 EinwohnerInnen. Dies entspricht somit einem Zuwachs von rund 530 EinwohnerInnen pro Jahr (160 % des maximalen Zuwachses von 325 EinwohnerInnen pro Jahr gemäss EKRB). Es kann festgehalten werden, dass die Bevölkerungsentwicklung der letzten 5 Jahre höher ausgefallen ist als die maximale Entwicklung gemäss EKRB.

Die regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Kanton Zürich («Trend ZH 2021», Statistisches Amt des Kantons Zürich, April 2021) weist ein Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich bis 2050 von 29 % auf. Es wird davon ausgegangen, dass davon rund 83 % in den Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften erfolgt. Bülach

wird dabei als urbane Wohnlandschaft definiert. Weiter wird festgehalten, dass die demografische Alterung, die bereits in den vergangenen Jahrzehnten ausgeprägt war, weiter voranschreiten wird. Während der Anteil, der unter 20-jährigen stagniere, nehme jener der Über-64-jähriger stark zu. Für die Region Unterland geht die Prognose von einem Wachstum von 22.6 % aus.

Mit dem kommunalen Bericht "Aktualisierung der Bevölkerungsprognose 2040" vom 20. Juni 2022 wird aufgezeigt, dass Ende 2021 22'190 Personen in der Stadt Bülach wohnten. Für das Jahr 2030 werden Bevölkerungszahlen von 25300 und für das Jahr 2040 von 27300 erwartet. Über den gesamten Prognosezeitraum von 2020 bis 2040 entspricht das etwa 5300 Personen, respektive 24 %. Die kommunale Bevölkerungsprognose basiert auf der Abschätzung der Bauzonenkapazität.

3.3 Flächenbedarf/Bedarf

Sportanlagenkonzept, Juni 2017

Im Jahr 2017 wurde das Sportanlagenkonzept Raum Bülach erarbeitet (Sportanlagenkonzept Raum Bülach, 15. Juni 2017). Ziel des Sportanlagenkonzepts war es, im Raum Bülach mittel- bis langfristig ein bedürfnisgerechtes Angebot an Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung zu stellen. Die Analyse zeigte zum einen, dass sich in den bestehenden Sportanlagen oft mit einfachen Massnahmen zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stellen lassen. Zum anderen, dass neue Sportanlagen entstehen sollen, die den Bedarf bis 2035 decken. Aus der Ermittlung des Handlungsbedarfs hinsichtlich der Schaffung zusätzlicher Anlagen im Raum Bülach konnte im Jahr 2017 als erste Priorität eine Mehrfachturnhalle und Rasensportfelder (3 Naturrasen) eruiert werden. Als zweite Priorität wurden weitere Sport- und Begegnungsräume sowie den Ausbau/Neubau eines Freibads definiert. Insgesamt weist das Sportanlagenkonzept sieben Massnahmen aus. Eine dieser Massnahmen (Massnahme G) ist die Entwicklung des Erachfelds als regionale Sport- und Erholungsanlage. Eine weitere Massnahme (Massnahme A.2) bezieht sich auf die Rasensportfelder und weist auf, dass für Fussballanlagen ein detailliertes Raumprogramm mit ca. 5 bis 6 Rasensportfeldern (zusätzlicher Bedarf von mind. 3 Normfelder Naturrasen plus der Ersatz für Grigglen/Hof) ausgearbeitet werden soll inkl. Rasentyp und benötigten Nebenanlagen.

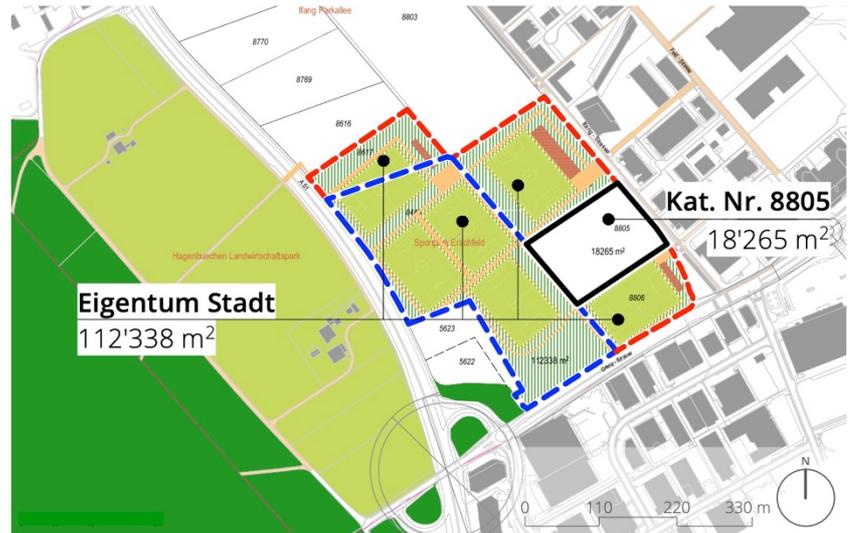
Bedürfnisnachweis vom 2. Juni 2020

Die akute Platznot, insbesondere was Fussballfelder angeht, ist regional ausgewiesen. Dank Überbrückungslösungen in Bülach und der Region kann der Trainings- und Spielbetrieb, insbesondere des FC Bülach, knapp sichergestellt werden. Aus diesem Grund liegt in der ersten Etappe der Fokus auf das Erstellen von Fussballplätzen, vorwiegend auf Flächen, die bereits im Eigentum der Stadt Bülach sind.

Der Bedürfnisnachweis der ersten Etappe hat ergeben, dass für die Erstellung von sechs Fussballfelder (Abmessung für Fussballfelder der Champions League) inkl. Tribüne, Garderoben- und Nebenräume sowie eines Funparks 54'600 m² benötigt werden. Im städtischen Besitz sind heute rund 112'338 m², damit könnte die erste Etappe auch mit eigenem Land realisiert werden. Mit dem Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 8805 würde sich die Fläche im Besitz der Stadt Bülach um weitere 18'265 m² auf 130'603 m² erhöhen und es könnte eine optimale Anlage erstellt werden.

Plan Bedürfnisnachweis Sportpark Erachfeld (Quelle: ZANONI Architekten, Nipkow Landschaftsarchitektur, Feddersen & Klostermann vom 25. Juni 2021) mit Ergänzung der Erschliessungsachsen durch SKW

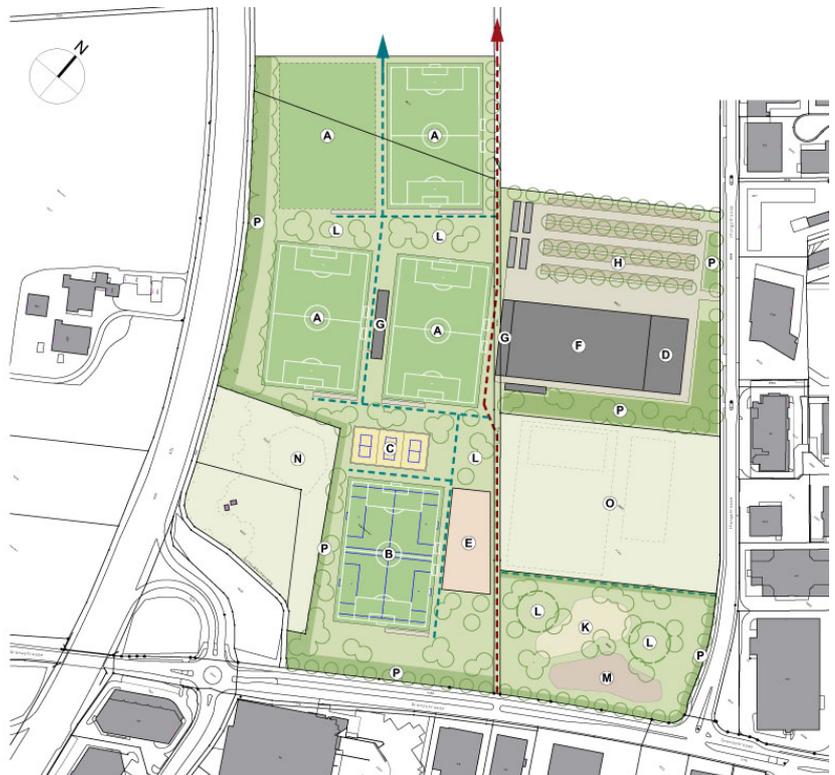
-  Eingezonte Fläche im Eigentum der Stadt
-  Reservezone im Eigentum der Stadt
-  Reservezone nicht im Eigentum der Stadt
-  Wald



Machbarkeitsstudie Stand Juni 2022

Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass im Gebiet Erachfeld ein Bedürfnis von fünf Fussballfelder (Abmessung für vier Fussballfelder gemäss Champions League und ein Junior:innen-Trainingsplatz) inkl. Tribüne, Garderoben- und Nebenräume sowie eine Beachvolleyballhalle/-anlage, ein Crossfit-/Boulderanlage, eine Vierfachturnhalle, ein Spielplatz im Park, Picknick- und Aufenthaltsbereiche im Park und in Pumprack besteht. Weiter bestehen Absichten für eine Skateranlage.

Machbarkeitsstudie Sport und Erholung Erachfeld, 13. Juni 2022, team landschaftsarchitekten walter + partner gmbh



Detaillierter Beschrieb

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Bestandteile, welche in der obigen Abbildung mittels Abkürzung verortet sind.

Abkürzung (auf Abbildung)	Bezeichnung	Beschrieb
A	Fussballfeld Naturrasen	Grünfläche (sickerfähig, Drainage)
A/B	Fussballfelder Kunstrasen (inkl. Reserve)	Belagsfläche(sickerfähig, Drainage)
C	Beachvolley outdoor	Sandfläche, sickerfähig
D	Beachvolleyballhalle, Velounterstand, Werkgebäude Unterhalt	Gebäude
E	Multifunktionalfläche mit Geräten/Ausstattung	Allwetterplatz Kunststoff
F	4-fach Halle mit Tribüne	Gebäude
G	Tribüne zu 4-fach Turnhalle	Gebäude
G	Gegentribüne	Gebäude
H	Zufahrt + Vorplatz + Parkierung Bus	Belag befahrbar, nicht sickerfähig
H	Parkfläche PW; Zugangswege intern + Torabstellfläche, Pumptrack, Spielfläche	Ca. 2/3 Belag, 1/3 Grünfläche, Spielfläche: Rasen, Fallschutz, Kies (sickerfähig)
L	Grünflächen für Aufenthalt und Spiel	z.B. Rasenfläche mit Bäumen
M	Pumptrackanlage	
N	Option: Skateranlage	
O	Optional Standort Beachvolleyballanlage, Crossfit-/Boulderanlage oder Fussballfeld	
P	Grünfläche naturnah	z.B. Wildhecken, Wiesen-/Ruderalflächen
P	Retentions-/Versickerungsmulde, begrünt	Naturnahe Grünfläche, teilw. Bepflanzt

Herleitung Länge Halle

Die in der Machbarkeitsstudie vom 13. Juni 2022 dargestellte 4-fach Turnhalle weist eine Länge von rund 135 m und 55 m Breite auf. Es handelt sich um eine 4-fach Halle mit Aussentribünen, ihr angehängt ist eine Beachvolleyballhalle.

Quelle: BPM Sports GmbH vom 3. November 2022

	Gebäuelänge
4-fach Turnhalle	65 m
Beachhalle	33 m
Garderoben, Materiallager und Regenerationsbereich	25 m
Technik-/Lagerflächen um Umgang inkl. Konstruktionsfläche	10 m
Total	133 m *

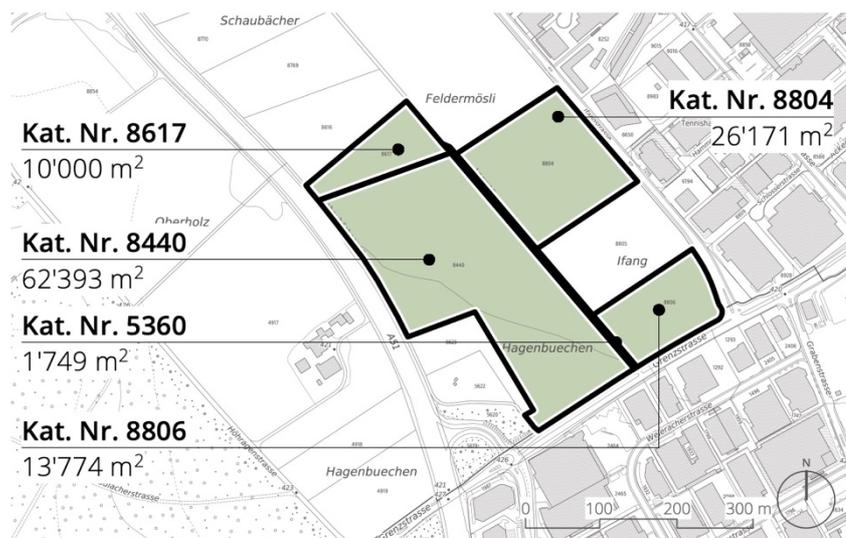
* darin inkludiert sind bereits Zuschauerbereich inkl. Konstruktionsfläche, Eingangsbereich inkl. Konstruktionsfläche, Garderoben und Duschen Aussen/Innen

Zwar wirkt das Volumen so sehr gross, das grosse Volumen wirkt sich jedoch positiv auf Versiegelung der Fläche aus, da Synergien genutzt werden können und ein grosses anstelle von mehreren Gebäude vorgesehen ist. Der Rest des Gebiets kann somit stärker Begrünt werden und die Wirkung als Park kann sich besser entfaltet.

Benötigte Flächen

Für Bauten wird mit der obigen Machbarkeitsstudie von folgenden Flächenverteilungen ausgegangen:

	m ²	%
Bauten	8'490	7.4
Versiegelte Belagsfläche	10'700	9.4
Sickerfähige Belagsfläche	42'900	37.6
Grünfläche	39'597	34.7
Ökologische Grünfläche	12'400	10.9
Total	114'087*	100



* Die Fläche entspricht der Grundstücksfläche aller Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Bülach sind (Grundstücke Kat. Nrn. 5360, 8440, 8617, 88'4 und 8806). Noch nicht eingerechnet sind die Grundstücke im Eigentum des Kantons Zürich (Kat. Nrn. 5622 und 5623) sowie das Private Grundstück Kat. Nr. 8805.

Hinweis zu den Bestimmungen

Die obige Flächenverteilung diene als Grundlage für die Bestimmungen in Kapitel 5.

Etappierung Erholung

Wie der Anpassung des Zonenplans im Kapitel 5 entnommen werden kann, bleibt die heute bestehende Erholungszone EC, nördlich des vorliegenden Vorhabens bestehen. Die Erholungszone EC ist definiert als Familiengartenareal. Zulässig sind gemäss BZO eingeschossige Gartenhäuser, Familiengärten, Pflanzenflächen sowie die für deren Bereiche und Bewirtschaftung nötigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen. Die entsprechende Entwicklung soll auch künftig ermöglicht bleiben. Die Anbindung der Erholungszone EC an die neue Erholungszone EE ist zu gewährleisten.

Würde sich in den nächsten Jahrzehnten abzeichnen, dass das Gebiet Erachfeld für das regionale Sport- und Erholungsgebiet, gemäss jetziger Vorlage zu klein ausgefallen ist, besteht zudem die Möglichkeit in Etappen zu Erweitern. Die Erweiterung würde weiter der Anbindung der Erholungszone EC und des gesamten Gebiets dienen.

3.4 Erneute Standortevaluation

Vor dem Hintergrund, dass mit der Machbarkeitsstudie nun ersichtlich ist, welche Flächen für die mittel- bis langfristige Entwicklung respektive Bedürfnisse im Raum Bülach (Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und Stadt Bülach) des Angebots an Sportanlagen für Schul- und Vereinssport besteht, wurde die Standortfrage nochmals aufgegriffen. Hierfür wurden in einem ersten Schritt die Standortfaktoren im Sinne von Grundfaktoren definiert. Für die Standortsuche wird der Raum Bülach (Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und Stadt Bülach), entsprechend der regionalen Bedürfnisse, definierte.

Grundfaktoren

- Gesamtfläche: ca. 115'000 m²
- Lage: im respektive angrenzend an das Siedlungsgebiet
- Zone: Erholungszone, Reservezone, Zone für öffentliche Bauten

Hinweis Grundfaktoren (Interessen)

Als Grundfaktoren gelten jene Kriterien, die für die Umsetzung des regionalen Sport- und Erholungsgebiets mit regionaler Ausstrahlung zwingend sind. Können diese Grundfaktoren nicht umgesetzt werden, entsteht kein Sport- und Erholungsgebiet mit regionaler Ausstrahlung.

Bietet ein Standort beispielsweise nicht ausreichend Platz für die definierte Gesamtfläche (gemäss Machbarkeitsstudie), so kann zwar ggf. ein Sport- und Erholungsgebiet geschaffen werden, es wird jedoch kein Sport- und Erholungsgebiet mit regionaler Ausstrahlung und entsprechender Kapazität für den regionalen Bedarf ermöglicht (Zielsetzung des Vorhabens somit nicht erfüllt). Die Gesamtfläche stellt somit ein zwingender Faktor respektive überwiegendes Interesse dar. Gleiches gilt für die Lage respektive die Zonierung. Aus raumplanerischer Sicht ist die Umsetzung nur in den oben erwähnten Zonen möglich.

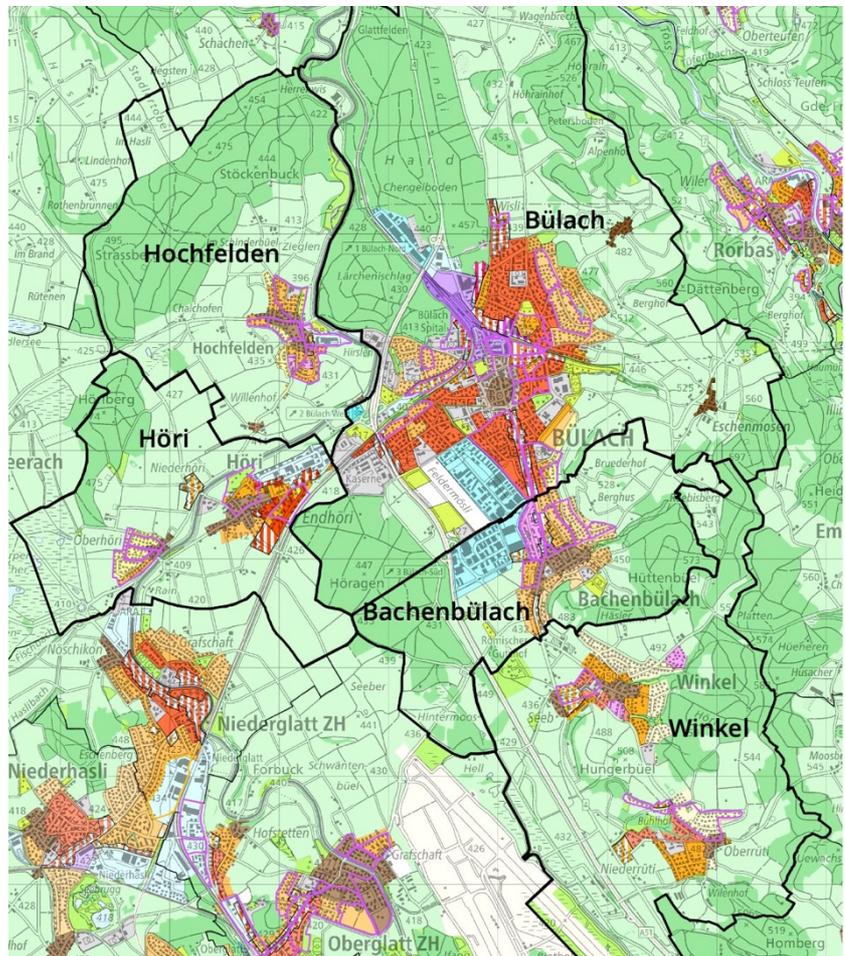
Hinweis Prozess

Bevor die eigentlichen Interessenabwägung durchgeführt wird, wird in einem ersten Schritt analysiert, wo im Raum Bülach (Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und Stadt Bülach) das vorgesehene Vorhaben gemäss der Grundfaktoren realisiert werden könnte. An jenen Standorten, wo dies möglich ist (gemäss nachfolgender Analyse) erfolgt dann die eigentliche Interessenabwägung.

Analyse Grundfaktoren

In einem ersten Schritt wurde für alle Gemeinde im Betrachtungsperimeter die Zonierung analysiert. Es wurde nach unbebauten Flächen in den entsprechenden Zonen (Erholungszone, Freihaltezone und Zone für öffentliche Bauten) gesucht. Diese wurden dann in Bezug auf ihre Grösse im Hinblick auf das Vorhaben beurteilt.

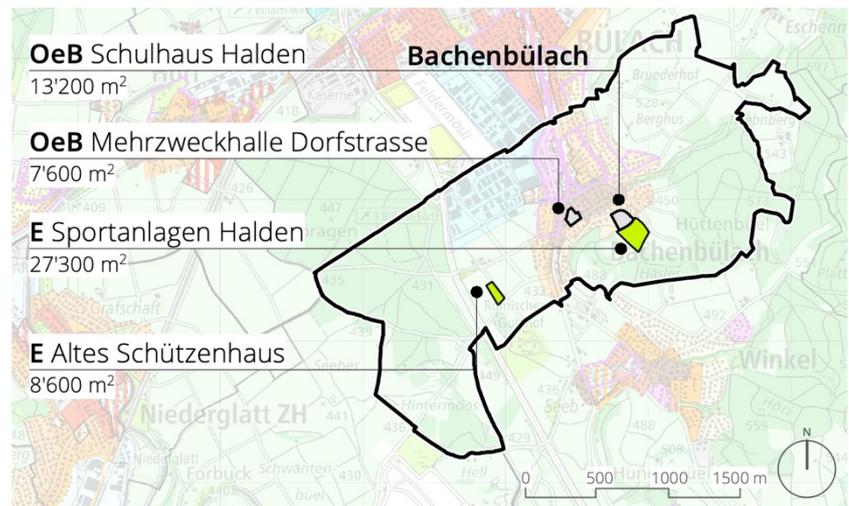
Abbildung Zonierung der Betrachtungsperimeters (Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, maps.zh.ch, Abrufdatum 11.10.2022)



Gemeinde Bachenbülach

Die Gemeinde Bachenbülach weist zwei Erholungszone auf. Beide werden bereits genutzt und weisen nicht die benötigte Fläche auf. Die Gemeinde weist keine Reservezone aus. Die bestehende Zone für öffentliche Bauten ist bereits bebaut.

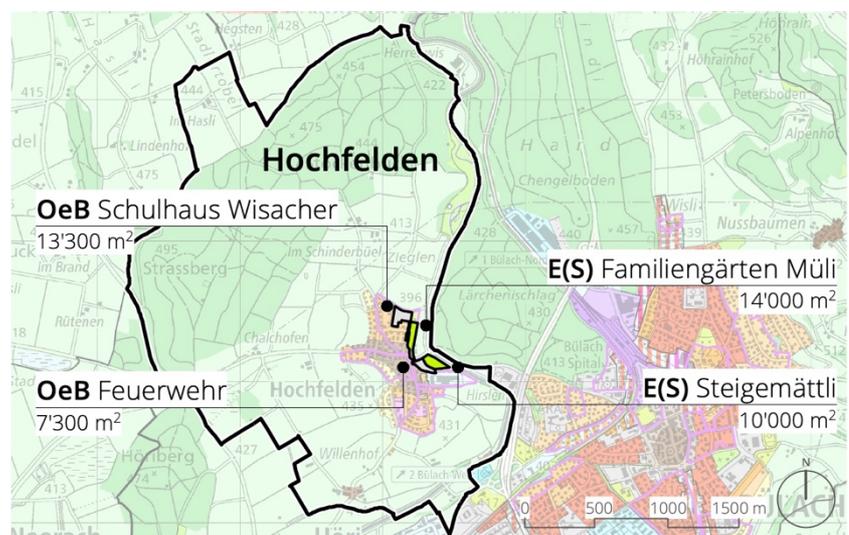
In der Gemeinde Bachenbülach stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.



Gemeinde Hochfelden

In der Gemeinde Hochfelden bestehen zwei Erholungszone. Die Erholungszone Steigenmättli ist noch nicht bebaut, weist jedoch nur eine Fläche von rund 10'000 m² auf und ist somit zu klein. Die zweite Erholungszone ist durch Familiengärten bereits genutzt und weist nur eine Fläche von rund 14'000 m² auf. Reservezonen sind in der Gemeinde Hochfelden keine vorhanden. Die bestehenden Zonen für öffentliche Bauten sind bereits bebaut.

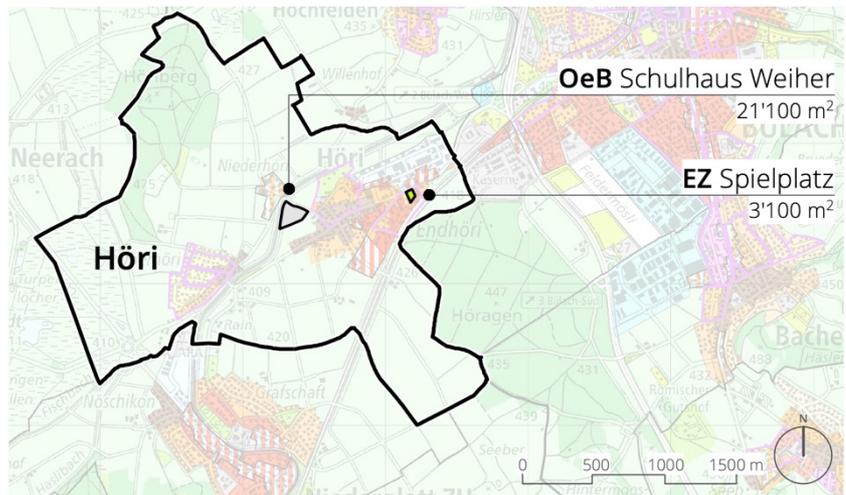
In der Gemeinde Hochfelden stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.



Gemeinde Höri

In der Gemeinde Höri besteht nur eine Erholungszone, welche bereits für einen Spielplatz genutzt wird und eine sehr kleine Fläche (ca. 3'100 m²) aufweist. Reservezonen sind in der Gemeinde Höri keine vorhanden. Die Zonen für öffentliche Bauten sind bereits bebaut.

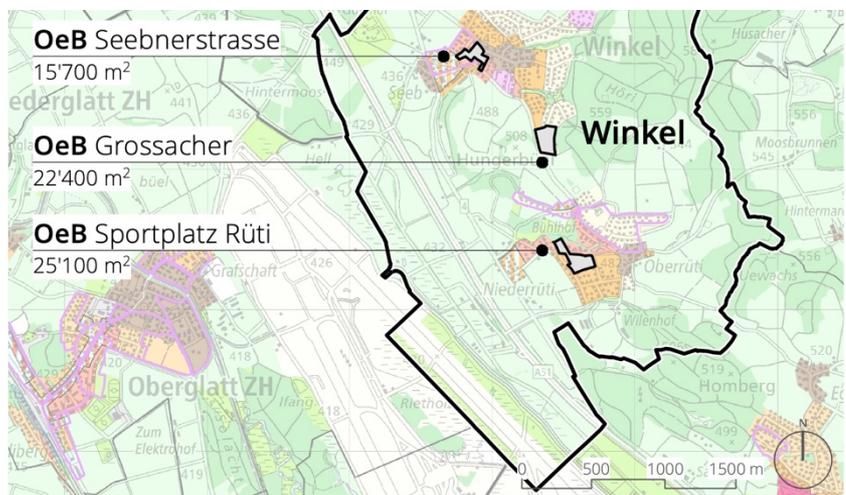
In der Gemeinde Höri stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.



Gemeinde Winkel

Die Zone für öffentliche Bauten „Sportplatz Rüti“, ist gemäss Orthofoto noch unbebaut, weist jedoch nur eine Fläche von knapp 6'000 m² auf. Innerhalb bestehender Wohnzonen, weist die Gemeinde noch einige unbebaute Grundstücke und Gebiete auf. Diese weisen jedoch Flächen von jeweils max. 6'000 m² auf. Reservezonen bestehen keine in der Gemeinde Winkel. Winkel weist eine noch teilweise unbebaute Zone für öffentliche Bauten „Grossacher“ auf. Die unbebaute Fläche ist jedoch nur rund 6'200 m² gross.

In der Gemeinde Winkel stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.

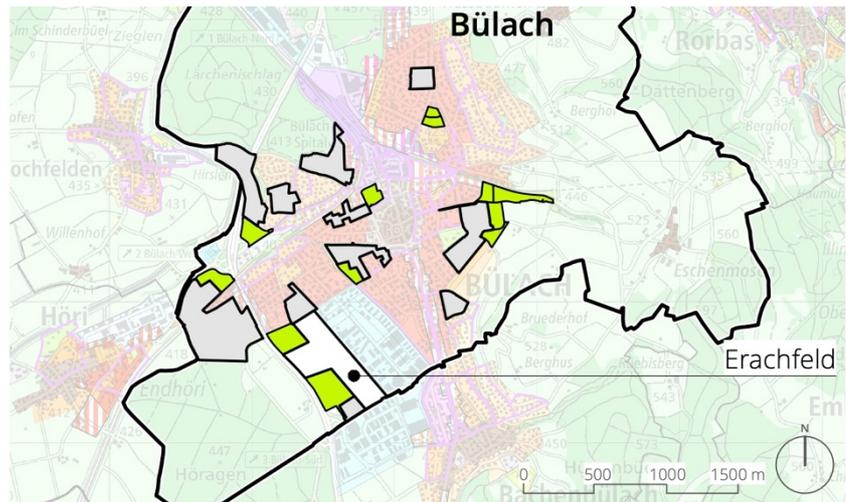


Stadt Bülach

Die Stadt Bülach weist mehrere Erholungszone, Zonen für öffentliche Bauten sowie eine grosse Reservezone auf. Mit Annahme der Reservezone/Zone für öffentliche Bauten im Gebiet Erachfeld, bestehen jedoch keine, für das Vorhaben genügend grosse Flächen. Die weiteren, noch unbebauten Flächen liegen jeweils unter 10'000 m².

Die Stadt Bülach weist im Gebiet Erachfeld die vorhandenen Flächen, in der entsprechenden Zonierung auf.

Standort Erachfeld



Fazit

Nur in der Stadt Bülach im Gebiet Erachfeld bestehen genügend grosse, freie Flächen mit der entsprechenden Zonierung.

Detailliertere Standortevaluation

Bevor das Gebiet Erachfeld für die eigentliche Interessenabwägung untersucht wird. Gilt es den Standort in Bezug auf folgende Kriterien zu untersuchen, um die Eignung weiter zu prüfen:

- Form: relativ frei, jedoch zusammenhängende Fläche
- Topografie: ebenes Gelände
- Erschliessung: gut zugänglich, mit ÖV-Erschliessung
- Eigentum: im Eigentum der Öffentlichkeit

Fazit Standort Erachfeld

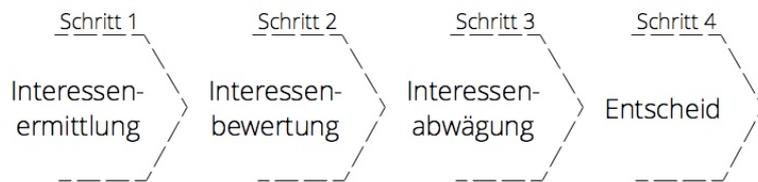
In Bezug auf die weiteren, obig definierten Standortfaktoren schneidet das Gebiet Erachfeld hervorragend ab. Die Grundstücke sind zusammenhängend, liegen am Siedlungsrand und grenzen an die Industriezone. Das Gebiet ist durch die Ifangstasse sowie bestehende Buslinie gut erschlossen. Auch ist die Mehrheit des Gebiets im Eigentum der Stadt Bülach. Das Gebiet weist zudem ein ebenes Gelände auf, was sich für die Realisierung der Fussballfelder etc. eignet. Das Gebiet liegt zudem in Schwerpunkt der fünf Gemeinden des Raums Bülach. Auch aufgrund der hohen Einwohnerzahl von Bülach erweist sich das Gebiet als günstig. Das Gebiet Erachfeld eignet sich hervorragend für die Umsetzung des Vorhabens.

3.5 Interessenabwägung Erachfeld

Nachdem aufgrund der Grundfaktoren (zur Erreichung der Zielsetzung des Vorhabens) nur der Standort Erachfeld als geeignet definiert werden konnte, folgt nun die eigentliche Interessenabwägung für den Standort Erachfeld.

Interessenabwägung

Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich in vier Schritten: 1) der Interessenermittlung, 2) der Interessenbewertung, 3) der Interessenabwägung und dem 4) Entscheid.



Schritt 1) Interessenermittlung

Die Interessenermittlung weist alle bestehenden Interessen im Gebiet Erachfeld auf. Zudem macht sie eine Aussage darüber, wie stark diese Interessen durch das Vorhaben des Sport- und Erholungsgebiet mit regionaler Ausstrahlung betroffen ist. Das Interesse des Sport- und Erholungsgebiet mit regionaler Ausstrahlung wird bei der Betroffenheit somit bereits berücksichtigt.

Im Bereich Erachfeld bestehen folgende Interessen:

Kategorie	Interesse/Funktion	Betroffenheit durch das Vorhaben
Bauliche Gegebenheit	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Bauten und Anlagen	Nicht tangiert
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen	Mit dem Vorhaben ermöglicht
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen/Hochspannungsgleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehrrichtverbrennungsanlagen etc.)	Verkehrsanlagen mit dem Vorhaben nicht tangiert respektive die Fuss- und Veloverbindung wird durch das Vorhaben gefördert (Duchwegung). Weitere Infrastrukturen sind nicht geplant. Bezüglich Äussere Nordumfahrung siehe Abschnitt unten.
	Drittenbergtunnel/Äussere Nordumfahrung	Kaum/nicht tangiert da zur Linienführung der Hochleistungsstrasse erfolgten keine weiteren Abklärungen. Dazu besteht zurzeit kein Anlass.

Kategorie	Interesse/Funktion	Betroffenheit durch das Vorhaben
Städtebauliche Entwicklung	Bebaubarkeit der Grundstücke	Nicht tangiert
	Umsetzung geplanter/bestehender verankerten Planung	Nicht tangiert, Mit dem Vorhaben wird der Richtplaneintrag umgesetzt und somit erfüllt
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	Nicht tangiert
	Gewährleistung Denkmalschutz	Nicht tangiert
	Erhalt archäologische Zone	tangiert
Wald	Gewährleistung Waldfunktion	Nicht tangiert
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	Kein Landwirtschaftsland, jedoch landwirtschaftlich genutzt, und somit durch das Vorhaben tangiert
	Betriebsstandort Landwirtschaftsbetrieb	Nicht tangiert
Bodenschutz	Meliorationsanlagen (Drainageleitung, Pumpwerk)	Nicht tangiert
	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	tangiert
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenem Boden	tangiert
Naturgefahren	Schutz vor Naturgefahren	Nicht tangiert
Belastete Standorte	Tangieren von belasteten Standorten	Ggf. tangiert (je nach dem, ob die kantonalen Grundstücke in das Vorhaben involviert werden)
Gewässerschutz	Erhalt der Funktion öffentlicher Gewässer	Nicht tangiert
	Gewässerschutzbereich	Tangiert, Gewässerschutzbereich Au
Störfall	Konsultationsbereich	Tangiert, für den Projektperimeter und das Richtprojekt sind die Störfallrisiken gemäss Risikobericht in der Beilage ganz klar nicht risikorelevant

Kategorie	Interesse/Funktion	Erfüllung durch das Vorhaben
Sport- und Erholungsgebiet Erachfeld	Ermöglichung Naherholungsgebiet für Bevölkerung	hoch
	Sport- und Erholungsgebiet mit regionaler Ausstrahlung	hoch
	Vernetzung mit umliegenden Gebieten	hoch

Schritt 2)
Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung wird bewertet, wie stark das tangierte Interesse durch das Vorhaben tangiert wird. Es werden somit nur jene Interessen bewertet, welche im Schritt 1) Interessensermittlung als "tangiert" definiert wurden.

Die tangierten Interessen werden wie folgt bewertet:

Kategorie	Interesse/Funktion	Betroffenheit durch das Vorhaben
Historische Substanz	Erhalt archäologische Zone	stark
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	Leicht, da eigentlich kein Landwirtschaftszone
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	stark
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenem Boden	mässig
Belastete Standorte	Tangieren von belasteten Standorten	Ggf. mässig
Gewässerschutz	Gewässerschutzbereich	leicht
Störfall	Konsultationsbereich Störfall	Leicht, für den Projektperimeter und das Richtprojekt sind die Störfallrisiken gemäss Risikobericht in der Beilage ganz klar nicht risikorelevant

Den tangierten Interessen gegenüber steht die Gewichtung der Erfüllung des Vorhabens eines Sport- und Erholungsgebiets als Naherholungsgebiet für die Region inkl. regionaler Ausstrahlung.

Kategorie	Interesse/Funktion	Gewichtung Erfüllungsgrad
Sport- und Erholungsgebiet Erachfeld	Ermöglichung Naherholungsgebiet für Bevölkerung	Hoch, da Zielsetzung des Vorhabens
	Sport- und Erholungsgebiet mit regionaler Ausstrahlung	Hoch, da Zielsetzung des Vorhabens
	Vernetzung mit umliegenden Gebieten	Hoch, da Zielsetzung des Vorhabens

Schritt 3)
Interessenabwägung

Die Interessenabwägung zeigt auf, welche Handlungsspielraum besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen des Sport- und Erholungsgebiets Erachfeld den tangierten Interessen gemäss Interessenbewertung gegenübersteht und abgewogen werden.

Interesse/Funktion	Handlungsspielraum	Gegenüberstellung
Erhalt archäologische Zone	Verkleinerung der Fläche für das Sport- und Erholungsgebiet	Keine ausreichende Grösse zur Ermöglichung eines Sport- und Erholungsgebiets mit regionaler Ausstrahlung Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet
	Ort mit weniger tangierter archäologischer Zone	Im Betrachtungsperimeter nicht vorhanden, siehe Standortevaluation Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet, da nur an diesem Standort möglich
Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	Beibehaltung der Reservezone	Umsetzung der Reservezone gemäss Definition der Reservezone im mittel- bis langfristiger Horizont vorgesehen. Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet
Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	Verkleinerung der Fläche für das Sport- und Erholungsgebiet	Keine ausreichende Grösse zur Ermöglichung eines Sport- und Erholungsgebiets mit regionaler Ausstrahlung Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet
	Ort mit weniger tangierter FFF	Im Betrachtungsperimeter nicht vorhanden, siehe Standortevaluation Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet, da nur an diesem Standort möglich
	Kompensation	Kompensationsprojekt bereits initiiert
Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenem Boden	Verkleinerung der Fläche für das Sport- und Erholungsgebiet	Keine ausreichende Grösse zur Ermöglichung eines Sport- und Erholungsgebiets mit regionaler Ausstrahlung Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet

	Ort mit weniger tangiertem gewachsenem Boden	Im Betrachtungsperimeter nicht vorhanden, siehe Standortevaluation Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet, da nur an diesem Standort möglich
Tangieren von belasteten Standorten	Verkleinerung der Fläche für das Sport- und Erholungsgebiet	Der belastete Standort ist zwar innerhalb des Perimeters, die Machbarkeitsstudie rechnet diese Fläche jedoch nicht mit ein. Die Möglichkeit, auf diese Flächen zu verzichten besteht im Allgemeinen.
Gewässerschutzbereich	Verkleinerung der Fläche für das Sport- und Erholungsgebiet	Keine ausreichende Grösse zur Ermöglichung eines Sport- und Erholungsgebiets mit regionaler Ausstrahlung Interesse Sport- und Erholungsgebiet wird stärker gewichtet
Konsultationsbereich Störfall	Anpassung Vorhaben sofern notwendig	Einzelne Massnahmen zur Umsetzung – Gemäss Risikobericht in der Beilage müssen keine Störfallregelungen in der Nutzungsplanung festgeschrieben werden, da keine weitere Projektverbesserung aus Sicht Störfallvorsorge angezeigt ist.

Schritt 4) Entscheid

Ausgehend von der Interessenbewertung wird vor allem der Bodenschutz und die historische Substanz (archäologische Zone) tangiert. Eine Verkleinerung des Vorhabens (Reduktion Fläche) als Handlungsspielraum würde zwar dazu führen, dass der natürliche Boden und die FFF vor Ort erhalten werden können. Sie führt jedoch dazu, dass das Sport- und Erholungsgebiet nicht den Nutzen erzielt, welcher als Zielsetzung im Regionalen Richtplan respektive des vorliegenden Vorhabens verankert ist. Wird das Vorhaben verkleinert, kann das Vorhaben nicht umgesetzt werden.

Der weitere Handlungsspielraum, einen anderen Standort für das Vorhaben zu wählen kann mit der im Kapitel 3.4 durchgeführten Standortevaluation als unmöglich definiert werden. Im Raum Bülach besteht kein anderer Standort, welcher sich für die Umsetzung des Vorhabens gemäss Grundfaktoren eignet.

Durch die Vorgabe des kantonalen Richtplans einer Kompensationspflicht für FFF und die Praxis des Kantons Zürich betreffend Auflagen zur Kompensation FFF (vgl. Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen, Umsetzung in den Gemeinden, Stand Mai 2018, Kanton Zürich, Baudirektion, ALN und ARE), ist sichergestellt, dass die

Summe der FFF sich nicht verringert und die heutige Bodenqualität auf einer anderen Fläche mindestens wieder geschaffen wird.

Bezüglich einer möglichen historischen Substanz in der archäologischen Zone bestehen keine vertieften Grundlagen. Würden im Rahmen eines Bauvorhabens entsprechende Funde auftreten, so ist der Umgang damit zum Zeitpunkt zu koordinieren.

Bei der Realisierung ist die Kantonsarchäologie einzubeziehen. Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie so früh als möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeichnen. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihre Anforderungen ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumente) geht zulasten der Bauherrschaft.

Die Zuordnung des Gebiets zu einer Erholungszone wird somit als verhältnismässig beurteilt, weil das Ziel einer regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Sport- und Freizeitanlagen damit erreicht werden kann. Der Verzicht auf den Standort für eine regionale Sport- und Erholungsanlage wird aufgrund der Möglichkeiten zur Wahrung der übrigen stark tangierten Interessen als nicht verhältnismässig beurteilt.

4 ANPASSUNG ZONENPLAN

Im Erachfeld werden die Grundstücke Kat. Nrn. 5622, 8617, 8804, 8805 und 8806 sowie ein Teilbereich der Grundstücke Kat. Nrn. 5621, 5635, 8440 in die Erholungszone EE umgezont. Die Infangstrasse wird zudem gesamthaft der Industriezone I 8.0A zugewiesen.

Festlegungen

	Zone für öffentliche Bauten
	Industriezone -I 7.0 -I 8.0A
	Erholungszone -EB Sport- und Freizeitanlage -EC Familiengartenareal -EE Erachfeld
	kommunale Freihaltezone
	Reservezone
	Gebäudeabmessung einschränkend
	Betriebsart einschränkend
	Sonderbauvorschriften

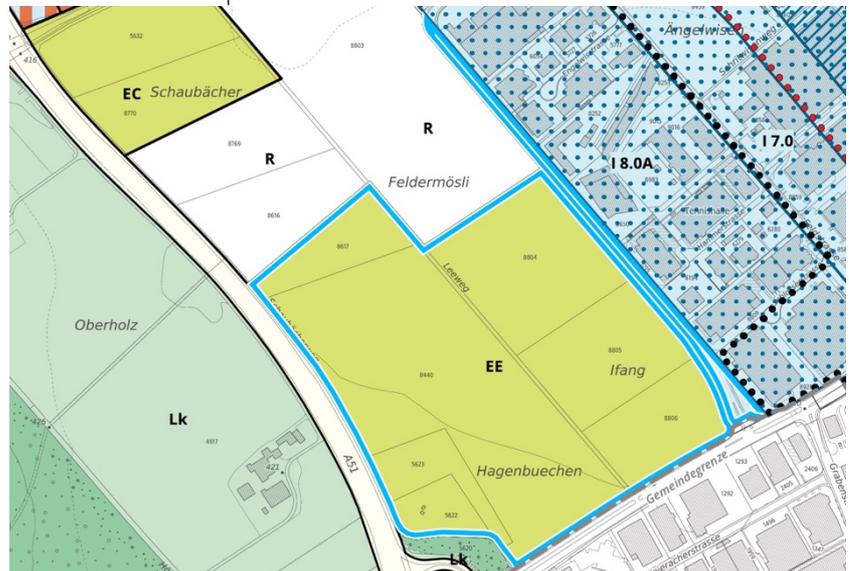
Informationsinhalte

	Gestaltungspläne bestehend
	kantonale Landwirtschaftszone
	Wald
	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone
	beantragte Festlegungen

Heutiger Zonenplan



Revidierter Zonenplan



Durchstossung Landwirtschaftsgebiet

Da es sich bei der Erholungszone um eine bedingte Bauzone handelt, erfolgt eine Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets im Sinne des kantonalen Richtplans (Kap. 3.2.2).

Das Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung "durchstossen" werden.

Mit dem Eintrag im regionalen Richtplan wurde jedoch bereits eine Interessenabwägung zugunsten der geplanten Sportanlagen vorgenommen.

5 ANPASSUNG BAU- UND ZONEN- ORDNUNG

Zonenarten

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Bülach unterscheidet bereits heute fünf Typen von Erholungszone (gemäss PBG § 46 Abs. 2):

- Erholungszone EA (Festplatz, Parkanlage und dergleichen)
- Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)
- Erholungszone EC (Familiengartenareal)
- Erholungszone ED (Sternwarte)
- Erholungszone EL (Lindenhof)

Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage) – Geltend

Gemäss gültiger Bau- und Zonenordnung gilt gemäss Art. 9.3 Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage):

¹ Die Erholungszone EB dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten.

² Zulässig sind unter Vorbehalt von Absatz 3 höchstens zweigeschossige Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7.50 m, einer maximalen Gebäudelänge von 30.00 m und einer maximalen Gebäudebreite von 15.00 m.

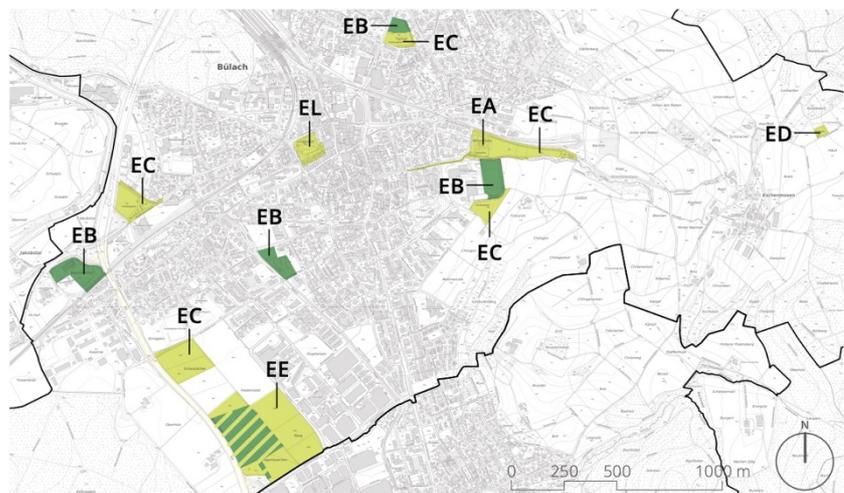
³ In den Erholungszone "Hagenbuechen" und östlich der Kantonschule sind auch Tribünenbauten gestattet. Sie dürfen eine Höhe von 15.00 m und eine Länge von 50.00 m nicht überschreiten.

⁴ In den Erholungszone EB gilt eine Überbauungsziffer von maximal 10%.

Abbildung Erholungszone EB

Mit der Anpassung des Zonenplans wird die Gesamtfläche der Erholungszone EB reduziert. Die Erholungszone in Bülach präsentieren sich mit der Anpassung des Zonenplans wie folgt:

-  Erholungszone A, C, D, E, L
-  Erholungszone B
-  ehemals Erholungszone B



Anpassung BZO

Die Bau- und Zonenordnung wird wie folgt angepasst:

Ziffer 1.1.2 Weitere Zonen, BZO

Bestehend

		ES
Reservezone	R	III***
Freihaltezone	F	III***
Erholungszone A (Festplatz, Parkanlage und dergleichen)	EA	III***
Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)	EB	III***
Erholungszone EC (Familiengartenareal)	EC	III***
Erholungszone ED (Sternwarte)	ED	III***
Erholungszone EL (Lindenhof)	EL	III***
Landwirtschaftszone, kantonal	LW	III

*** Für die jeweilige Erholungszone besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis

Bestehend

Ziffer 9.1 Grenz- und Gebäudeabstände, BZO

Bauten haben gegenüber Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden angrenzenden Zonen einzuhalten.

Ziffer 9.3, BZO

³ In den Erholungszone "Hagenbuechen" und östlich der Kantonsschule sind auch Tribünenbauten gestattet. Sie dürfen eine Höhe von 15.00 m und eine Länge von 50.00 m nicht überschreiten.

Neu

		ES
Reservezone	R	III***
Freihaltezone	F	III***
Erholungszone A (Festplatz, Parkanlage und dergleichen)	EA	III***
Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)	EB	III***
Erholungszone EC (Familiengartenareal)	EC	III***
Erholungszone ED (Sternwarte)	ED	III***
Erholungszone EE (Erachfeld)	EE	III***
Erholungszone EL (Lindenhof)	EL	III***
Landwirtschaftszone, kantonal	LW	III

*** Für die jeweilige Erholungszone besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis

Neu

Bauten haben gegenüber Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden angrenzenden Zonen einzuhalten.

³ ~~In den Erholungszone "Hagenbuechen" und östlich der Kantonsschule sind auch Tribünenbauten gestattet. Sie dürfen eine Höhe von 15.00 m und eine Länge von 50.00 m nicht überschreiten.~~

**Ziffer 9.7 (neu) Erholungszone EE
(Erachfeld), BZO**

Neue Bestimmung

¹ Die Erholungszone EE dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.

Erläuterung der Bestimmung

Nebst den eigentlichen Sport- und Freizeitanlagen wie Mehrfachsporthallen, Spielfelder usw. sind sämtliche für den Betrieb, den Unterhalt, sowie die Spielfelder notwendigen Infrastrukturen zulässig. Dies umfasst unter anderem Garderoben, Tribünen, Verpflegungsstätten usw.

² Die Erholungszone EE stellt ein multifunktionales Angebot an Sport- und Freizeitanlagen sicher. Sie bietet der Bevölkerung ein Angebot zur Erholung von regionaler Ausstrahlung. Die Erholungszone EE muss öffentlich zugänglich sein und eine gute Durchwegung mit Anbindung an die umliegenden Gebiete sicherstellen.

Um der Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets gerecht zu werden, muss die Erholungszone EE als öffentlich zugängliche, multifunktionale Sport- und Freizeitanlage ausgestaltet werden. Die Erholungszone respektive die gesamte Anlage muss eine gute Durchwegung und Anbindung an die umliegenden Gebiete aufweisen und somit der Erholung der Bevölkerung dienen und den nachgewiesenen mittel- bis langfristigen Bedürfnissen nach Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport im Raum Bülach (Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und Stadt Bülach) gerecht zu werden. Als gute Durchwegung wird die öffentliche Zugänglichkeit der Gesamtanlage verstanden inkl. der Anbindung an die umliegenden Gebiete.

³ Bezüglich Bauten, Anlagen und Umschwung gelten in der Erholungszone EE in städtebaulicher und freiräumlicher Hinsicht erhöhte Gestaltungsanforderungen. Besonderes Augenmerk wird auf eine angemessene Durchgrünung des Gebiets gelegt. Zur Erlangung der gestalterischen Vorgaben ist die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens oder die

Um dem Siedlungsrand und somit der Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet gerecht zu werden, muss die künftige Überbauung (alle Bauten, Anlagen sowie der Aussenraum) eine besonders gute Gesamtgestaltung aufweisen. Das Erscheinungsbild muss durchgrünt sein, was mit der Überbauungsziffer und Grünflächenziffer entsprechende

Begutachtung des Vorhabens durch die Kommission für Stadtgestaltung notwendig.

chend gestützt wird. Die erhöhten Gestaltungsanforderungen des Aussenraums tragen der Förderung von Biodiversität Rechnung. Um Sicherzustellen, dass eine besonders gut gestaltete Überbauung (Bauten, Anlagen und Aussenräume) umgesetzt wird, ist entweder ein qualitätssicherndes Verfahren zu wählen oder das Vorhaben/Projekt durch die Kommission für Stadtgestaltung zu begutachten.

⁴ Es gilt eine Überbauungsziffer von maximal 10 %.

Die Überbauungsziffer bestimmt den Anteil des Grundstücks, der durch Gebäude beansprucht werden darf. Somit wird indirekt bestimmt, was freizuhalten ist. In der Erholungszone Erachfeld sind maximal 10 % der Grundstücksfläche durch oberirdische Gebäude zulässig.

⁵ Maximal 10 % der Grundstücksfläche dürfen durch unterirdische Bauten beansprucht werden. Unterirdische Bauten sind nur unterhalb der Gebäude zulässig und dürfen die anrechenbare Gebäudefläche in jeder Richtung um maximal 2 m überschreiten. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Der Anteil des Grundstücks, der durch unterirdische Bauten beansprucht werden darf wird auf maximal 10 % fixiert. Somit wird indirekt bestimmt, was unterirdisch freizuhalten ist. Dass die unterirdischen Bauten nur unterhalb der Gebäude zulässig sind (inkl. max. 2 m Überschreitung in jede Richtung) wirkt sich positiv auf die Versiegelung der Flächen aus.

⁶ Die Grünflächenziffer beträgt insgesamt min. 40 %. Im Minimum sind 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche als ökologische Grünfläche auszugestalten. Diese sind an die Grünflächenziffer anzurechnen. Ökologische Grünflächen sind primär als funktional zusammenhängende Naturflächen/Lebensräume für Flora und Fauna

Die Grünflächenziffer beinhaltet sowohl nutzungsorientierte Grünflächen (z.B. Aufenthalt und Spiel- und Sportflächen) als auch ökologische Grünflächen. Als ökologische Grünflächen gelten primär Naturflächen/Lebensräume für Flora und Fauna wie beispielsweise Naturwiesen, Wildhecken und Ruderalflächen. Im Sinne von Trittsteinen für die

z.B. Naturwiesen, Wildhecken und Ruderalflächen auszugestalten.

Fauna sollen die ökologischen Grünflächen zusammenhängend ausgestaltet werden.

Im Minimum sind 10 % der anrechenbaren Grundstückfläche als ökologische Grünfläche auszugestalten. Diese sind an die Grünflächenziffer anzurechnen.

Somit kann die siedlungsgestalterische und ökologische Funktion erfüllt und der unversiegelten Fläche und der Versickerung Rechnung getragen werden.

Die ökologische Grünfläche kann der Grünflächenziffer angerechnet werden. Nicht enthalten in der Grünflächenziffer sind Kunststoffsport- und Kunststoffrasenplätze.

⁷ Maximal 10 % der anrechenbaren Grundstückfläche dürfen als versiegelte Belagsfläche ausgebildet werden. Die restlichen Flächen sind sickerfähig auszugestalten. Die Abstellflächen für Personenwagen sind sickerfähig auszugestalten.

Als versiegelte Belagsflächen gelten z.B. Zufahrten, Vorplätze und die Abstellflächen für Busse, die nicht sickerfähig ist. Dies darf maximal 10 % der anrechenbaren Grundstückfläche ausmachen. Die restlichen Flächen wie beispielsweise Kunstrasenfelder, Beachvolleyballfelder, Multifunktionsflächen, Zugangswege, Abstellflächen für Personenwagen u.a. sind sickerfähig auszugestalten.

⁸ Zulässig sind höchstens Bauten und Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 15.00 m, einer maximalen Gebäudelänge von 140.00 m und einer maximalen Gebäudebreite von 60.00 m.

Die Gesamthöhe ist ausgehend von den zukünftig angedachten Tribünenbauten auf 15.0 m festgelegt. Zudem ist die Gesamthöhe gegenüber der im Osten angrenzenden Industriezone mit einer Gesamthöhe von 19.50 (I 7.0) und 24.50 m (I 8.0) um rund 5 bis 9 m tiefer. Mit Artikel 9.7 Abs. 3 kann zudem sichergestellt werden, dass eine besonders gute Gestaltung der Anlage



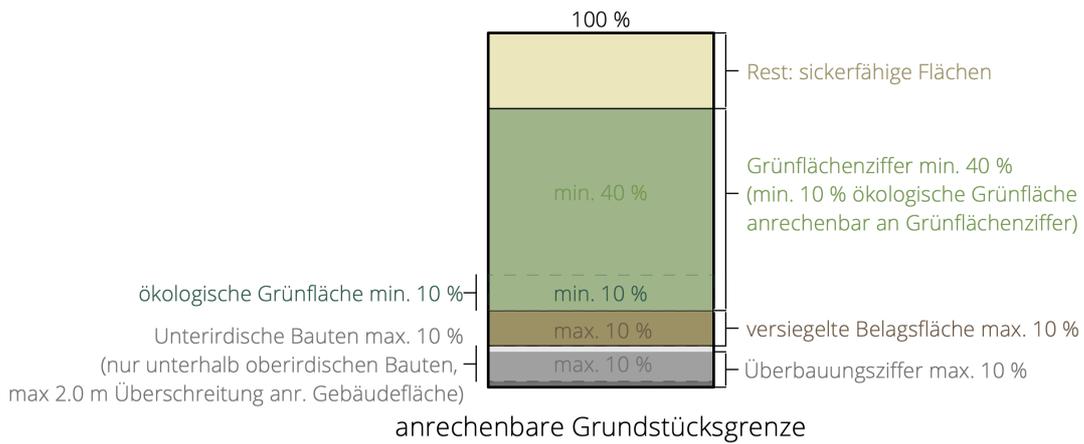
resultiert. Zudem muss die künftige Überbauung städtebaulich und architektonisch überzeugen.

⁹ Die Parkierung ist unter- sowie oberirdisch zulässig. Die Einfahrt zu einer unterirdischen Parkierung muss zwingend in ein Gebäude integriert werden.

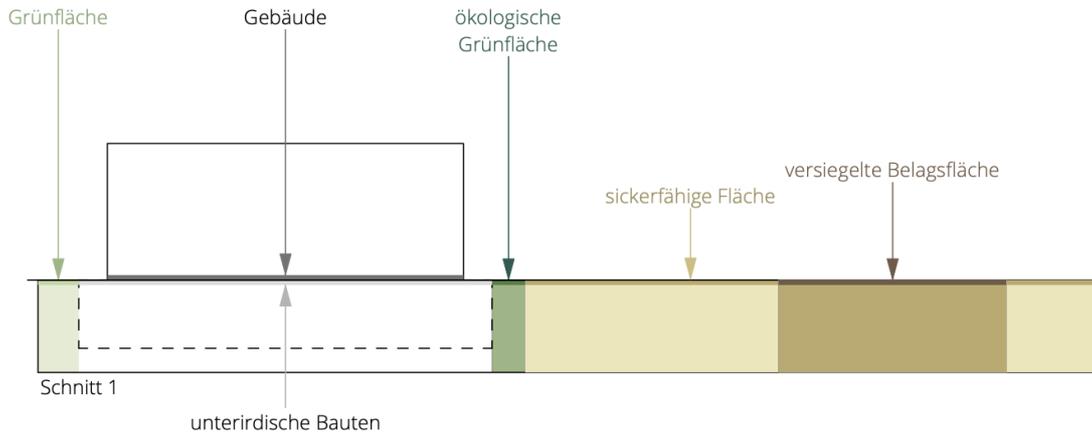
Für die Umsetzung der besonders guten Gestaltung ist die Parkierung sowohl oberirdisch als auch unterirdisch zulässig. Für die Bauten sind die Grünflächenziffer sowie die Überbauungsziffer und unterirdische Bauten massgebend. Ist eine Tiefgarage vorgesehen, muss die Einfahrt zwingend in ein Gebäude integriert werden.

Schematische Darstellung

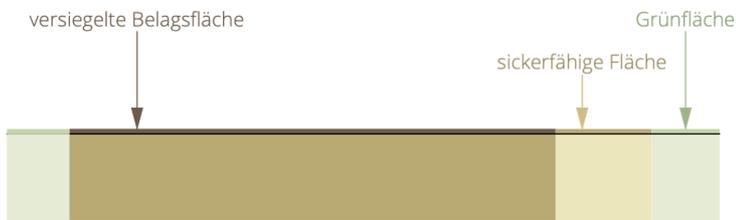
Säulendiagramm



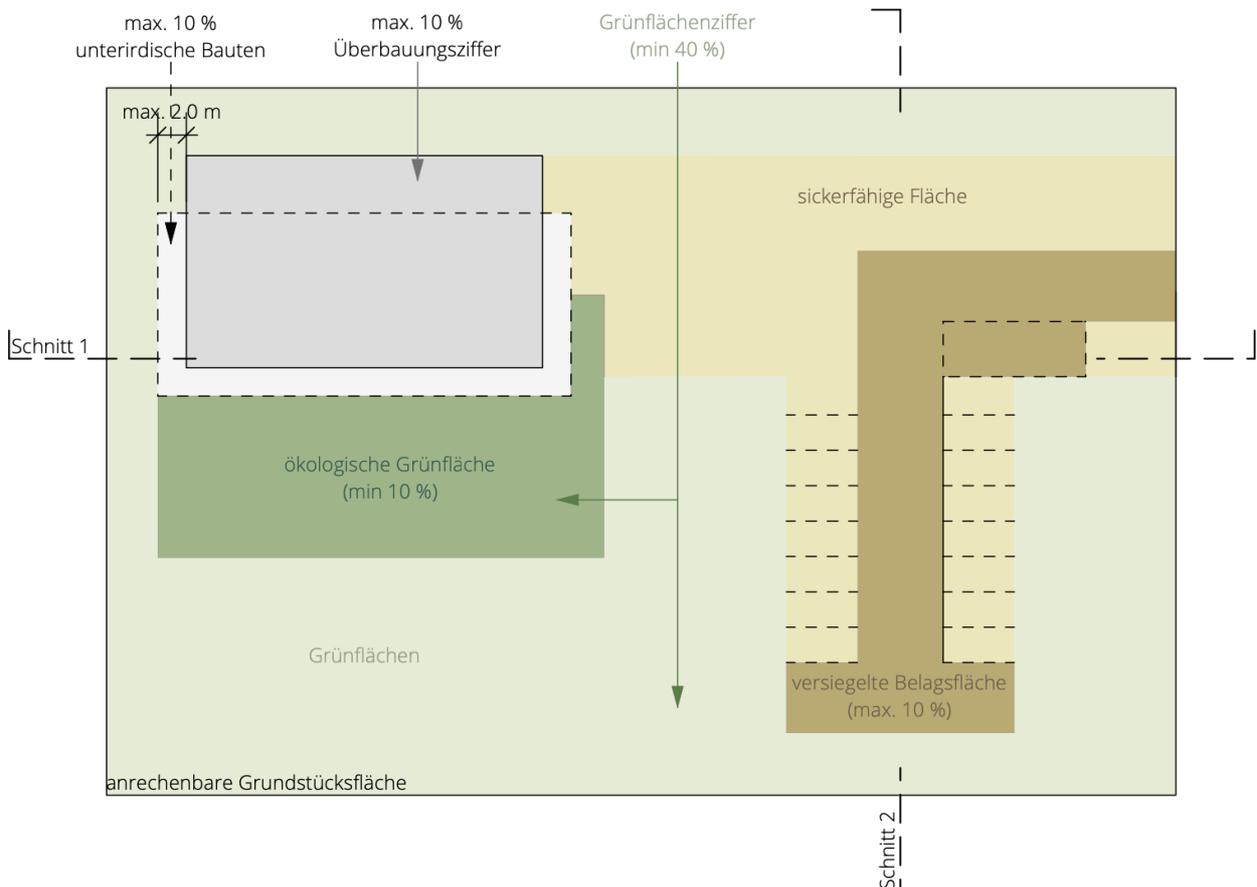
Schnitt 1



Schnitt 2



Situation



Hinweis

Anrechenbare Grundstücksfläche gemäss § 258 n PBG

6 AUSWIRKUNGEN

6.1 Landschaft und Natur

Landschaft

Im Gebiet Gringglen bestehen heute zwei Fussballfelder. Gemäss Entwicklungskonzept Siedlung sollen diese Fussballfelder künftig ins Gebiet Erachfeld verlegt werden. Im Gebiet Gringglen ist eine Weiterentwicklung von Wohnen in mittlerer Dichte vorgesehen.

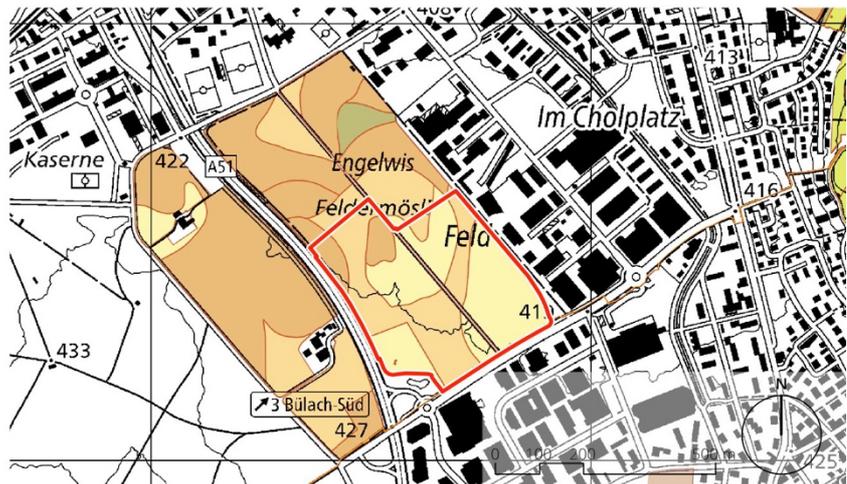
Der Bedürfnisnachweis für die Umsetzung der Sport- und Erholungsanlage im Gebiet Erachfeld wurde im Jahr 2020 erarbeitet.

Auf dem Gebiet der Stadt Bülach stehen heute kaum freie Flächen zur Verfügung, um die Weiterentwicklung von Wohnen mittlerer Dichte zu gewährleisten. Mit der Verlegung der Fussballfelder wäre die entsprechend angedachte Entwicklung in Gringglen möglich.

Bodennutzung

Nutzungseignungsklasse

-  Perimeter
-  Getreidebetonte FFF, 2. Güte
-  Getreidebetonte FFF, 1. Güte
-  Uneingeschränkte FFF, 2. Güte



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

Naturschutz

Innerhalb des Perimeters sowie angrenzend daran bestehen keine Naturschutzobjekte gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch).

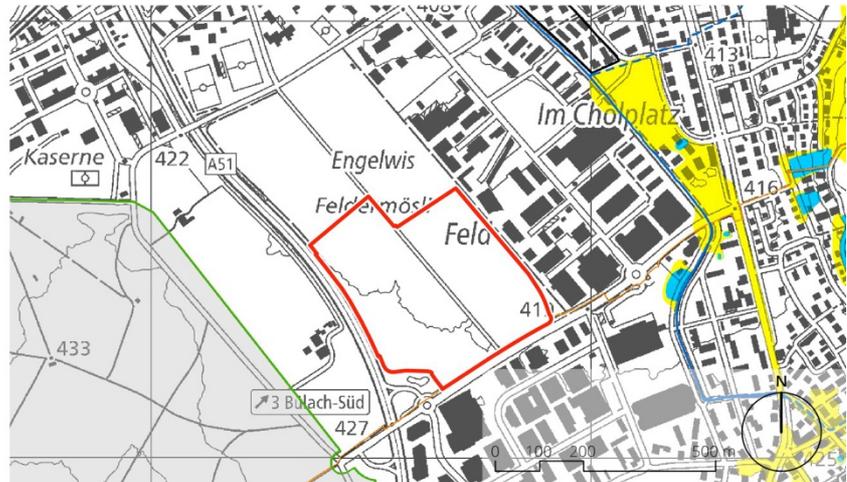
Gemäss dem kürzlich überarbeiteten, kommunalen Landschaftsschutzinventar bestehen im Erachfeld keine Inventarobjekte. Da das Land heute landwirtschaftlich genutzt wird, ist gemäss Auskunft der zuständigen Person auch mit keiner Inventarisierung zu rechnen.

Naturgefahren

Innerhalb des Perimeters bestehen gemäss GIS- Browser (maps.zh.ch) keine Naturgefahren.

Naturgefahren

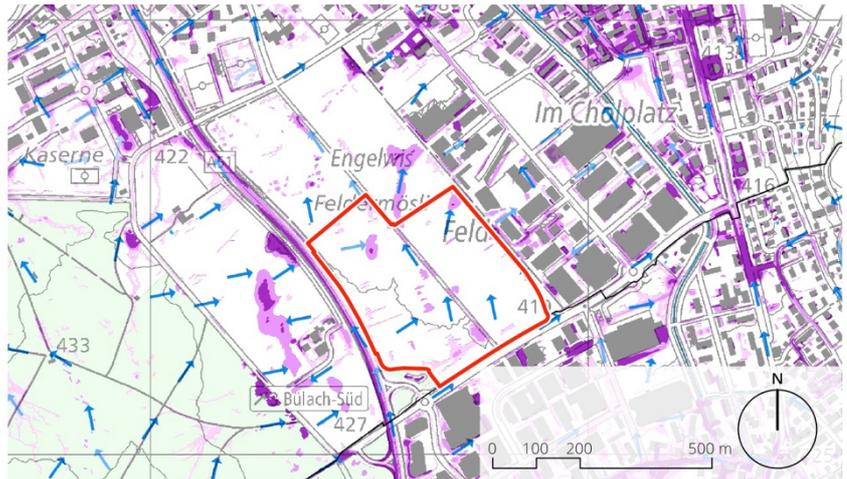
-  Perimeter
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

Oberflächenabfluss

-  Perimeter
-  $0 < h \leq 0.1$ Fliesstiefe in [m]
-  $0.1 < h \leq 0.25$ Fliesstiefe in [m]
-  $0.25 < h \leq h$ Fliesstiefe in [m]
-  Fließrichtung sehr gut
-  Fließrichtung gut
-  Fließrichtung genügend
-  Wald



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

Bei der Planung von Bauten und Anlagen im Gebiet Erachfeld ist der Befund der Oberflächenabflusskarte zu berücksichtigen.

6.2 Landwirtschaft und Boden

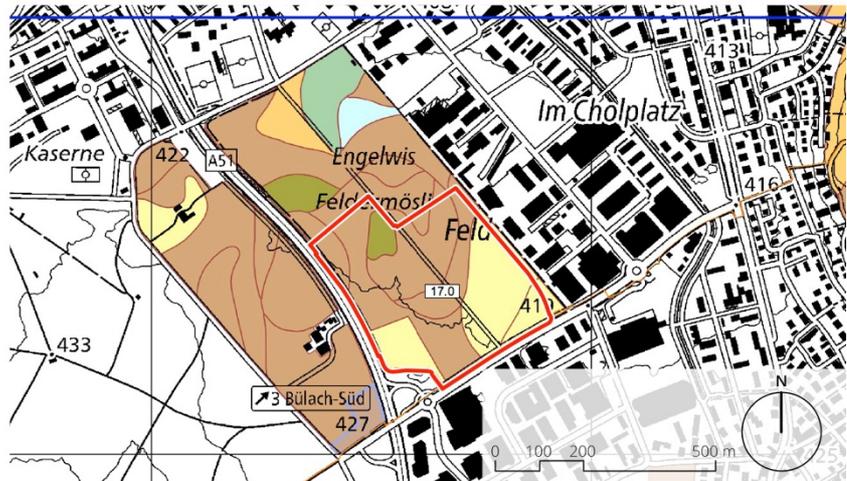
Landwirtschaft

Im Nordwestlichen Teil wird das Erachfeld heute landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Vorhaben wird keine landwirtschaftliche Fläche im Sinne der Zonierung tangiert. Da in der heute bestehenden Reservezone eine landwirtschaftliche Nutzung besteht, wird die entsprechende Flächen tangiert.

Boden

Im Perimeter bestehen mehrheitlich Kalkbraunerde, Parabraunerde und Braunerde. Zudem weist der GIS-Browser (maps.zh.ch) Auffüllungen auf, sprich künstlich aufgebaute Boden, meist im Rahmen von Terrainveränderungen, Rekultivierungen von Gruben etc.

Luftbild
 Perimeter



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

Kunstrasen

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, wie viele Fussballplätze mit Kunstrasen vorgesehen sind. Ausgehend von der Bodenthematik werden Inputs zum Kunstrasen im Anhang ausgeführt, diese gilt es beim konkreten Projekt entsprechend zu berücksichtigen.

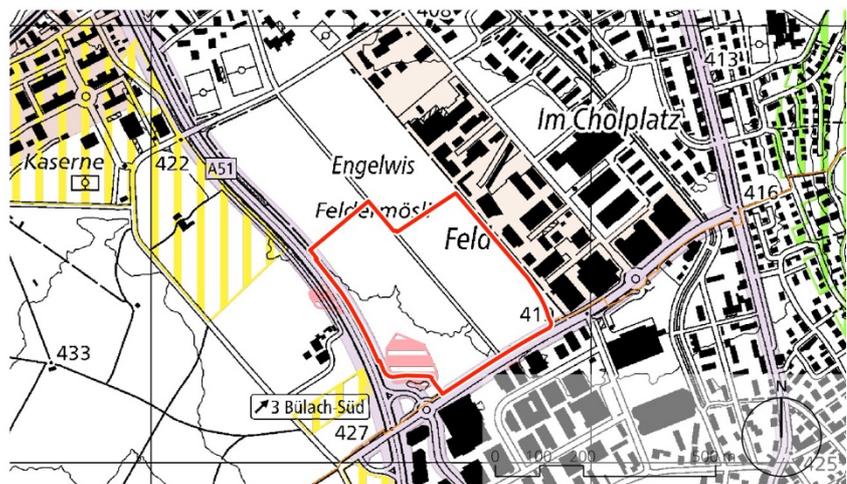
Entlassung aus dem bäuerlichen Bodenrecht

Vorgängig zum Realisierungsprojekt werden alle entsprechenden Grundstücke, sofern noch notwendig, aus dem bäuerlichen Bodenrecht entlassen.

Belasteter Standort

Im Südwesten besteht innerhalb des Perimeters ein belasteter Standort. Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) handelt es sich um einen Ablagerungsstrandort; belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es handelt sich dabei um den Standort-Nr. 0053/D.0021: Grube Erachfeld, Wiederauffüllung einer Materialentnahmestelle. Der Standort wird wie folgt beurteilt: "Belasteter Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen".

Bodenverschiebung
 Perimeter
 Belastete Standorte
 Ausgewählte Nutzungszone



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

KbS-Ablage-Standorte

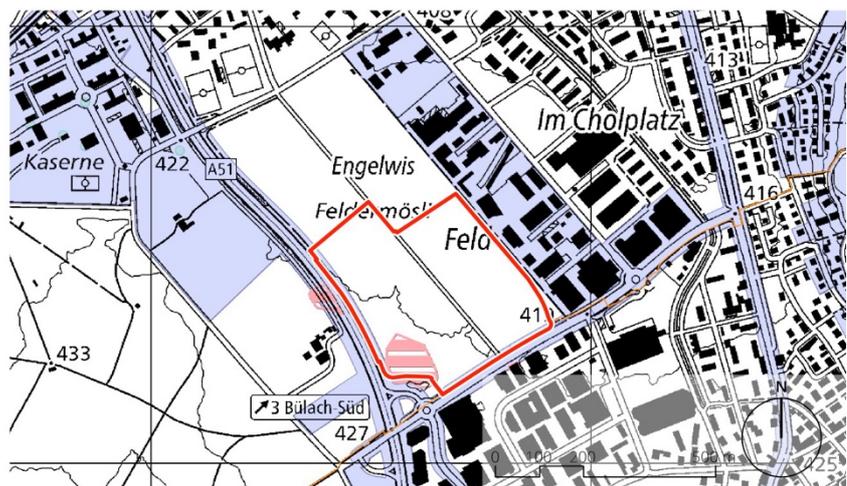
- Perimeter
- Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

Ausgehend vom obig beschriebenen belasteten Standort ist im GIS-Browser (maps.zh.ch) ein kantonales Altlastenverfahren angezeigt. Entlang der A51 sowie in der im Osten angrenzenden Industriezone ist ein Kommunales Bodenverschiebungsverfahren angezeigt.

- Perimeter
- Komm. Bodenverschiebungsverfahren
- Kt. Altlastenverfahren



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

Fruchtfolgeflächen

Der Beschluss des Stadtrats bzgl. des Vorgehens der Fruchtfolgeflächenkompensation liegt seit dem 16. Juli 2021 vor. Die Kreditvorlage für den Rahmenkredit wurde am 12. Januar 2022 an das Stadtparlament überwiesen. Das Stadtparlament hat am 14. März 2022 den Rahmenkredit genehmigt. Mit dem Erwerb der Fruchtfolgefläche wurde bereits begonnen.

Stellungnahme Kanton 2012

Die Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Fruchtfolgefläche und der Erholungsnutzung wurde von der Baudirektion bereits im Rahmen der Vorprüfung des regionalen Richtplaneintrags vorgenommen. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2012 hat die Stadt Bülach bereits dazumal glaubhaft dargelegt, dass innerhalb des Siedlungsgebiets keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und dass ein regionaler Bedarf für einen Sport- und Erholungspark vorhanden ist.

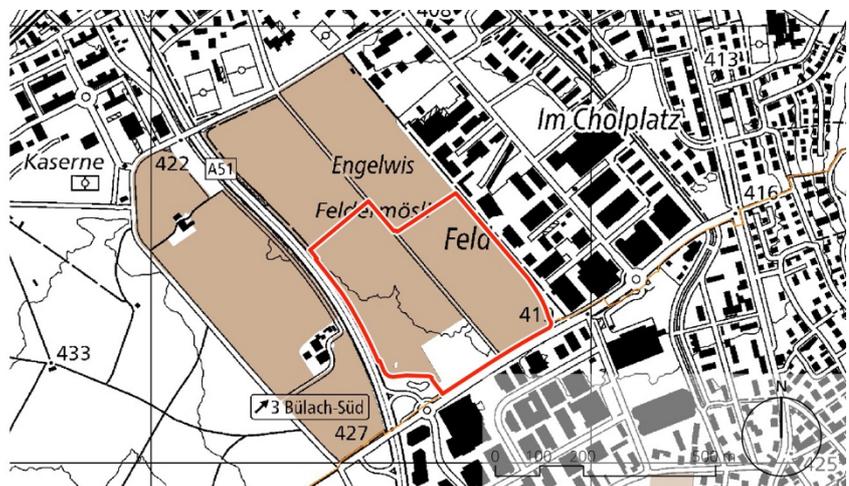
Umgang Fruchtfolgefläche

Gemäss kantonalem Merkblatt "Ressourcen Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen" vom Mai 2018 hat die Berichterstattung zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen nach Art. 47 RPB zu erfolgen und folgende Themen abzudecken:

1. Bedarfsnachweis erbringen und Standort begründen
2. Ausgangszustand der Böden, Verluste an Fruchtfolgeflächen
3. Kompensation von Verlusten an Fruchtfolgeflächen (Darlegung des Konzepts der Kompensation)

Gemäss Schreiben der Baudirektion an die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) vom 20. Februar 2012 in Bezug auf die Anpassung des regionalen Richtplans, Teil Siedlung und Landschaft – Vorprüfung hält der Kanton fest: "In der übergeordneten Sicht gilt indessen zu berücksichtigen, dass die im Merkblatt "Ressourcen Boden und Sachplan Fruchtfolgefläche" 2011 eingeführte Praxis der Baudirektion streng definierte Ausnahmen ermöglicht. Voraussetzung dazu sind 1. ein Bedarfsnachweis für das Vorhaben, 2. ein Nachweis geprüfter Alternativen und 3. die gleichzeitige Kompensation der Fruchtfolgeflächen auf dafür geeigneten anthropogenen Böden. Punkt 1 und 2 werden als erfüllt betrachtet."

Ausgehend von dieser Rückmeldung gilt es, für das vorliegende Vorhaben und gemäss aktuellem Merkblatt, den Verlust der Fruchtfolgeflächen sowie das Kompensationskonzept darzulegen.



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

Verlust Fruchtfolgeflächen

Der gesamte Perimeter umfasst eine Fläche von 145'396 m². Gemäss GIS Browser (maps.zh.ch) umfasst der Perimeter 125'457 m² Fruchtfolgefläche.

Kompensation

Wie der Hinweiskarte anthropogene Böden des GIS Browsers (maps.zh.ch) entnommen werden kann bestehen in der Stadt Bülach kaum Flächen mit der Möglichkeit neue Fruchtfolgeflächen zu schaffen. Ausgehend davon kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass die tangierte Fruchtfolgefläche mit kleineren Teilflächen sowie ausserhalb des Stadtgebiets kompensiert wird.

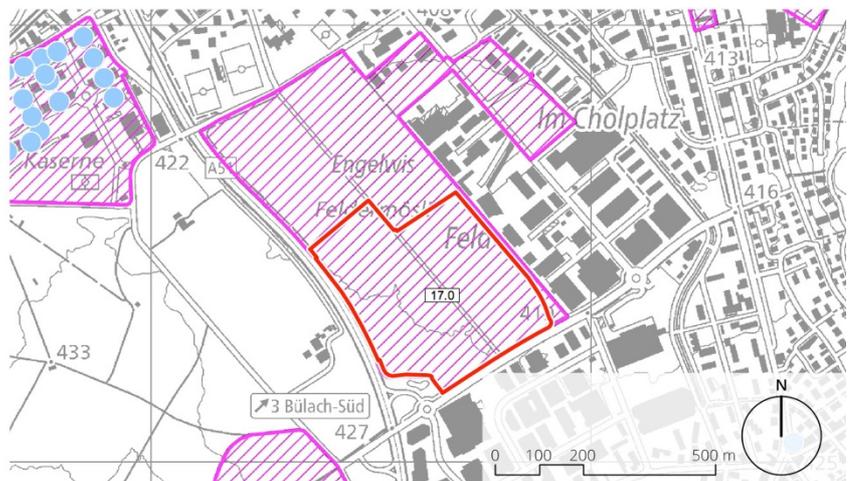
Die Kompensation der Fruchtfolgefläche ist mit dem Bauvorhaben darzulegen.

Archäologische Zone

Die von den Sportanlagen beanspruchten Grundstücke befinden sich mehrheitlich in der Archäologischen Zone Nr. 17.0. Über allfällige Funde ist der Stadt Bülach nichts bekannt. Vor Beginn der Abhumusierung sowie der Aushubarbeiten ist der Kontakt zur Kantonsarchäologie, Telefon 043 343 45 00 herzustellen.

Wird während den Aushubarbeiten archäologisches Kulturgut gefunden, so ist der Kantonsarchäologie genügend Zeit für Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.

-  Perimeter
-  Archäologische Zone
-  Archäologische Zone



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

Eigentum

Mit Ausnahme der Grundstücke Kat. Nrn. 5622 und 5623 (Eigentum Kanton Zürich) und dem Grundstück Kat. Nr. 8805 (Privatbesitz) sind alle Grundstücke innerhalb des Umzonungsperimeters im Eigentum der Stadt Bülach.

Die Stadt Bülach ist bezüglich Kauf der kantonalen Grundstücke bereits in Kontakt mit dem Kanton getreten.

- Eigentumverhältnis
-  Perimeter
 -  Privat
 -  Kanton Zürich
 -  Stadt Bülach

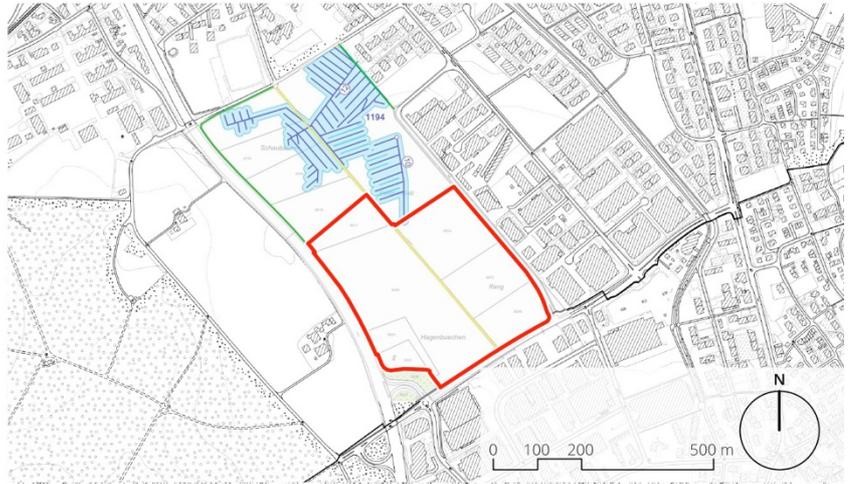


Drainierung

Im nördlichen Bereich des Gebiets Erachfeld bestehen heute Drainageleitungen. Diese tangieren den Perimeter beim Grundstück Kat. Nr. 8804 minim. Die Drainierung wird nicht tangiert.

Luftbild

 Perimeter



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

6.3 Wasser und Luft

Öffentliches Gewässer

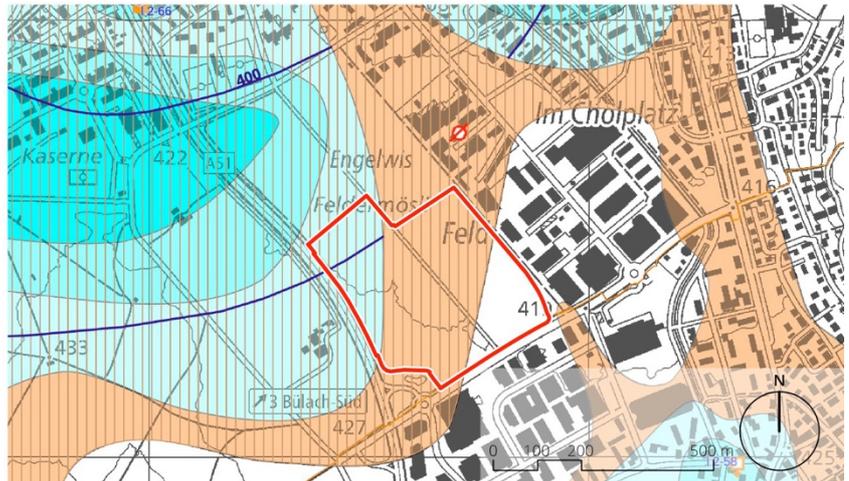
Das Vorhaben tangiert keine öffentlichen Oberflächengewässer.

Grundwasser

Die Grundwasserkarte des GIS-Browsers weist für den Perimeter geringe bis mittlere Grundwassermächtigkeit auf. Mehrheitlich weist der Perimeter zudem eine schlecht durchlässige Deckschicht auf.

Grundwasserkarte (Mittelwasserstand)

 Perimeter
 geringe Grundwassermächtigkeit
 mittlere Grundwassermächtigkeit
 grosse Grundwassermächtigkeit
 schlecht durchlässige Deckschichten



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

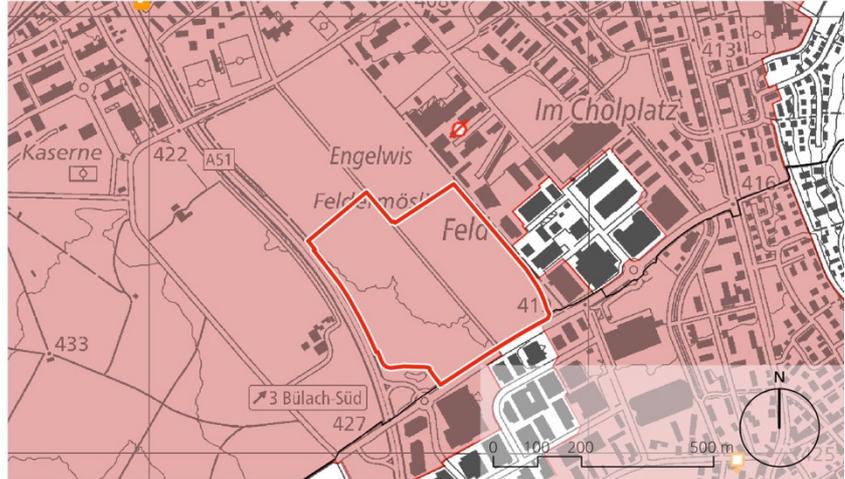
Gewässerschutz

Der gesamte Perimeter liegt im Gewässerschutzbereich Au. Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete.

Gewässerschutz

-  Perimeter
-  Gewässerschutzbereich Au

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021



Luft

Das Vorhaben tangiert die Qualität der Luft nicht.

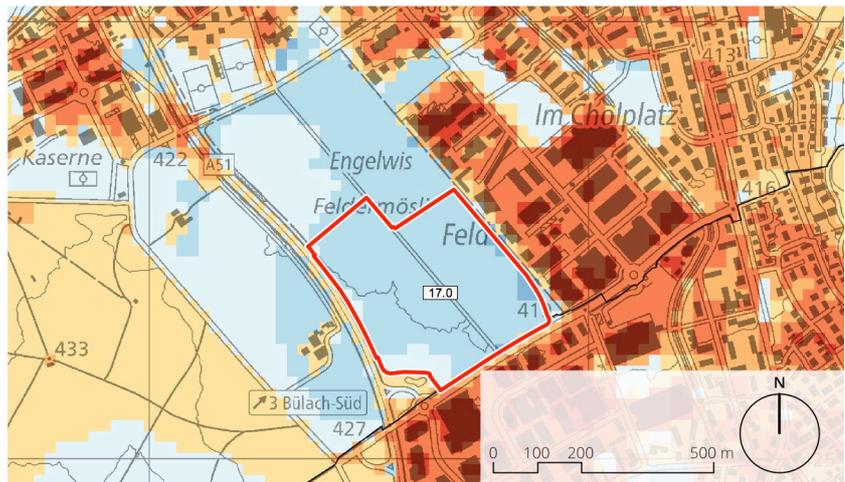
Klima

Der Wärmeeffekt im Perimeter wird gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) mehrheitlich auf <-2 bis -1 Grad Celsius geschätzt. Das Vorhaben verändert das Lokalklima ausgehend von den Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit. Insgesamt sind fünf Fussballfelder vorgesehen, wobei es sich unter anderem auch um künstliche Fussballfelder handelt. Die versiegelte Fläche wird so klein wie möglich gehalten.

Luftbild

-  Perimeter

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021



Licht

Die Fussballfelder sollen künftig mit Flutlichter beleuchtet werden. Da die angrenzende Nutzung keine Wohnnutzung zulässt wird die Auswirkung als gering eingestuft. Die Auswirkung auf die im Westen angrenzende Autobahn ist mit dem Kanton zu klären respektive die Vorgaben entsprechend einzuhalten. Dies gilt auch bezüglich der Ballfangnetze.



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

6.4 Wirtschaft und Verkehr

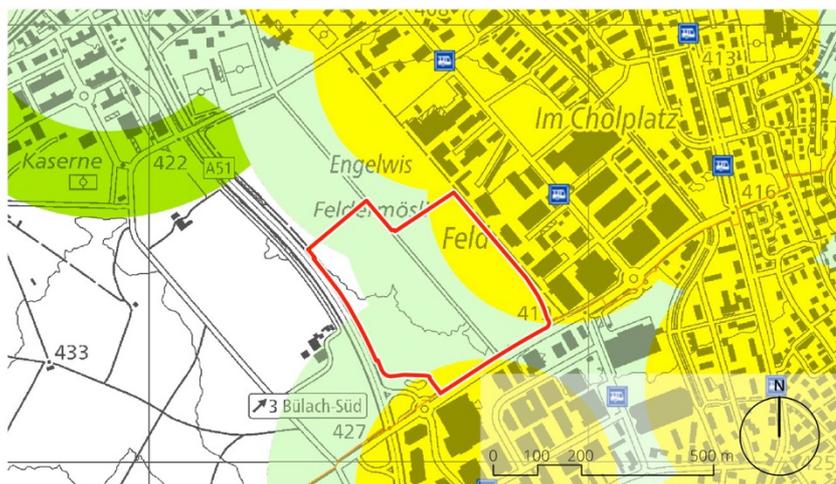
Arbeitsplätze

Die bestehenden Arbeitsplätze (Areal Gringglen) werden mit dem Vorhaben gesichert. Es wird mit geringfügigen und somit vernachlässigbaren zusätzlichen Arbeitsplätzen gerechnet.

ÖV Güteklasse

Der Perimeter liegt in der ÖV-Güteklasse C und D.

Im Süden, jeweils rund 250 m (Luftlinie) entfernt sind die beiden Bushaltestellen Brämenländli und Bramenstrasse (Gemeinde Bachenbülach). Rund 150 bis 200 m (Luftlinie) liegen zudem die beiden Bushaltestellen Bülach Einkaufszentrum Süd und Bülach Kaffeestrasse. Bedient werden alle Haltestellen von den Bus Nrn. 501 und 504.



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 18.6.2021

Verkehrsaufkommen

Das Gebiet ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.

Gemäss Entwicklungskonzept Strassen und Parkierung ist ein Parkplatz geplant. Die "Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen" weist für Sportanlagen aus, dass der Parkplatzbedarf in diesen Belangen von Fall zu Fall aufgrund SN 641 400 bestimmt werden. Das BASPO (Bundesamt für Sport) macht folgende Angabe als Richtwerte für die Anzahl Parkplätze:

- SportlerInnen/BenutzerInnen: 1 Autoabstellplatz pro 500 m²
- ZuschauerInnen: 1 Autoabstellplatz pro 20 Zuschauerplätze
- Für alle Anlagen: Velo- und Motorradabstellplätze nach Massgaben der örtlichen Verhältnisse, Abstellplätze für Busse, Ambulanz, TV-Übertragungen etc.
- Betrieb/Unterhalt: 6 bis 8 Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Gebäude

Das effektive Parkplatzangebot ist in Abstimmung mit der laufenden Projektplanung zu klären. Dies gilt auch für die Veloparkierung. Im Anhang sind erste Berechnungen zum Parkplatzangebot zu finden. Gemäss Machbarkeitsstudie variiert die Auslastung stark je Jahreszeit, Wochentag und Tageszeit. Erste Abschätzungen haben ergeben, dass zwischen rund 200 und 260 Parkplätze benötigt werden (siehe Anhang). Der Bedarf und das Angebot an Parkplätzen für Motorfahrzeuge ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Das Angebot ist im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch den induzierten Verkehr, in Einklang zu bringen und die Anzahl auf ein Minimum zu beschränken.

Für die Veloparkierung wird auf die SN 640 065 verwiesen. Die Norm weist für Sportanlagen einen Richtwert von 2 Abstellplätze pro 10 Arbeitsplätze und 3 bis 5 Abstellplätze pro 10 gleichzeitige Besuchende aus.

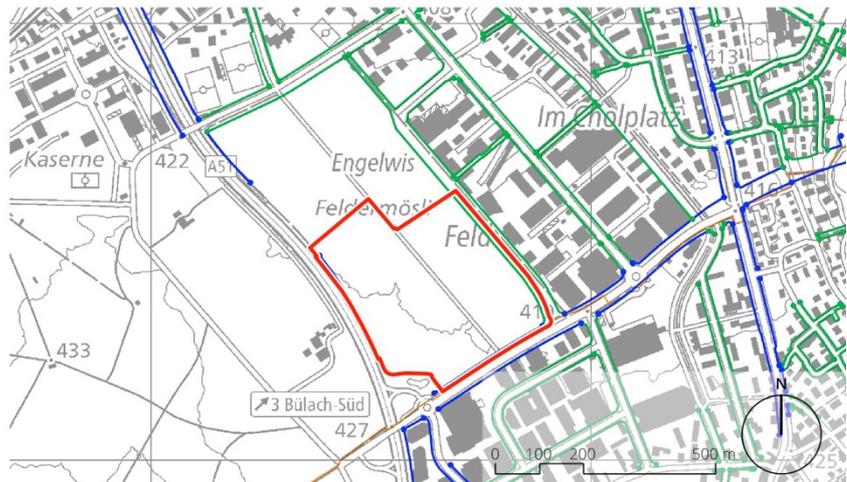
Die Anordnung/Platzierung der Abstellplätze ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Es ist vorgesehen, die Abstellplätze so platzsparend als möglich anzuordnen, um die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche zu minimieren.

Verkehrsbaulinien

Entlang der Grenzstrasse (BD Nr. 999 7 1993) sowie entlang der Autobahn (VD Nr. 5241 / 2014) bestehen heute Staatsbaulinien. Gemeindebaulinien bestehen zudem entlang der Ifangstrasse (VD Nr. 5252 / 2015).

Verkehrsbaulinien

-  Perimeter
-  Gemeindebaulinien rechtskräftig
-  Staatsbaulinien rechtskräftig



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

Abgrenzungslinie (AGL)

Mit der Abgrenzungslinie (AGL) wird die Abstimmung zwischen der Entwicklung des Flugbetriebs und der Siedlungsentwicklung sichergestellt. Das Erachfeld liegt innerhalb der AGL wodurch davon ausgegangen werden kann, dass eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (IGW II) und den entsprechenden Konsequenzen gemäss Lärmschutzverordnung zu rechnen ist.

Zudem wird für das Gebiet Erachfeld gemäss Sicherheitszonenplan (Auflage vom 3. September 2018) eine Hindernisbegrenzungsfläche – Horizontalfäche (467 m. ü. M.) und konische Fläche (467 – 567 m. ü. M.) festgelegt.

Mehrwertausgleich

Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die dazugehörige Verordnung (MAV) sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemäss Rücksprache mit Kanton (ARE) (12. Mai 2021) ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Zuweisung zu einer Erholungszone aus Bundessicht um eine Umzonung mit bundesrechtlichem Bauzonencharakter handelt, bei der bezüglich des Mehrwertausgleichs analog einer Einzonung vorzugehen sei. Diese unterliegt deshalb wie die Abgabetatbestände gemäss § 2 Abs. 1 des Mehrwertausgleichsgesetzes dem kantonalen Mehrwertausgleich.

Gemäss Merkblatt des Kantons Zürich zur Abgabe zum kantonalen Mehrwertausgleich wird ausgewiesen, dass die Gemeinde auf jede ausgleichspflichtige Planungsmassnahme im Planungsbericht nach Art. 47 RPB den Mehrwertausgleich darzustellen (§ 8 MAV) hat. Der Mehrwertausgleich wird dabei nur gesamthaft für die Planungsmassnahme dargestellt und somit nicht auf die einzelnen Grundstücke bezogen. Für die unter dem kantonalen Mehrwertausgleich fallenden Planungsmassnahmen, dient als Qualifizierung die von der Verfahrensstelle kantonalen Mehrwertausgleich ermittelte Mehrwertausgleichsprognose. Die Prüfung der Planungsmassnahme bezüglich des kantonalen Mehrwertausgleichs und insbesondere die Beurteilung, ob eine Abgabe geschuldet wird oder nicht, liegt bei der zuständigen kantonalen Verfahrensstelle (§ 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 MAV).

Somit erübrigt sich diesbezüglich die Beurteilung und Aussagen von anderer Seite.

Die Mehrwertprognose wird bei der Planaufgabe § 7 Abs. 2 PBG gesamthaft bekannt gegeben (Gesamtprognose, § 11 Abs. 3 MAV). Der vorliegende Bericht ist vor der öffentlichen Auflage mit der Prognose zu ergänzen respektive die Prognose als Anhang dem Bericht anzufügen.

Die Einzonung der Ifangstrasse, Kat. Nr. 8808 in die angrenzende Industriezone I 8.0A sowie die Umzonung des privaten Grundstücks Kat. Nr. 8805 von der Reservezone in die Erholungszone sind abgabepflichtig.

Kantonale Mehrwertprognose

Die durch den Kanton ermittelte kantonale Mehrwertprognose der Planungsmassnahmen ergab einen Mehrwert von insgesamt Fr. 630'491.-.

Kantonale Mehrwertprognose - Disclaimer

Diese Mehrwertprognose beinhaltet die Werte sämtlicher vom kantonalen Mehrwertausgleich betroffenen Parzellen nach dem aktuellen Stand der Planung.

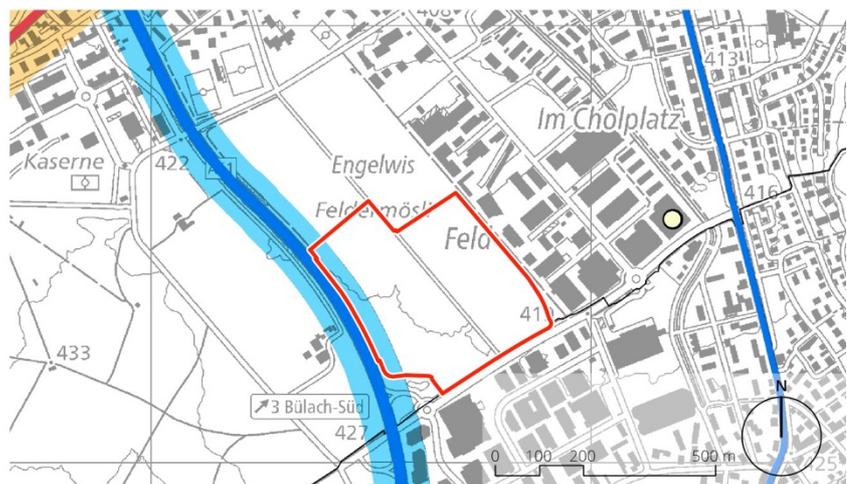
Da Anpassungen nicht auszuschliessen sind, sind auch diejenigen Fälle einzuberechnen, die unter der Freigrenze von Franken 30'000.- liegen.

Störfall/Autobahn

Entlang der A51 (Hochleistungsstrasse Kanton, richtungsgetreunt) besteht ein Konsultationsbereich für Durchgangsstrassen. Dieser tangiert den Perimeter gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) im Westen. Dem Risikobericht nach Störfallverordnung in der Beilage kann entnommen werden, dass die Störfallrisiken, verursacht durch die Autobahn, für den Projektperimeter und das Richtprojekt ganz klar nicht risikorelevant sind und damit, im Sinne der Störfallverordnung, tragbar.

Chemie-Risikokataster

-  Perimeter
-  Durchgangsstrasse inkl. Konsultationsbereich



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

6.5 Siedlung und Erholung

Siedlung

Die Siedlungsfläche der Stadt Bülach bleibt auch mit dem Vorhaben gleich. Die Umzonungsfläche im Gebiet ist für Sportplätze vorgesehen. Deren negative Auswirkungen auf die Umwelt als vergleichsweise niedrig eingeschätzt wird.

Erholung

Mit der Umzonung des Gebiet Erachfeld werden die planungsrechtlichen Grundlagen des neuen regionalen Sport- und Erholungsgebiets Erachfeld geschaffen. Die vom regionalen Richtplan geforderte Sport- und Erholungszone kann entsprechend umgesetzt werden. Gemeinsam mit der bestehenden Erholungszone EC in nördlichen Teil wird ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung geschaffen.

Zonenkonformität

Das Vorhaben ist in der Erholungszone zonenkonform.

Richtpläne

Das Vorhaben entspricht dem Richtplaneintrag, aus welchem der Auftrag erwachsen ist.

Infrastruktur

Es wird mit keinen grösseren Auswirkungen auf die städtischen Infrastrukturen gerechnet. Die Ifangstrasse wurde 2016 erstellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass für die Realisierung des Erachfelds ergänzende Massnahmen, wie ein Linksabbieger und eine Fussgängerschutzinsel notwendig sein werden. Sinnvollerweise wird die Realisierung in Kombination mit dem geschützten Fussgängerübergang erstellt. Für die Realisierung des Erachfeld sind voraussichtlich Abwasserleitungen notwendig, diese sind im Feldmösliweg (zwischen Feld- und Ifangstrasse) vorgesehen. Die bestehenden Wasserleitungen sollten für das Vorhaben ausreichen.

Zone für öffentliche Bauten

Mit dem Vorhaben wird eine Umzonung der Zone für öffentliche Bauten (Teile des Grundstücks Kat. Nr. 8440) zur Erholungszone vorgenommen. Insgesamt resultiert eine Reduktion der Zone für öffentliche Bauten von 16'840 m².

Hinweis Umzonung öB 1998/99

Die Umzonung einer Teilfläche des Grundstücks Kat. Nr. 5624 von einer besonderen Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage) in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB (ES IV) wurde mit der Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung 1998/99 vorgenommen. Begründet wurde die Umzonung mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierbarkeit eines Sportzentrums mit 3fach-Turnhalle etc.. Als Grundlage für die Zonenplanänderung wurde ein Grobkonzept für die Sporthalle sowie Sport- und Freizeitanlage Erachfeld erarbeitet. Vom Grobkonzept-Plan geht hervor, dass die Umzonung aufgrund der Erstellung der 3fach Turnhalle resultiert und die entsprechende Zone für öffentliche Bauten somit einzig der Realisierung des Sportzentrums respektive der Turn-

halle dient. Mit Verfügung vom 5. April 2002 wurde die vom Gemeinderat der Stadt Bülach am 29. Oktober 2001 festgesetzte Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung und somit die Umzonung im Erachfeld genehmigt.

Grobkonzept als Grundlage für die Zonenplanänderung



Quelle: Theo Stierli + Partner AG,
16.7.1999, Entwurf für kat. VP

Da die Zone für öffentliche Bauten im Gebiet Erachfeld zur Realisierung einer Turnhalle vorgesehen war, geht die Fläche der Zone für öffentliche Bauten zwar verlustig. Dennoch wird Sie genau für denselben Zweck, nämlich die Realisierung des Erholungs- und Sportanlage Erachfeld genutzt, wodurch die Reserve für die übrigen Zonen der öffentlichen Bauten nicht geschmälert wird.

Weiter zeigt sich bei der Bevölkerungsentwicklung, dass gemäss «Trend ZH 2021» in der Region Unterland von einem Bevölkerungswachstum von rund 22 % bis 2050 aufgegangen wird. In den letzten fünf Jahren weist die Stadt Bülach ein Bevölkerungswachstum von 13.5 % auf (Gemeindeportrait). Das Bevölkerungswachstum von Bülach wird somit, gegenüber den letzten 5 Jahren, abgeschwächt. Mit dieser Entwicklung und der oben erwähnten Tatsache, dass zwar die Zone, nicht aber das Vorhaben der Zone reduziert wird, kommt man zum Schluss, dass die heute bestehenden Zonen für öffentliche Bauten auch künftig ausreicht. Es besteht momentan kein Einzonungsbedürfnis. Dieses wird im Hinblick auf die anstehende Revision der Ortsplanung überprüft werden.

Pachtverhältnisse

Die Pachtverträge der benötigten Landflächen laufen im Jahr 2026 aus. Mit den entsprechenden PächterInnen hat die Stadt bereits Kontakt, in Bezug auf die Umzonung, respektive Absichten im Erachfeld aufgenommen.

Vorkaufsrecht der Pächter

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) bei der Veräusserung ein Vorverkaufsrecht besteht (Art. 68I Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 216c OR und Art. 43 und 47 BGBB).

Vorkaufrecht gemäss PBG

Demgegenüber besteht jedoch § 64 PBG das Vorverkaufsrecht zu Gunsten der Stadt.

Meliorationsanlagen (Wege/Drainage)

Innerhalb des Perimeters werden keine Drainageleitungen tangiert.

7 MITWIRKUNG

7.1 Kantonale Vorprüfung

Vorprüfungsbericht vom 29.März 2023

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung "Erachfeld" wurde dem ARE via Katasterprozesse am 19. Januar 2023 zur Vorprüfung eingereicht. Über die Haltung und die Anliegen des Kantons gibt der Vorprüfungsbericht vom 29. März 2023 Auskunft.

Im Schreiben vom 29. März 2023 wird vermerkt, dass der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung grundsätzlich und unter Vorbehalt der nachfolgenden Auflagen zugestimmt wird und die Vorlage (unter Vorbehalt der Auflagen) als genehmigungsfähig beurteilt wird. Mit den Anträgen/Auflagen wird wie folgt umgegangen:

Antrag 1

Die Darstellung des Zonenplans hat die Vorgaben der VDNP einzuhalten und ist entsprechend zu überarbeiten.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Titelseite wurde angepasst, die Baumassenziffer wurde in der Legende ergänzt.

Antrag 2

Die Risikorelevanz des Planungsvorhabens ist gemäss den Vorgaben der Fachstelle Störfallvorsorge zu klären und im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zu dokumentieren.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der erarbeitete Risikobericht nach Störfallverordnung ist der Beilage zu entnehmen. Im Erläuternden Bericht wurde das Resultat des Risikoberichts bei der Interessenabwägung sowie im Kapitel 6.4 ergänzt.

Antrag 3

Sofern das Planungsvorhaben risikorelevant ist, sind basierend auf dem zukünftigen Personalaufkommen im Erachfeld eine Risikoabschätzung durchzuführen und einfache Schutzmassnahmen zu evaluieren. Die Resultate der Risikoabschätzung und Massnahmenevaluation sind im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zu dokumentieren

Entscheid	Der Antrag wird ausgehend vom Resultat des Risikoberichts berücksichtigt.
Begründung	Der erarbeitete Risikobericht nach Störfallverordnung ist der Beilage zu entnehmen. IPSO ECO AG kommt im Risikobericht zum Schluss, dass die Störfallrisiken, verursacht durch die Autobahn, ganz klar als nicht risikorelevant zu beurteilen und damit, im Sinne der Störfallverordnung, tragbar.
Antrag 4	Für die umsetzbaren Schutzmassnahmen ist die stufengerechte Festsetzung zu regeln.
Entscheid	Siehe Antrag 3
Antrag 5	Unter Berücksichtigung der Anträge ist durch die geplante Einzonung keine Gefährdung der Walderhaltung oder Beeinträchtigung des Waldes zu erkennen. In allen Planunterlagen ist die Waldfläche, welche südwestlich an den geplanten Perimeter der Erholungszone angrenzt, als solche zu bezeichnen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	In den Abbildungen im Erläuternden Bericht, in welchen der Wald dargestellt ist, wird dieser in der Legende ergänzt.
Hinweis 1	Wir weisen darauf hin, dass es sich nur um innenliegende Erholungszone handelt, wenn diese innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass für Ausnahmegewilligungen innerhalb der Erholungszone der Kanton zuständig ist bzw. eine raumplanungsrechtliche Bewilligung durch den Kanton benötigt wird.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	S. 6 im vorliegenden Bericht wurde angepasst/ergänzt.
Hinweis 2	Wir empfehlen, die Befunde der Oberflächenabflusskarte in den nachfolgenden Verfahren, d.h. bei der Planung von Bauten und Anlagen in diesem Gebiet zu berücksichtigen.
Entscheid	Der Hinweis wird im Erläuternden Bericht ergänzt.
Begründung	Der vorliegende Bericht wurde entsprechend ergänzt. Zudem wird die Karte mit dem Oberflächenabfluss im Bericht ergänzt.

Hinweis 3

Bedarf und Angebot an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind, insbesondere im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch den induzierten Verkehr, in Einklang zu bringen. Auf ein Überangebot an Abstellplätze ist zu verzichten.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Erläuternde Bericht wurde hinsichtlich des obigen Hinweises ergänzt.

Hinweis 4

Von der Umzonung sind rund 7.3 ha FFF betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die Abstellplätze auf ein Minimum zu beschränken und so platzsparend wie möglich anzuordnen sind, damit sich auch die Beanspruchung von FFF auf ein Minimum beschränkt.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Erläuternde Bericht wurde hinsichtlich des obigen Hinweises ergänzt.

7.2 Öffentliche Auflage

Die Vorlage zur Teilrevision Nutzungsplanung "Erachfeld" wurde während 60 Tage, vom 1. September 2023 bis am 30. Oktober 2023 öffentlich aufgelegt.

Öffentliche Auflage

Während der Dauer der öffentlichen Auflage gingen drei Eingaben ein.

Zu den Einwendungen wird im Bericht zu den Einwendungen Stellung genommen. Dieser ist dem Anhang 4 zu entnehmen.

7.3 Anhörung

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern, namentlich der Nachbargemeinden und der Region, statt. Die Stadt Bülach gehört zur Planungsregion Zürcher Unterland. Insgesamt haben sieben Gemeinden sowie die Planungsregion Zürcher Unterland schriftlich reagiert. Lediglich die Gemeinde Winkel hat einen Antrag gestellt (siehe Anhang 4, Bericht zu den Einwendungen). Die restlichen Planungsträger haben keine Bemerkungen oder Anträge formuliert.

ANHANG

1 – Hinweise zur Projektrealisierung

Bei der Projektrealisierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen respektive Detailauskunft über den Umgang zu geben (nicht abschliessend):

- Kompensation der Fruchtfolgefläche
- Umgang mit archäologischer Zone
- Umgang Altlasten
- Umgang bezüglich Störfall/ Autobahnnähe
- Pachtverhältnisse und bäuerliche Bodenrechte
- Bedarfsnachweis inkl. aller Nutzungen und benötigten Anlagen und Bauten inkl. Abstellplätze und Auswirkungen
- Umgang mit der Kunstrasenthematik
- Wasserdruck für die Bewässerung der Anlagen ausreichend?
- Traglast der Sportplätze und Befahrbarkeit
- Beschattung der Sportanlage (Bäume)/Dimensionierung der Ausenflächen
- Lokalklima/Stadtklima
- Bewirtschaftung/Pacht/Gastro
- Unterhalt/Unterhaltskosten
- Umzäunung der Anlagen/Öffentlichkeitsgrad

Input zu Kunstrasen

Gegenüber Rasenspielfeldern liegt der Vorteil von Kunstrasenfeldern in der geringen Witterungsanfälligkeit und damit in der intensiveren Nutzung bei gleichzeitig geringerem Unterhalt. Die Baukosten und späteren Entsorgungskosten sind gegenüber Naturrasenspielfeldern jedoch deutlich höher. Allerdings zeigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen über die gesamte Nutzungsdauer auf, dass bei voller Nutzung des Kunstrasenspielfeldes die Kostenvorteile beim künstlichen Belag liegen.

Verfülltes System

Bei diesem System wird eine Verfüllung der künstlichen Grashalme mit Gummigranulaten eingesetzt, um den Oberboden zu simulieren. Die Verfüllungen sind von den früheren hochverfüllten Kunstrasen (Florlänge 60 mm) auf niedriger verfüllte Kunstrasen (Florlänge 40 mm) gesunken. Bei den modernen Systemen wird noch ca. 6-8 kg Gummiverfüllung pro Quadratmeter (12 mm) benötigt. Dieses muss 1-2-mal jährlich nachgefüllt werden. Es besteht die Gefahr einer Austragung des Granulats in die umgebende Landschaft oder über die Schuhe und Kleidung der Spieler in Garderoben oder auf Wege.

Unverfülltes System

Bei den unverfüllten Kunstrasen wird kein Sand und Granulat eingesetzt, sondern mehrere Kunstrasen-Polschichten mit unterschiedlichen Höhen und Materialien. Der unverfüllte Kunstrasen bietet einen gleichwertigen Spielkomfort und eine gleiche Lebensdauer wie der verfüllte Kunstrasen, kommt aber ohne Sand und Einstreugranulat

aus. So ist auch das Thema der potenziell krebserregenden Einstreu-
granulate und die Feinstaubbelastung komplett vom Tisch.

Der unverfüllte Kunstrasen ist mittlerweile eine gute Alternativ zu den
verfüllten Systemen. Die Schweiz weist den höchsten Anteil an unver-
füllten Kunstrasen weltweit auf.

Systementscheid noch offen

Der Systementscheid betreffend einem "verfüllten System" oder ei-
nes "unverfüllten Systems" ist grundsätzlich noch offen. Es lässt sich
jedoch eine Tendenz zu einem unverfüllten Kunstrasen erahnen. Die
Eigenschaften der Spielbarkeit werden seitens Fussballergrundsätz-
lich als gleichwertig beurteilt. Auch der Unterhaltsaufwand ist bei bei-
den Systemen vergleichbar, abgesehen vom Nach-Granulieren, das
beim unverfüllten System wegfällt. Auch die Argumente bezüglich
Ökologie und dem Zusammenhang mit Mikroplastik sprechen für ein
unverfülltes System.

2 – Verkehrsaufkommen Stand Machbarkeitsstudie Juni 2022

Anlage	Winter				Sommer				
	Wochentags		Weekend		Wochentags		Weekend		
	tagsüber	abends	tagsüber	abends	tagsüber	abends	tagsüber	abends	
Annahmen									
Sporthalle	20	160	30	40	20	160	30	40	
Tribüne	0	0	50	1000	0	0	50	0	
Beachhalle	10	10	60	0	10	10	60	50	
Fussballanlage	0	120	120	60	0	120	120	60	
Tribüne	0	0	0	0	0	0	50	100	
Beachanlage	0	0	0	0	20	20	40	40	
Personen auf der Anlage	30	290	260	1100	50	310	350	290	
Verkehrsmittel	Ratio								
Fahrzeuge	0.05	1.50	14.50	13.00	55.00	2.50	15.50	17.50	14.50
öff. Verkehr	0.4	12.00	116.00	104.00	440.00	20.00	124.00	140.00	116.00
2-Rad	0.2	80.00	80.00	80.00	330.00	80.00	80.00	80.00	105.00
Angebot Motorfahrzeuge		264	264	264	264	264	264	264	
Differenz		262.50	249.50	251.00	209.00	261.50	248.50	246.50	249.50
Angebot 2-Rad		320.00	320.00	320.00	320.00	320.00	320.00	320.00	
Differenz		240.00	240.00	240.00	-10.00	240.00	240.00	240.00	215.00
Flankierende Massnahmen		Massnahme für Sportevents am WE Motorfahrzeuge: Einbezug der PP im Gewerbegebiet				Massnahme für Sportevents am WE Motorfahrzeuge: Einbezug der PP im Gewerbegebiet			

Quelle: BPM Sports GmbH, Juni 2022

3 – Risikobericht nach Störfallverordnung, Anpassung Zonenplan Erachfeld, Bülach, IPSO ECO AG, 14.6.2023



Version 1.0 / 14.06.2023 / UW 23-6182

Anpassung Zonenplan Erachfeld, Bülach Risikobericht nach Störfallverordnung

Auftraggeber

Stadt Bülach
Allmendstrasse 6
8180 Bülach

IPSO ECO AG • Sonnmatthof 1 • 6023 Rothenburg
+41 41 515 24 60 • info@ipsoeco.ch • ipsoeco.ch • Ein Unternehmen der **PLANING AG**



Seite II Version 1.0 / 14.06.2023 / UW 23-6182

Anpassung Zonenplan Erachfeld, Bülach Risikobericht nach Störfallverordnung

Auftraggeber

Stadt Bülach
Allmendstrasse 6
8180 Bülach

Verfasser

IPSO ECO AG
Sonnmatthof 1
6023 Rothenburg



Marcel Gabriel
Projektleiter Störfall / Risiko

Thekla Scherer
Projektleiterin UVB

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Kapitel	Änderung	Autor
1.0	14.06.2023	Alle	Erstellung Bericht	MG



Seite III

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	4
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Situation Nutzungsplanung	6
1.3	Situation bzgl. Störfall	7
1.4	Ziel des Berichts	7
1.5	Vorgehen	8
1.6	Richtprojekt	8
2	Risikorelevanz	10
2.1	Methodik	10
2.2	Situation Projekt	12
2.2.1	Scanner-Zellen	12
2.2.2	Personenbelegung	13
3	Fazit und Schlussbemerkungen	14



1 AUSGANGSLAGE

1.1 Vorbemerkungen

Der Projektperimeter im Erachfeld liegt im südwestlichen Gebiet der Stadt Bülach (siehe Abbildung 1). Es soll für die öffentlich Nutzung als Sport- und Erholungsgebiet verfügbar gemacht werden.

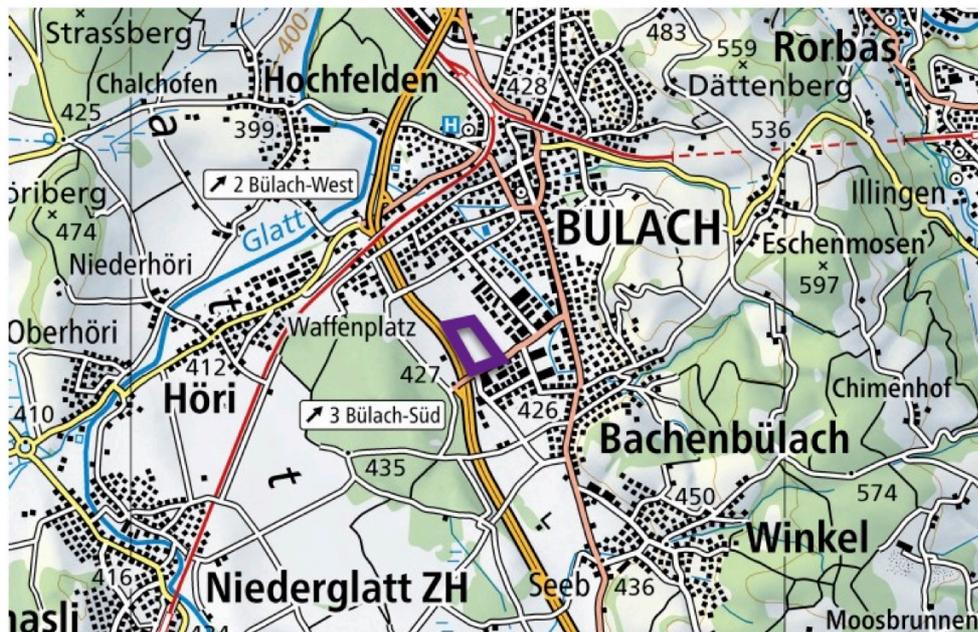


Abbildung 1: Projektperimeter violett umrahmt (Quelle: <https://map.geo.admin.ch>, Zugriff Jun.'23)

Das gesamte Areal umfasst rund 14.4ha wie nachfolgende Tabelle 1 zeigt.



Parzellen des Projektperimeters

Parzellen	Eigentümer	Fläche [m ²]	Farbcode in Abbildung 2
5622	Kanton ZH	4'941	blau
5623	Kanton ZH	7'017	blau
8617	Stadt Bülach	10'000	rosa
8440	Stadt Bülach	62'393	rosa
8804	Stadt Bülach	26'171	rosa
8806	Stadt Bülach	13'774	rosa
8360	Stadt Bülach	1'749	rosa
8805	Privat	18'265	violett
Total		144'310 m ² 1'443 a 14.4 ha 0.144 km ²	

Tabelle 1: Parzellen des Perimeters

Die beteiligten Parzellen unmittelbar zwischen Autobahn, Grenzstrasse (südlich) und Ifangstrasse (westlich) werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt und sind noch unbebaut.

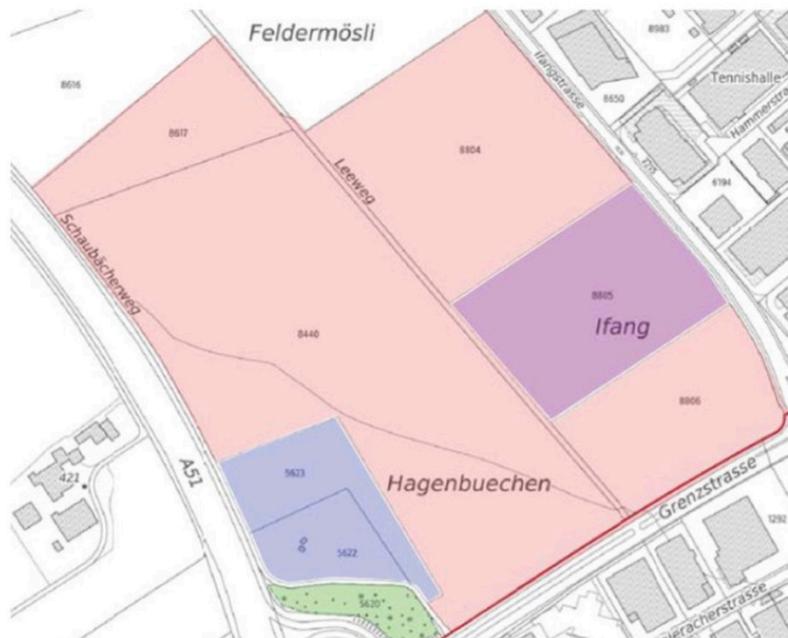


Abbildung 2: Übersicht Parzellen Stadt Bülach Sport und Erholung Erachfeld (Quelle Machbarkeitsstudie)



1.2 Situation Nutzungsplanung

Nachfolgend der Auszug aus dem aktuellen und dem revidierten bzw. künftigen kommunalen Zonenplan (Abbildung 3). Die Parzellen des Planungsgebiets befinden sich noch in unterschiedlichen Zonen (Reserve-, Erholungs- und Zone für öffentliche Bauten) und sollen einheitlich der neu gebildeten Erholungszone Erachfeld, EE zugeordnet werden.



Abbildung 3: Auszug Anpassung Zonenplan



1.3 Situation bzgl. Störfall

Das Planungsgebiet liegt teilweise im Konsultationsbereich der westlich von Bülach verlaufenden Autobahn A51 wie folgender Auszug in Abbildung 4 zeigt. Gemäss dem Gesamtverkehrsmodell¹ des Kantons Zürich beträgt der DTV auf dem relevanten Abschnitt rund 40'000Fz/d.

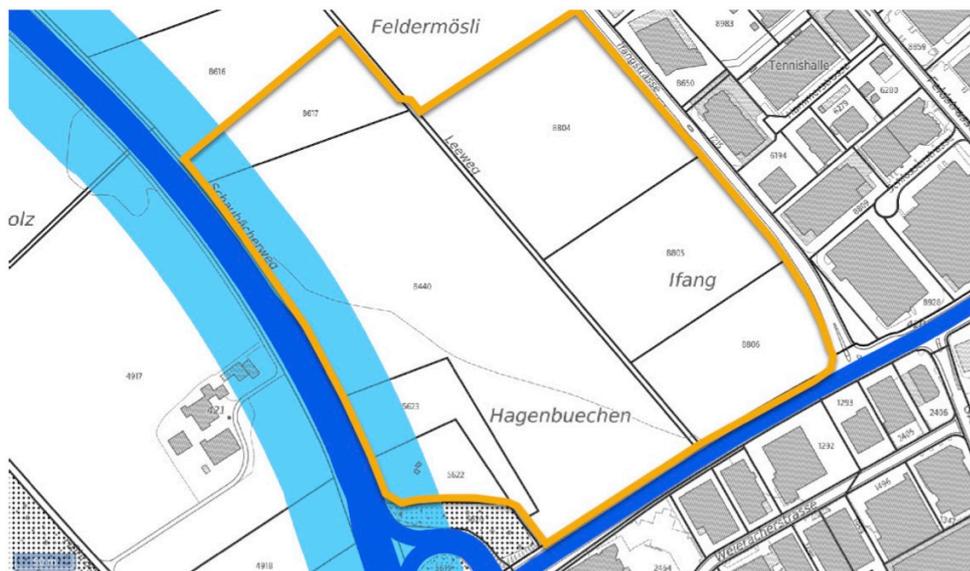


Abbildung 4: Auszug aus Risikokataster (CRK), Perimeter orange umrahmt (Quelle: <https://maps.zh.ch/>, Zugriff Mai.'23)

Während die Autobahn einen (in Abbildung 4 hellblauen) Konsultationsbereich aufweist, fehlt dieser entlang der Grenzstrasse. Damit bedarf es - bei der Planung von Projekten im Rahmen der Raumplanung - Abklärungen bezüglich der Sicherheit gegenüber von Störfällen (nur) auf der Autobahn.

1.4 Ziel des Berichts

Vorliegender Bericht soll in einem ersten Schritt die Risikorelevanz bzgl. Störfälle einschätzen und dient als Grundlage für die Beurteilung der Zonenplananpassung. Bei gegebener Relevanz würden weitere Abklärungsschritte notwendig.

¹ Quelle: <https://maps.zh.ch/>



1.5 Vorgehen

Die Methodik entspricht der (Bundes-)Planungshilfe². Diese klärt ab, ob das Projekt Risiko-relevant ist und entsprechend angegangen werden muss.

Nach Rücksprache mit der Fachstelle Störfallvorsorge³ des AWEL soll der Schwellenwert einer Einwohnerdichte von 150 Personen pro Hektare nicht mehr überprüft werden. Diese Zahl stammt aus einer nicht mehr angewandten kantonalen Planungshilfe. Stattdessen soll die Bundesplanungshilfe zur Anwendung gelangen.

1.6 Richtprojekt

Als Richtprojekt dient die Machbarkeitsstudie "Sport und Erholung Erachfeld Bülach". Nachfolgende Abbildung 5 zeigt das aus dem Planungsprozess hervorgegangene Layout.

² Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge - Planungshilfe, ARE/ BAFU/ BAV/ BFE/ ASTRA, Juni 2022

³ Mündl. Mitteilung Philippe Kindler, 9. Juni 2023

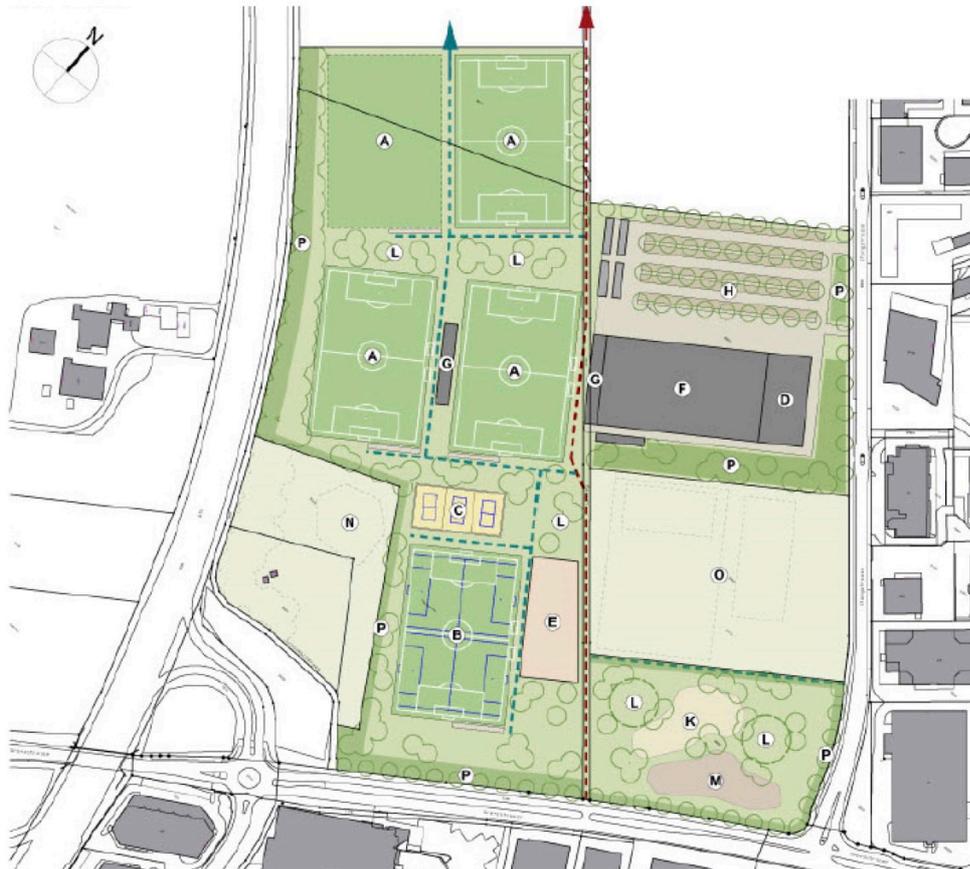


Abbildung 5: Situation aus der Machbarkeitsstudie

Folgende personenintensive Nutzungen sind angedacht (Tabelle geordnet nach Anzahl Personen)

Buchstabe	Nutzung	Beschrieb	Personenzahl
F	Sporthalle gedeckt	geschlossene Halle mit Spielfläche und Zuschauererrängen	1000
G	Zuschauertribünen	aussen	100-200
D	Beachvolleyhalle	geschlossene Halle mit Spielflächen	10-50
H	Zufahrt, Parkplatz, Bus		10-100
A, B, C, L, M N	Aussenspielflächen	für Fussball, Volleyball, Pumprack, etc.	10-50

Tabelle 2: Auszug geplante Nutzungen



Einordnung bezüglich Störfallvorsorge

- Aus Gründen der Zugänglichkeit/ Erschliessung muss die personenintensive Halle entlang der Lfangstrasse angeordnet werden, damit möglichst wenig "Sportfläche" für die Erschliessung verloren geht. Damit ist die Anordnung von personenintensiven Nutzungen fernab der Autobahn - und deren Störfallgefahr - vorgesehen.
- Eine Erschliessung seitens Grenzstrasse kann ausgeschlossen werden, da sie als Zubringerstrasse zur Autobahn als «wichtige öffentliche Strasse» eingeordnet werden muss. Gemäss Art. 240 Abs. 3 PBG gilt: «Verkehrerschliessungen im Bereich wichtiger öffentlicher Strassen haben nach Möglichkeit rückwärtig oder durch Zusammenfassung mehrerer Ausfahrten zu erfolgen».
- Entlang der Autobahn ist ein Grünstreifen (P) geplant, was den Abstand erhöht.
- Entlang der Autobahn sind nur Spielfelder mit extensiver Personennutzung geplant.
- Es ist keine Infrastruktur vorgesehen, die eine grössere Personenansammlung in Autobahnnähe begünstigt.
- Es darf davon ausgegangen werden, dass auch künftig keine grösseren Ansammlungen von Personen autobahnnah stattfinden: Auch für temporäre Grümpelturniere (als Beispiel) ist der Aufwand - bspw. ein Zelt neben der Autobahn aufzustellen - aufgrund der langen Zufahrt/ schlechten Erreichbarkeit zu gross.

2 RISIKORELEVANZ

2.1 Methodik

Die Methodik nach Anhang 1 und 2 der Planungshilfe funktioniert nach dem Prinzip der Scanner Zellen (siehe Abbildung 6 weiter unten). Dazu wird entlang von Störfall-relevanten Linienquellen (wie hier vorliegend die Autobahn) schrittweise überprüft, ob im definierten Perimeter eine bestimmte Personenanzahl überschritten wird.

+

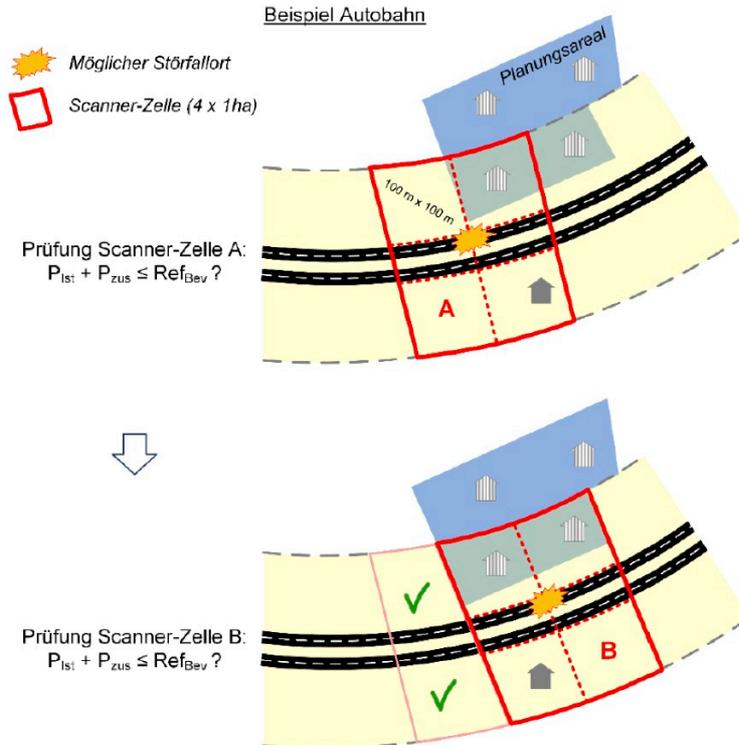


Abbildung 6: Scanner-Zelle und das Verschieben dieser um jeweils 100m: Beispiel aus Anhang 2 des Entwurfs der Planungshilfe

Gemäss Anhang 1 der Planungshilfe besteht die Scanner-Zelle bei Strassen und Bahnlinien aus vier Quadraten von 100m mal 100m Kantenlänge, was total eine Fläche von 40'000m² oder 4ha ergibt (vergleiche Abbildung 6 und Abbildung 7).

Anlage	Referenzwert $\text{Ref}_{\text{Bev.}}$	Konsultationsbereich resp. Überprüfungsbereich	Scanner-Zelle	
			Breite	Fläche
Autobahnen, mindestens 4-spurig ³⁵	$50'000 \leq \text{DTV} \leq 75'000$	100 m nach beiden Seiten, gemessen ab Grenze des Strassenareals.	200 m	4 ha
	$75'000 \leq \text{DTV} < 100'000$			
	$100'000 \leq \text{DTV} < 125'000$			
	$125'000 \leq \text{DTV} < 150'000$			
Übrige Durchgangsstrassen im Geltungsbereich der StFV ³⁷	$20'000 \leq \text{DTV} \leq 30'000$	100 m nach beiden Seiten, gemessen ab Grenze des Strassenareals.	200 m	4 ha
	$30'000 \leq \text{DTV} < 40'000$			
	$40'000 \leq \text{DTV} < 50'000$			
Eisenbahnanlagen	400	100 m nach beiden Seiten, gemessen ab Aussengleisgrenze	200 m	4 ha

Abbildung 7: Auszug Planungshilfe Anhang 1 aus der Tabelle über die Referenzwerte für die Bevölkerung



Dazu muss einerseits die durch das Projekt zusätzliche Personenbelegung (P_{zus}) betrachtet werden und andererseits auch die vorhandene Personenbelegung (P_{ist}). Die Summe der beiden darf höchstens dem Referenzwert entsprechen, damit das Projekt nicht Risiko-relevant ist.

Die Risikorelevanz des Projekts ist nicht gegeben, wenn gilt:

$$P_{Ist} + P_{Zus} \leq Ref_{Bev} \quad (1)$$

Im Gegenschluss gilt: Ist die Summe aus P_{Ist} und P_{Zus} grösser als der Referenzwert Ref_{Bev} , so ist die Risikorelevanz gegeben und die weitere Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge ist notwendig.

Abbildung 8 Schwelle für Risikorelevanz aus Anhang 1 des Entwurfs der Planungshilfe

Aufgrund der Störfallquelle Autobahn (siehe Abbildung 4) mit einem DTV von rund 40'000Fz/d resultiert für das Richtprojekt ein Referenzwert von Ref_{Bev} gleich 600 Personen (Annahme, dass es sich um eine "übrige Strasse" handelt, da im Normalfall Autobahnen erst ab DTV 50'000Fz/d einen Referenzwert haben, siehe Abbildung 7).

2.2 Situation Projekt

2.2.1 Scanner-Zellen

Damit der Projektperimeter entsprechend der Planungshilfe korrekt abgedeckt werden kann, sind jeweils mehrere Scanner-Zellen à je vier Hektarquadrante (in Abbildung 9 abwechselnd als rosa und violette Quadrate dargestellt) notwendig:

+

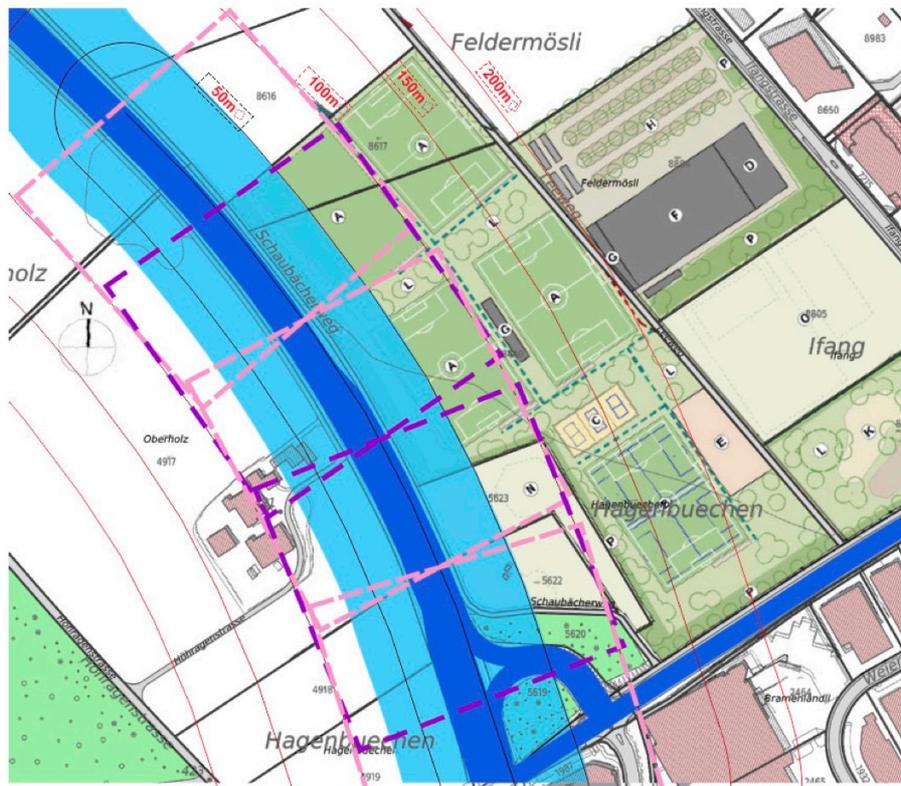


Abbildung 9: Scanner-Zellen abwechselnd als rosa und violette Quadrate dargestellt, sowie die Abstandsgebiete ab östlichem Fahrbahnrand

2.2.2 Personenbelegung

Die aktuelle Personenbelegung wird aus den Hektarrasterdaten des Bundes errechnet⁴. Greifbar zur Zeit der Erstellung des Berichts waren die Bevölkerungsdaten (STATPOP 2021) sowie Beschäftigten-daten (STATENT 2020). Für die Gebäude des Bauernhofs (P_{ist}) ergibt dies eine Anzahl von 12 Personen (4 Vollzeitbeschäftigte und 8 Einwohner).

Aus dem Richtprojekt und dem Scannerzellenraster geht hervor, dass maximal zwei Spielfelder in einer Scannerzelle sind. Das Aufkommen (P_{zus}) ist darum maximal 100 Personen (vergleiche Tabelle 2).

Damit errechnet sich das Personenaufkommen ($P_{\text{ist}} + P_{\text{zus}}$) auf maximal 112 Personen. Somit ist der Referenzwert (Ref_{bev}) von 600 Personen deutlich unterschritten.

Daher ist das Projekt als nicht risikorelevant einzustufen.

⁴ Quelle <https://map.geo.admin.ch>, Karten "Beschäftigte" und "Bevölkerung"



3 FAZIT UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Störfallrisiken, verursacht durch die Autobahn, sind für den Projektperimeter und das Richtprojekt ganz klar nicht risikorelevant und damit – im Sinne der Störfallverordnung – tragbar

Das Projekt mit der Anordnung der personenintensiven Nutzungen fernab der Autobahn sowie eines Grünstreifens entlang der Strasse als Abstandshalter ist risikooptimiert. Eine weitere Projektverbesserung ist aus Sicht Störfallvorsorge nicht angezeigt.

Die Projektanordnung lässt den Schluss zu, dass auch künftig keine personenintensiven Nutzungen in Autobahnnähe angeordnet werden. Insofern müssen keine Störfallregelungen in der Nutzungsplanung festgeschrieben werden.

ANHANG

4 – Bericht zu den Einwendungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 9.7 - Absatz 4			

73797	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es sollen Anforderungen an die Begrünung bzw. Nutzung von Dachflächen ergänzt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Dachflächen bieten ein grosses Nutzungspotential. Es soll sichergestellt werden, dass dieses auch in genutzt wird.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Art. 9.7. Abs. 3 verlangt, dass bezüglich Bauten, Anlagen und Umschwung gelten in der Erholungszone EE in städtebaulicher und freiräumlicher Hinsicht erhöhte Gestaltungsanforderungen gelten. Diese Anforderungen gelten auch für die Dachgestaltung. Ergänzende Bestimmungen sind daher nicht notwendig.</p>
-------	--	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 9.7 - Absatz 6			

73796	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Minimum an ökologischen Grünflächen sollte höher als 10% sein.</p> <p>Begründung</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Anteil an ökologischen Grünflächen beruht auf den Überlegungen aus der Machbarkeitsstudie und stellt einen realistischen Anteil am Gesamtareal der Sport- und Erholungsanlage dar. Zudem ist in den Bestimmungen explizit vorgesehen, dass diese primär als funktional zusammenhängende Naturflächen/Lebensräume für Flora und Fauna z.B. Naturwiesen, Wildhecken und Ruderalflächen auszugestalten sind (Art. 9.7 Abs. 6). Die</p>
-------	--	---	---



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 9.7 - Absatz 6			
		<p>Damit können auch Überlegungen zur Vernetzung von Grünflächen im Sinne von ökologischen Infrastrukturen von Wildtieren besser Rechnung getragen werden.</p> <p>Insbesondere, da das Grünraumkonzept entlang der Autobahn und der Grenzstrasse "Grüne Hauptachsen (9.1)" vorgibt.</p>	<p>Umsetzung dieser Vorgabe ist im Projekt Sport und Erholung zu entwickeln.</p> <p>Eine Umgestaltung der Grenzstrasse im Sinne des Handlungsfelds 9.3 «Grüne Hauptachsen» aus dem Grün- und Freiraumkonzept ist nicht Gegenstand der Revision der Nutzungsplanung.</p>
73795	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erhöhung der Grünflächenziffer (insgesamt nur 10% von 40% maximal möglich)</p> <p>Erstens besteht eine Unklarheit: "40 % [...] davon 10%" - heisst das, 10% von den 40% also insgesamt nur 4% der anrechenbaren Grundstücksfläche oder min. 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche? (Laut Text Ersteres, nach dem Kommentar und der Darstellung weiter unten wohl eher Letzteres)</p> <p>Begründung</p> <p>Die Unklarheit ist zu beseitigen.</p>	<p>Antrag wird berücksichtigt.</p> <p>Bestimmung wurde gemäss den Erläuterungen präzisiert. Gemäss Erläuterungen sind 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche als ökologische Grünfläche auszugestalten. Diese sind an die Grünflächenziffer anzurechnen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 9.7 - Absatz 7			
73794	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Prozentzahl von 10% nicht sickerfähige Belagsfläche ist zu überdenken und wenn möglich nach unten zu korrigieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass ein Grossteil dieser Fläche als Parkierung beansprucht wird. Parkierungen könnten aber auch sickerfähig erstellt werden. Mit einer kleineren Prozentzahl kann dies gefördert werden.</p> <p>Auch sollen die klimatischen Bedingungen besser berücksichtigt werden.</p> <p>Siehe Bericht Kapitel 6.3:</p> <p>"Der Wärmeeffekt im Perimeter wird gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) mehrheitlich auf <-2 bis -1 Grad Celsius geschätzt. Das Vorhaben verändert das Lokalklima ausgehend von den Veränderungen</p> <p>in der Bodenbeschaffenheit. Insgesamt sind fünf Fussballfelder vorgesehen, wobei es sich unter anderem</p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigt.</p> <p>Als Grundlage für die Festlegung des Anteils an nicht sickerfähigen Flächen Art. 9.7. Abs. 7 wurde die Machbarkeitsstudie verwendet. Als versiegelte Flächen wurden nur Zufahrt, Vorfahrt und Parkierung von Bussen eingerechnet. Der Artikel und die Erläuterung zum Artikel wurden präzisiert.</p> <p>Angepasste Bestimmung: «Maximal 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche dürfen als versiegelte Belagsfläche ausgebildet werden. Die restlichen Flächen sind sickerfähig auszugestalten. <i>Dies gilt auch für Abstellplätze für Personenwagen.</i>»</p> <p>Angepasste Erläuterung: Als versiegelte Belagsflächen gelten z.B. Zufahrten, Vorplätze und Abstellflächen für Busse die Parkierung, die nicht sickerfähig ist. Dies darf maximal 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche ausmachen. Die restlichen Flächen wie beispielsweise Kunstrasenfelder, Beachvolleyballfelder, Multifunktionsflächen, Zugangswege, <i>Abstellflächen für Personenwagen</i> u.a. sind sickerfähig auszugestalten.</p>



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 9.7 - Absatz 7			

auch um künstliche Fussballfelder handelt. Die versiegelte Fläche wird so klein wie möglich gehalten."

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
73799	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der in 6.4. erwähnten Parkierung sind die Veloabstellplätze genügend zu berücksichtigen und zu erhöhen.</p> <p>Ebenfalls sollte geprüft werden, inwiefern Parkplätze für Lastenvelos benötigt werden und dann eine entsprechende Anzahl zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Auf Seite 61 wird eine Tabelle zum Verkehrsaufkommen gemäss der Machbarkeitsstudie von 2022 (Quelle: BPM Sports GmbH, Juni 2022).</p> <p>Die Grafik zeigt, dass mit den Annahmen schlussendlich zu wenige Veloparkplätze und zu viele Parkplätze für Motorfahrzeuge am Wochenende gibt.</p> <p>Die Zahlen sind nochmals zu prüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>(Zudem ist es erstaunlich, dass bei diesen Zahlen mit 1000 Besuchern an Winterwochenenden gerechnet wird. Aber</p>	<p>Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie hat die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder aufgrund der geltenden Normen kalkuliert. Die effektive Anzahl der Abstellplätze inkl. deren Ausgestaltung wird im Rahmen des Projekts des Sport- und Erholungsparks festgelegt und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		im Sommer deutlich weniger. Dies notabene an einem Ort der als Sommersport-Ort bezeichnet wird.)	
73798	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Zugänglichkeit mit ÖV soll im weiteren Verlauf nochmals angeschaut werden und Verbesserungen eingeplant werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Anlage wird zwar als zugänglich bezeichnet, doch ist das Areal mit zwei Bushaltestellen in 250m Entfernung nicht wirklich gut erschlossen.</p> <p>Bushaltestellen direkt am Gebietsrand wären wünschenswert.</p>	<p>Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung der Linienführung der Busse ist nicht Gegenstand der Teilrevision der Nutzungsplanung fürs Erachfeld.</p>
73561	Privatperson 1 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gut gesicherte Fuss- und Velowege und eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr sind unabdingbar. Parkplätze sind kostenpflichtig.</p> <p>Begründung</p>	<p>Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Art. 9.7 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die Erholungszone EE öffentlich zugänglich sein muss und eine gute Durchwegung mit Anbindung an die umliegenden Gebiete sichergestellt werden muss.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		Mit dem Auto zur Sportanlage fahren ist ein Widerspruch in sich. Der Weg sollte auch bereits zur Sport- und Erholungszeit gehören. Zudem ist es schade, das knappe und kostbare Land für Parkplätze zu verschwenden. Hinzu kommt die Lärm- und Gestank- Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner plus die Personen im Sportpark.	Parkflächen bei Infrastrukturen, die durch die Öffentlichkeit genutzt werden, werden in der Stadt Bülach heute schon bewirtschaftet.
73562	Privatperson 1 8180 Bülach	Antrag / Bemerkung Weniger Platz für Fussballfelder Begründung Der Sport-und Erholungspark soll für die breite Bevölkerung sein. Die breite Bevölkerung spielt aber kein Fussball, das macht nur ein kleiner Teil. Gleichzeitig wird über die Hälfte des Parks von Fussballfeldern belegt. Hier muss dringend das Bedürfnis der breiten Bevölkerung erfasst werden und der Plan entsprechend angepasst. Zudem gibt es Studien, wie Pärke gestaltet werden sollen, damit auch junge Frauen sich wohl fühlen und gerne dorthin gehen für Sport und Erholung. Dies muss berücksichtigt werden.	Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Art. 9.7. Abs. 2 schreibt vor, dass die Erholungszone EE ein multifunktionales Angebot an Sport- und Freizeitanlagen sicherstellt. Sie bietet der Bevölkerung ein Angebot zur Erholung von regionaler Ausstrahlung. Die Bau- und Zonenordnung schreibt keine konkreten Sportarten vor. Mit der Analyse des Bedarfs mit den Kreisgemeinden wurden die entsprechenden Bedürfnisse erhoben (Sportanlagenkonzept 2017 und Bedarfsnachweis 2020).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
73802	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	Antrag / Bemerkung Zu Kapitel 3 Es ist zu verhindern, dass zu einem späteren Zeitpunkt das Gebiet wirklich für Sport und Erholung verwendet wird. Begründung Zugegebenerweise ist bereits viel geregelt. Doch wird hoffentlich sichergestellt, dass kein reines Sportgebiet entsteht.	Antrag und Begründung sind widersprüchlich und können daher nicht berücksichtigt werden.
73800	Grüne Stadt Bülach 8180 Bülach	Antrag / Bemerkung Die in Art. 9.7 Absatz 5 genannte maximal unterbaubare Grundstücksfläche von 10% wird begrüsst. Begründung Dies wird, wie bemerkt, die Versiegelung der Flächen verringern.	Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.
73801	Grüne Stadt Bülach	Antrag / Bemerkung Punkte aus dem Grünraumkonzept sollen klarer einfließen. Insbesondere zeigt das Grünraumkonzept	Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Umgestaltung der Grenzstrasse im Sinne des Handlungsfelds 9.3 «Grüne Hauptachsen» ist nicht

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
8180	Bülach	<p>entlang der Autobahn und der Grenzstrasse "Grüne Hauptachsen" (9.1).</p> <p>Neben der Durchgrünung ist vor allem die Verbindungsachse für Wildtiere von Bedeutung.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Vorlage sollte das Grün- und Freiraumkonzept genügend beachten. Dazu gehört der für diesen Bereich relevante Überlegungen zu den Hauptachsen.</p>	<p>Gegenstand der Revision der Nutzungsplanung. Der Umgang des Projekts Sport und Erholung gegenüber der Grenzstrasse und gegenüber der Autobahn ist im Rahmen des Projekts zu entwickeln.</p> <p>Der Anteil an ökologischen Grünflächen am Gesamtareal der Sport- und Erholungsanlage sieht explizit vor, dass diese primär als funktional zusammenhängende Naturflächen/Lebensräume für Flora und Fauna z.B. Naturwiesen, Wildhecken und Ruderalflächen auszugestalten sind (Art. 9.7 Abs. 6).</p> <p>Das Erachfeld liegt ausserhalb eines Wildtierkorridors und zudem stellt die Autobahn für Wildtiere eine nicht überwindbare Barriere dar. Die Realisierung eines allfälligen Wildtierübergangs über die Autobahn ist nicht Gegenstand der Revision der Nutzungsplanung.</p>
Manuell erfasst	Privatpersonen 2 8180 Bülach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es sei von der Teilrevision der BZO «Umzonung Sportpark Erachfeld» abzusehen.</p> <p>Eventualiter sei die Umzonung auf die Flächen in der Zone für öffentliche Bauten südwestlich des Leewegs zu beschränken und auf eine Umzonung der Parzellen Nr. 8804, 8805 und 8806 zu verzichten.</p> <p>Begründung</p>	<p>Der Antrag wird abgelehnt. Der Eventualantrag wird abgelehnt.</p> <p>Der Standort Erachfeld ist im regionalen Richtplan seit 2017 als Standort für Sportanlagen ausgewiesen. Auf kommunaler Stufe ist der Standort bereits im kommunalen Richtplan öff. Bauten und Anlagen von 1997 ausgewiesen.</p> <p>Der Bedarfsnachweis ist im Planungsbericht nach RPV 47 in Kap. 3.3 ausgeführt und wurde noch ergänzt. Er basiert auf dem öffentlich einsehbaren «Sportanlagenkonzept</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			
		<p>Der Bedarf an zusätzlicher Erholungszone ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde unzureichend nachgewiesen, weshalb das Projekt in der jetzigen Form überdimensioniert ist.</p> <p>Es hat keine umfassende Interessenabwägung gegenüber dem Interesse am Erhalt der beanspruchten Fruchtfolgeflächen stattgefunden. Der Bericht zeigt insbesondere nicht schlüssig auf, dass keine alternativen Standorte innerhalb des Baugebiets vorhanden sind.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets nach kantonalem Richtplan sind im Bericht nicht dargelegt worden. Die geplanten Erholungs- und Freizeitaktivitäten gehören in das Baugebiet.</p> <p>Die im Rahmen des Sachplans Fruchtfolgefläche angeordnete Kompensation wurde nicht nachgewiesen.</p>	<p>Raum Bülach» vom 15. Juni 2017. Eine reduzierte Fläche würde nicht ausreichen, um die evaluierten Bedürfnisse abdecken zu können. Des Weiteren ist eine Konzentration auf die Parzellen südwestlich des Leewegs nicht möglich, da die Erschliessung der Anlage über die lfangstrasse zu erfolgen hat (rückwärtige Erschliessung, keine Erschliessung über die Kantonsstrasse «Grenzstrasse»). Eine Erschliessung durch die Landwirtschaftszone ist ohne Einzonung nicht möglich.</p> <p>Die Interessensabwägung ist bereits für den Eintrag im regionalen Richtplan erfolgt. Im Planungsbericht nach RPV 47 wird ergänzend dazu erneut eine Standortevaluation (Kap. 3.4) sowie eine Interessensabwägung (Kap. 3.5) durchgeführt.</p> <p>Gemäss Merkblatt der kantonalen Fachstelle Boden ist die Kompensation der Fruchtfolgeflächen im Falle einer Zuweisung zur Erholungszone mit dem Baugesuch nachzuweisen und nicht wie bei Einzonungen bereits mit der Nutzungsplanungsvorlage (vgl. Merkblatt der Baudirektion «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen»; Stand Mai 2018, Kapitel 4.3).</p>
Manuell erfasst	Gemeinde Winkel	<p>Antrag:</p> <p>Im kantonalen Richtplan ist im Planungssperimeter ein Eintrag über eine zu prüfende Linien-führung für den Neubau einer 4-spurigen Hochleistungsstrasse zwischen</p>	<p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage wurde der Umgang mit den Richtplaneintrag für den Dettenbergtunnel mit den zuständigen kantonalen Stellen geklärt. Die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			

Winterthur und Bülach (Äussere Nordumfahrung Teil Ost) vorhanden. Aus Sicht des Gemeinderates sind deshalb im weiteren Planungsverlauf entsprechende Überlegungen zu tätigen (z.B. Anpassung des Planungsperrimeters nach Norden, Aufzeigen von Alternativen etc.) und diese mit dem Gemeinderat und den kantonalen Stellen zu thematisieren.

Begründung:

Im zugestellten Planungsbericht wird dabei lediglich erwähnt, dass zur Linienführung der Hochleistungsstrasse keine weiterführenden Abklärungen erfolgt seien und diesbezüglich auch kein Anlass bestehe. Das Freihalten von grossen Flächen werde, trotz damit verbundenen Unsicherheiten, als unverhältnismässig eingestuft. Die vorliegende Teilrevision ist grundsätzlich nachvollziehbar und erscheint soweit auch zweckmässig. Dennoch ist der Gemeinderat der Ansicht, dass sowohl mittels kommunalen Planungsakten (wie den vorliegenden) als auch auf der Grundlage des regionalen Richtplans nicht einfach übergeordnete (kantonale) Festlegungen ohne weitere Abklärungen und Begründungen resp. ohne das Aufzeigen von echten Alternativen übergangen werden können. Eine kantonale Genehmigung der Vorlage dürfte daher ohnehin von vornherein nicht möglich sein. Dies umso mehr, als dass die Verkehrsthematik im Zürcher Unterland, namentlich in Bülach und in der Umgebung Bülach und damit mit Wirkung auf die umliegenden

Vorlage wurde im Rahmen der Vorprüfung als genehmigungsfähig beurteilt.

Ergänzend dazu wurde seitens der Stadt Bülach der Kanton Zürich am 30. Oktober 2023 um eine offizielle Stellungnahme zu dem Richtplaneintrag bezüglich Dettenbergtunnel gebeten.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Bemerkungen			

Gemeinden, ein grosses und wichtiges Thema ist. Mit einer späteren Überbauung resp. dem vorgesehenen Sport- und Erholungsgebiet wird nicht nur ein später mögliches Verkehrsinfrastrukturprojekt, sondern auch bereits die mittels kantonalem Richtplan behördenverbindlich auferlegte, zu prüfende Variante / zu prüfende Linienführung faktisch verunmöglicht.

Manuell erfasst
 Gemeinden
 Bachenbülach,
 Eglisau,
 Embrach,
 Glattfelden,
 Hochfelden, Höri

 Planungsregion
 Zürcher
 Unterland

Keine Bemerkungen oder Anträge



Stadtverwaltung Bülach
Abteilung Planung und Bau
Allmendstrasse 6
8180 Bülach

Kontakt

Sarah Hug
Projektleiterin Gesamtverkehrsplanung
Neumühlequais 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 81
sarah.hug@vd.zh.ch
zh.ch/afm

20. Dezember 2023

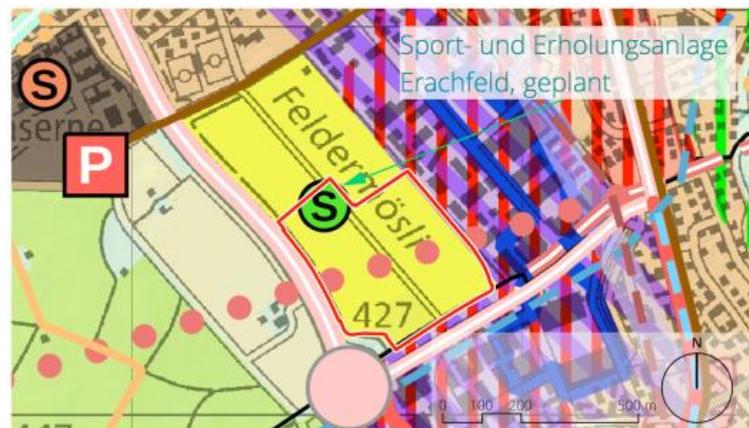
Bülach, Teilrevision Nutzungsplanung, Erachfeld – KRP-Eintrag Verbindungsstück Dettenbergtunnel – Umfahrung Höri

Ausgangslage

Die Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und die Stadt Bülach planen mittel- bis langfristig ein bedürfnisgerechtes Angebot an Sportanlagen für die Bevölkerung zu schaffen. Die Standortevaluation hat ergeben, dass sich aufgrund des Flächenbedarfs nur das Gebiet Erachfeld in Bülach dafür eignet. Die Realisierung erfordert eine Revision der Nutzungsplanung der Stadt Bülach. Diese wurde in der Folge erarbeitet und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht (KS ARE 22-1333 vom 29. März 2023). Nach der kantonalen Vorprüfung wurde das Revisionsdossier überarbeitet und anschliessend die Teilrevision öffentlich aufgelegt. Im Rahmen dieser ergab sich die Frage, inwiefern der Eintrag «Äussere Nordumfahrung / Dettenbergtunnel» des Kantonalen Richtplans im Widerspruch zur geplanten Nutzungsplanungsrevision steht.

Regionaler Richtplan

-  Perimeter
-  Erholungszone
-  Arbeitsplatzgebiet
-  Hohe bauliche Dichte
-  Siedlungsgebiet
-  Übriges Landwirtschaftsgebiet



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 18.6.2021

Abbildung aus dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 29. November 2023 (Seite 10)

Kantonale Richtplanvorgaben im Gebiet Erachfeld

Das Verbindungsstück zwischen Dettenbergtunnel und Umfahrung Höri ist ein Teilstück der sogenannten «Äusseren Nordumfahrung», einer als Nationalstrasse vorzusehenden Autobahn (kantonaler Richtplan, Nrn. 36 und 37 mit jeweils langfristigem Realisierungshorizont).

Das Verbindungsstück (Teil Ost) im Bereich des Gebiets Erachfeld ist als «zu prüfen» im kantonalen Richtplan enthalten. Der Dettenbergtunnel ist als Einzelobjekt als Ersatzvariante (Nr. 43, mittelfristig) aufgeführt.

Berücksichtigung der kantonalen Richtplanfestlegung «Äussere Nordumfahrung (Teil Ost)»

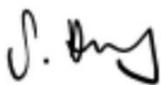
Der Bund hat im Sachplan Verkehr festgehalten, dass er die «Äussere Nordumfahrung» nicht weiterverfolgt, insbesondere aufgrund nicht gegebener Kostenwirksamkeit.

Der Richtplaneintrag, welcher quer über das Erachfeld verläuft, durchquert westseitig der Autobahn den Höragenwald. Eine solche Durchquerung war bereits Bestandteil einer Variante der Zweckmässigkeitsbeurteilung «Entlastung Neeracherried/Umfahrung Höri» und wurde wegen der Waldrodung als nicht bewilligungsfähig verworfen. Die Umfahrung im Abschnitt des Höragenwald und des Gebiets Erachfeld müsste dementsprechend unterirdisch verlaufen. Eine oberirdische Raumsicherung in diesem Abschnitt ist deshalb nicht notwendig.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Abbildung von Infrastrukturvorhaben im kantonalen Richtplan nicht parzellenscharf erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass für eine allfällige, fortführende Projektierung ein erforderlicher Anordnungsspielraum bzgl. der Linienführung besteht.

Aufgrund der vorangehenden Punkte steht der Eintrag im kantonalen Richtplan nicht im Widerspruch zu einer Nutzung im Gebiet Erachfeld als regionaler Sportpark.

Freundliche Grüsse



Sarah Hug, AFM



Stefan Pfister, ARE

Teilrevision Nutzungsplanung

ANPASSUNG ZONENPLAN (AUSSCHNITT)

1:5000

Vom Gemeinderat festgesetzt am

Namens des Gemeinderats
Der Präsidentin:

Die Ratssekretärin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

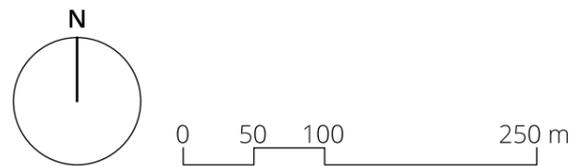
Festlegungen

öB IV	Zone für öffentliche Bauten	*
I	Industriezone -I 7.0 (Baumassenziffer max. 7.00 m ³ /m ²) -I 8.0A (Baumassenziffer max. 8.00 m ³ /m ²)	III III
E	Erholungszone -EB Sport- und Freizeitanlage -EC Familiengartenareal -EE Erachfeld	III*** III*** III***
F	kommunale Freihaltezone	III***
R	Reservezone	III***
	Gebäudeabmessung einschränkend	
	Betriebsart einschränkend	
	Sonderbauvorschriften	

Informationsinhalte

	Gestaltungspläne bestehend
Lk	kantonale Landwirtschaftszone
	Wald
	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone
	beantragte Festlegungen

* ES-Zuteilung gemäss spezieller Festlegung im Zonenplan
 *** Für die jeweilige Erholungszone besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis

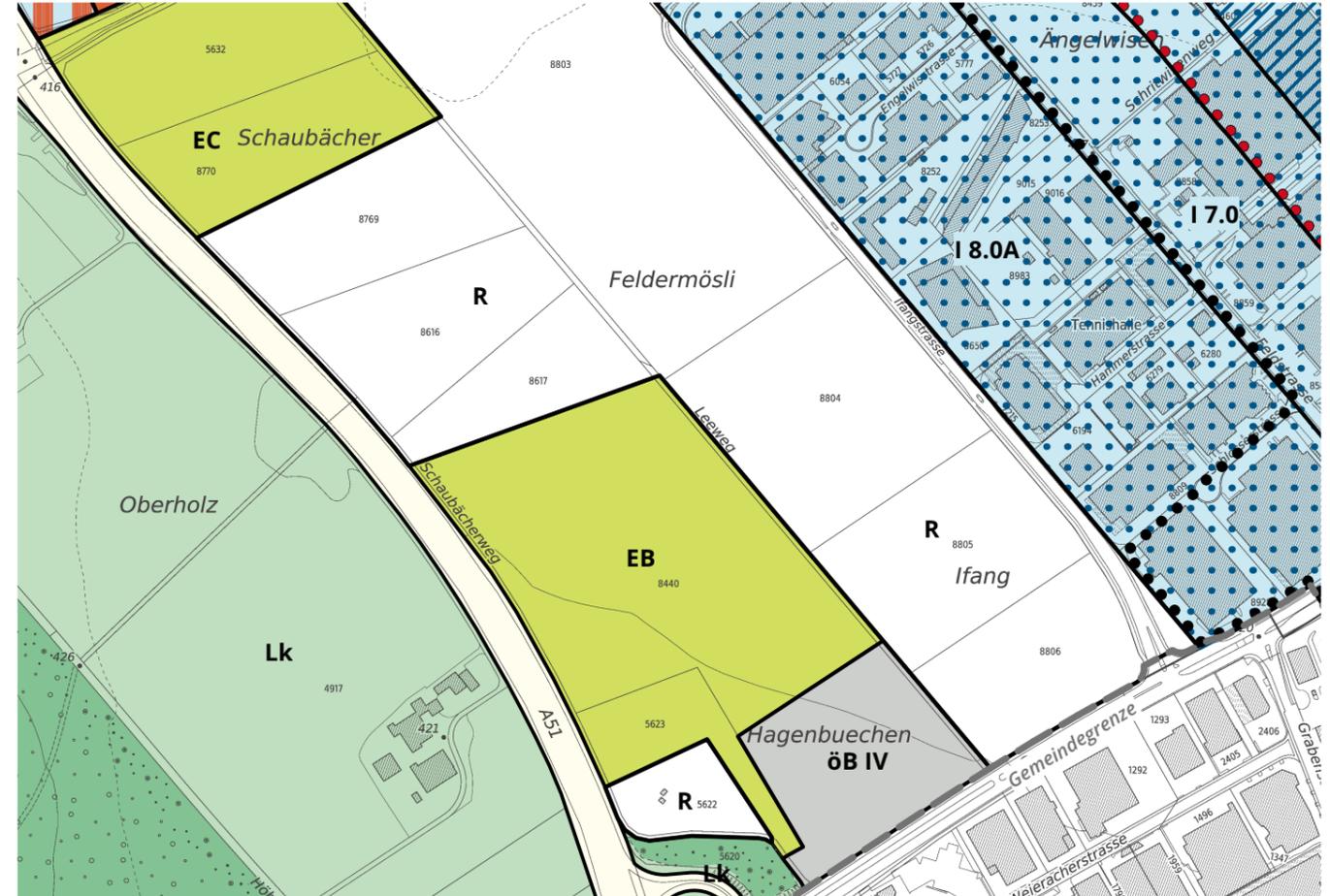


Bearbeitung: Lukas Vetterli
 Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

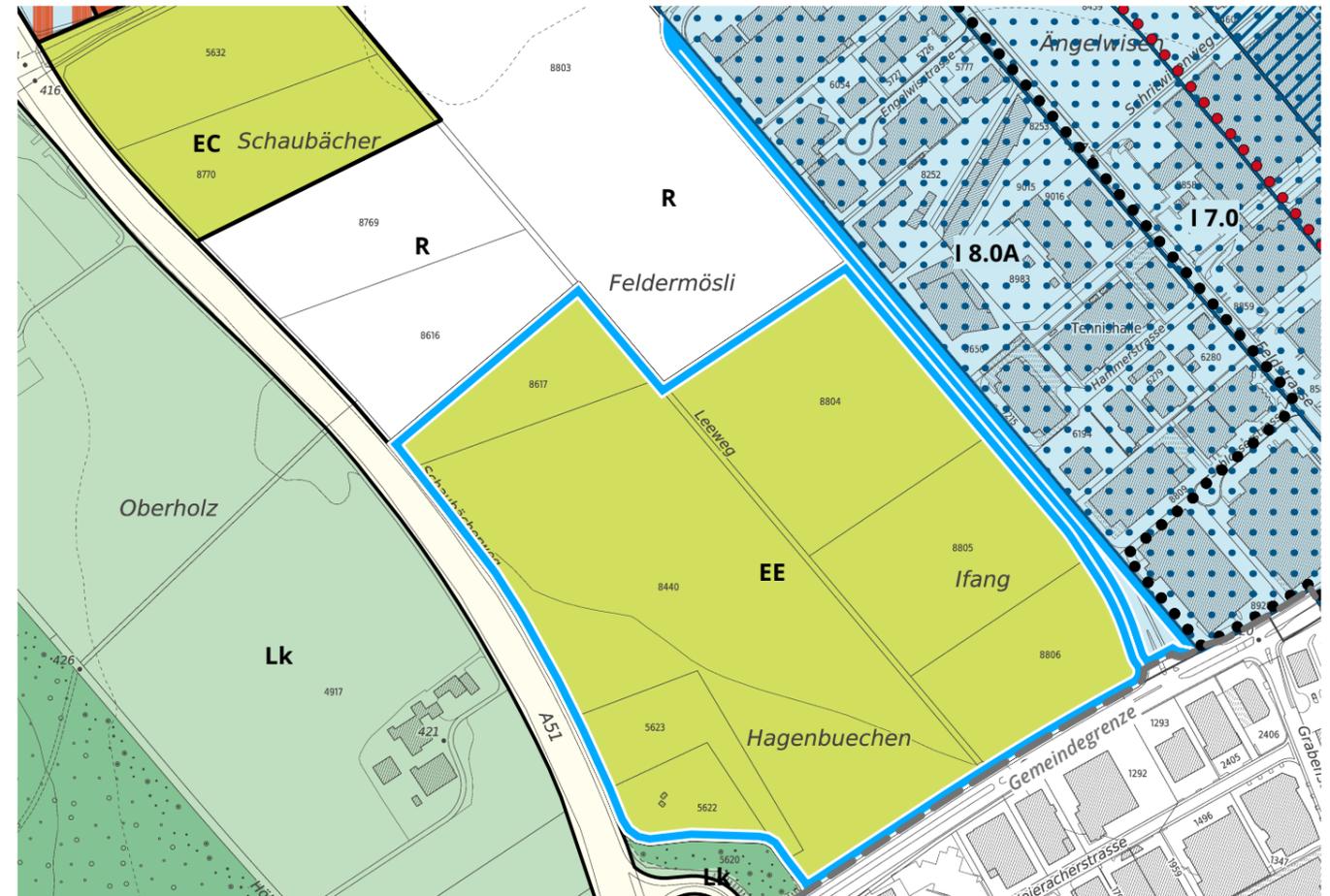
Grundlagedaten
 Übersichtsplan: ARE, GIS Kanton Zürich vom 16. Juli 2021
 Nutzungsplanung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 16. Juli 2021

Empfindlichkeitsstufe (ES)

Zonenplan rechtskräftig



Zonenplan revidiert



Teilrevision Nutzungsplanung

ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDNUNG

Synoptische Darstellung

Vom Gemeinderat festgesetzt am
Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin:

Von der Baudirektion genehmigt am
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Links: Gültige BZO	Mitte: Beantragte neue BZO rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO durchgestrichen = Verschiebung Text oder aufzuhebender Text	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>
-----------------------	---	--

Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

1 ERLASS

¹ Die Stadt Bülach erlässt, gestützt auf die §§ 45 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG), mit seitherigen Änderungen bis 6. April 2009 (Teilgenehmigung vom 25. Und 28. Februar 2011), die nachstehende Bau- und Zonenordnung (BZO).

² Vorbehalten bleiben die Gesetze und Verordnungen vom Bund und Kanton.

Art. 1.1 Zonenarten und Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung

¹ Das Gemeindegebiet ist in die Zonen gemäss Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 eingeteilt, sowie es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist.

² Für die Nutzungszonen gelten, gestützt auf die Art. 43 Absatz 1 und Art. 44 der Lärmschutzverordnung (LSV), die Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Ziffern 1.1.1 und 1.1.2.

Art. 1.1.1 Bauzonen

Kernzone A	KA	III
Kernzone B	KB	III
Kernzone C	KC	III
Kernzone W	KW	III
Zentrumszone A	ZA	III
Zentrumszone B	ZB	III
Zentrumszone C	ZC	III
Wohnzone	W 1.3	II

1 ERLASS

¹ Die Stadt Bülach erlässt, gestützt auf die §§ 45 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG), mit seitherigen Änderungen bis 6. April 2009 (Teilgenehmigung vom 25. Und 28. Februar 2011), die nachstehende Bau- und Zonenordnung (BZO).

² Vorbehalten bleiben die Gesetze und Verordnungen vom Bund und Kanton.

Art. 1.1 Zonenarten und Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung

¹ Das Gemeindegebiet ist in die Zonen gemäss Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 eingeteilt, sowie es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist.

² Für die Nutzungszonen gelten, gestützt auf die Art. 43 Absatz 1 und Art. 44 der Lärmschutzverordnung (LSV), die Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Ziffern 1.1.1 und 1.1.2.

Art. 1.1.1 Bauzonen

Kernzone A	KA	III
Kernzone B	KB	III
Kernzone C	KC	III
Kernzone W	KW	III
Zentrumszone A	ZA	III
Zentrumszone B	ZB	III
Zentrumszone C	ZC	III
Wohnzone	W 1.3	II

Gültige Fassung			Neue Fassung			Bemerkungen / Anpassung / Hinweise		
Wohnzone	W 1.6	II	Wohnzone	W 1.6	II			
Wohnzone	W 1.9	II	Wohnzone	W 1.9	II			
Wohnzone	W 2.2	II	Wohnzone	W 2.2	II			
Wohnzone	W 3.0	II	Wohnzone	W 3.0	II			
Wohn- und Gewerbezone	WG 2.2	III	Wohn- und Gewerbezone	WG 2.2	III			
Wohn- und Gewerbezone	WG 3.0A	III	Wohn- und Gewerbezone	WG 3.0A	III			
Wohn- und Gewerbezone	WG 3.0B	III	Wohn- und Gewerbezone	WG 3.0B	III			
Wohn- und Gewerbezone	WG 4.0	III	Wohn- und Gewerbezone	WG 4.0	III			
Wohn- und Industriezone	WI 5.0	III	Wohn- und Industriezone	WI 5.0	II			
Wohn- und Industriezone	WI 6.0	III	Wohn- und Industriezone	WI 6.0	III			
Gewerbezone	G 3.0	III	Gewerbezone	G 3.0	III			
Industriezone	I 5.0	III	Industriezone	I 5.0	III			
Industriezone	I 6.0	III/II**	Industriezone	I 6.0	III/II**			
Industriezone	I 7.0	III	Industriezone	I 7.0	III			
Industriezone	I 8.0A	III	Industriezone	I 8.0	III			
Industriezone	I 8.0B	IV	Industriezone	I 8.0A	III			
Industriezone	IC	IV	Industriezone	I 8.0B	IV			
				IC	IV			
Zone für öffentliche Bauten	öB	*	Zone für öffentliche Bauten	öB	*			
** Im Bereich der Sonderbauvorschriften Rietbach West			** Im Bereich der Sonderbauvorschriften Rietbach West					
* ES-Zuteilung gemäss spezieller Festlegung im Zonenplan			* ES-Zuteilung gemäss spezieller Festlegung im Zonenplan					
Art. 1.1.2	weitere Zonen		Art. 1.1.2	weitere Zonen				
Reservezone	R	III***	Reservezone	R	III***			
Freihaltezone	F	III***	Freihaltezone	F	III***			
Erholungszone A (Festplatz, Parkanlage und dergleichen)	EA	III***	Erholungszone A (Festplatz, Parkanlage und dergleichen)	EA	III***			
Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)	EB	III***	Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)	EB	III***			
Erholungszone EC (Familiengartenareal)	EC	III***	Erholungszone EC (Familiengartenareal)	EC	III***			
Erholungszone ED (Sternwarte)	ED	III***	Erholungszone ED (Sternwarte)	ED	III***			
			Erholungszone EE (Erachfeld)	EE	III***			
Erholungszone EL (Lindenhof)	EL	III***	Erholungszone EL (Lindenhof)	EL	III***			
Landwirtschaftszone, kantonal	LW	III	Landwirtschaftszone, kantonal	LW	III			
*** Für die jeweilige Erholungszone besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis			*** Für die jeweilige Erholungszone besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis					

Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

**9 ERHOLUNGSZONEN EA, EB, EC, ED
UND EL**

9.1 Grenz- und Gebäudeabstände

Bauten haben gegenüber Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden angrenzenden Zonen einzuhalten.

9.3 Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)

¹ Die Erholungszone EB dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten.

² Zulässig sind unter Vorbehalt von Absatz 3 höchstens zweigeschossige Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7.50 m, einer maximalen Gebäudelänge von 30.00 m und einer maximalen Gebäudebreite von 15.00 m.

³ In den Erholungszone "Hagenbuechen" und östlich der Kantonsschule sind auch Tribünenbauten gestattet. Sie dürfen eine Höhe von 15.00 m und eine Länge von 50.00 m nicht überschreiten.

⁴ In den Erholungszone EB gilt eine Überbauungsziffer von maximal 10%.

**9 ERHOLUNGSZONEN EA, EB, EC, ED,
EE UND EL**

9.1 Grenz- und Gebäudeabstände

Bauten haben gegenüber Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden angrenzenden Zonen einzuhalten.

9.3 Erholungszone EB (Sport- und Freizeitanlage)

¹ Die Erholungszone EB dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten.

² Zulässig sind unter Vorbehalt von Absatz 3 höchstens zweigeschossige Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7.50 m, einer maximalen Gebäudelänge von 30.00 m und einer maximalen Gebäudebreite von 15.00 m.

~~³ In den Erholungszone "Hagenbuechen" und östlich der Kantonsschule sind auch Tribünenbauten gestattet. Sie dürfen eine Höhe von 15.00 m und eine Länge von 50.00 m nicht überschreiten.~~

⁴³ In den Erholungszone EB gilt eine Überbauungsziffer von maximal 10%.

9.7 Erholungszone EE (Erachfeld)

¹ Die Erholungszone EE dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.

² Die Erholungszone EE stellt ein multifunktionales Angebot an Sport- und Freizeitanlagen sicher. Sie bietet der Bevölkerung ein Angebot zur Erholung von regionaler Ausstrahlung. Die Erholungszone EE muss öffentlich zugänglich sein und eine gute Durchwegung mit Anbindung an die umliegenden Gebiete sicherstellen.

³ Bezüglich Bauten, Anlagen und Umschwung gelten in der Erholungszone EE in städtebaulicher und freiräumlicher Hinsicht erhöhte Gestaltungsanforderungen. Besonderes Augenmerk wird auf eine angemessene Durchgrünung des Gebiets gelegt. Zur Erlangung der gestalterischen Vorgaben ist die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens oder die Begutachtung des Vorhabens durch die Kommission für Stadtgestaltung notwendig.

Nebst den eigentlichen Sport- und Freizeitanlagen wie Mehrfachsporthallen, Spielfelder usw. sind sämtliche für den Betrieb, den Unterhalt, sowie die Spielfelder notwendigen Infrastrukturen zulässig. Dies umfasst unter anderem Garderoben, Tribünen, Verpflegungsstätten usw.

Um der Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets gerecht zu werden, muss die Erholungszone EE als öffentlich zugängliche, multifunktionale Sport- und Freizeitanlage ausgestaltet werden. Die Erholungszone respektive die gesamte Anlage muss eine gute Durchwegung und Anbindung an die umliegenden Gebiete aufweisen und somit der Erholung der Bevölkerung dienen und den nachgewiesenen mittel- bis langfristigen Bedürfnissen nach Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport im Raum Bülach (Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel und Stadt Bülach) gerecht zu werden. Als gute Durchwegung wird die öffentliche Zugänglichkeit der Gesamtanlage verstanden inkl. der Anbindung an die umliegenden Gebiete.

Um dem Siedlungsrand und somit der Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet gerecht zu werden, muss die künftige Überbauung (alle Bauten, Anlagen sowie der Aussenraum) eine besonders gute Gesamtgestaltung aufweisen. Das Erscheinungsbild muss durchgrünt sein, was mit der Überbauungsziffer und Grünflächenziffer entsprechend gestützt wird. Die erhöhten Gestaltungsanforderungen des Aussenraums tragen der Förderung von

Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

⁴ Es gilt eine Überbauungsziffer von maximal 10 %.

⁵ Maximal 10 % der Grundstücksfläche dürfen durch unterirdische Bauten beansprucht werden. Unterirdische Bauten sind nur unterhalb der Gebäude zulässig und dürfen die anrechenbare Gebäudefläche in jeder Richtung um maximal 2 m überschreiten. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

⁶ Die Grünflächenziffer beträgt insgesamt min. 40 %. Im Minimum sind 10 % der anrechenbaren Grundstückfläche als ökologische Grünfläche auszugestalten. Diese sind an die Grünflächenziffer anzurechnen. Ökologische Grünflächen sind primär als funktional zusammenhängende Naturflächen/Lebensräume für Flora und Fauna z.B. Naturwiesen, Wildhecken und Ruderalflächen auszugestalten.

Biodiversität Rechnung. Um Sicherzustellen, dass eine besonders gut gestaltete Überbauung (Bauten, Anlagen und Aussenräume) umgesetzt wird, ist entweder ein qualitätssicherndes Verfahren zu wählen oder das Vorhaben/Projekt durch die Kommission für Stadtgestaltung zu begutachten.

Die Überbauungsziffer bestimmt den Anteil des Grundstücks, der durch Gebäude beansprucht werden darf. Somit wird indirekt bestimmt, was freizuhalten ist. In der Erholungszone Erachfeld sind maximal 10 % der Grundstücksfläche durch oberirdische Gebäude zulässig.

Der Anteil des Grundstücks, der durch unterirdische Bauten beansprucht werden darf wird auf maximal 10 % fixiert. Somit wird indirekt bestimmt, was unterirdisch freizuhalten ist. Dass die unterirdischen Bauten nur unterhalb der Gebäude zulässig sind (inkl. max. 2 m Überschreitung in jede Richtung) wirkt sich positiv auf die Versiegelung der Flächen aus.

Die Grünflächenziffer beinhaltet sowohl nutzungsorientierte Grünflächen (z.B. Aufenthalt und Spiel- und Sportflächen) als auch ökologische Grünflächen. Als ökologische Grünflächen gelten primär Naturflächen/Lebensräume für Flora und Fauna wie beispielsweise Naturwiesen, Wildhecken und Ruderalflächen. Im Sinne von Trittsteinen für die Fauna sollen die ökologischen Grünflächen zusammenhängend ausgestaltet werden.

Im Minimum sind 10 % der anrechenbaren Grundstückfläche als ökologische Grünfläche auszugestalten. Diese sind an die Grünflächenziffer anzurechnen.

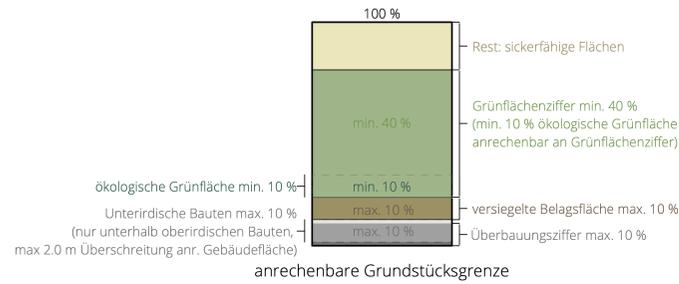
Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
	<p>⁷ Maximal 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche dürfen als versiegelte Belagsfläche ausgebildet werden. Die restlichen Flächen sind sickerfähig auszugestalten. Die Abstellflächen für Personenwagen sind sickerfähig auszugestalten.</p> <p>⁸ Zulässig sind höchstens Bauten und Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 15.00 m, einer maximalen Gebäudelänge von 140.00 m und einer maximalen Gebäudebreite von 60.00 m.</p> <p>⁹ Die Parkierung ist unter- sowie oberirdisch zulässig. Die Einfahrt zu einer unterirdischen Parkierung muss zwingend in ein Gebäude integriert werden.</p>	<p><i>Somit kann die siedlungsgestalterische und ökologische Funktion erfüllt und der unversiegelten Fläche und der Versickerung Rechnung getragen werden.</i></p> <p><i>Die ökologische Grünfläche kann der Grünflächenziffer angerechnet werden. Nicht enthalten in der Grünflächenziffer sind Kunststoff-sport- und Kunststoffrasenplätze.</i></p> <p><i>Als versiegelte Belagsflächen gelten z.B. Zufahrten, Vorplätze und die Abstellflächen für Busse, die nicht sickerfähig ist. Dies darf maximal 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche ausmachen. Die restlichen Flächen wie beispielsweise Kunstrasenfelder, Beachvolleyballfelder, Multifunktionsflächen, Zugangswege, Abstellflächen für Personenwagen u.a. sind sickerfähig auszugestalten.</i></p> <p><i>Die Gesamthöhe ist ausgehend von den zukünftig angedachten Tribünenbauten auf 15.0 m festgelegt. Zudem ist die Gesamthöhe gegenüber der im Osten angrenzenden Industriezone mit einer Gesamthöhe von 19.50 (l 7.0) und 24.50 m (l 8.0) um rund 5 bis 9 m tiefer. Mit Artikel 9.7 Abs. 3 kann zudem sichergestellt werden, dass eine besonders gute Gestaltung der Anlage resultiert. Zudem muss die künftige Überbauung städtebaulich und architektonisch überzeugen.</i></p> <p><i>Für die Umsetzung der besonders guten Gestaltung ist die Parkierung sowohl oberirdisch als auch unterirdisch zulässig. Für die Bauten sind die Grünflächenziffer sowie die Überbauungsziffer und unterirdische Bauten massgebend. Ist eine Tiefgarage vorgesehen, muss die Einfahrt zwingend in ein Gebäude integriert werden.</i></p>

Neuer Anhang

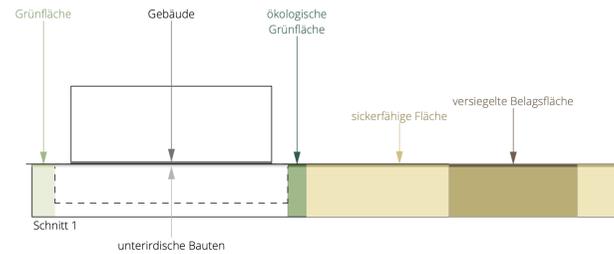
Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise



Säulendiagramm



Schnitt 1

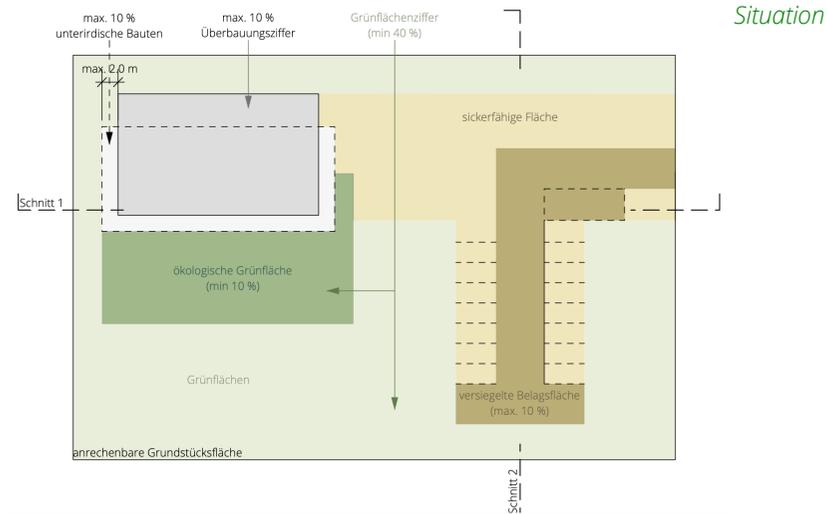


Schnitt 2

Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise



Hinweis: Anrechenbare Grundstücksfläche gemäss § 258 n PBG

Abschied

Zuständige Kommission Kommission Bau und Infrastruktur

Bezeichnung des Geschäfts: Teilrevision Nutzungsplanung "Umzonung Erachfeld"

Entscheidungsgrundlagen: Teilrevision Nutzungsplanung "Umzonung Erachfeld" Antrag und Weisung
inkl. Beilagen

Fragen an die Abteilungen und anschliessende Antworten per 09.04.2024

Diskussion mit Abteilungen über Fragen am 06.06.2024

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme
empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant): keine

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 11.07.2024

Kommission Bau und Infrastruktur

Andreas Scheuss
Präsident

Reto Zumstein
Aktuar